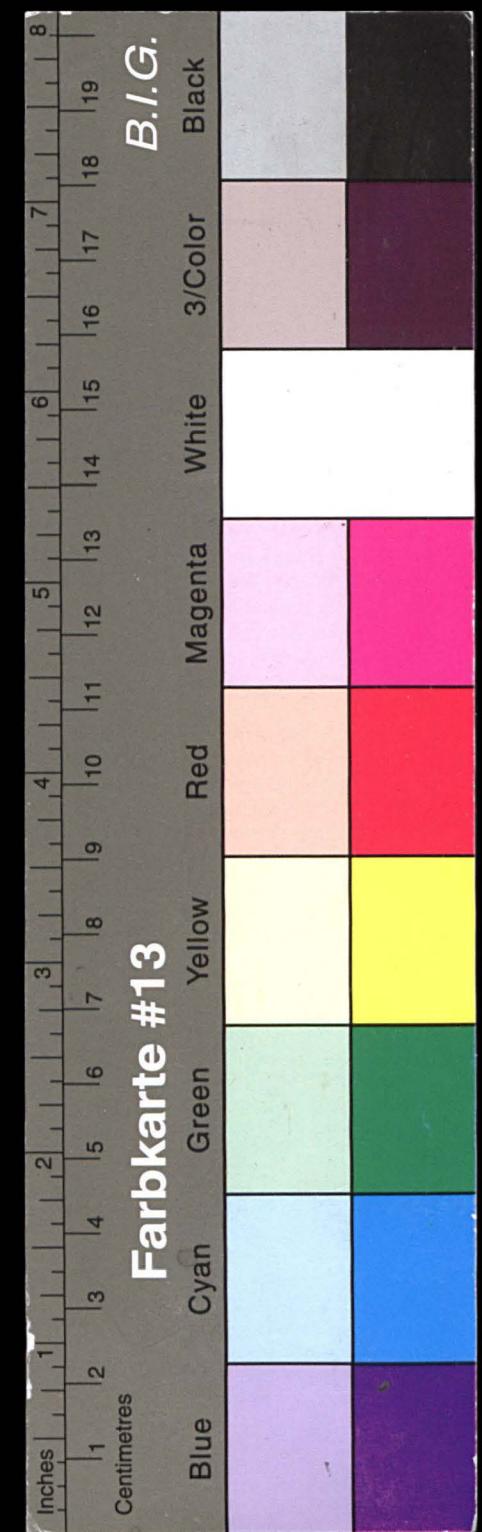


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn
Bestand E103

219



Kreisearchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

卷之三

1 KSK 330 Sparkassenprozeß
Urteil: Landgericht Hamburg
Haspa 1827 - KSK-Stormarn
1U 139/1954
26 O 45/1951
Verkündet:
11.11.1955

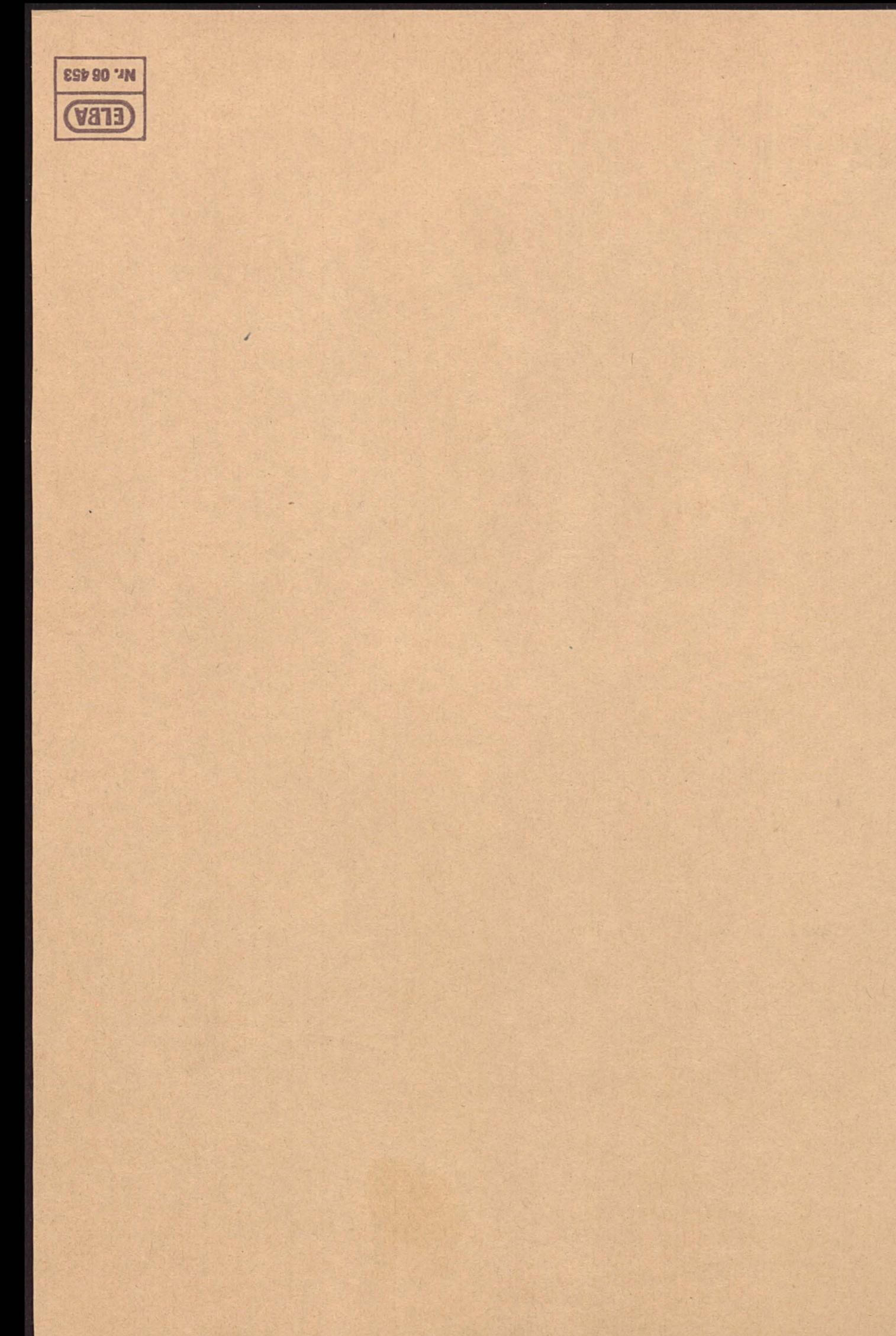
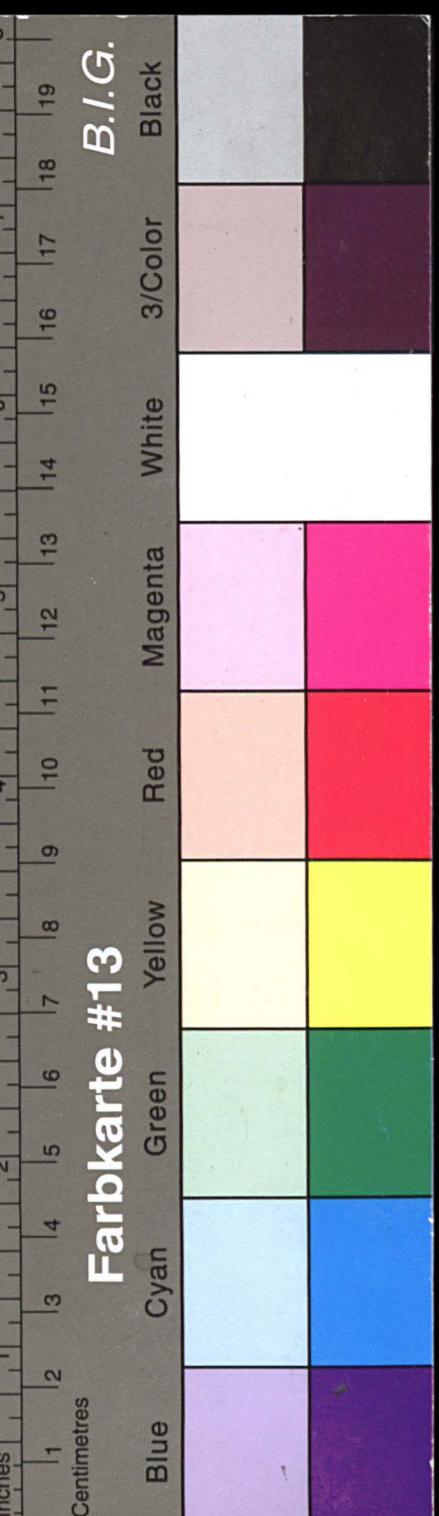
KSK 330 Sparkassenprozeß
Urteil: Bundesgerichtshof
KSK-Stormarn - Haspa 1827
II ZR 14/56
Verkündet:
10.3.1958

Trennblatt zum Selbstausschneiden von Registertasten



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2
IT ZR 14/56
Verkündet
am 10. März 1958
Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

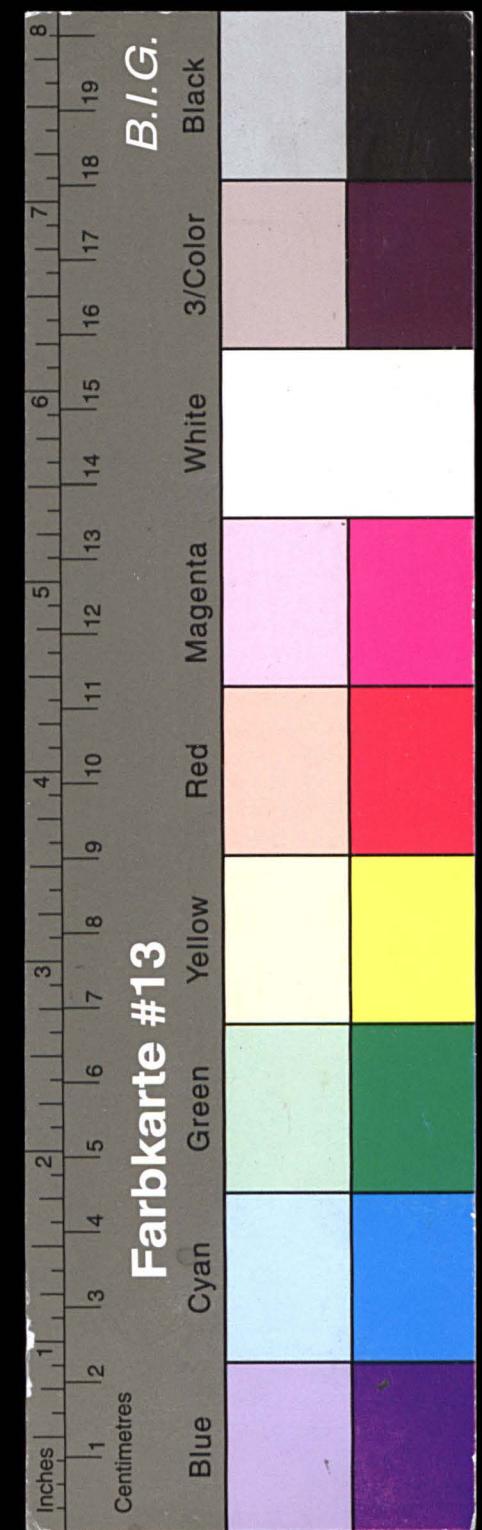
Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

der Kreissparkasse Stormarn, vertreten durch ihren Vor-
stand:
1. Landrat von der Groeben (Vorsitzender) in Bad Oldesloe,
Grabauerstr.15,
2. Bürgermeister Hermann Barth in Bad Oldesloe, Am Markt 5,
3. Kaufmann Wilh. Heik in Bad Oldesloe, Hagenstr.1,
4. Kaufmann Ernst Springer in Bad Oldesloe, Mühlenstr.16,
5. Angestellter Arthur Lamprecht in Reinbek, Kreutzkamp 65,
6. Kaufmann Oswald Zeutschel in Schmalenbek, Siekerland-
straße 231,
7. Kaufmann Walter Wiede in Harksheide, Segeberger Chaussee 87
8. Kaufmann Paul Manthey in Trittau, Im Raum 4,
9. Viehhändler Hans Vagt in Reinfeld, Am Zuschlag 33,
10. Kaufmann Ernst Koch in Ahrensburg, Hermann-Löns-Str.26,
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

gegen

die Hamburger Sparcasse von 1827, vertreten durch ihren
Vorstand Max Fritzsche, Willi Eckhoff und Hanns Thoden in
Hamburg, Adolphsplatz 5,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wieczorek -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. März 1958 unter Mitwirkung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 1a -

des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. November 1955 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

3

Kreisarchiv Stormarn E103

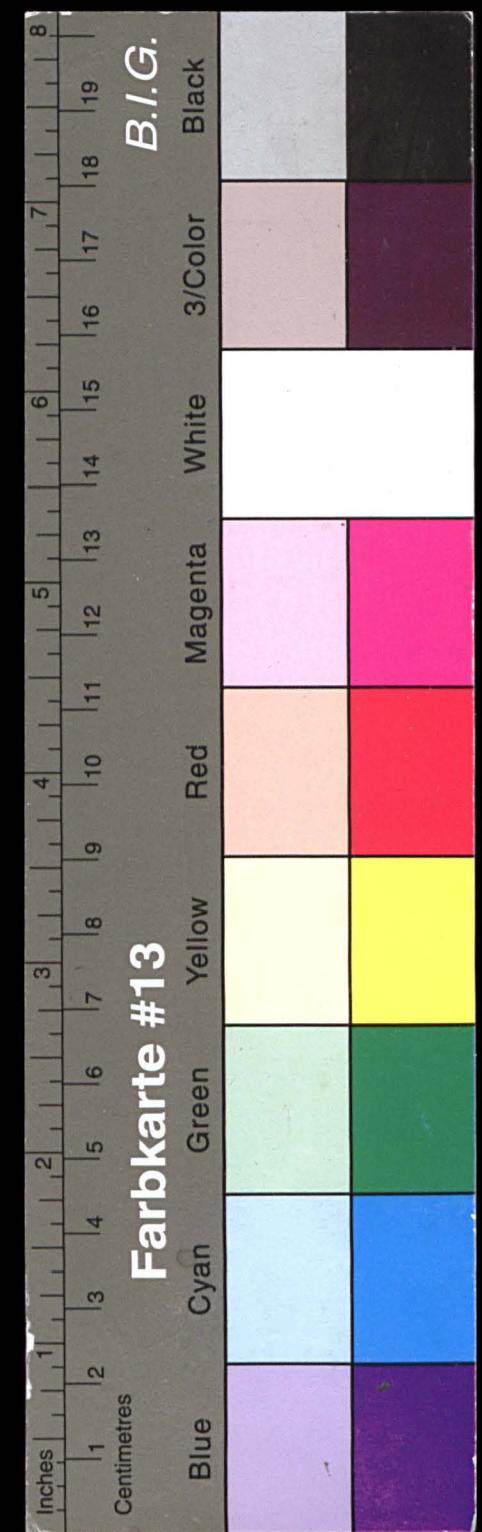
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

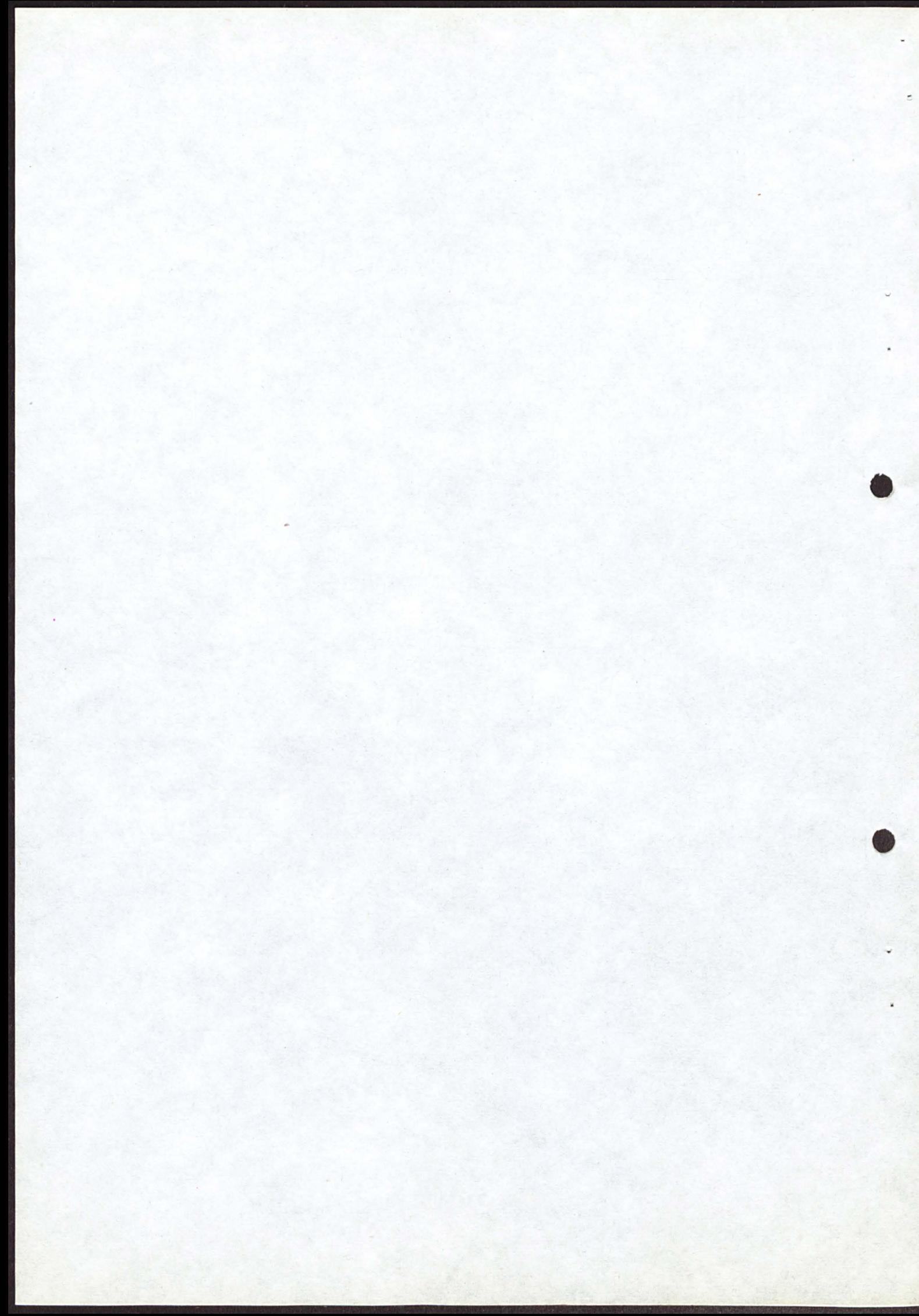
Tatbestand:

Durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S.91) wurden mit Wirkung zum 1. April 1937 Teile der Regierungsbezirke Lüneburg, Stade und Schleswig von Preußen auf Hamburg überführt, während andererseits Teile von Hamburg auf die Regierungsbezirke Schleswig und Stade übergingen. Auf den Gebieten, die nunmehr zu Hamburg gehörten, befand sich eine Reihe von Sparkassen. Diese Sparkassen wurden, soweit auch ihre Gewährverbände auf Hamburg übergegangen waren, durch eine von Hamburg getroffene Anordnung auf die Klägerin und die Neue Sparcasse von 1864 (im folgenden "Neuspa" genannt), zwei private Sparkassen, überführt. Auf dem Gebiete, das zu Hamburg gekommen war, wurden jedoch auch von der Beklagten, deren Gewährverband, der Kreis Stormarn, beim Regierungsbezirk Schleswig verblieben war, einige Zweigstellen betrieben. Die Klägerin und die Neuspa schlossen, um auch diese Zweigstellen zu übernehmen, am 30. Dezember 1944 "im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im groß-hamburgischen Raum und auf Grund der mit dem Reichwirtschaftsministerium gepflogenen Verhandlungen" mit der Beklagten einen Vertrag, durch den sich diese verpflichtete, die Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek am 31. Dezember 1945 auf die Klägerin und 7 andere Zweigstellen auf die Neuspa zu übertragen (§ 1 des Vertrages). Der Kreis Stormarn sollte hierfür eine Vergütung von 1 1/2 % der effektiv überführten Einlagebestände, mindestens jedoch 1 000 000 RM, erhalten; der Betrag von 1 000 000 RM sollte am 3. Januar 1945, die weiteren Beträge sollten im Anschluß an die Überführung der Guthaben überwiesen werden (§ 2 des Vertrages). Der Vertrag, der von der Aufsichtsbehörde der Klägerin genehmigt worden ist, enthielt weiter eine Reihe von Bestimmungen, die die Einzelheiten der Überführung regelten (§§ 3 - 12 des Vertrages). Er wurde auf Seiten der Beklagten von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von dem



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



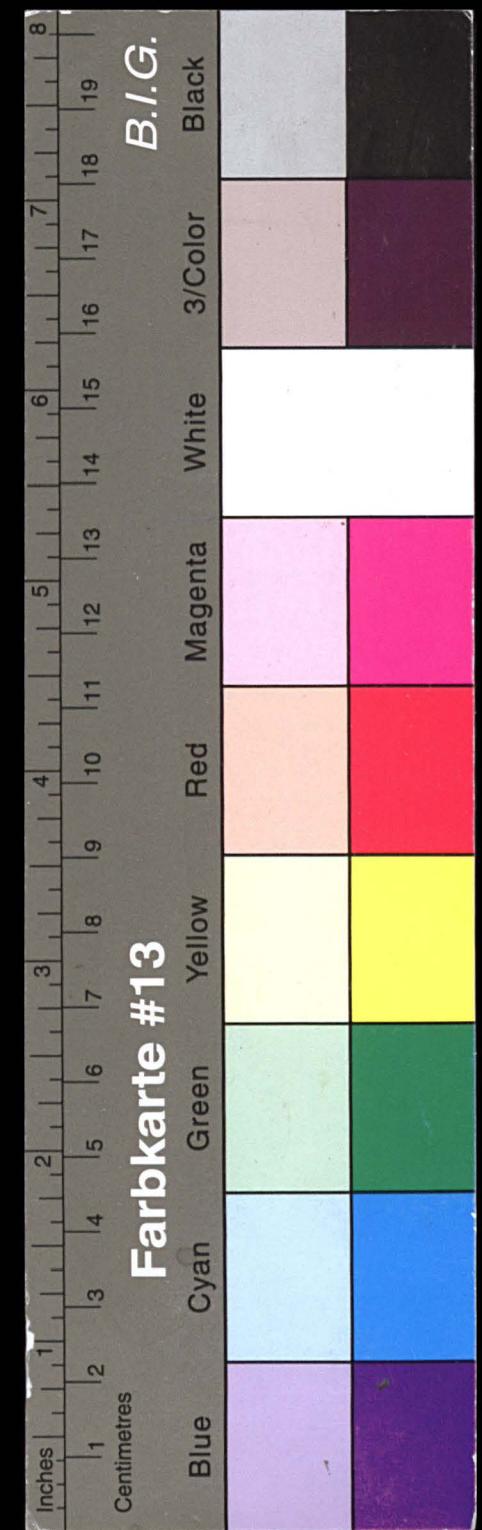
5

- 3 -

Sparkassenleiter am 6. Februar 1945 unterschrieben. Die Klägerin und die Neuspa überwiesen dem Kreis Stormarn am 3. Januar 1945 1 000 000 RM. Die Beklagte überführte die Zweigstellen Hamburg-Bramfeld / Hellbrook, Hamburg-Hummelsbüttel und Hamburg-Duvenstedt, wie es im Vertrage vorgesehen war, Anfang Januar 1945 auf die Neuspa.

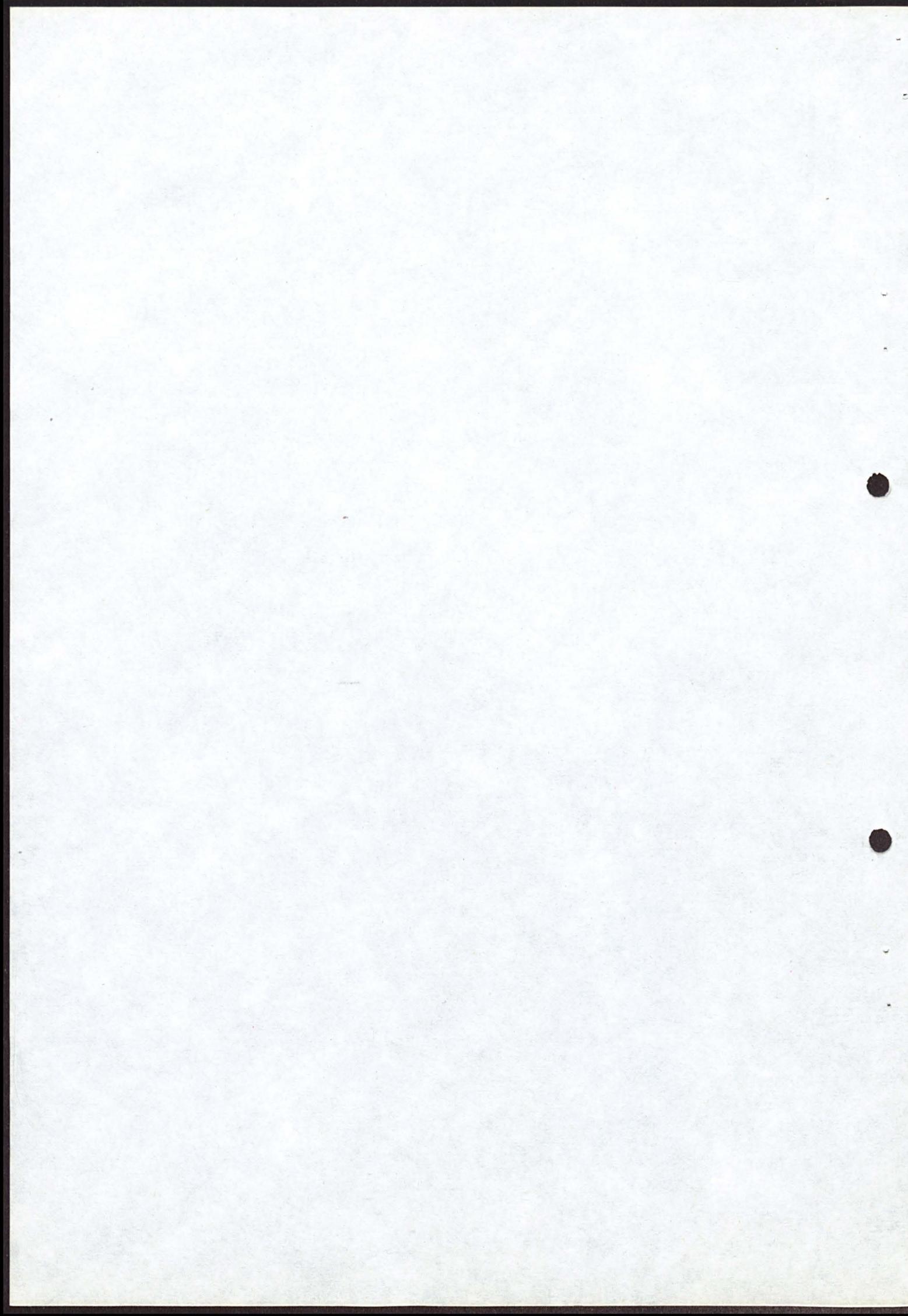
Nach dem Zusammenbruch weigerte sich die Beklagte, den Vertrag weiterhin zu erfüllen. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihre Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages auf die Klägerin zu übertragen, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, bei der Überführung ihrer Geschäftsstelle in Wandsbek auf die Klägerin nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944 mitzuwirken. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hält die Feststellungsklage für unzulässig und den Vertrag für nichtig, weil er nicht gestempelt oder gesiegelt, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet und von ihrer Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten in Schleswig, nicht genehmigt worden sei. Sie ist weiter der Ansicht, der Vertrag sei unwirksam, weil er gegen die guten Sitten verstossen, und von ihr, der Beklagten, wegen widerricchtlicher Drohung angefochten sei. Schließlich meint die Beklagte, mit der Kapitulation und der Währungsreform sei auch die Geschäftsgrundlage des Vertrages weggefallen.

Das Landgericht hat dem Hauptantrag der Klägerin stattgegeben, das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klagebegehren weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



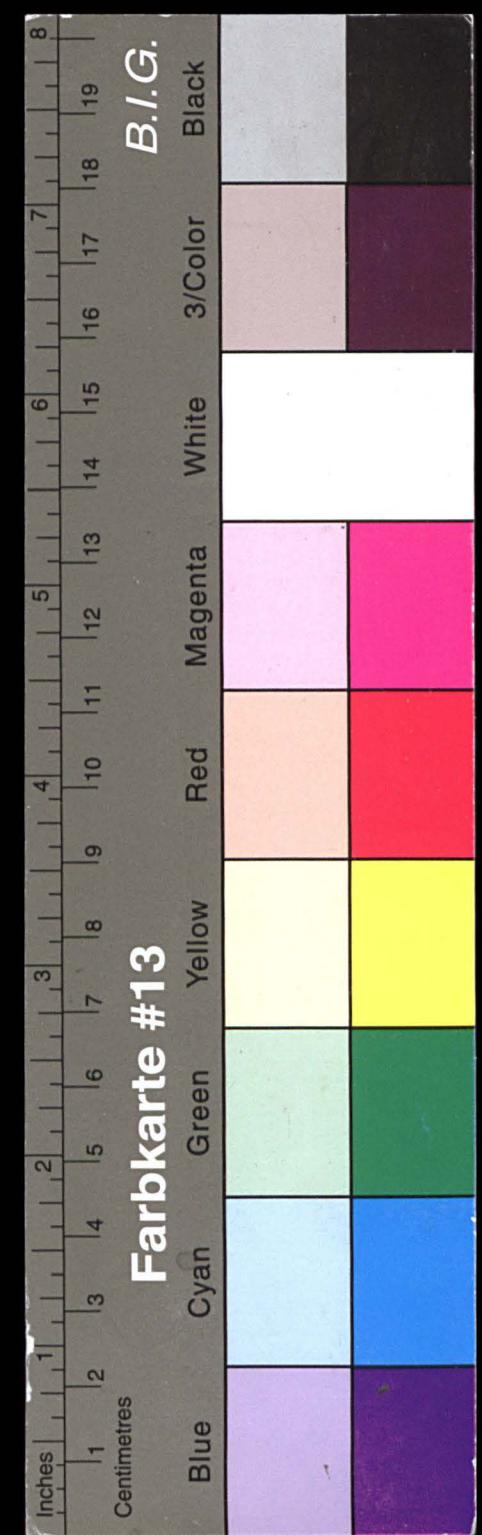
6

- 4 -

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Revision beanstandet die Auffassung des Berufungsgerichts, die Feststellungsklage sei zulässig. Sie ist der Ansicht, es fehle an einem Feststellungsinteresse, weil die Klägerin die Leistungsklage erheben könne. Diese Rüge der Revision ist unbegründet. Wie der erkennende Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 129, 34; 152, 196; HRR 1931 Nr. 1963; 1936 Nr. 388; JW 1936, 3186) und dem Schrifttum (Stein-Jonas-Schünke ZPO 18. Aufl. § 256 Anm. III 5) bereits früher (BGHZ 2, 250 ff., 253) entschieden hat, ist das Interesse an der Erhebung einer Feststellungsklage nicht stets zu verneinen, wenn eine Leistungsklage erhoben werden kann. Es kommt vielmehr darauf an, ob im einzelnen Fall Gründe der Prozeßwirtschaftlichkeit und der Vereinfachung des Verfahrens die Erhebung der Feststellungsklage rechtfertigen; überall dort, wo die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach den Besonderheiten des Falles zu einer prozeßwirtschaftlich sinnvollen Entscheidung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten führt, bestehen gegen die Zulässigkeit eines Feststellungsverfahrens keine prozeßualen Bedenken. Diese Voraussetzungen sind, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, im vorliegenden Fall gegeben. Der Klägerin steht, wenn der Vertrag vom 30. Dezember 1944 rechtswirksam ist, nicht ein einzelner Anspruch zu, den sie mit einer Leistungsklage abschließend durchsetzen könnte. Die Klägerin müßte vielmehr, wie das Landgericht, auf dessen Entscheidung sich das Berufungsurteil bezogen hätte, im einzelnen dargelegt hat, eine Vielzahl von Leistungsklagen erheben, um die Überführung der Zweigstelle bewirken zu können, wie sie in den §§ 1 bis 12 des Vertrages vom 30. Dezember 1944 festgelegt ist; in vielen Fällen müßte die Klägerin auch noch zunächst auf Auskunftserteilung klagen. In den einzelnen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 5 -

Verfahren würden Schwierigkeiten und Streitpunkte auftauchen, die über die Grundfrage, ob der Vertrag wirksam sei, hinausgehen. Über diese Fragen werden die Parteien aber voraussichtlich, wenn einmal der Streit über die Gültigkeit des Vertrages entschieden ist, eine Einigung erzielen. Mit Recht hat das Berufungsgericht dargelegt, es seien nicht so sehr Einzelpunkte der Art und des Umfanges weiterer Durchführungs- und Übergabeakte, die den Kern des Streites zwischen den Parteien ausmachten, als vielmehr die Frage, ob der Vertrag überhaupt wirksam sei. Das Berufungsgericht hat zwar ausgeführt, auch nach der Entscheidung über die Feststellungsklage könne möglicherweise noch eine Klage auf Verurteilung zur Bewirkung der einen oder anderen dem Abkommen entsprechenden Einzelleistung erforderlich werden. Diese Erwägung schließt aber entgegen der Auffassung der Revision nicht die Zulässigkeit der Feststellungsklage aus. Selbst wenn noch der eine oder andere Streit durch ein Leistungsurteil zu entscheiden wäre, so werden doch die meisten Ansprüche, die die Klägerin ohne Erhebung der Feststellungsklage im Wege der Leistungsklage geltend machen müßte, durch die Feststellungsklage ohne erneuten Rechtsstreit ihre Erledigung finden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die Beklagte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und davon ausgegangen werden kann, daß sie zu einer sachlichen Mitarbeit an der Überführung der Zweigstelle bereit ist, wenn durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß sie verpflichtet ist, die Zweigstelle auf die Klägerin zu übertragen (vgl. Wieczorek, ZPO 1957 § 256 Anm. C II c 1, 2).

2. Die Revision ist der Auffassung, die Feststellungsklage sei auch aus einem anderen Grunde unzulässig. Das Berufungsurteil habe dahingestellt sein lassen, ob der Beklagten Ansprüche zuständen, die über die im Vertrage vom 30. Dezember 1944 bedungenen Gegenleistungen hinausgingen;

Kreisarchiv Stormarn E103

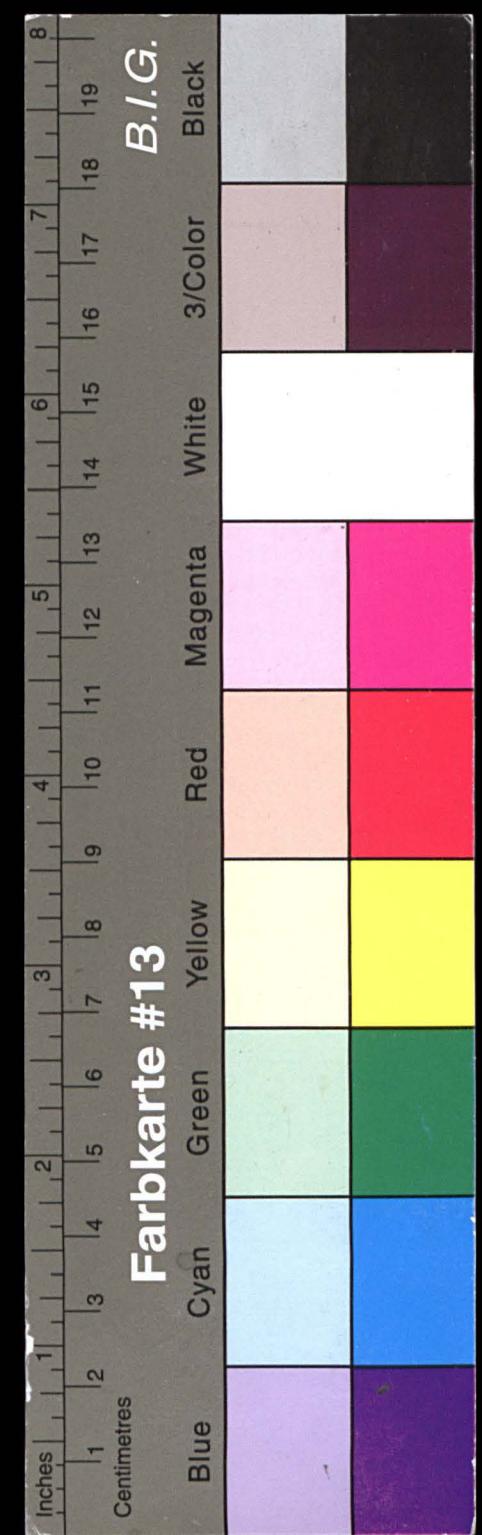
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



8
- 6 -

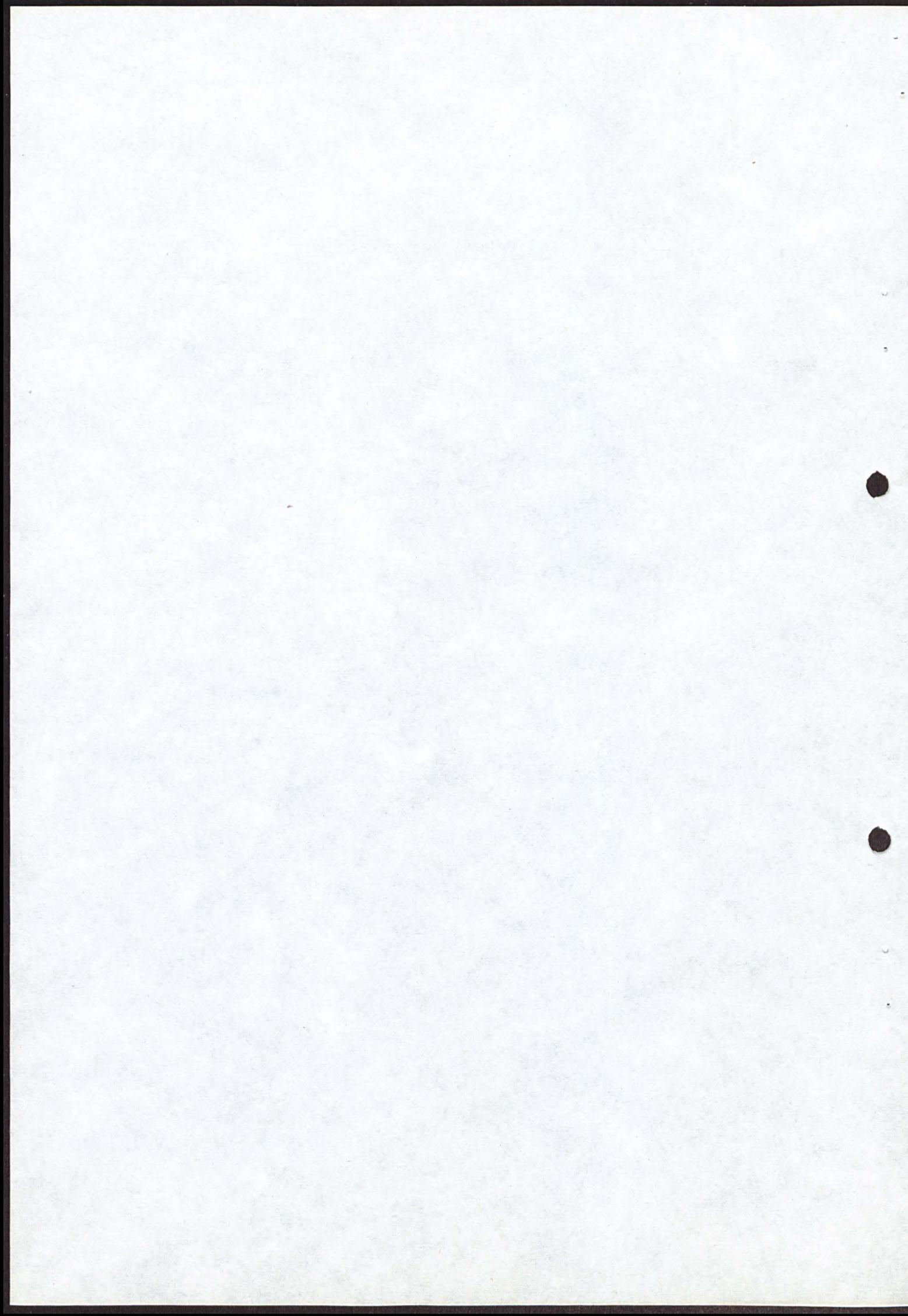
es habe offen gelassen, ob und wie die Gegenleistung der Beklagten auf Grund des § 242 BGB anders bemessen werden müsse als im Vertrage vorgesehen sei. Das Berufungsgericht wolle also, meint die Revision, den Vertrag vom 30. Dezember 1944 gemäß § 242 BGB ändern. Sei dies aber der Fall, dann sei das Feststellungsbegehren der Klägerin, die Beklagte müsse die Zweigstelle "nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages" übertragen, unbegründet. Sei aber der Antrag der Klägerin schon dann unbegründet, wenn die Beklagte nicht nach Maßgabe der unveränderten Vertragsbestimmungen, sondern gemäß einem abgeänderten Vertrage zur Übertragung der Zweigstelle verpflichtet sei, so habe dies prozessual zur Folge, daß die Feststellungsklage unzulässig sei; denn es bestehe jedenfalls kein Feststellungsinteresse an einer Klage, die nicht die Frage kläre, ob der Vertrag überhaupt wirksam sei.

Diese Rüge der Revision wird dem Berufungsurteil nicht gerecht. Das Berufungsurteil bringt mit den Ausführungen, auf die die Revision hinweist, lediglich zum Ausdruck, daß es nur über die Pflichten der Beklagten, daß es aber nicht über die Ansprüche der Beklagten aus dem Vertrage entscheidet. Die Feststellung, die Beklagte sei nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944 zur Überführung der Zweigstelle Hamburg-Wandsbek verpflichtet, berührt nicht die Frage, welche Gegenrechte der Beklagten aus dem Vertrage gegen die Klägerin zustehen. Daß die Klägerin mit der in ihrem Feststellungsantrag enthaltenen Wendung "nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages" ausschließlich eine Entscheidung über die Pflichten der Beklagten, nicht aber über deren Rechte begeht hat, ergibt sich im Übrigen auch daraus, daß die Klägerin am 17. Dezember 1953 die Verpflichtung der Beklagten "Zur um Zug gegen Zahlung von 171.500 DM" ausgesprochen wissen wollte, diesen Teil des



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

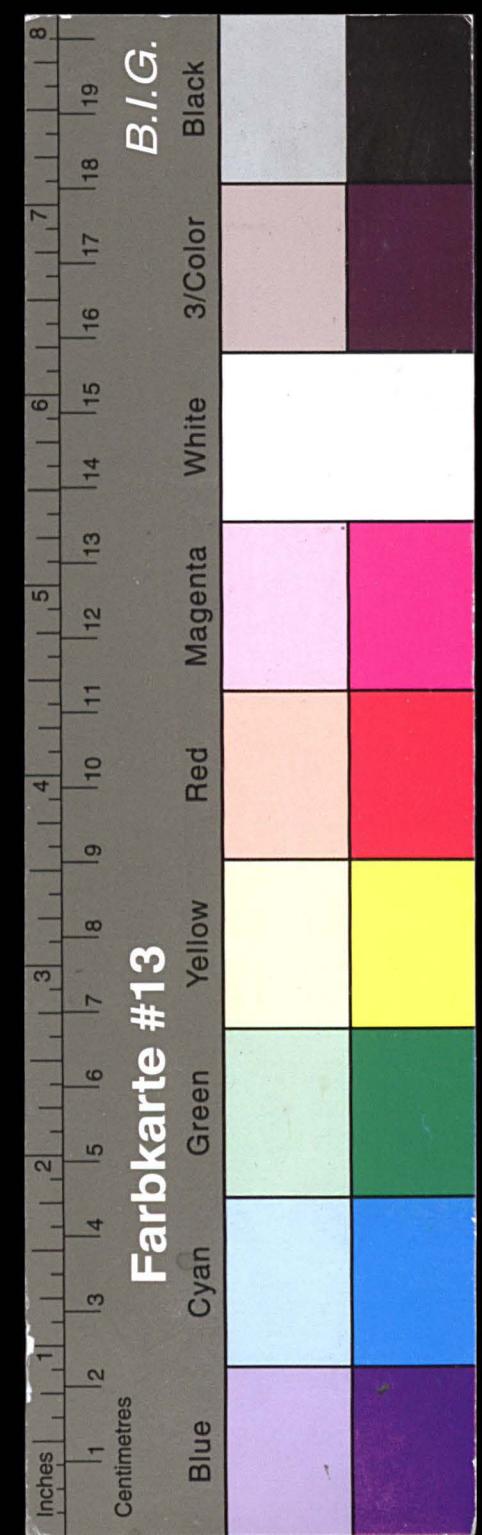


9

- 7 -

Antrages aber später nicht mehr stellte, als ihr das Landgericht anheimgegeben hatte, ihn fallen zu lassen

Das Berufungsgericht hat also lediglich über die Pflichten der Beklagten, nicht über deren Rechte entschieden. Die Verpflichtung der Beklagten richtet sich grundsätzlich nach den unveränderten Bestimmungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944. Die Verpflichtung der Beklagten kann sich nur insoweit gegenüber dem Vertrage geändert haben, als das Berufungsgericht diese Möglichkeit offengelassen hat. Dies ist, von der Verpflichtung zur Übertragung von Grundstücken abgesehen, ausschließlich insoweit der Fall, als es sich um den Zeitpunkt handelt, zu welchem die Beklagte die Zweigstelle übertragen muß. Das Landgericht, dessen Ausführungen das Berufungsgericht beigetreten ist, hat mit der Feststellung, die Beklagte müsse die Zweigstelle nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen vom 30. Dezember 1944 übertragen, nicht festgestellt, daß die Beklagte die Zweigstelle mit Wirkung zum 31. Dezember 1945 zu übertragen habe; es hat vielmehr (Urteil des Landgerichts S. 22/23) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dadurch entstehen, daß dieser Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt, und ausgeführt, die Beklagte habe auch behauptet, die Vertragserfüllung sei zum mindesten teilweise zunächst im beiderseitigen Einverständnis hinausgeschoben worden; auch wäre eine tatsächliche Übergabe technisch besser für einen zukünftigen Zeitpunkt durchführbar als fiktiv nach einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt. Daß das Berufungsgericht offengelassen hat, ob die Beklagte die Zweigstelle mit Wirkung zum 31. Dezember 1945 oder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zu übertragen hat, schließt jedoch nicht das Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung aus, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Zweigstelle im übrigen nach den unveränderten Bedingungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944 zu übertragen.



Kreisarchiv Stormarn E103

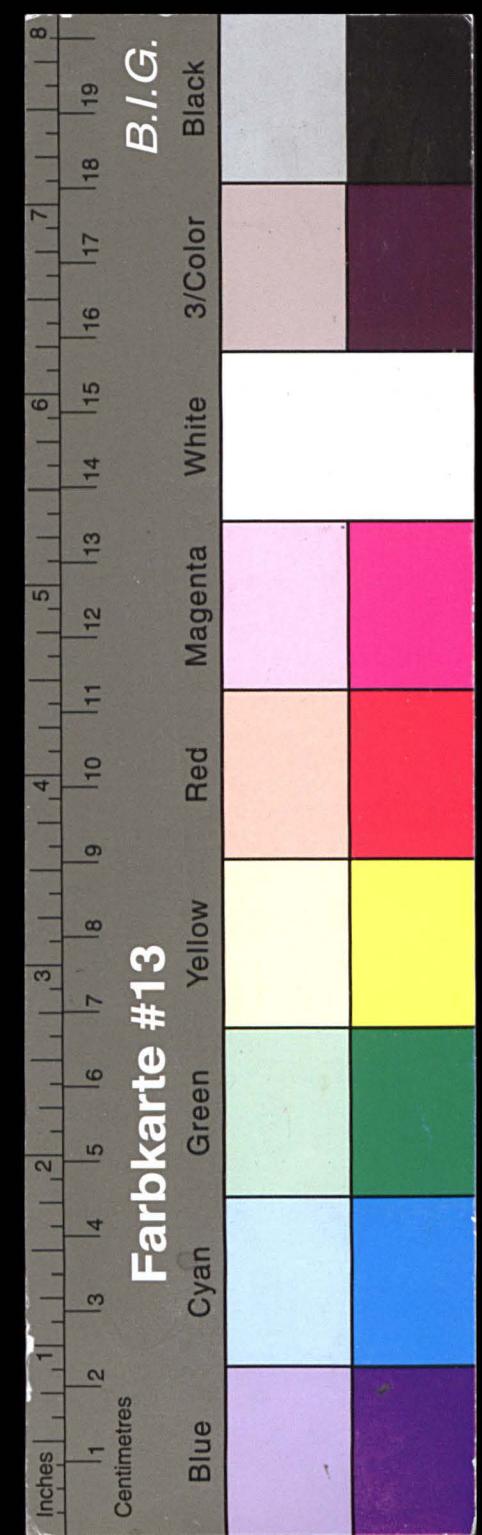
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 8 -

II.

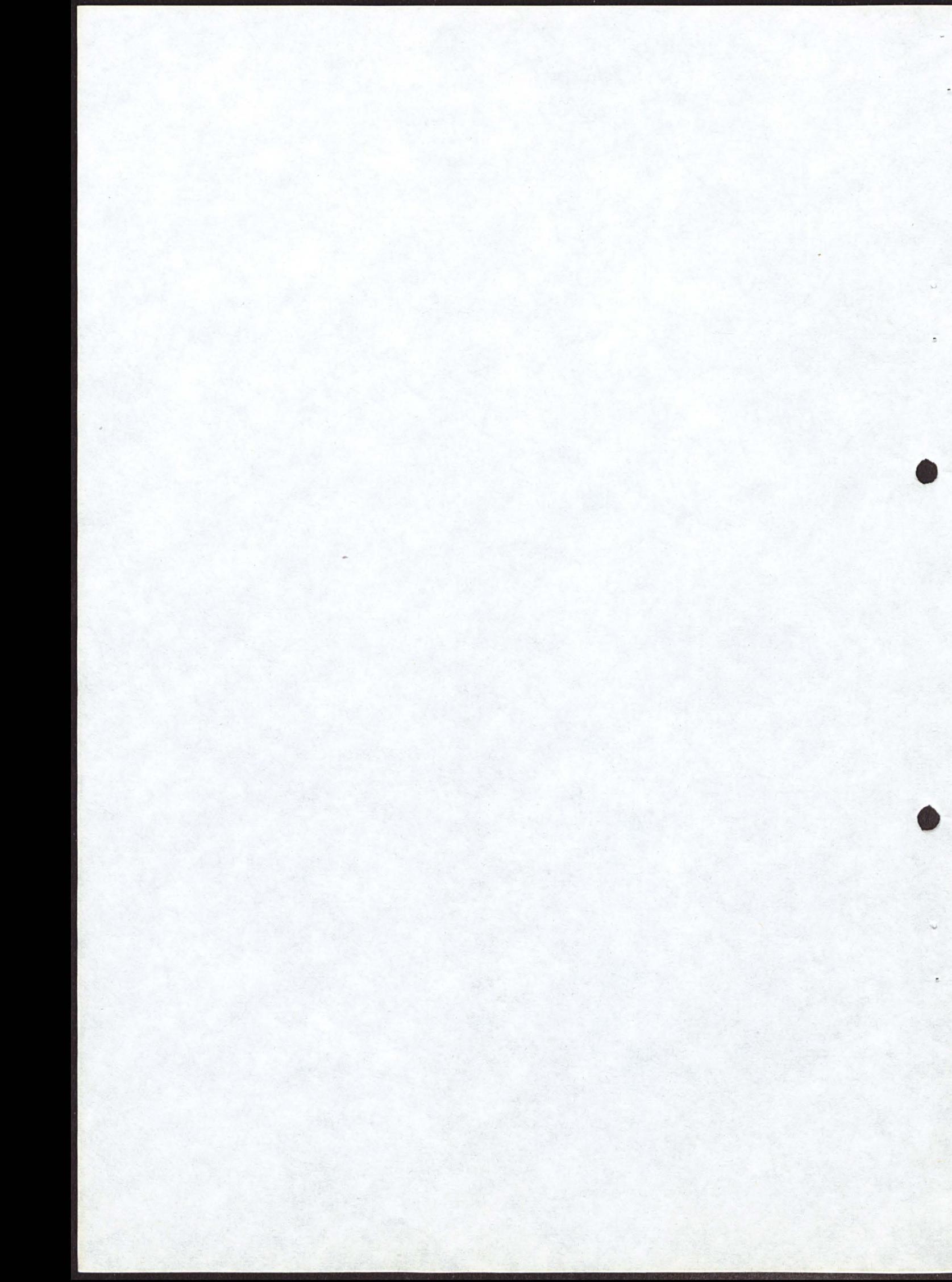
Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der vom Vorstandsvorsitzenden und Sparkassenleiter der Beklagten unterschriebene Vertrag hätte, um wirksam zu sein, mit dem Siegel oder Stempel der Beklagten versehen sein müssen. Die Beklagte könnte sich jedoch nach Treu und Glauben auf diesen Formmangel nicht berufen.

1. Die Revision ist einmal der Auffassung, der Vorstandsvorsitzende und der Sparkassenleiter hätten die Beklagte auch dann nicht wirksam vertreten können, wenn der Vertrag gesiegelt oder gestempelt worden wäre. Ein Vertrag, der die Übertragung einer Zweigstelle zum Gegenstand habe, müsse wegen seiner weittragenden Bedeutung vom Vorstand beschlossen werden. Dieser Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Nach der Satzung der Beklagten, die der preußischen Mustersatzung für Sparkassen entspricht, beschließt zwar der Vorstand über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist; auch vertritt der die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 5). Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung genügt es aber zur Wirksamkeit von verpflichtenden Urkunden, wenn sie die Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und des Sparkassenleiters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen. § 11 der Satzung regelt sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung der Sparkasse (Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, Das preußische Sparkassenrecht, 2. Aufl. 1937 § 11 Mustersatzung Anm. 1 b). Der Vorstandsvorsitzende und der Sparkassenleiter können also im Rahmen des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung die Sparkasse wirksam vertreten; die Vertretung ist auch dann wirksam, wenn kein entsprechender Vorstandsbeschluß ergangen sein sollte. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung umfaßt alle Rechtsgeschäfte, soweit nicht durch § 11 Abs. 1 Satz 1 oder durch andere Bestimmungen der Satzung eine Sonderregelung getroffen ist.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



M
- 9 -

fen ist. Dies ist bezüglich der Übertragung einer Zweigstelle nicht der Fall. Der Vorstandsvorsitzende und der Sparkassenleiter können also auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung die von ihnen vertretene Sparkasse zur Übertragung einer Zweigstelle verpflichten.

2. Die Revision rügt weiter die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte dürfe sich nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, daß der Vertrag nicht gesiegelt oder gestempelt worden sei. Die Revision ist der Ansicht, § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, der die Siegelung oder Stempelung von Urkunden vorsehe, enthalte nicht eine gewöhnliche Formvorschrift, sondern bestimme die Voraussetzungen der Vertretungsmacht des Vorstandsvorsitzenden und des Sparkassenleiters. Diese beiden Personen könnten die Beklagte nur vertreten, wenn der Vertrag, den sie im Namen der Beklagten schlossen, im einzelnen Fall gesiegelt oder gestempelt werde. Fehle es am Siegel und Stempel, so handelten Vorstandsvorsitzender und Sparkassenleiter als Vertreter ohne Vertretungsmacht. In einem solchen Falle könnte die Berufung der Beklagten auf die fehlende Siegelung und Stempelung nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen werden; Treu und Glauben könnten nicht eine fehlende Vertretungsmacht ersetzen.

Auch diese Revisionsrüge ist unbegründet. Die Frage, ob Formvorschriften, die in den Satzungen öffentlicher Körperschaften enthalten sind, gewöhnliche Formvorschriften sind oder ob sie auch oder ausschließlich die Vertretungsmacht der für die Körperschaft vorgesehenen Vertreter einschränken, ist umstritten. Das Reichsgericht (vgl. vor allem RGZ 146, 42 ff, 46; 157, 207 ff, 211) und, ihm folgend, der Bundesgerichtshof (vgl. insbesondere BGHZ 6, 330 ff, 333 und Lindenmaier-Möhring § 36 DGO Nr.1) haben die Ansicht vertreten, gesetzliche Vorschriften, die in diesen Fällen für Willenserklärungen besondere Anforderungen aufstellten, seien nicht nur Formvorschriften, sondern schränkten zum

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



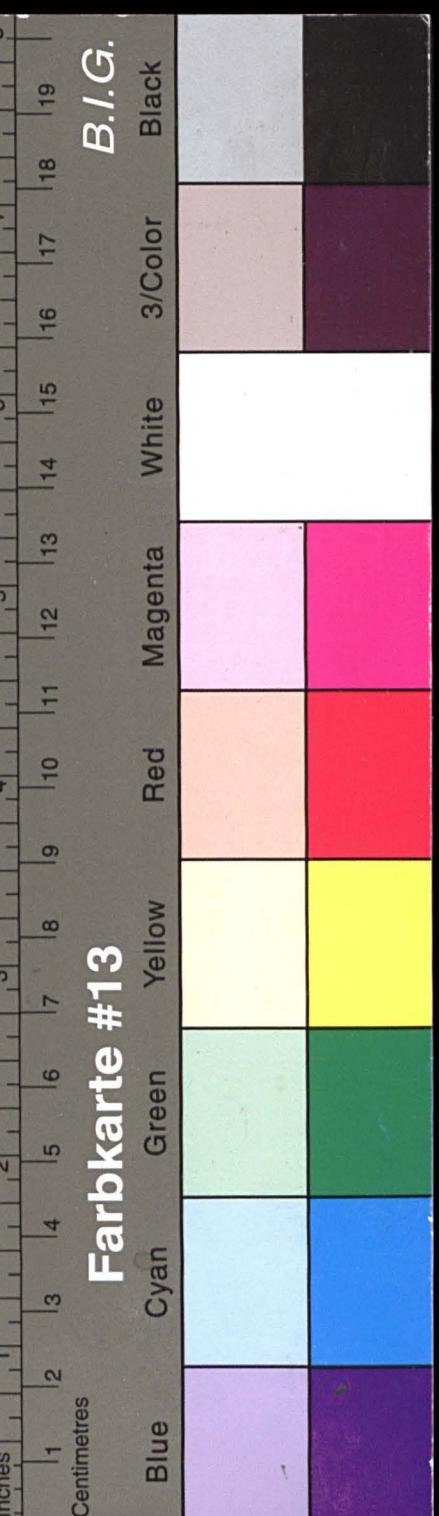
- 10 -

Schutze der Körperschaft gegen unbedachte und gefährdende Willenserklärungen die gesetzliche Vertretungsmacht der für die Körperschaft handelnden Personen ein. Die Urteile, in denen diese Rechtsansicht vertreten wird, und ebenso die Entscheidungen, auf die in diesen Urteilen Bezug genommen wird, betreffen aber nicht den Fall, daß der Formmangel ausschließlich in dem Fehlen des Siegels und Stempels bestanden hat. Sie haben vielmehr vor allem die Fälle zum Gegenstand, in denen nicht sämtliche Personen, die den Vertrag unterschreiben müssen, unterzeichnet haben, oder in denen eine erforderliche Genehmigung des Vertrages fehlt. In diesen Fällen ist die Sachlage aber eine andere als in dem Fall, in dem der Vertrag ausschließlich den Mangel aufweist, daß den Unterschriften der Unterschriftsberechtigten nicht das Siegel oder der Stempel der Körperschaft beifügt ist. Fehlt den Unterschriften lediglich das Siegel oder der Stempel, so ist ausschließlich eine Formvorschrift verletzt (vgl. Hamel, DVBl 1955, 796 und Wild, NJW 1955, 693).

Die Berufung der Beklagten auf den Formmangel, auf den sie erst 6 Jahre nach Abschluß des Vertrages zum erstenmal hingewiesen hat, verstößt auch, wie das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision zutreffend dargelegt hat, gegen Treu und Glauben. Die Revision meint, die Klägerin habe wissen müssen, daß der Vertrag der Beifügung des Siegels oder Stempels bedurfte hätte, sie sei daher nicht schutzwürdig. Mit Recht hat das Berufungsgericht aber demgegenüber ausgeführt, es sei Sache der Beklagten gewesen, für die Einhaltung der Formvorschrift zu sorgen, die Klägerin habe erwarten können, daß die Beklagte die nach ihrer Satzung (nicht nach der Satzung der Klägerin) erforderliche Formvorschrift einhalten werde (RG JW 1936, 1826). Die Revision meint weiter, zur Annahme, die Berufung auf einen Formmangel verstöfe gegen Treu und Glauben, genüge nicht die Feststellung, daß beide Parteien bewußt oder unbewußt gegen die Formvorschrift verstößen hätten

Kreisarchiv Stormarn E103

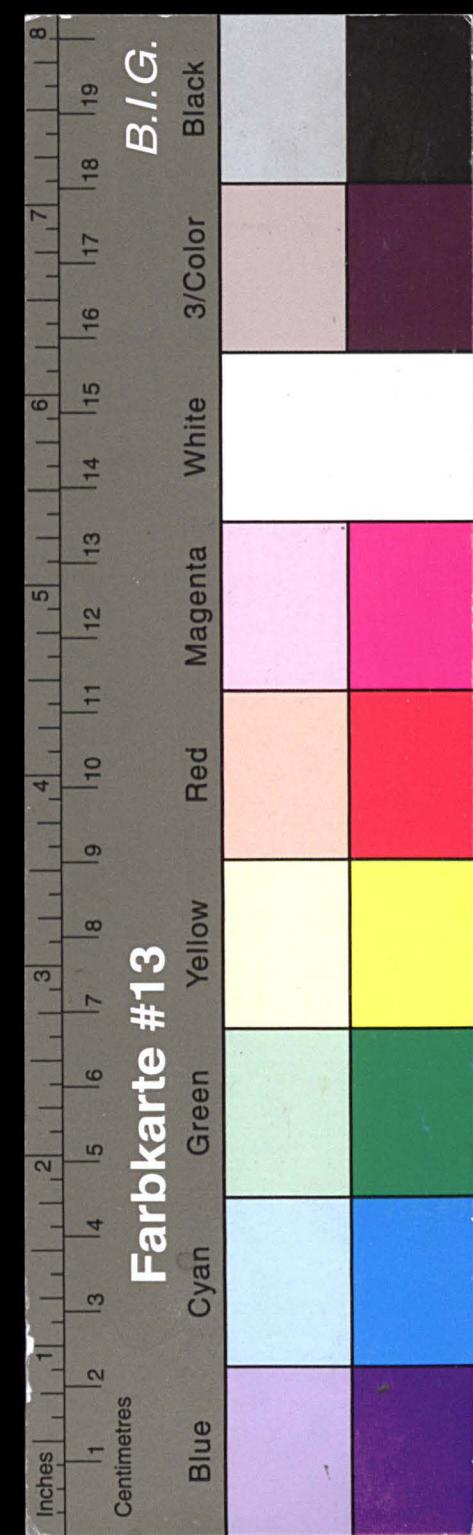
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnumer 415708552



- 11 -

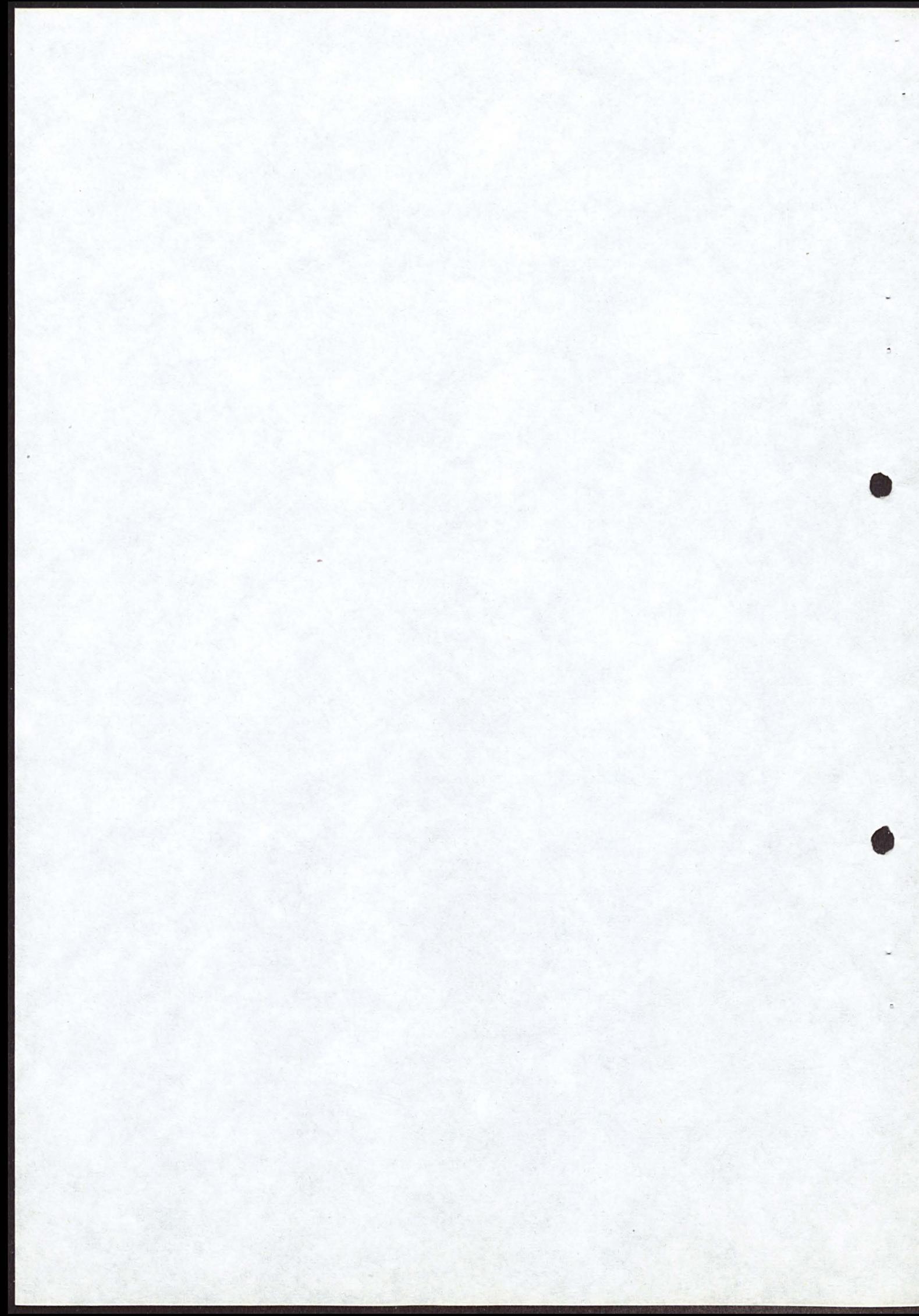
13
Das Berufungsgericht hat sich jedoch auch mit einer derartigen Feststellung nicht begnügt. Es hat vielmehr dargelegt, die Geltendmachung des Formmangels widerspreche dem früheren Verhalten der Beklagten. Die Beklagte habe keinen Vorbehalt gegen die Überweisung des Betrages von 1 000 000 RM erhoben und später auch keine Anstalten gemacht, diesen Betrag zurückzuzahlen. Sie habe in Erfüllung des Vertrages drei ihrer Zweigstellen an die Neuspa übertragen, im Jahre 1947 das Grundstück, in dem eine dieser Zweigstellen betrieben werde, an die Neuspa aufgelassen und sei ihr noch im Jahre 1949 bei der Umschreibung des Grundstücks behilflich gewesen. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht Bezug genommen hat, hat im Übrigen ausgeführt, es sei auch eine Reihe von Sparkassen auf die Beklagte überführt worden und diese Überführung habe im Zusammenhang mit der Abgabe der auf Hamburger Gebiet liegenden Sparkassen gestanden. Es handelt sich hier vor allem um die Überführung der Sparkassen Bargteheide und Trittau auf die Beklagte. Ministerialrat Rosborg, der damalige Sachbearbeiter im Reichswirtschaftsministerium, hat in seinem Reisebericht vom 4. April 1944 ausgeführt, der Vorstandsvorsitzende der Beklagten habe die Überführung dieser Sparkassen gerade im Hinblick darauf gefordert, daß die Beklagte mit der Abgabe der Hamburger Zweigstellen rechnen müsse. Das Reichswirtschaftsministerium hat dementsprechend, als die Beklagte die Übertragung der auf Hamburger Gebiet liegenden Sparkassen verzögerte, dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 17. Oktober 1944 geschrieben, er stelle die Überführung der Sparkassen Bargteheide und Trittau auf die Beklagte zurück, bis die Zweigstellenfrage mit Hamburg geklärt sei. Erst am 14. Dezember 1944, als diese Frage geklärt war (vgl. Brief des Reichswirtschaftsministeriums vom 28. November 1944 an den Staatsrat Meyer), ordnete es die Überführung der Spar-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



14

- 12 -

kassen Bargteheide und Trittau auf die Beklagte an. Die Beklagte hat also im Hinblick darauf, daß sie Zweigstellen an die Klägerin und die Neuspa abgeben werde, Vorteile erhalten, und sie hat diese Vorteile auch behalten. Dieser Gesichtspunkt stützt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie sich auf den Formmangel beruft, der dadurch eingetreten ist, daß der Vertrag vom 30. Dezember 1944 versehentlich nicht gesiegelt oder gestempelt worden ist (vgl. GBHZ 16, 334 ff, 336, 337; 20, 172, 173; 23, 249).

III.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Vertrag vom 30. Dezember 1944 hätte gemäß § 313 BGB gerichtlich oder notariell beurkundet werden müssen, da sich die Beklagte in den §§ 4, 5 des Vertrages zur Übereignung von Grundstücken und zur Abtretung von Vorkaufsrechten verpflichtet habe. Die Bestimmungen, die die Übereignung der Grundstücke in Bramfeld und Rahlstedt und die Abtretung von Vorkaufsrechten zum Gegenstand hätten, stellten aber nur einen vergleichsweise unbedeutenden Nebenpunkt des Vertrages dar. Der eigentliche Zweck des Vertrages habe darin bestanden, zu verhindern, daß die Beklagte mit ihren Zweigstellen auf das erweiterte Hamburger Gebiet übergreife. Die Parteien hätten daher den Vertrag vom 30. Dezember 1944 um seines eigentlichen Zweckes willen auch ohne die nichtigen Bestimmungen geschlossen. Die Nichtigkeit der Vorschriften über die Grundstücksübereignung und Abtretung der Vorkaufsrechte habe daher gemäß § 159 BGB nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie ist ohne Rechtsirrtum zustande

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 13 -

15

gekommen. Zwar mußte das Berufungsgericht, worauf die Revision zutreffend hinweist, bei der Beantwortung der Frage, ob die Parteien den Vertrag ohne den nichtigen Teil geschlossen hätten, ausschließlich von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgehen. Die Erwägung des Berufungsgerichts, die Frage der Auswirkung der Teilnichtigkeit habe jetzt nur noch Bedeutung für das Rahlstedter Grundstück, weil das Bramfelder Grundstück inzwischen übereignet worden sei, ist aber nur eine Hilfserwägung; auf ihr beruht die Entscheidung nicht. Auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den hohen Einheitswert der Grundstücke übersehen, ist nicht begründet. Das Landgericht, dessen Ausführungen sich das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat, hat auf Seite 42 seines Urteils die Einheitswerte der Grundstücke berücksichtigt. Schließlich ist auch der Hinweis der Revision unbeachtlich, die Beklagte hätte jede Gelegenheit ausgenutzt, um die Vereinbarung vom 30. Dezember 1944 zunichte zu machen; dieser Hinweis berührt nicht die Frage, ob die Parteien den Vertrag ohne die nichtigen Bestimmungen geschlossen hätten.

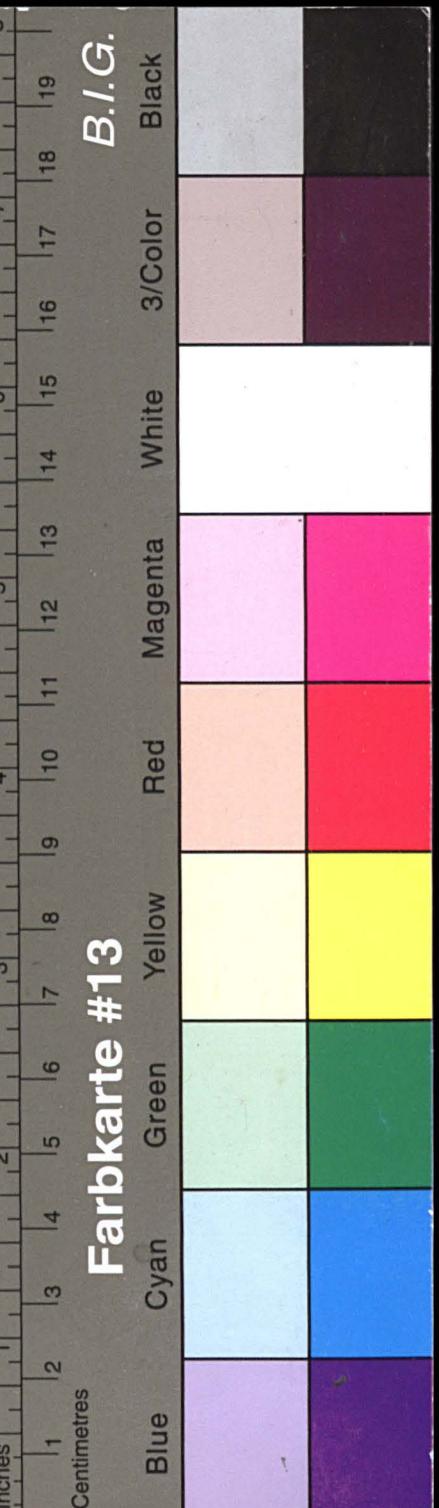
IV.

Die Revision greift weiter die Ausführungen des Berufungsgerichts an, die die Frage zum Gegenstand haben, ob die Aufsichtsbehörde der Beklagten, der Regierungspräsident in Schleswig, den Vertrag vom 30. Dezember 1944 genehmigen mußte und ob er ihn gegebenenfalls genehmigt hat. Die Revision meint, das Berufungsgericht verkenne nicht, daß der Vertrag der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedurfte; das Berufungsgericht irre aber, wenn es annehme, eine derartige Genehmigung sei erteilt worden.

Die Revision hat die Ausführungen des Berufungsgerichts mißverstanden. Das Berufungsgericht vertritt im Gegensatz

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



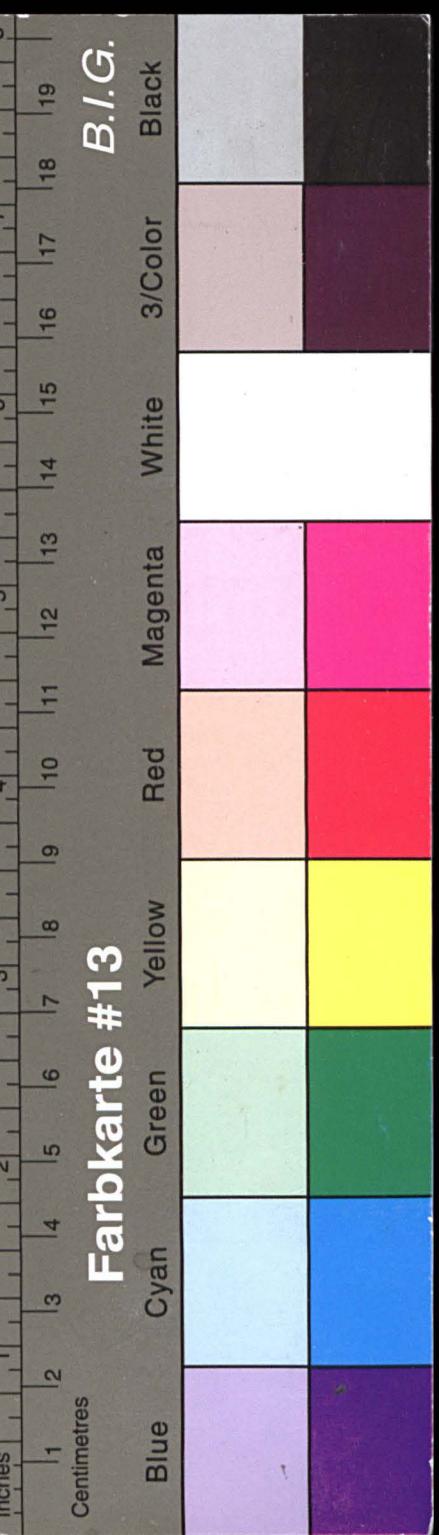
- 14 -

zu den Darlegungen der Revision die Auffassung, der Vertrag bedürfe nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, die die Frage bejahren, ob die Aufsichtsbehörde den Vertrag genehmigt habe, enthalten nur eine Hilfserwägung. Die vom Landgericht und vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, der Vertrag vom 30. Dezember 1944 bedürfe nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ist zutreffend. Die Satzung der Beklagten enthält keine Bestimmung, nach der die Übertragung einer Zweigstelle von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muß. Der Auffassung der Revision, § 39 der Satzung verlange eine derartige Genehmigung, kann nicht zugestimmt werden. Nach dieser Bestimmung kann die Auflösung der Sparkasse nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten beschlossen werden. Einer Auflösung steht, worauf die Revision mit Recht hinweist, die Vereinigung einer Sparkasse mit einer andern gleich (Perdelitz-Fabricius-Kleiner aaO, § 17 Sparkassenverordnung Anm. 7). Im vorliegenden Fall ist aber nicht eine Sparkasse mit einer andern vereinigt, sondern lediglich eine Zweigstelle einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse überführt worden. Die Überführung einer Zweigstelle kann höchstens der Auflösung der Zweigstelle gleichstehen. Die Auflösung einer Zweigstelle ist aber etwas ganz anderes als die Auflösung der Sparkasse selbst (so auch Gutachten von Dr. Palleske und das Gutachten von Sprengel).

Die Überführung einer Zweigstelle unterliegt auch nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (KWG) keiner Erlaubnispflicht. Nach diesen Bestimmungen (§§ 3, 51 KWG; Art. 1 der I. DVO zum KWG) ist eine Erlaubnis zur Errichtung, Verlegung und Übernahme, nicht aber zur Übergabe einer Zweigstelle erforderlich. Es kann auch nicht den Ausführungen im Gutachten von Dr. Palleske beigetreten werden, wenn schon die Verlegung einer Zweigstelle genehmigungspflichtig sei, dann müsse dies erst recht bei

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 15 -

der Entlassung einer Zweigstelle aus dem Kreditinstitut der Fall sein, denn eine derartige Übergabe stelle etwas erheblich Gewichtigeres dar als eine bloße Verlegung. Diese Ausführungen werden dem Sinn und Zweck des Reichsgesetzes über das Kreditwesen nicht gerecht. Dieses Gesetz will einer unerwünschten Kräfteverschiebung zwischen den verschiedenen Gruppen des Kreditgewerbes und vor allem einer Übersetzung des Kreditgewerbes vorbeugen (Perdelwitz-Fabri- cius-Kleiner aaO § 3 Mustersatzung Anm. 3). Aus diesem Grunde ist bewußt die Errichtung, die Übernahme die Verlegung, die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit einer Zweigstelle, ja sogar jede auf die Dauer berechnete Ausdehnung der Geschäftszeiten bei Zweigstellen, nicht aber die Auflösung oder Übergabe einer Zweigstelle von einer Erlaubnis abhängig gemacht (§ 1 KWG, Art. 1 Buchstaben a bis e der I. DVO zum KWG). Die Frage, ob die Auflösung einer Zweigstelle für die Sparkasse größere Bedeutung hat als die Verlegung einer Zweigstelle, ist also unerheblich; auf diesen Gesichtspunkt stellt es das Reichsgesetz über das Kreditwesen nicht ab. Der Vertrag vom 30. Dezember 1944 brauchte somit von der Aufsichtsbehörde der Beklagten nicht genehmigt zu werden. Damit sind die Ausführungen der Revision gegenstandslos, die die Hilfserwägungen des Berufungsgerichts angreifen, die Aufsichtsbehörde habe den Vertrag jedenfalls stillschweigend genehmigt.

v.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Vertrag vom 30. Dezember 1944 gegen die guten Sitten verstossen oder ob die Beklagte zum Abschluß dieses Vertrages widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei, in eingehenden Ausführungen verneint. Der Vertrag, den die Parteien geschlossen hätten, habe, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, den Abschluß einer langjährigen Entwicklung eines

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

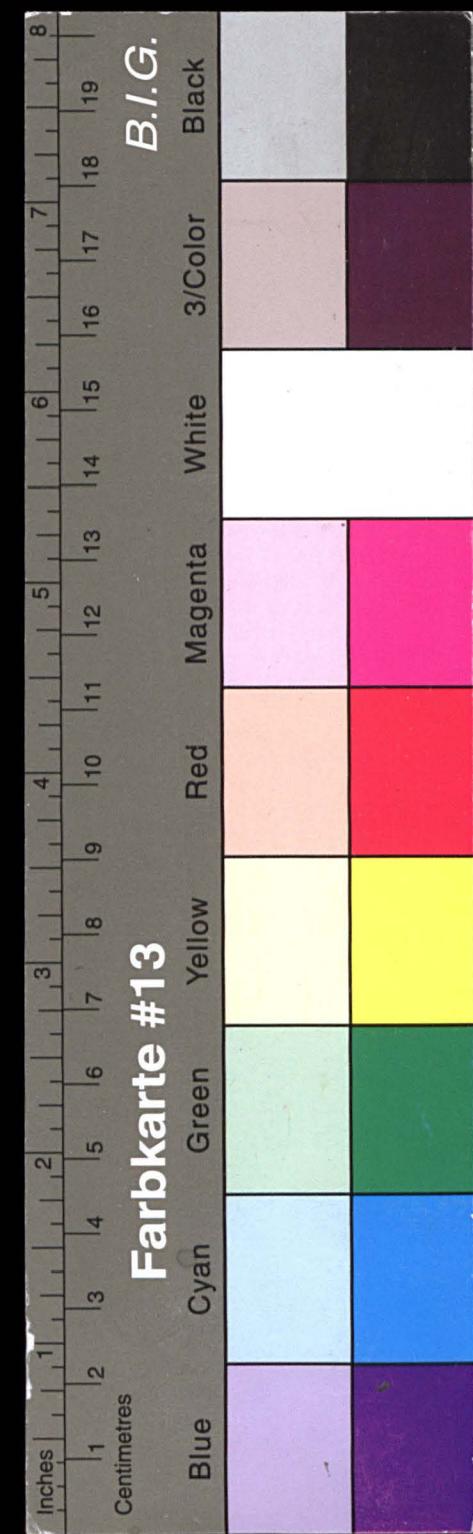


- 16 -

Ausschnittes aus der Großhamburg-Frage und ihrer reichsgesetzlichen Lösung dargestellt und könne nur in diesem historischen Zusammenhang richtig gewürdigt werden. Der Vertrag entspreche auch dem Grundsatz der Regionalität im Sparkassenwesen, den die Beklagte als solchen nicht bestreite. Die Klägerin und andere Stellen hätten sich jedenfalls keiner bedenklichen Mittel bedient, sodaß keine Rede davon sein könne, sie hätten mittelbar oder unmittelbar die Beklagte, deren Vorstand, die Stormarner Kreisverwaltung die Schleswig-Holsteinische Regierung oder das Kieler Oberpräsidium unter Druck gesetzt.

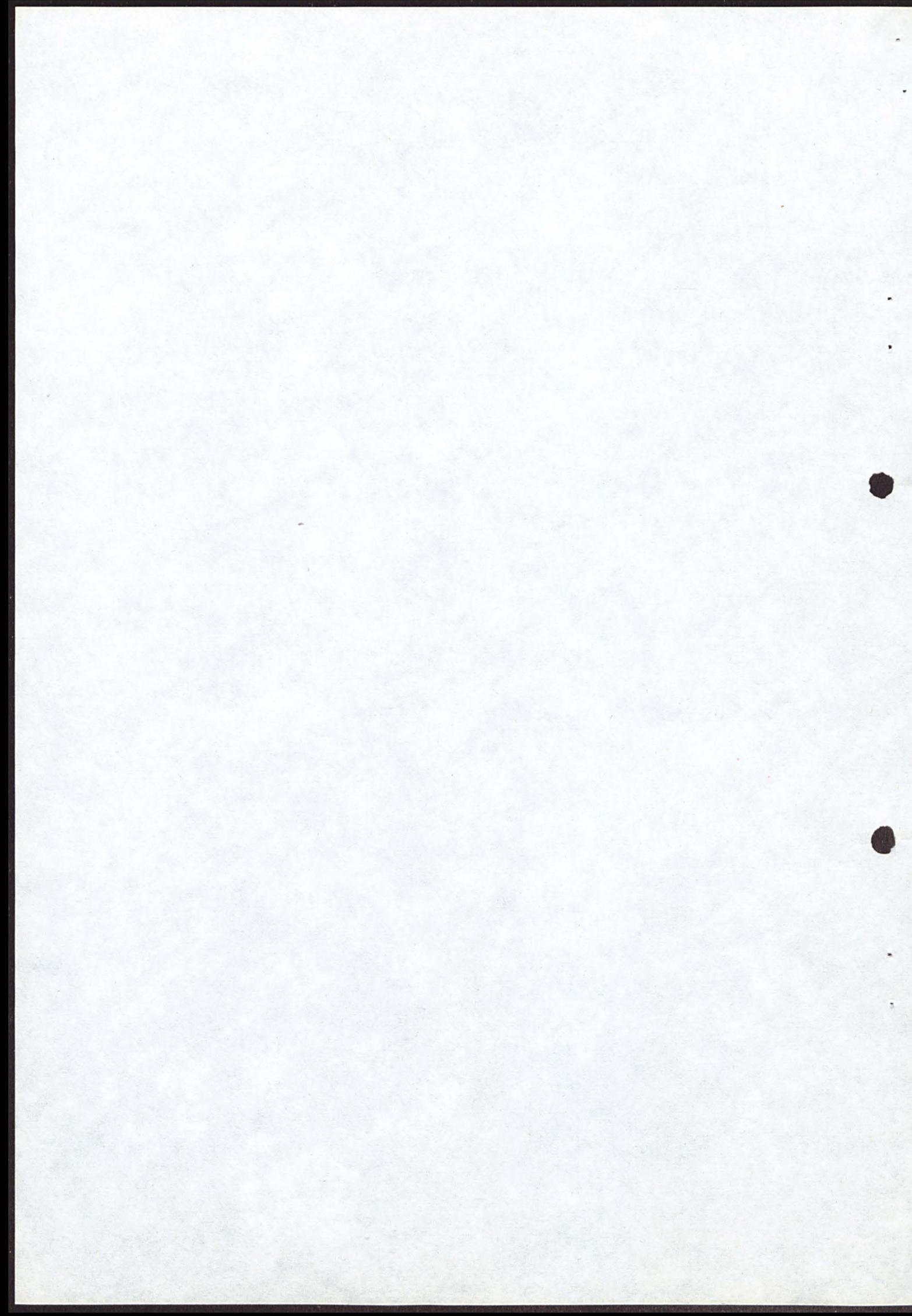
Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts an. Die Angriffe liegen jedoch im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet; sie können daher in der Revision nicht berücksichtigt werden. Im übrigen rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die Frage des auffallenden Mißverhältnisses zwischen der Leistung der Beklagten und der Gegenleistung der Klägerin nicht geklärt habe. Der Satz von 1 1/2 % der Einlagebestände entspreche nicht dem wahren Wert einer Zweigstelle; bei dem Verkauf einer Zweigstelle werde üblicherweise von dem 7-fachen Jahresertrag (7 000 000 RM) ausgegangen. Das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht Bezug genommen hat, hat jedoch, ohne daß seine Ausführungen einen Rechtsirrtum erkennen lassen, die Frage verneint, ob zwischen Leistung und Gegenleistung der Parteien ein auffälliges Mißverhältnis bestehe. Im übrigen müßte, damit der Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig wäre, zu dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eine verwerfliche Gesinnung der Klägerin hinzukommen (RGZ 165, 1 ff, 14). Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich aber, daß diese Voraussetzung nicht vorliegt. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsurteil verstösse gegen § 286 ZPO. Es gehe ausschließlich von der Aussage der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



19

- 17 -

Zeugen aus, während es die Urkunden, die die Parteien überreicht oder auf die die Parteien Bezug genommen hätten, völlig außer acht gelassen habe. Auch diese Rüge der Revision ist unbegründet. Die Revision übersieht, daß das Berufungsurteil die entscheidenden Urkunden eingehend und sorgfältig gewürdigt hat.

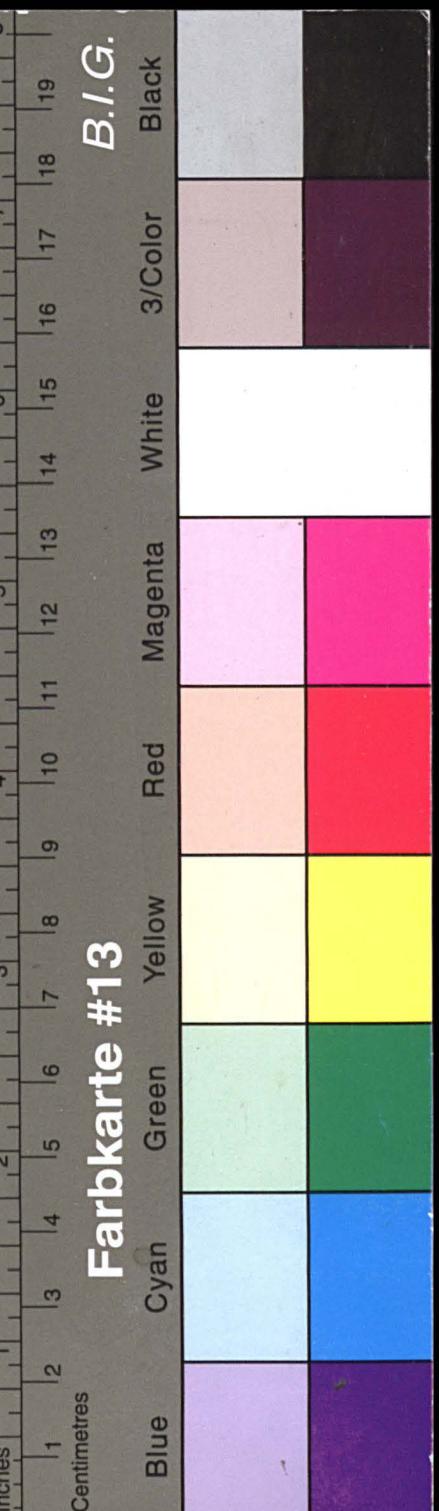
VI.

Das Berufungsgericht hat schließlich ausgeführt, die Beklagte sei auch jetzt noch verpflichtet, die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag vom 30. Dezember 1944 zu erfüllen. Die Geschäftsgrundlage des Vertrages sei nicht weggefallen. Der Zweck des Abkommens sei nicht hinfällig geworden, und es könne auch nicht festgestellt werden, daß die weitere Durchführung des Vertrages der Beklagten nicht mehr zugesumt werden könne, oder daß Umstände, die die Beklagte zum Abschluß des Vertrages bestimmt hätten, sich wesentlich geändert hätten.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Auch diese Angriffe liegen auf tatsächlichem Gebiet, sodaß sie in der Revisionsinstanz ohne Erfolg bleiben müssen. Dies gilt einmal von den Ausführungen der Revision, wenn der Vertrag vom 30. Dezember 1944 nicht sittenwidrig und auch nicht durch widerrechtliche Drohung zustande gekommen sei, dann müsse er das Ergebnis der von der damaligen Regierung dem deutschen Volke aufoktroyierten Gewissheit einer siegreichen Kriegsbeendigung und eines danach zu erwartenden großen wirtschaftlichen Aufschwunges gewesen sein; die später eingetretene Geldentwertung und der starke wirtschaftliche Niedergang seien demgemäß von den Parteien nicht in Rechnung gestellt worden. Diese Ausführungen setzen sich in Widerspruch mit den Feststellungen des Berufungsgerichts, es könne der Beklagten nicht abgenommen werden, daß ihre Vertreter und Berater sich das Bild einer günstigen Zukunfts-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



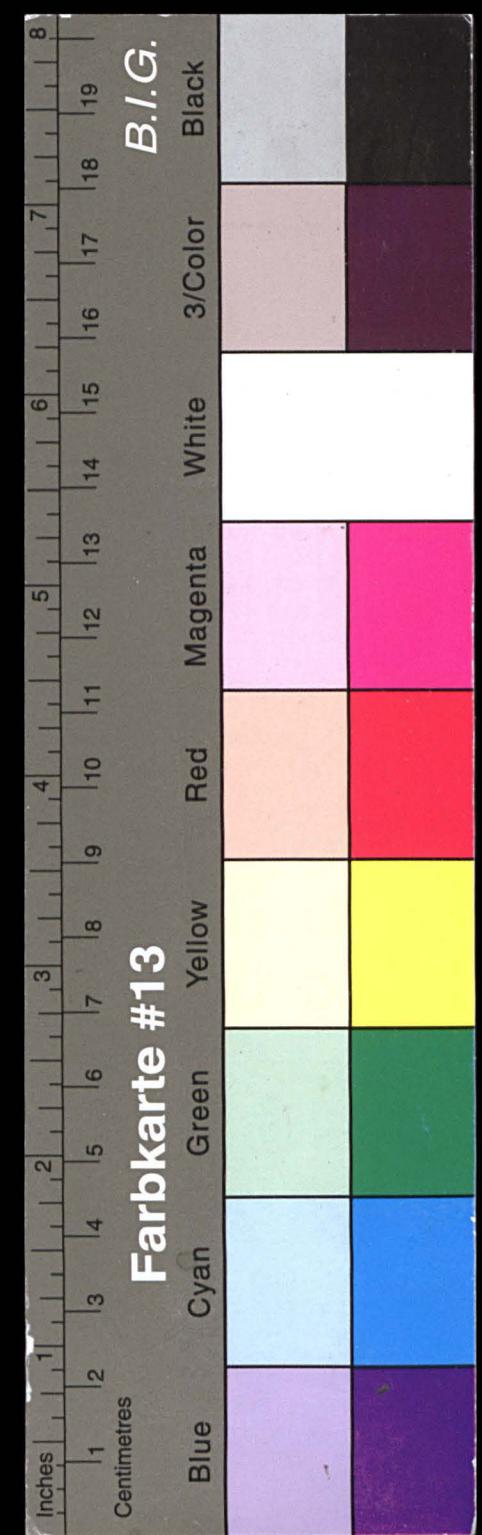
- 18 -

entwicklung hätten suggerieren lassen; es sei vielmehr eher festzustellen, daß ihre Organe Ende 1944 die Wahrscheinlichkeit eines ungünstigen Kriegsausganges in ihre Überlegungen einbezogen hätten.

Die Ausführungen der Revision richten sich auch insoweit gegen tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts, als sie die Frage zum Gegenstand haben, ob durch die Währungsreform ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten sei. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß das vertragliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht durch die Währungsreform entfallen und die Beklagte daher auch nicht aus diesem Grunde ihrer Verpflichtung enthoben sei, den Vertrag vom 30. Dezember 1944 zu erfüllen. Im übrigen hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die Erörterung über Umfang und Wert der von der Klägerin bewirkten und noch zu bewirkenden Gegenleistung nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sei. Die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Wegfall der Geschäftsgrundlage beziehen sich also ausschließlich auf die Verpflichtungen der Beklagten, nicht deren Ansprüche; das Berufungsgericht hat die Möglichkeit offengelassen, daß die Beklagte auf Grund des § 242 EGB höhere Ansprüche geltend machen kann, als ihr nach dem Wortlaut des Vertrages vom 30. Dezember 1944 zustehen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Berufungsgericht, wie oben (unter I) dargelegt, weiterhin die Möglichkeit offengelassen hat, daß die Beklagte die Zweigstelle nicht mit Wirkung zum 31. Dezember 1945, sondern mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt zu übertragen habe.

Da nach alledem die Rügen der Revision unbegründet sind und das Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen

20



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

lässt, war die Revision, mit der Kostenfolge aus § 17 ZPO,
zurückzuweisen.

Dr. Nastelski Dr. Fischer Dr. Haager Liesecke Dr. Reinicke

Ausgefertigt
gez. Unterschrift
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



22

Abschrift

HANSEATISCHES
OBERLANDESGERICHT

Hamburg, den 21. März 1955

1. Zivilsenat

1 U 138/54
1 U 139/54

Gegenwärtig :

Oberlandesgerichtsrat
Dr. H o r s t k o t t e
als Einzelrichter;

Justizangestellte
Sandmann
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung !

In den Sachen

der Neuen Sparcasse von 1864
(1 U 138/54)

und

der Hamburger Sparcasse von 1827
(1 U 139/54)

gegen

die Kreissparkasse Stormarn,

erschienen bei Aufruf :

1. für die Neue Sparcasse von 1864 :
Rechtsanwalt Dr. Kunert,
2. für die Hamburger Sparcasse von 1827 :
Rechtsanwalt Dr. Schlüter mit den Herren
Dr. Graubaum und Dittmann,
3. für die Kreissparkasse Stormarn :
Rechtsanwalt Dr. Kröger mit dem
Kreissyndikus Dr. Kiesler und dem
stellvertretenden Sparkassenleiter Vorhaben;

ferner die Zeugen :

Dr. Theisen, Rosborg, Dr. Alnor, Dr. Heinrichs, Breusing,
Hintze und Grünwald.

Die Zeugen wurden laut Anlage vernommen.

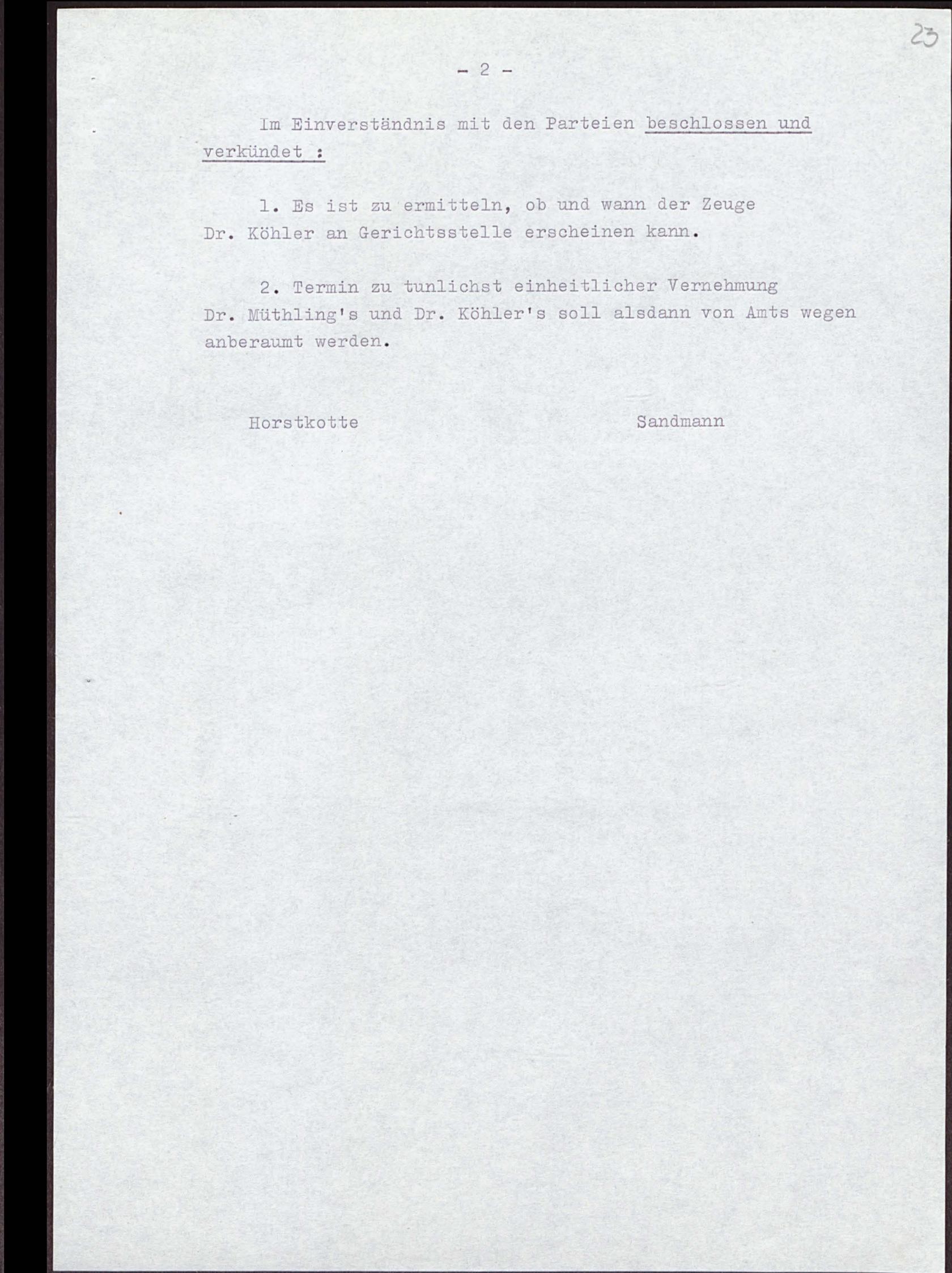
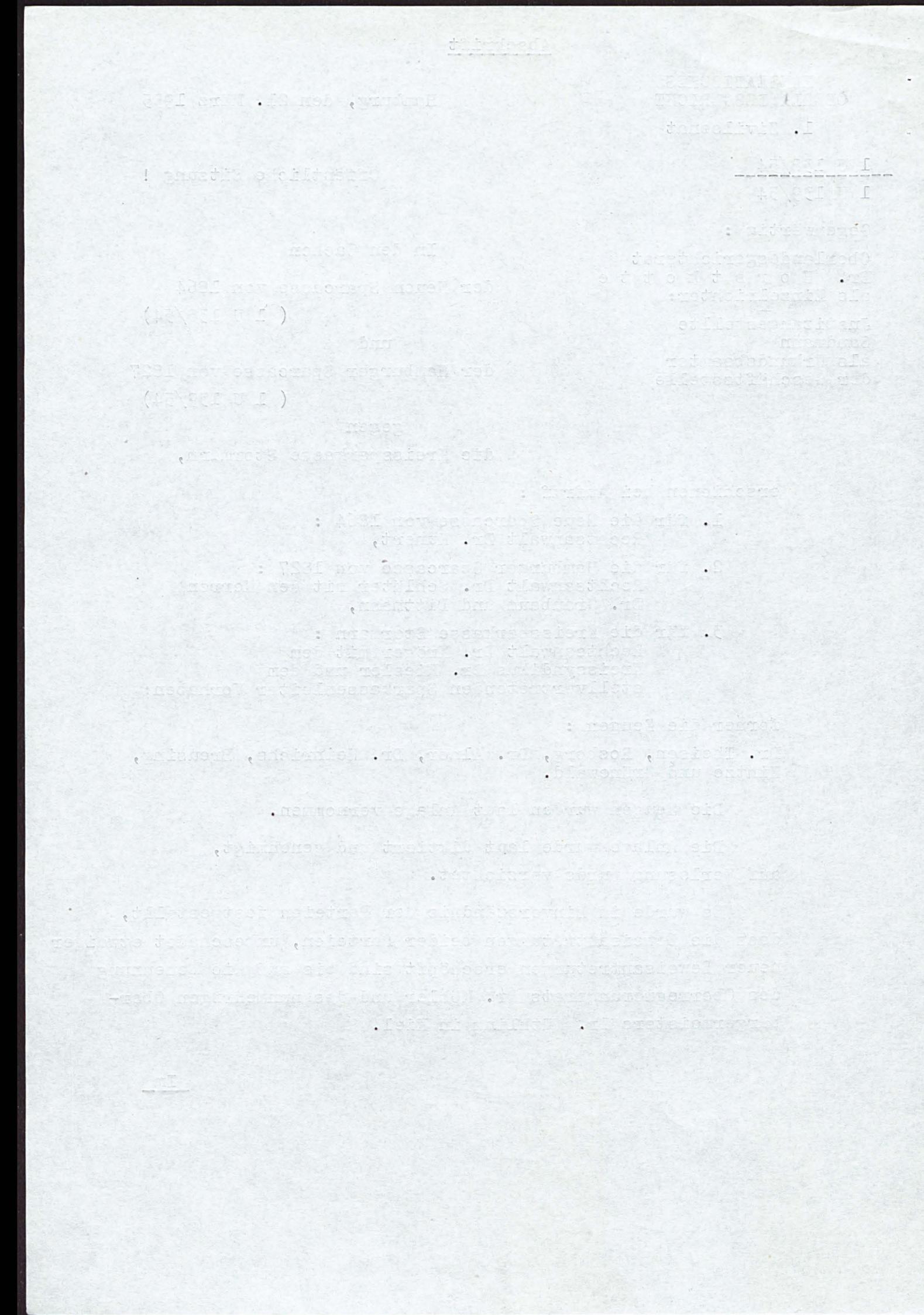
Die Anlage wurde laut diktiert und genehmigt,
auf Verlesung wurde verzichtet.

Es wurde im Einverständnis der Parteien festgestellt,
dass die Beweisantretungen beider Parteien, unbeschadet etwaiger
neuer Beweisantretungen erschöpft sind bis auf die Benennung
des Oberregierungsrats Dr. Köhler und des nunmehrigen Ober-
bürgermeisters Dr. Müthling in Kiel.

Im

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

23
Im Einverständnis mit den Parteien beschlossen und
verkündet :

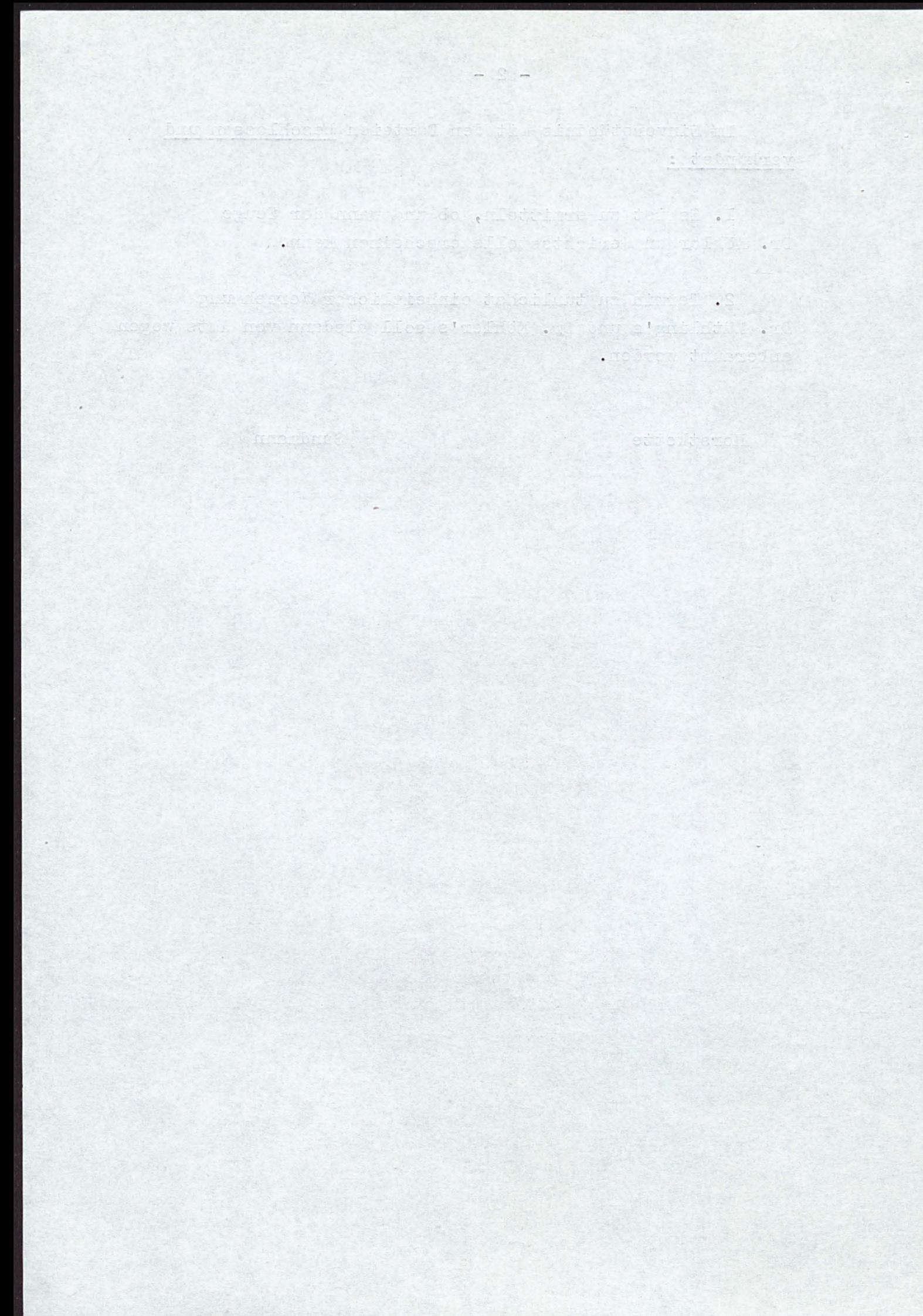
1. Es ist zu ermitteln, ob und wann der Zeuge Dr. Köhler an Gerichtsstelle erscheinen kann.
2. Termin zu tunlichst einheitlicher Vernehmung Dr. Müthling's und Dr. Köhler's soll alsdann von Amts wegen anberaumt werden.

Horstkotte

Sandmann

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



24

- 1 -

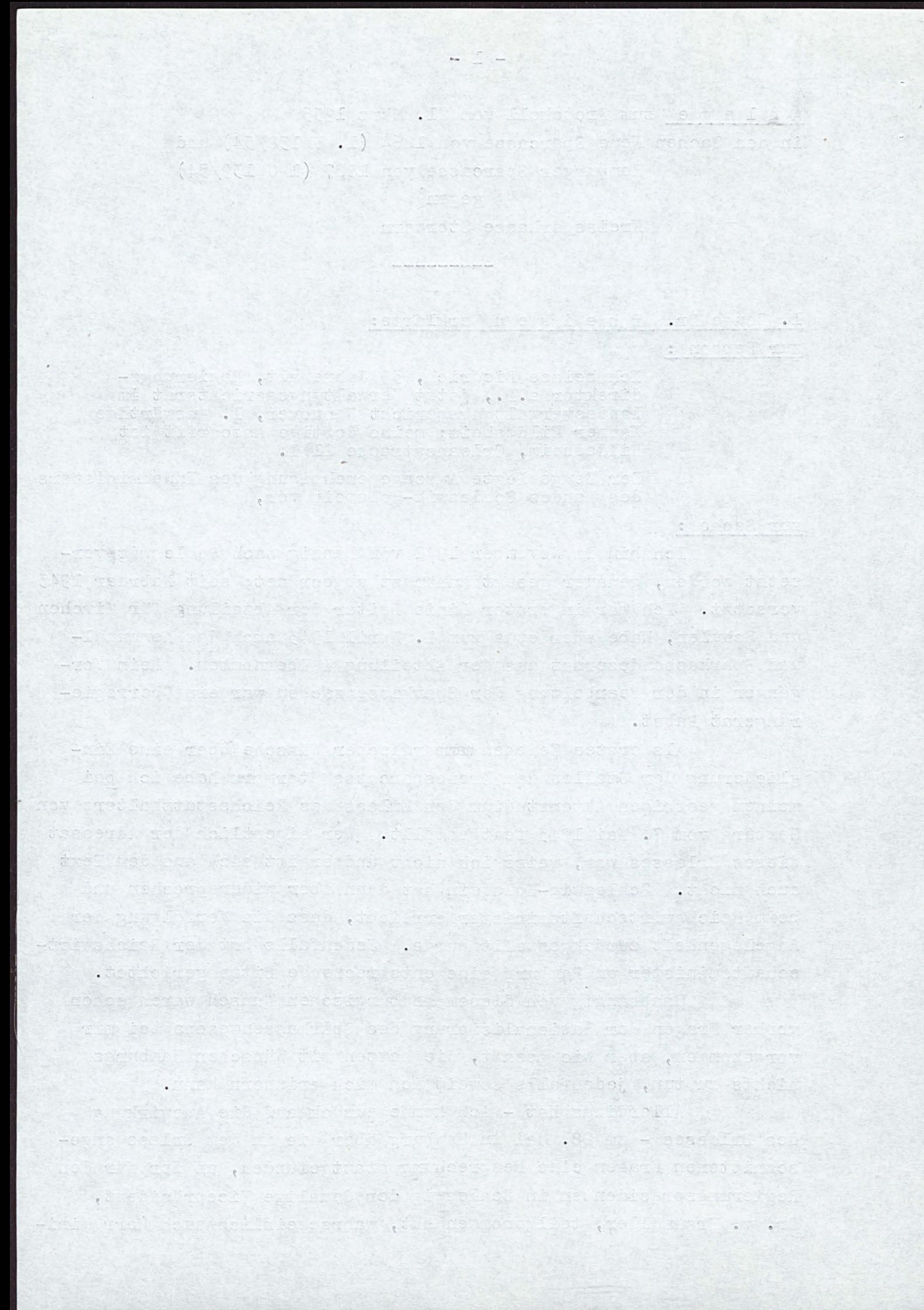
A n l a g e zum Protokoll vom 21. März 1955
in den Sachen Neue Sparcasse von 1864 (1. U 138/54) und
Hamburger Sparcasse von 1827 (1 U 139/54)
gegen
Kreissparkasse Stormarn

1. Zeuge Dr. Theisen erklärte:
zur Person :
Ich heisse Diedrich, 59 Jahre alt, Regierungs-
direktor a.D., jetzt Verwaltungsgerichtsrat im
Landesverwaltungsgericht Hannover, 1. auswärtige
Kammer Hildesheim; meine dortige Anschrift ist
Hildesheim, Orleansstrasse 21 I.
Der Zeuge legte Aussagegenehmigung des Innenministers
des Landes Schleswig-Holstein vor,

zur Sache :
Ich bin im November 1942 von Danzig nach Schleswig ver-
setzt worden, genauer gesagt zunächst abgeordnet; seit Februar 1943
versetzt. Ich war in erster Linie Leiter der Abteilung für Kirchen
und Schulen, habe aber etwa zum 1. April 1943 auch das Kommunal-
und Sparkassendezernat aus der Abteilung I übernommen. Mein Vor-
gänger in der Bearbeitung der Sparkassensachen war ein Oberregie-
rungsrat Pabst.
Als erstes Zeichen hamburgischer Wünsche über eine Ein-
gliederung der Stellen der Kreissparcasse Stormarn habe ich bei
meinem gestrigen Aktenstudium den Erlass des Reichsstatthalters von
Hamburg vom 7. Mai 1943 festgestellt. Wer eigentlich der Adressat
dieses Erlasses war, weiss ich nicht und ergibt sich aus dem Text
auch nicht. Schleswig-Holstein hat dann aber widersprochen und
beim Reichswirtschaftsminister erreicht, dass die Verfolgung der
Angelegenheit zurückgestellt wurde. Jedenfalls hat der Reichswirt-
schaftsminister an Hamburg eine entsprechende Bitte gerichtet.
Unabhängig von diesem hamburgischen Wunsch waren schon
vorher Fragen der Rationalisierung des Sparkassenwesens bei mir
vorgekommen, aber wie gesagt, die hatten mit Wünschen Hamburgs
nichts zu tun, jedenfalls soweit ich mich erinnern kann.
Allerdings hat - ich komme zurück auf die Auswirkung
des Erlasses - am 28. Mai in Hamburg über die in dem Erlass ange-
schnittenen Fragen eine Besprechung stattgefunden, an der für den
Regierungspräsidenten in Schleswig der damalige Vicepräsident,
Dr. v. Braumüller, teilgenommen hat, wahrscheinlich auch Herr Mini-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

sterialrat R o s b o r g vom Reichswirtschaftsministerium. Was auf dieser Besprechung erörtert worden und herausgekommen ist, kann ich nicht bestimmt sagen. Ich meine, dass es sich damals in erster Linie um die Hauptzweigstelle Billstedt gehandelt hat, und zwar um ihre Überführung auf die Neue Sparcasse von 1864. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung in dem Erlass des Reichsstatthalters in Hamburg vom 16. Juni 1943, in welchem er unter Aufhebung der in seinem Schreiben vom 7. Mai 1943 erteilten Weisung nur noch die Angliederung der Zweigstelle Billstedt an die Neue Sparcasse von 1864 und der Zweigstelle Finkenwerder der Kreissparcasse Harburg, und zwar bis 31. Juli 1943 erwähnt.

Tatsächlich ist dann die Zweigstelle Billstedt überführt worden, allerdings, da sich in Billstedt eine Zweigstelle der Neuen Sparcasse schon befand, anscheinend späterhin mit ihr verschmolzen worden.

Die Angelegenheit hat dann, soweit ich es erinnere, bis Ende März 1944 geruht. Am 22. März fand in Oldesloe in Anwesenheit des Ministerialrats R o s b o r g eine Besprechung statt über allgemeine Zusammenlegungsfragen, wobei man nach meiner Annahme auch auf diese Angelegenheit zurückgekommen sein wird. Leider habe ich keine Notiz in den Akten gefunden, die Auskunft geben über die Teilnehmer dieser Besprechung.

- Rechtsanwalt S c h l ü t e r wirft ein, die damalige Besprechung dürfte dieselbe sein, die in der Anlage 24 zum Schriftsatz der Hamburger Sparcasse von 1827 vom 19. November 1954 erwähnt ist. Diese Niederschrift erwähnt auch Direktor Dr. Theisen. -

Der Zeuge erklärte weiter:

Es trifft zu, dass ich in Oldesloe selbst teilgenommen habe.

Rechtsanwalt Dr. Schlüter erklärte, das Exemplar, auf das die Anlage zurückgeht, zeigt auf der ersten Seite oben links das Aktenzeichen IV/432/44.

Der Zeuge Theisen erklärte, dieses Zeichen deute darauf hin, dass der Bericht von der Hand eines Beamten entweder im Innen- wahrscheinlich im Wirtschaftsministerium abgesetzt ist, und das würde dann Herr Ministerialrat R o s b o r g selbst gewesen sein.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Zeuge Theisen fährt fort:

Zu weiterer Erläuterung der im Sommer 1944 eingenommenen Grundhaltung möchte ich verweisen auf den Bericht, den ich unter dem 29.Juni 1944, also im Anschluss an die Verhandlung vom 28.Juni dem Reichswirtschaftsminister erstattet habe.

Nach Beginn der Verlesung des Bl. 32 erklärte Rechtsanwalt Kunert:

Das Schreiben der Hansestadt Hamburg vom 27.Mai 1944 dürfte identisch sein mit dem in der Anlage 6 v auszugsweise produzierten Schreiben des Reichsverteidigungskommissars an den Landrat des Kreises Stormarn vom 27.Mai 1944.

Der Vertreter der Beklagten erklärte:

Auch das eben verlesene Schreiben werde ich abschriftlich produzieren.

Der Zeuge: Im Herbst 1944 traf dann ein Erlass des Reichswirtschaftsministers ein; das ist der in Bl.39 im Original zur Akte genommene mit der Unterschrift des damaligen Ministerialdirigents Dr. Riehle. Über die Zwischenzeit von Juni bis Oktober kann ich wesentliches in der Entwicklung der Angelegenheit nicht mitteilen. Wohl weiss ich, dass inzwischen Generaladmiral Carls einmal Führung mit Herrn Rosborg genommen hat, aber das hat nach meiner Erinnerung keine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Gesamtwürdigung.

Rechtsanwalt Kunert erklärte:

Dieses Schreiben ist auszugsweise produziert in der Anlage VI 1 Z in dem Schriftsatz der Beklagten vom 4.Januar 1955.

Rechtsanwalt Dr.Krøger erklärte, dass er auch das Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 17.Oktober 1944 -IV 14 69/44/39 an den Regierungspräsidenten Schleswig produzieren werde.

Der Zeuge erklärte weiter:

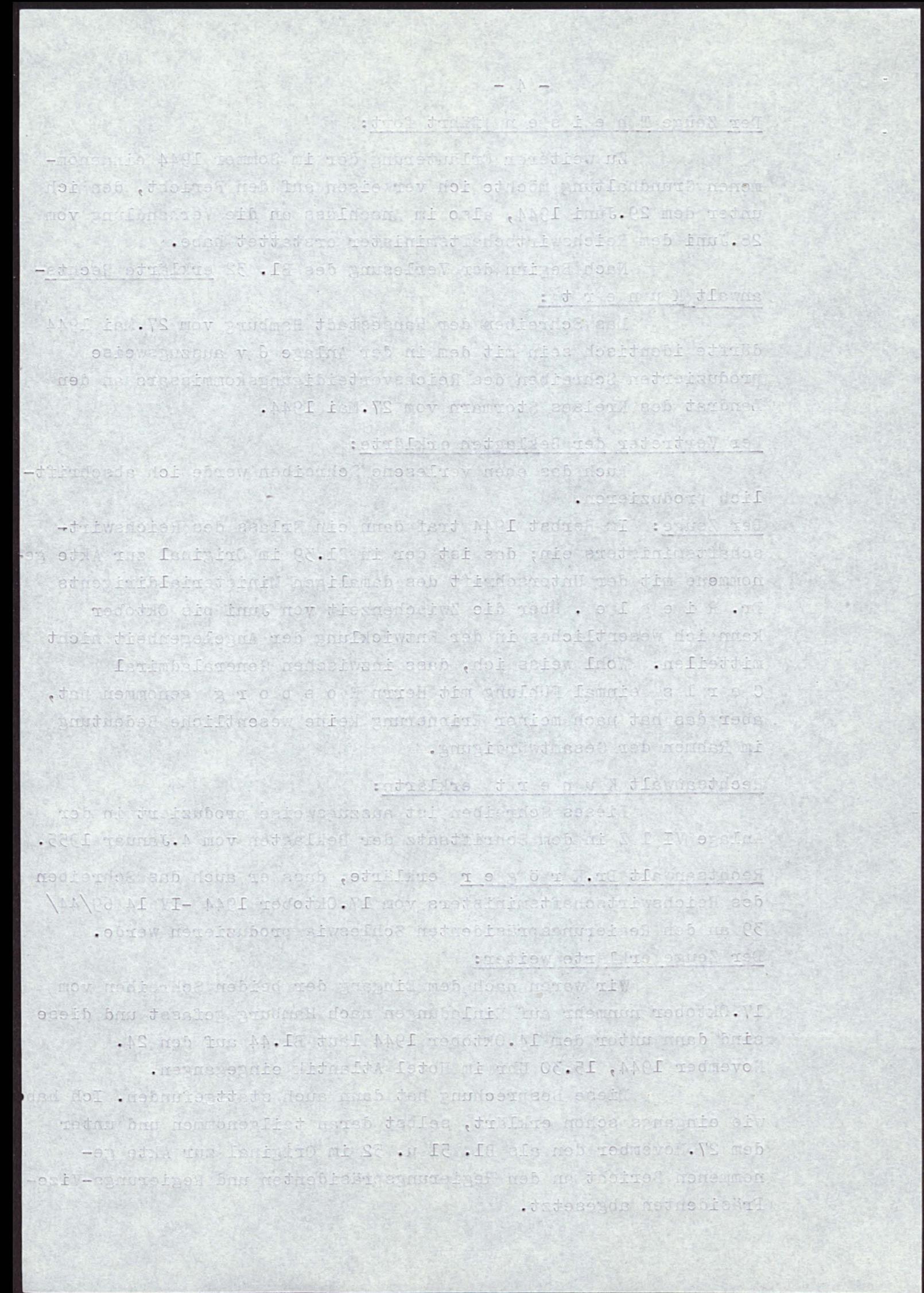
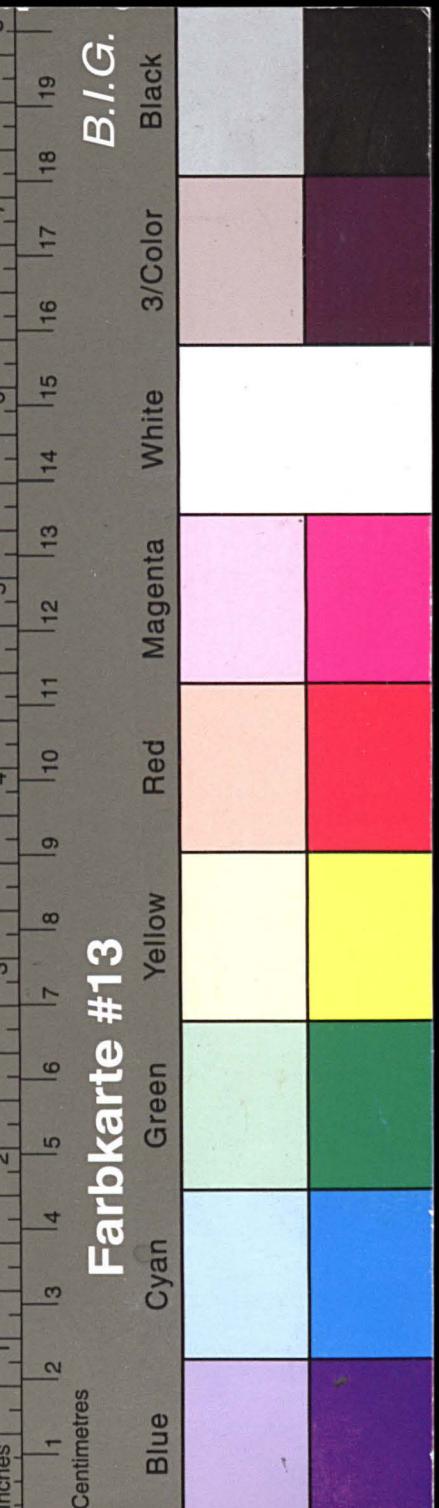
Wir waren nach dem Eingang der beiden Schreiben vom 17.Oktober nunmehr auf Einladungen nach Hamburg gefasst und diese sind dann unter dem 14.Oktober 1944 laut Bl.44 auf den 24. November 1944, 15.30 Uhr im Hotel Atlantik eingegangen.

Diese Besprechung hat dann auch stattgefunden. Ich hab wie eingangs schon erklärt, selbst daran teilgenommen und unter dem 27.November den als Bl. 51 u. 52 im Original zur Akte genommenen Bericht an den Regierungspräsidenten und Regierungs-Vize-Präsidenten abgesetzt.

- 4 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



28

- 5 -

Ich kann nicht mehr sagen, wie lange die Besprechung dauerte. Es mögen einige Stunden gewesen sein. Ich kann auch nicht sagen, ob wir in Hamburg noch gespeist haben und wann wir weitergereist sind. Ich habe auch keine bestimmte Erinnerung mehr daran, wie die Atmosphäre der Verhandlung gewesen ist, wie ich überhaupt bedaure, zu der eigentlichen Frage des Beweisschlusses nicht Besonderes beitragen zu können weder aus meinem Gedächtnis noch aus aktenmässigen oder persönlichen Aufzeichnungen.

Auf Vorhalt des Vertreters der Beklagten:

Ich erinnere auch nicht, dass zwei Teilnehmer, nämlich die Herren Staatsrat M e y e r und Direktor D o r n in SS-Uniform an der Verhandlung teilgenommen hatten, insbesondere kann ich auch nichts darüber sagen, dass diese Herren etwa irgendwie massiv aufgetreten wären.

Über den Ablauf der Verhandlung und über Ton und Form der Verhandlung im einzelnen kann ich nichts Verlässliches mehr aussagen, ich weiss auch nicht, ob, wie es nach dem Vorhalt von Herrn Dr.Kr ö g e r sein soll, Staatsrat M e y e r und Direktor D o r n die Verhandlung als Zeichen ihres Widerspruchs gegen die sich anbahnende Lösung das Lokal verlassen hätten.

Ich will mich nicht bestimmt darauf festlegen, dass auch R o s b o r g sogleich mit nach Oldesloe gereist ist.

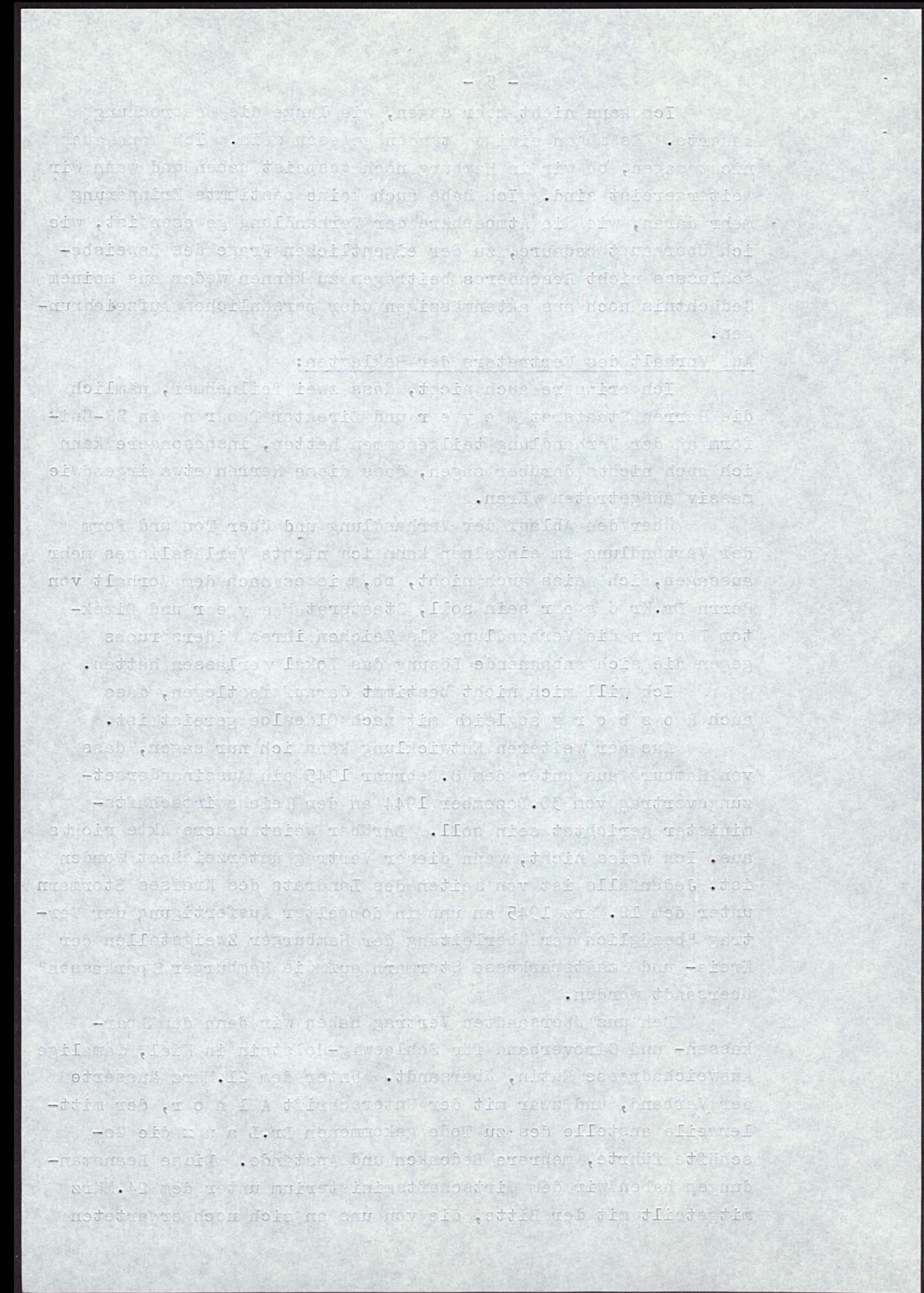
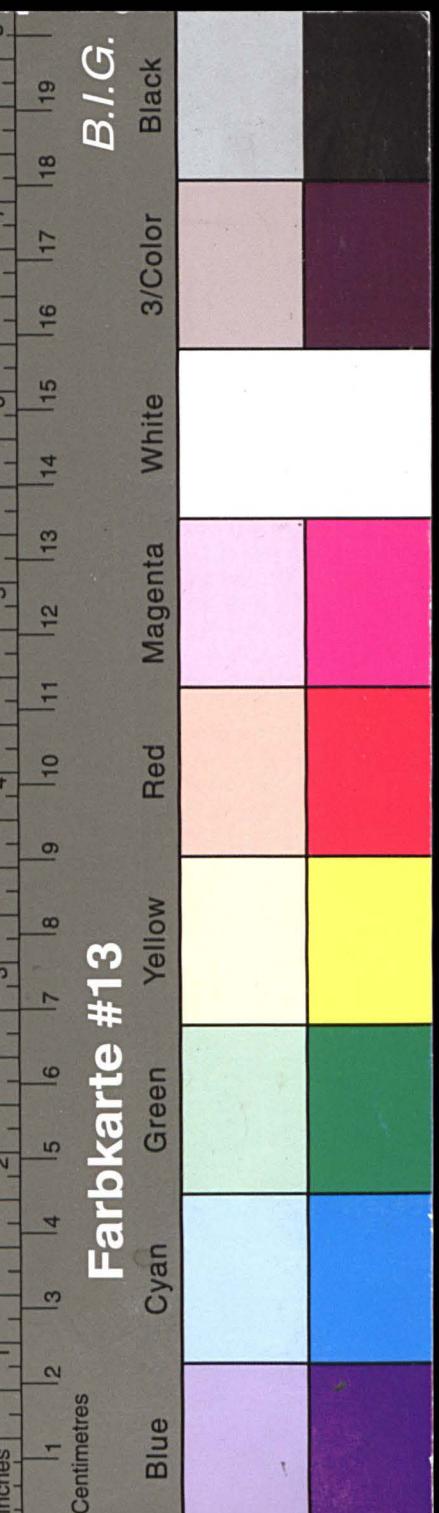
Aus der weiteren Entwicklung kann ich nur sagen, dass von Hamburg aus unter dem 8.Februar 1945 ein Auseinandersetzungsvortrag vom 30.Dezember 1944 an den Reichswirtschaftsminister gerichtet sein soll. Darüber weist unsere Akte nichts aus. Ich weiss nicht, wann dieser Vertrag unterzeichnet worden ist. Jedenfalls ist von seiten des Landrats des Kreises Stormarn unter dem 12.März 1945 an uns in doppelter Ausfertigung der Vertrag "bezüglich der Überleitung der Hamburger Zweigstellen der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn auf die Hamburger Sparkassen" übersandt worden.

Den uns übersandten Vertrag haben wir dann dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein in Kiel, damalige Ausweichadresse Eutin, übersandt. Unter dem 21.März äusserte der Verband, und zwar mit der Unterschrift A l n o r, der mittlerweile anstelle des zu Tode gekommenen Dr.L a u x die Geschäfte führte, mehrere Bedenken und Anstände. Diese Beanstandungen haben wir dem Wirtschaftsministerium unter dem 24.März mitgeteilt mit der Bitte, die von uns an sich noch erwarteten

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



- 6 -

23
ministerielle Schlussentscheidung noch hinauszuschieben und dabei die Bedenken und Anstände des Giroverbandes zu berücksichtigen. Zu einer von uns dem Ministerium noch in Aussicht zu stellenden Abschlussberichterstattung ist es nicht mehr gekommen. In diesem Stadium ist die gesamte Angelegenheit dann hängen geblieben. Wir wissen insbesondere nicht, wie der Minister sich zu dem Auseinandersetzungsvortrag gestellt hat und ob er überhaupt eine besondere Genehmigung für erforderlich gehalten hat. Wir nahmen an, dass eine solche Genehmigung erforderlich sein werde, da es sich ja um Sparkassen aus zwei Reichsstatthalterbezirken handelte.

Zusammenfassend möchte ich erklären, dass ich selbst nie mit Hamburger Herren unmittelbar verhandelt habe, es sei denn beispielsweise bei der Besprechung im November 1944, aber auch da bin ich nur schweigender Teilnehmer gewesen.

Der Schleswig-Holsteiner Wortführer ist der verstorbene Landeshauptmann S c h o w gewesen. Wer von Hamburgs Seite vor allem das Wort geführt hat, kann ich nicht mehr sagen. Auf schleswig-holsteinischer Seite war man sich wohl auf weiter Sicht darüber einig, dass eine Überleitung kaum zu vermeiden sein werde, aber man legte Wert darauf, die Angelegenheit immer wieder zu verzögern und dilatorisch zu behandeln.

Auf Vorhalt des beklagtschen Anwalts:

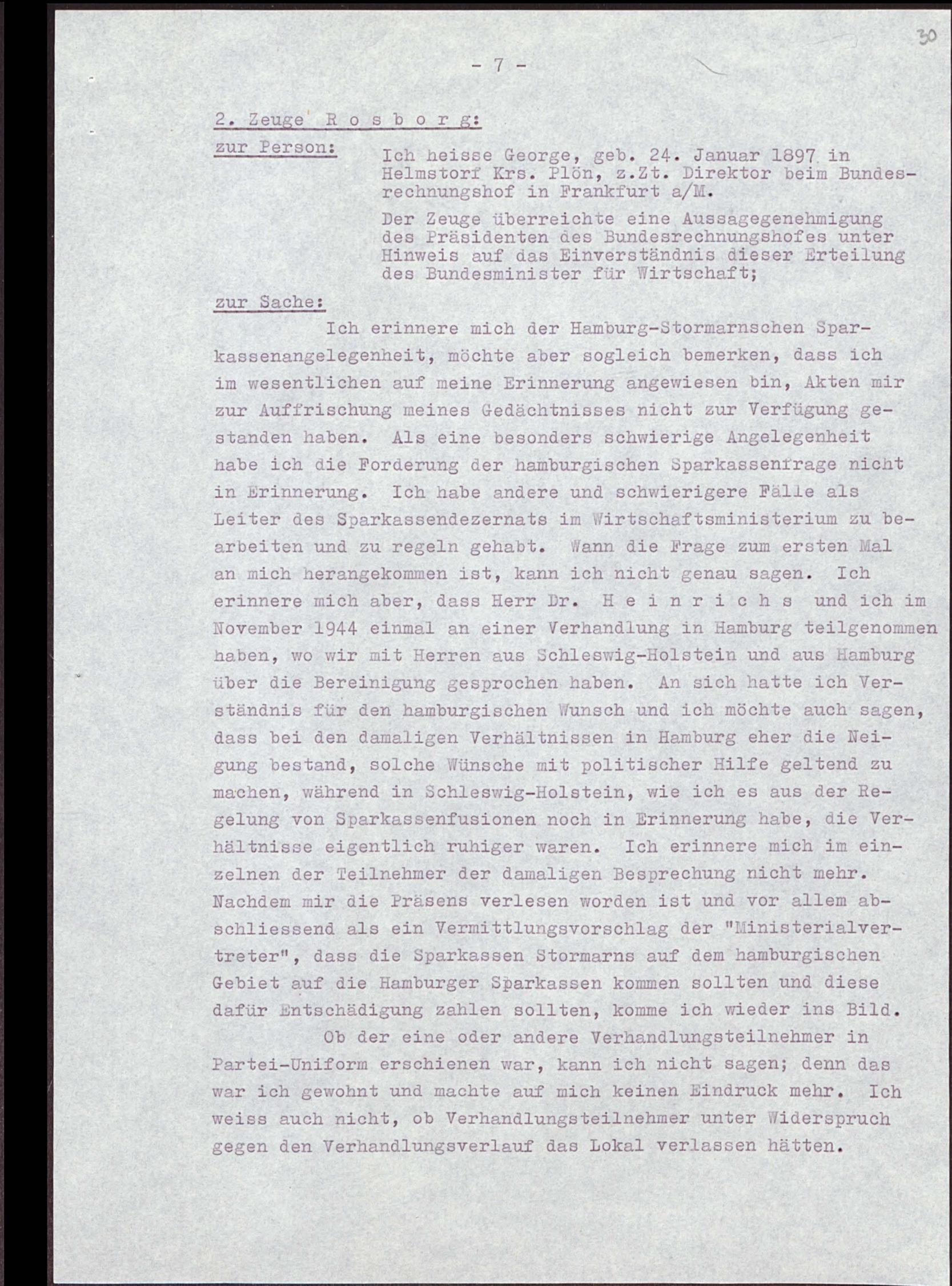
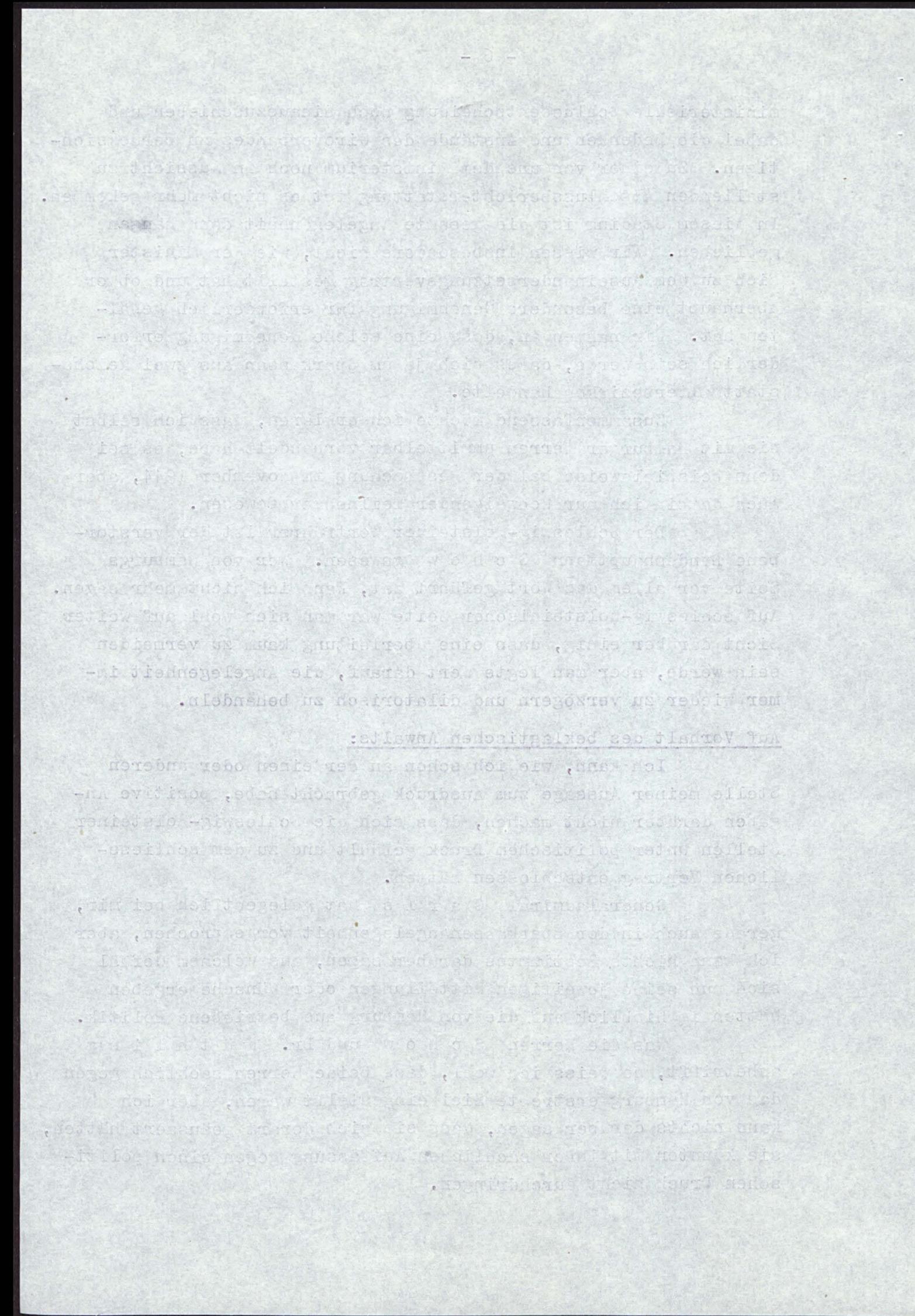
Ich kann, wie ich schon an der einen oder anderen Stelle meiner Aussage zum Ausdruck gebracht habe, positive Angaben darüber nicht machen, dass sich die Schleswig-Holsteiner Stellen unter politischem Druck gefühlt und zu dem schliesslichen Vertrag entschlossen hätten.

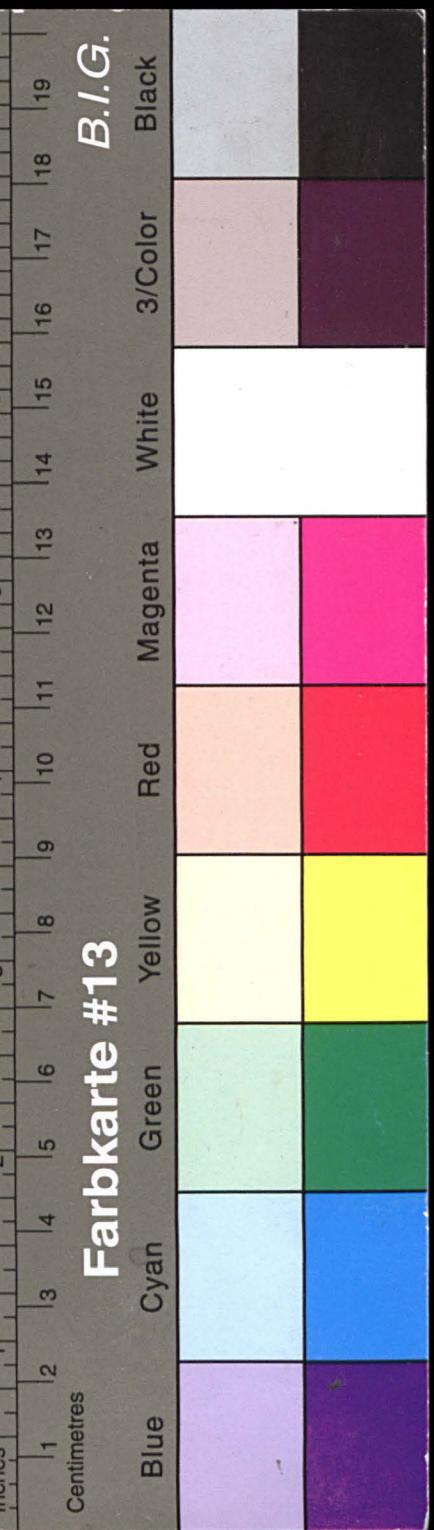
Generaladmiral C a r l s hat gelegentlich bei mir, gerade auch in der Sparkassenangelegenheit vorgesprochen, aber ich kann nichts Bestimmtes darüber sagen, aus welchem Gefühl sich nun seine jeweiligen Mitteilungen oder Wünsche ergeben hätten im Hinblick auf die von Hamburg aus betriebene Politik.

Was die Herren S c h o w und Dr. M ü t h l i n g anbetrifft, so weiss ich wohl, dass beide Herren sachlich gegen das von Hamburg erstrebte Ziel eingestellt waren, aber ich kann nichts darüber sagen, dass sie sich derart geäussert hätten, sie könnten mit ihrer sachlichen Auffassung gegen einen politischen Druck nicht durchdringen.

Kreisarchiv Stormarn E103

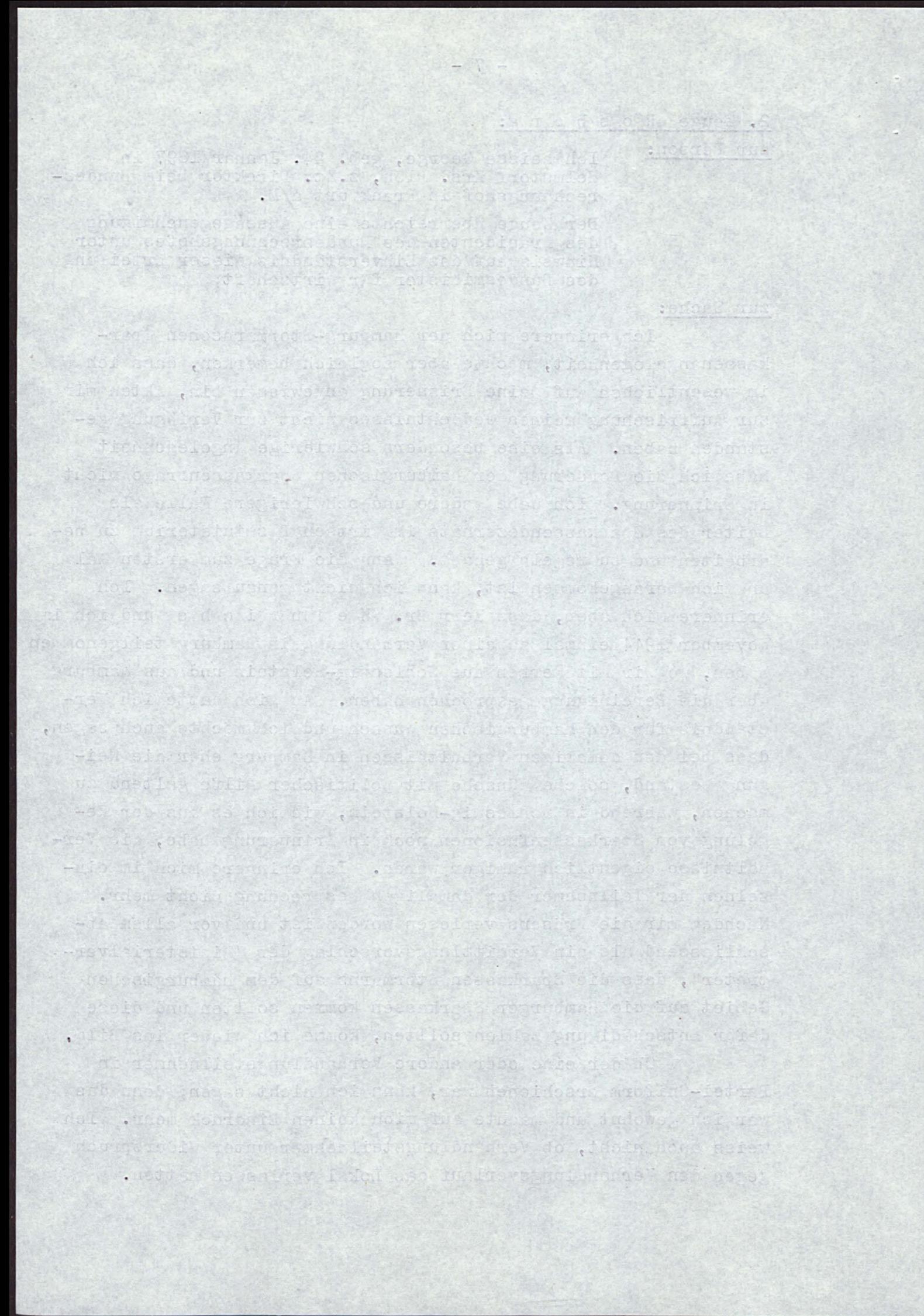
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 8 -

31
Ich legte jedenfalls Wert darauf, zu einer erträglichen Lösung im Verhandlungswege zu kommen und nicht Gebrauch zu machen von einer verordnungsmässigen Ermächtigung des Reichswirtschaftsministeriums. Allerdings bin ich der Überzeugung, dass die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten uns einen Eingriff und eine Lösung, wie ich sie grundsätzlich für wünschenswert und richtig hielt, gestatteten.

Nach der Verhandlung vom 24. November bin ich nach meiner Erinnerung noch am selben Abend nach Oldesloe gereist. Dort und noch in anderen Orten Schleswig-Holsteins habe ich dann Sparkassenangelegenheiten zu regeln gehabt. Ich erinnere nicht, dass mir die Herren Schleswig-Holsteins irgendwelche schwerwiegende oder ungehaltene Bemerkungen gemacht haben über das Ergebnis der Hamburger Besprechung. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass der eine oder andere Herr eine Bemerkung und Notiz über den Ausgang gemacht hat, aber näheres kann ich nicht sagen.

Wenn ich gefragt werde, wie ich heute zu der ganzen Problematik zu der Auseinandersetzung stehe, so kann ich darüber schon weil ich die Entwicklung im Hamburg-Stormarnschen Grenzgebiet und die Entwicklung im Sparkassenwesen diesseits und jenseits der hamburgischen Grenze nicht genau verfolgt habe, Bestimmtes nicht sagen. Mir fällt aber ein, dass wir damals schon den Gedanken der Verschmelzung der Stadtsparkasse Bad Oldesloe mit der Kreissparkasse Stormarn sowie auch der Zwecksverbandskasse Trittau mit der Kreissparkasse Stormarn unter dem Gesichtspunkt ansahen, dass, wenn Stormarn sein hamburgisches Einzugsgebiet verliert, ihr auf der anderen Seite ein Äquivalent gewährt werden müsse.

Auf Vorhalt des beklagten Anwalts:

Ich halte es für sehr wohl möglich, dass ich in den Besprechungen mit Vertretern der Kreissparkasse Stormarn, die sich auf alle Bedenken bezogen, auch angedeutet habe, dass eine Regelung auf Grund der gesetzlichen Grundlage durch das Ministerium erfolgen müsste. Ich glaube aber nicht gesagt zu haben, dass eine Regelung, wenn die Parteien sich nicht auf vertraglicher Grundlage zusammenfänden, erfolgen werde.

Was die Frage der Genehmigung des Abschlusses der Sparkasse, von der ich nach meiner Erinnerung heute zum ersten Mal höre, anbetrifft, so glaube ich nicht, dass wir die Sache

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 9 -

insoweit noch mal in das Ministerium gezogen hätten. Allerdings hätte wohl eine Genehmigung von Schleswig-Holsteins seitens der Sparkassenaufsichtsbehörde, wie auch, obgleich es sich in Hamburg um freie Sparkassen handelt, von hamburgischer Seite erforderlich sein können.

Ich will nicht sagen, daß eine Genehmigung von der Schleswig-Holsteinischen Sparkassenaufsichtsbehörde (Regierungs-präsident) erforderlich gewesen wäre, aber wenn eine Genehmigung überhaupt noch erforderlich gewesen sein sollte, würde sie wohl genügt haben.

Auf Vorhalt von Herrn Oberamtmann Vorhaben, daß nach Auffassung der Beklagten der Zeuge bis in das Frühjahr 1944 hinein die Auffassung vertreten habe, dass von seiten des Reichs oder der Verwaltung überhaupt kein Interesse an einer Regelung der Sparkassenabgrenzung bestehe und der Zeuge eigentlich erst durch sein Eingehen auf einen Wunsch des Reichsstatthalters in Hamburg vom Sommer 1944 zu einer Änderung seiner Auffassung gelangt zu sein scheine, erwiderte der Zeuge:

Ich kann nicht erkennen, daß ich einen Wandel in meiner Auffassung durchgemacht oder erklärt hätte. Ich war von jehler der Meinung, daß es ^{an} sich wünschenswert sei, wenn die Sparkassen Hamburgs auf das Hamburger Gebiet und Stormarns auf das Gebiet ihres Gewährträgers verwiesen würden, aber ich war von jehler auch der Meinung, daß diese Regelung eine längere Zeit der Durchführung erfordern müßte.

Wenn mir weiter vorgehalten wird, daß im Hamburg-Stormarner Grenzbereich kein ausgesprochenes Rationalisierungsbedürfnis bestand, so möchte ich erwidern, daß der Begriff der Rationalisierung damals sehr weit ausgelegt wurde und insbesondere auch Fragen der wirtschaftlichen Zusammenlegung einer wirtschaftlich vernünftigen Gliederung untergeordnet wurden.

Wir haben grundsätzlich versucht, solche Fragen nicht von hoher Hand, sondern im Verhandlungswege einer Lösung zuzuführen und ich wiederhole, daß auch die Hamburg-Stormarner Frage im Gesamtbereit unserer Aufgaben nicht von ungewöhnlicher Wichtigkeit gewesen waren.

Auf Vorhalt der Schlußsätze des Schreibens vom 17. Oktober 1944 erklärte der Zeuge: Ich kann auch in der Auf-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 10 -

33

fassung dieser Sache einen Widerspruch zu meiner Aussage nicht erkennen, meine vielmehr, daß daraus nur zu entnehmen ist, daß allenfalls Berlin die Sache an sich gezogen haben würde, wenn nicht Schleswig-Holstein und Hamburg sich in einem Tausch zusammengefunden hätten.

Zu der Frage, ob es durch ministerielle Verfügung möglich gewesen wäre, Teile einer öffentlichen Sparkasse auf eine freie Sparkasse zu übertragen, kann ich nicht heute nicht äußern, das ist eine zu schwierige Rechtsfrage.

Auf die Frage von Dr. Schlüter : (Anlage 7) erklärte der Zeuge :

Dieses Schreiben ist, wie ich aus der Datierung entnehme, von mir aus Berlin gesandt worden, und ich rekonstruiere mir den Ablauf so, daß ich nach Abschluß der Rundbesprechung im Hotel Atlantik späterhin noch mit Generaladmiral C a r l s über das Absetzungangebot der hamburgischen Sparkassen gesprochen und von ihm die grundsätzliche Zustimmung erhalten habe. Aus dem Schreiben entnehme ich also, daß ich wohl im Anschluß an die Besprechung sogleich mit den Schleswig-Holsteiner Herren nach Oldesloe gefahren bin.

Ich erinnere mich nicht, daß die Besprechung abrupt zu Ende gegangen wäre, halte es aber nicht für ausgeschlossen, daß es geschehen ist und sich Herr C a r l s mir gegenüber erzürnt geäußert hat. Jedenfalls erinnere ich keine Bemerkungen von ihm, daß er sich unter Druck gesetzt gefühlt hätte.

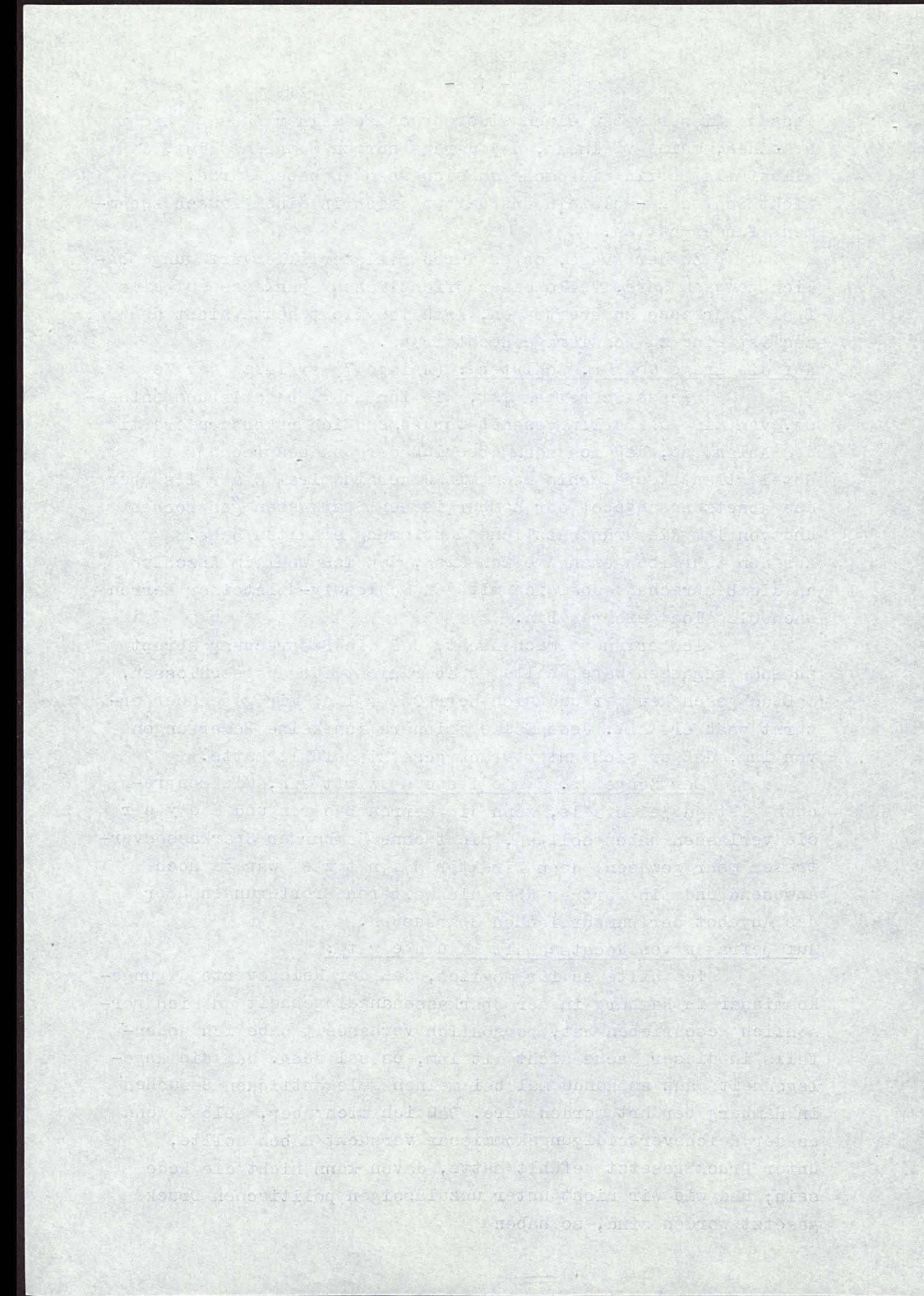
Der Zeuge Dr. Theisen wirft ein, die Besprechung ist ja jedenfalls, wenn die Herren D o r n und M e y e r sie verlassen haben sollten, nicht ohne Hamburger Sparkassenvertreter mehr gewesen; denn Direktor H i n t z e war ja noch anwesend und ein Partner über die weiteren Erörterungen über das Angebot der hamburgischen Sparkassen.

Auf Befragen von Rechtsanwalt K u n e r t :

Ich halte es für möglich, daß der Reichsverteidigungs-kommissar in Hamburg in der Sparkassenangelegenheit an mich persönlich geschrieben hat, persönlich verhandelt habe ich jedenfalls in dieser Sache nicht mit ihm, es sei denn, daß die Angelegenheit ganz am Rande mal bei meinen gelegentlichen Besuchen in Hamburg berührt worden wäre. Daß ich mich aber, selbst wenn es der Reichsverteidigungskommissar versucht haben sollte, unter Druck gesetzt gefühlt hätte, davon kann nicht die Rede sein; und wie wir nicht unter unzulässigen politischen Druck gesetzt worden sind, so haben

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 11 -

wir auch keinen solchen ausgeübt.

Die Beklagte hielt dem Zeugen die in der Anlage 7 enthaltenen Eindrücke des Verhandlungsteilnehmers Schow vor.

Der Zeuge erklärte :

Dazu kann ich nur sagen, daß ich im übrigen mit Schow persönlich befreundet bin (Anlage VI 2 b u. c).

3. Zeuge Alnora :

zur Person :

Ich heiße Walter Karl Adolf, 62 Jahre alt, heute Landrat des Kreises Segeberg,

zur Sache :

Ich bin selbst Teilnehmer der Besprechung im Hotel Atlantik gewesen. Sie wurde nach meinem Eindruck geschickt geleitet von Herrn Rosborg, der ebenso wie Herr Ministerialrat Dr. Heinrichs sich um eine Vermittlung bemühte, allerdings nach meinem Eindruck den Hamburger Herren eher zu weit entgegenkam. Als er aber dann seinen Vorschlag machte, brachen die drei Hamburger Herren Meyer, Dorn und Hintze auf, und ich erinnere mich noch, daß Herr Hintze zornig erklärte, nun sind wir nach Hamburg übergekommen und die Hamburger Herren haben nicht mal Zeit, uns anzuhören. Mit Herrn Rosborg habe ich anschließend eine Reise durch Schleswig-Holstein gemacht, um verschiedene Sparkassenangelegenheiten zu regeln. Ich kann aber nicht sagen, was aus dem in der Sitzung vom 24. November von den Berliner Herren gemachten Vorschlag geworden ist. Ich halte es aber nicht für ausgeschlossen, daß sich Admiral Carls nachträglich noch zustimmend erklärt hat. Ich möchte noch bemerken, daß Herr Carls naturgemäß mit der gesamten Materie nicht so vertraut war und sich gelegentlich von mir Rat geholt hat. Über den Abschluß und die Unterzeichnung weiß ich aus meiner Erinnerung nichts mehr, erinnere allerdings noch, daß mir der Vertrag zugesandt worden ist und ich mich dann namens des Schleswig-Holsteinischen Sparkassen- und Giroverbandes kritisch geäußert habe.

Die Hamburger Herren drängten sehr auf Übergabe, während ich der Meinung war, daß das allein schon wegen der schwachen Kräfte und der Gefahr für die Stormarnsche Sparkasse auf lange Zeit hinausgeschoben werden müßte. Das war auch die Meinung der Berliner Herren. Als wir das den Hamburger

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 1 -

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

Die Herren aus Hamburg waren eben von
Schleswig-Holstein aus zu uns gekommen um
die Verhandlungen mit den Hamburger Herren zu
führen.

- 12 -

Herren auseinandersetzen, mag wohl, ich glaube das aus meinem Gedächtnis sagen zu können, von seiten eines Hamburger Herrn das Wort gefallen sein, "na, wenn es dann nicht zur Übergabe kommt, muß es anders geregelt werden". Ich war grundsätzlich der Auffassung, daß es unter den damaligen Verhältnissen noch nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, während Herr Rosborg die Termine etwas näher heranziehen wollte.

Was sich die Hamburger Herren mit ihrer anderweitigen Regelung gedacht haben, weiß ich nicht, aber sie werden gemeint haben, daß dann die Regelung durch eine Anordnung erfolgen werde.

Als wir Schleswig-Holsteiner Herren uns einfanden, mußten wir noch etwa eine halbe Stunde auf die Hamburger Herren warten. Ich schätze die Dauer der Verhandlung auf etwa 1 Stunde. Dann fiel von einem der Hamburger Herren das Wort, hier sei ja nun wohl nichts weiter zu verhandeln.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten verliest einen Auszug aus dem Aktenvermerk des Zeugen von der Berliner Besprechung vom 26. August 1944.

Dazu erklärte der Zeuge:

Der Vermerk stammt von mir und ist richtig.

Rechtsanwalt Dr. Kröger erklärte:

Ich werde auch den verlesenen Auszug als Anlage produzieren.

4. Zeuge Dr. Heinrichs:

zur Person:

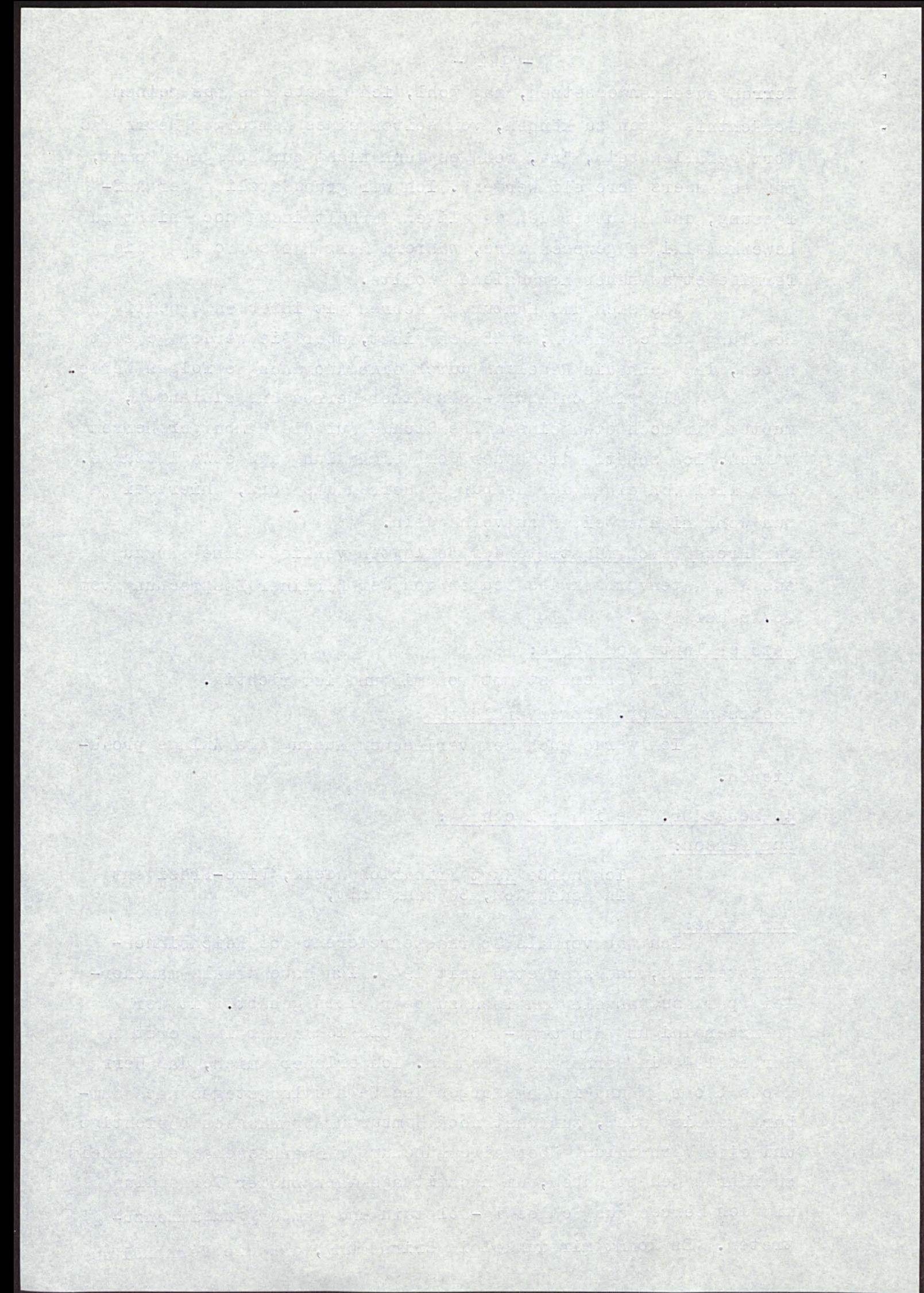
Ich heiße Kurt Friedrich Adolf, Vize-Präsident in Osnabrück, 60 Jahre alt,

zur Sache:

Ich war vormals Sparkassenreferent des Reichsinnenministeriums, und zwar etwa seit 1943. Ich habe damals mancherlei Sparkassenangelegenheiten zu bearbeiten gehabt. Mit der Grenzbereinigung Hamburg - Stormarn bin ich allerdings erst im Herbst 1944 in Berührung gekommen. Ich erinnere mich, daß Herr Rosborg und ich am Morgen des Verhandlungstages nach Hamburg gereist sind, zunächst noch Hamburger Sparkassen besichtigt und eine Verhandlung über eine Lüneburger Sparkassenangelegenheit zu führen gehabt haben, um nachmittags dann zu der Verhandlung mit den Herren aus Schleswig-Holstein und Hamburg zusammenzutreten. Es kommt mir dunkel in Erinnerung, daß die Verhandlung

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 13 -

36
nicht zu einem ordnungsmäßigen Ende geführt ist, und zwar dadurch, daß die Vertreter der Hamburger Sparkassen aufbrachen. Wie lange die Verhandlung in diesem Augenblick schon gedauert hatte, kann ich nicht sagen. Herr Rosborg hatte, ich weiß nicht auf welcher Grundlage, einen Vorschlag in groben Zügen entworfen, der mir durchaus vernünftig erschien, insbesondere unter dem grundsätzlich verfolgten Ziel, die Sparkassen auf das Gebiet ihrer Gewährverbände zurückzuführen. Späterhin bin ich dienstlich mit dieser Sparkassenangelegenheit nicht mehr in Berührung gekommen, jedenfalls nach meiner Erinnerung.

Nach meinem Eindruck fiel es allerdings den Schleswig-Holsteiner Herren schwer, sich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden zu erklären; denn sie sollten allerlei abgeben. Wie die Entschädigung gedacht war, ist mir nicht mehr in der Erinnerung. Aber von politischem Druck habe ich in der Verhandlung eigentlich nichts bemerkt. Ich kann mich auch nicht daran besinnen, daß Herren der Stormarner Kreissparkasse vorher oder nachher mir gegenüber über politischen Druck zur Verwirklichung der Trennungsfrage gesprochen hätten, jedenfalls ist Generaladmiral Carls in dieser Angelegenheit nie bei mir gewesen.

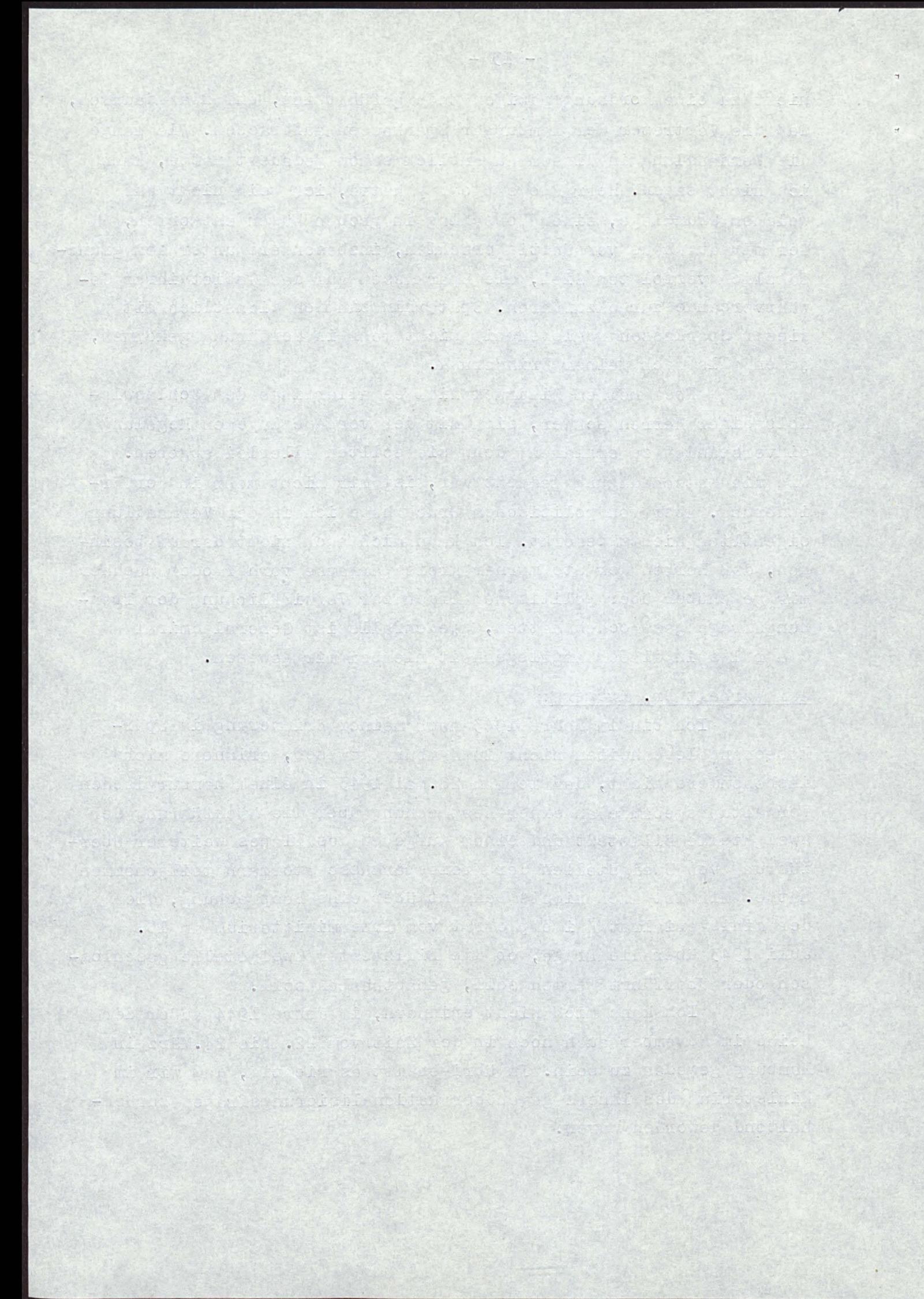
Auf Vorhalt Dr. Krögers:

Ich bin im Jahre 1943 nach meiner Erinnerung in Sparkassenangelegenheiten nicht in Hamburg gewesen, erinnere mich insbesondere nicht, daß ich am 28. Mai 1943 in einem hamburgischen Verwaltungsgebäude an einer Besprechung über die Rückführung der Zweigstelle Billstedt und einem Aufgeben des Planes weiterer Überführung von Zweigstellen der Kreissparkasse Stormarn teilgenommen hätte. Mir ist auch nichts bekannt über eine Besprechung, die der Ministerialrat Kiepert vom Innenministerium am 16. Juli 1943 über die Frage, ob die Billstedter Zweigstelle geschlossen oder überführt werden soll, gehabt haben soll.

Ich kann mich nicht erinnern, im Jahre 1944 außer der Reise im November auch noch in der Zeit vom 22. bis 24. März in Hamburg gewesen zu sein. Im übrigen ist es richtig, daß wir im Ministerium des Innern gegenüber Rationalisierungsfragen zurückhaltend geworden waren.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 14 -

5. Zeuge Breusing:

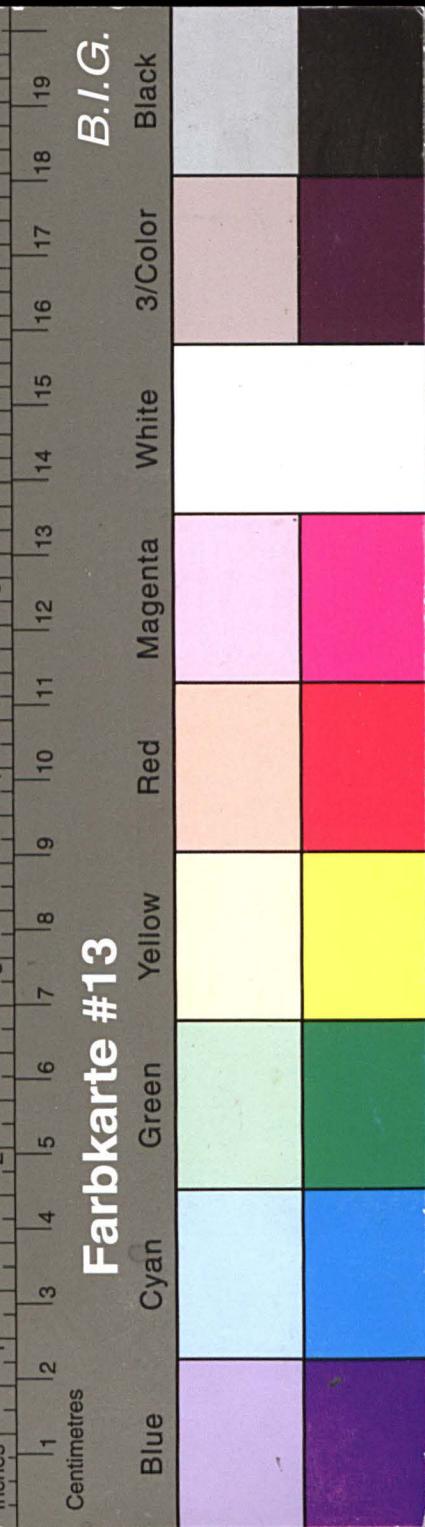
zur Person:

Ich heiße Rolf, Kreisverwaltungsrat, vormals Landrat, 44 Jahre alt;

zur Sache:

Als ich nach dem 1. Oktober den Dienst als Landrat angetreten hatte, wurde ich auf einige Punkte verwiesen, auf die ich besonders mein Augenmerk zu richten hatte. Dazu gehörte auch die Bereinigung der Beziehungen der Sparkasse. Ich habe es tunlichst vermieden, die Sache von uns aus anzufassen, insbesondere habe ich mich, als für uns die Frage der Fusion der Kreissparkasse Ahrensburg mit der Stormarnschen Kreissparkasse akut wurde, mit Herrn Ministerialrat Rosborg darüber besprochen, ob das nicht Rückwirkungen auf das Verhältnis zu Hamburg haben könnte. Herr Rosborg hielt mein Vorhaben grundsätzlich für vernünftig, meinte aber, daß es sich empfehle, wenn ich mit Herren der Hamburger Sparkassen darüber Verbindung aufnehme. Ich habe dann mit Herrn Direktor Hintze im übrigen in sehr angenehmen Formen darüber verhandelt, ob, wenn wir Ahrensburg übernehmen, hamburgische Sparkassen daraus Folgerungen ziehen würden. Herr Hintze gab mir, wie ich den Eindruck hatte, jedenfalls für sich selbst eine befriedigende Erklärung und machte einen Aktenvermerk. Wir, d.h. ich und mein Begleiter, Sparkassendirektor Thomas, übersandten dann einen Aktenvermerk, den aber Herr Hintze nicht glaubte akzeptieren zu können. Er hat uns dann einen Gegenentwurf gemacht. Näheres kann ich aus dem Gedächtnis jedoch nicht sagen, möchte aber annehmen, daß die Akten den Schriftwechsel darüber enthalten. Etwa 6 Wochen vor meiner Einberufung kündigte sich entweder Herr Hintze oder Herr Dorn bei mir zur Besprechung an. Der Anlaß war, daß wir auch die Sparkasse Glashütte übernehmen wollten, die ihrerseits zwei Zweigstellen auf hamburgischem Gebiet hatte. Herr Hintze und Herr Dorn kamen zu mir, um dann nochmals die Frage der Gebietsbereinigung anzusprechen, worauf ich, wie ich heute aus persönlicher Erinnerung sagen müßte, mich im einzelnen nicht mehr erinnern könnte, aber wenn mir ein Aktenvermerk, den ich damals gemacht habe, vorgelegt wird, so bestätige ich, daß meine damaligen Angaben richtig gewesen sein werden.

Dr. Kröger legte vor einen Aktenvermerk vom 1. Juli 1942



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnumer 415708552

- 14 -

38

Der Zeuge erklärte weiter:

Dieser Vermerk stammt von mir. Ich erinnere mich allerdings noch heute, auch unabhängig von dem Aktenvermerk, daß Herr D o r n unwahrerweise zuvor erklärt hatte, er habe mit Herrn R o s b o r g gesprochen und dieser habe ihm zugegeben, daß nunmehr der Zeitpunkt einer allmählichen Gebietsbereinigung gekommen sei. Ich hielt das für sehr zweifelhaft, da ich kurz zuvor noch eine andere Erklärung von Herrn R o s b o r g entgegengenommen hatte. Die D o r n'sche Unwahrheit stellte sich dann heraus, als ich über das mir Mitgeteilte nochmals Rückfrage bei R o s b o r g hielt.

6. Zeuge H i n t z e:

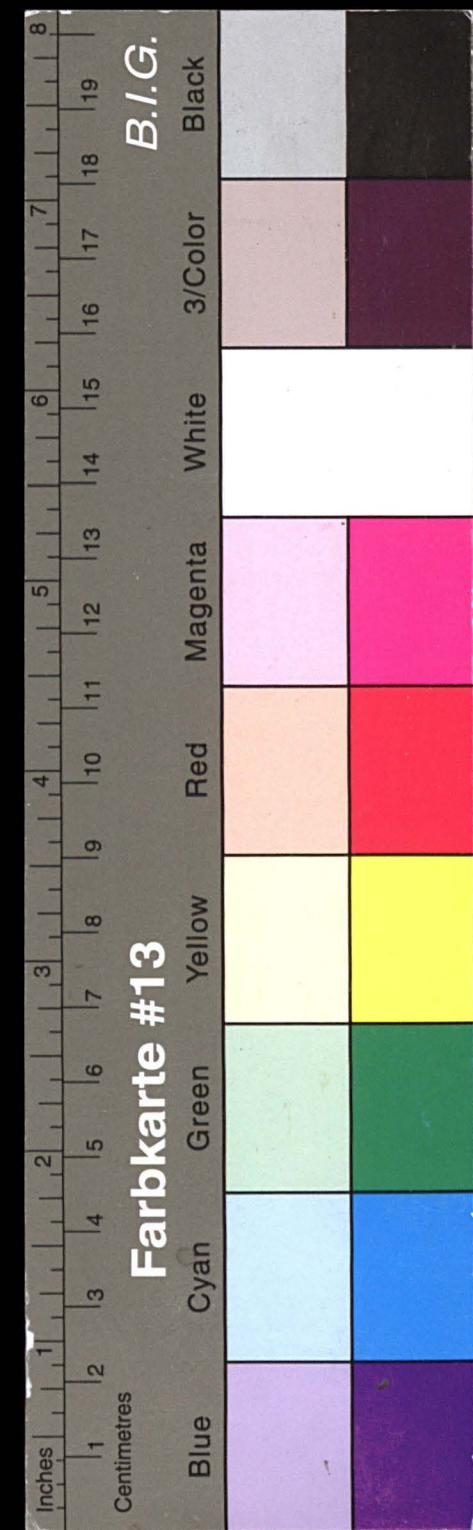
zur Person:

Ich heisse Edgar, 56 Jahre alt, Sparkassendirektor a.D.

zur Sache:

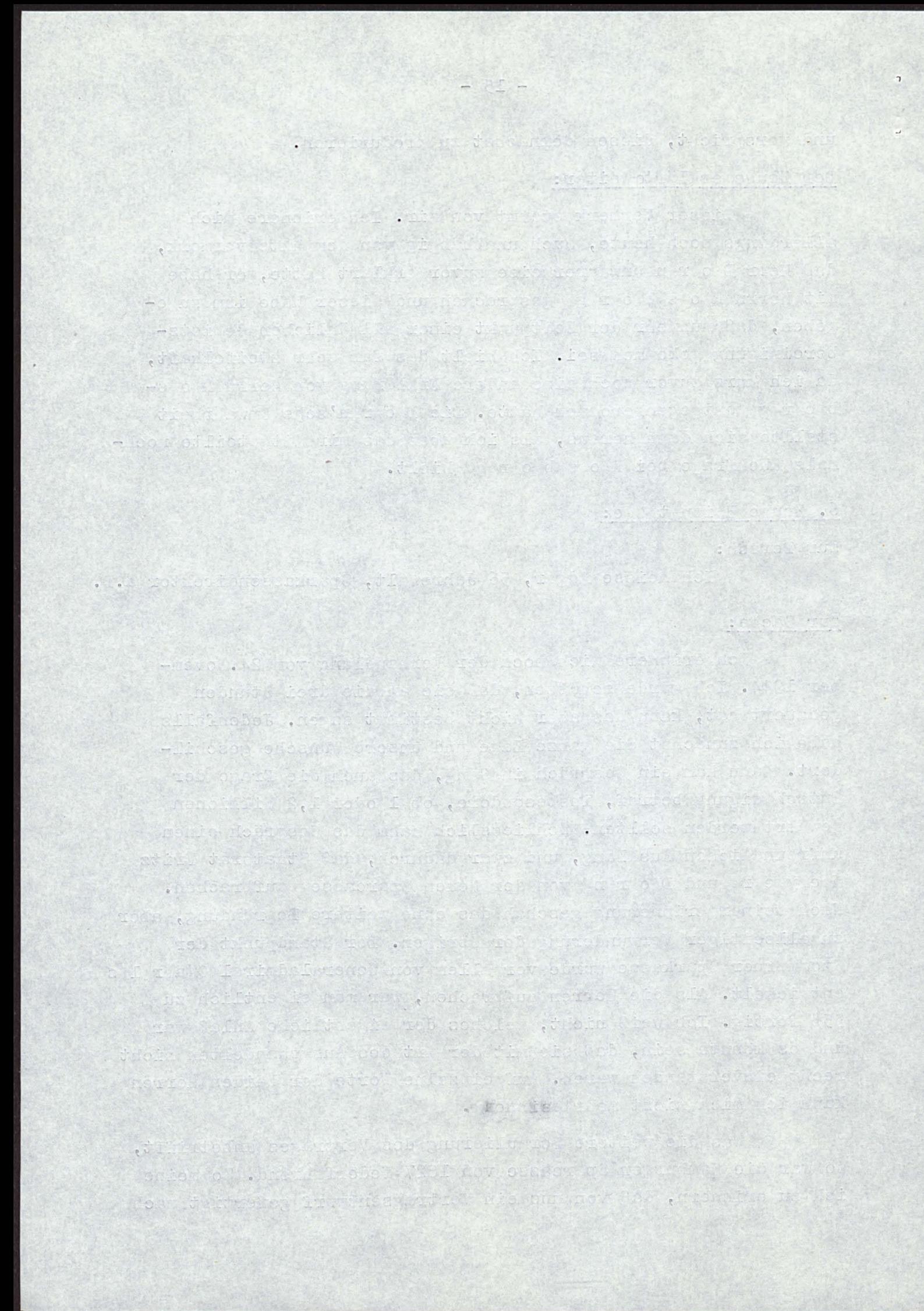
Ich erinnere mich noch der Verhandlung vom 24. November 1944. Ich würde schätzen, daß sie an die drei Stunden gedauert hat, kann das aber nicht bestimmt sagen. Jedenfalls habe ich zunächst die ganze Lage und unsere Wünsche geschildert. Dann kam ein Gespräch in Gang, das auch die Frage der Entschädigung betraf, insbesondere, ob 1 oder 1,2 Millionen gewährt werden sollten. Schliesslich nahm das Gespräch einen unfreundlichen Ausklang, und zwar dadurch, daß Staatsrat F r i t z M e y e r und D o r n von der Neuen Sparcasse aufbrachen. Nach meiner Erinnerung geschah das ohne weitere Begründung, aber zu allseitiger Verwunderung der Übrigen. Der Standpunkt der Stormarner Sparkasse wurde vor allem von Generaladmiral C a r l s entwickelt. Als die Herren aufbrachen, war man eigentlich zu 95% fertig. Ich weiß nicht, welches der eigentliche Anlaß war und es könnte sein, daß sie mit der Art des Ausgehandelten nicht recht einverstanden waren. Auf einzelne Worte der beiden Herren kann ich mich nicht mehr besinnen.

Was die weitere Formulierung des Vertrages anbetrifft, so war die Hamburger Sparcasse von 1827 federführend. So meine ich zu erinnern, daß von uns ein Vertragsentwurf gefertigt nach



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 16 -

39
Oldesloe gesandt ist, daß von Oldesloe einige Änderungswünsche gekommen sind, eine weitere persönliche Unterhandlung aber nicht mehr stattgefunden hat.

Wie die Unterschriften nachher eingeholt oder ausgetauscht worden sind, kann ich nicht sagen.

Ich erinnere mich, daß Herr Thomsen und Landrat Breusing mich einmal 1940 oder 1941 aufgesucht haben; um was es sich damals gehandelt hat, kann ich aus dem Gedächtnis nicht mehr sagen. Ich erinnere mich auch, daß ich einmal mit Herrn Dorn Herrn Breusing im Jahre 1942 aufgesucht habe. Wiederum wird es sich wohl um die Überführung gehandelt haben. Im Grunde war nach meinem Dafürhalten die Frage der Überführung als einer letzten Auswirkung des Groß-Hamburg-Gesetzes klar. Es drehte sich vor allen Dingen um die Bestimmung des richtigen Zeitpunktes. Was im einzelnen in dem Gespräch, das ich friedlich geführt zu haben meine, gesprochen worden ist, kann ich nicht sagen. Ich weiss auch nicht, was Dorn im einzelnen gesagt hat. Wenn mir vorgehalten wird, ich hätte gesagt, wenn sich die Sparkassen nicht einigen würden, müßten wir an unsere Gauleiter herantreten, so könnte ich das in dem Sinne gesagt haben, daß von Gauleiter zu Gauleiter oder Statthalter zu Statthalter dann ja der gebene Weg für eine weitere Regelung gegeben wäre. Dabei habe ich an politischen Druck gar nicht gedacht. Aber im einzelnen kann ich aus meiner Erinnerung nichts mehr sagen. Ich möchte im übrigen bemerken, daß ich mit Breusing sehr angenehm verhandelt habe. Machtmittel hatten wir genau so viel und so wenig wie die andern.

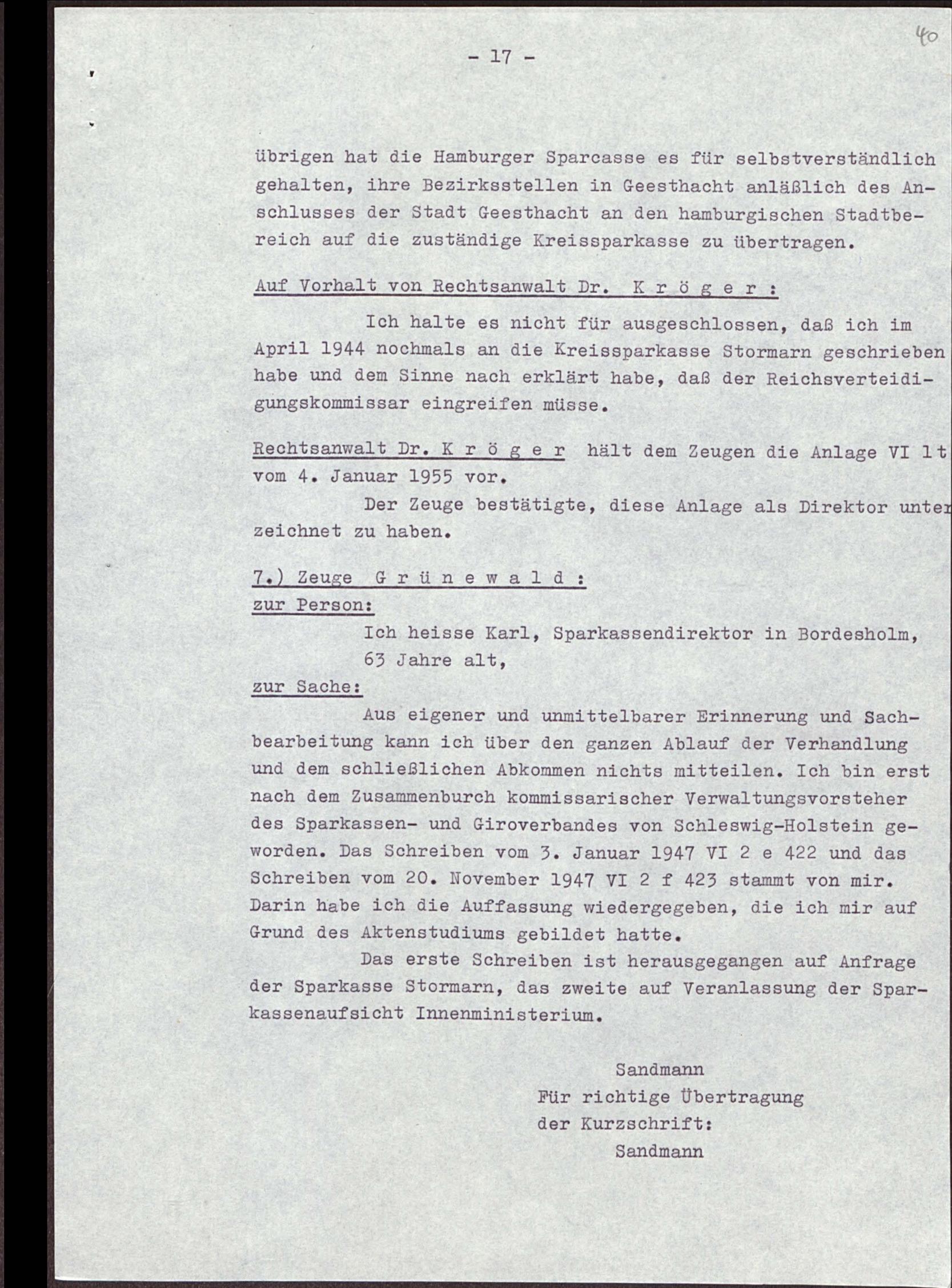
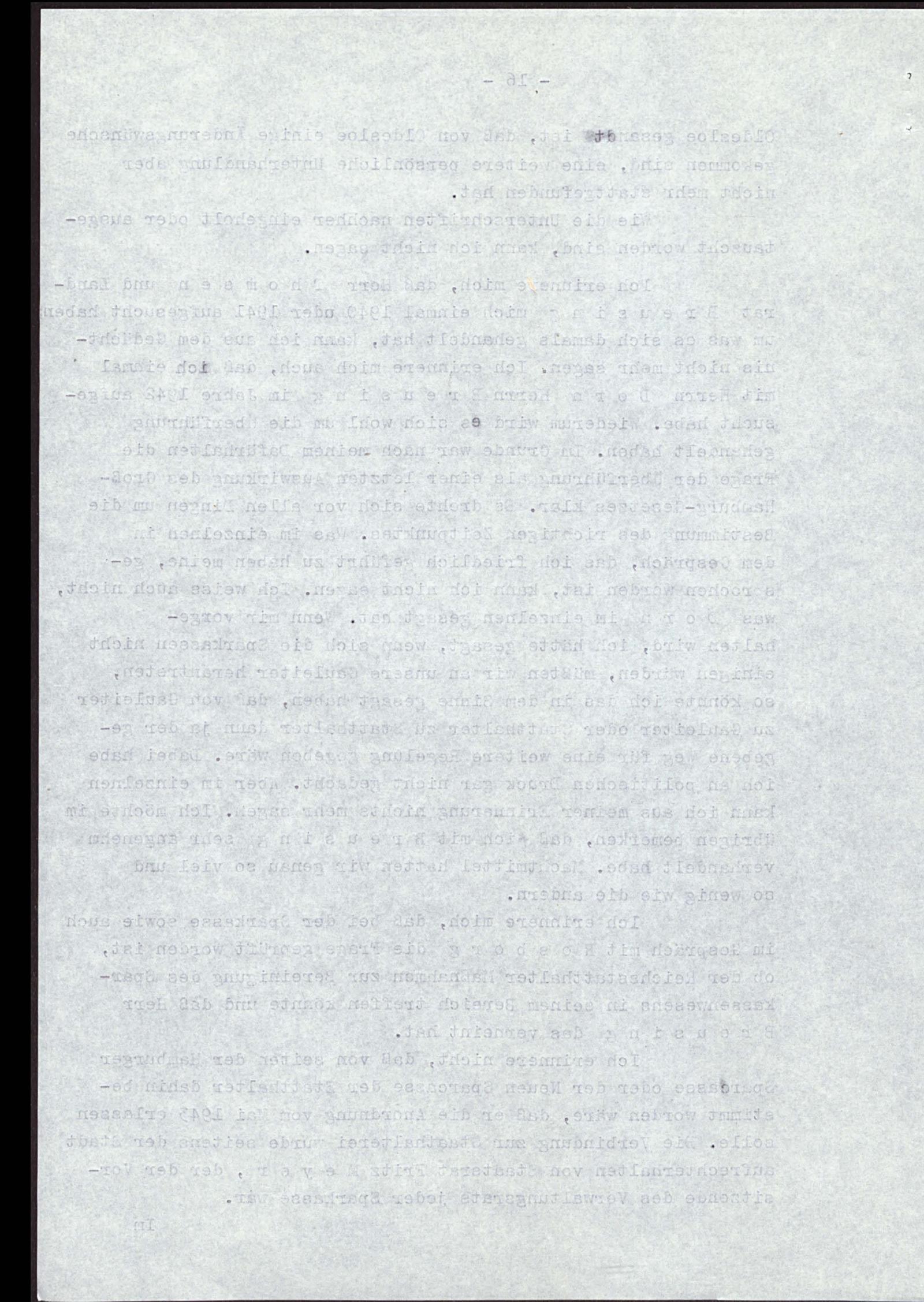
Ich erinnere mich, daß bei der Sparkasse sowie auch im Gespräch mit Rosborg die Frage geprüft worden ist, ob der Reichsstatthalter Maßnahmen zur Bereinigung des Sparkassenwesens in seinem Bereich treffen könnte und daß Herr Breusing das verneint hat.

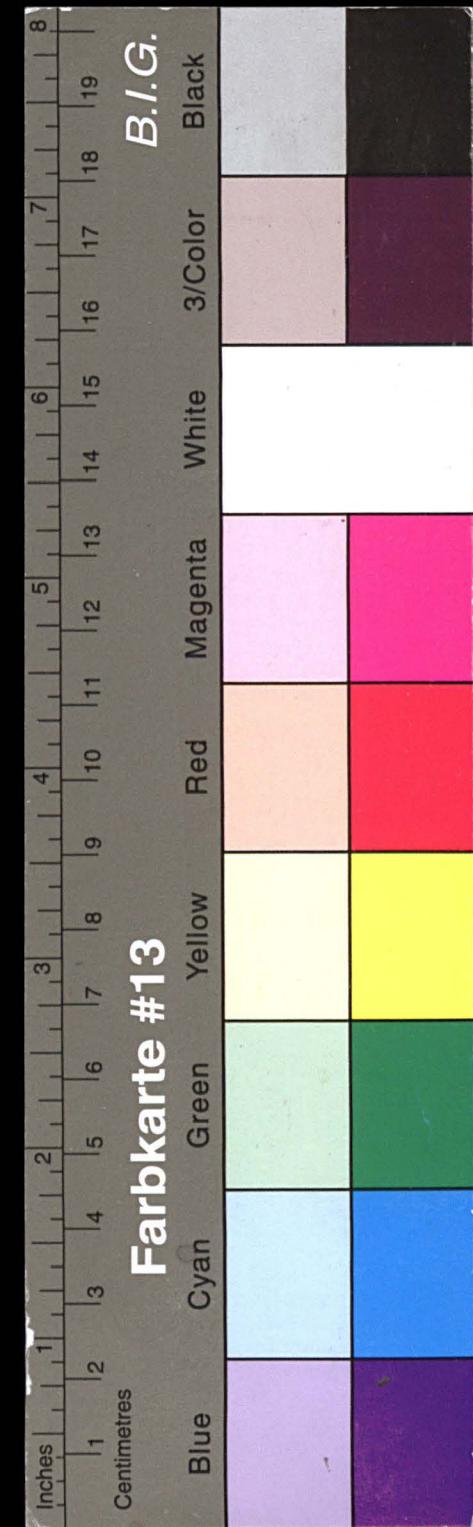
Ich erinnere nicht, daß von seiten der Hamburger Sparkasse oder der Neuen Sparkasse der Statthalter dahin bestimmt worden wäre, daß er die Anordnung vom Mai 1943 erlassen solle. Die Verbindung zur Staatsaltere wurde seitens der Stadt aufrechterhalten von Staatsrat Fritz Meyer, der der Vorsitzende des Verwaltungsrats jeder Sparkasse war.

Im

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- - - - -

1000

1

Hanseatisches Oberlandesgericht

1. Zivilsena

Hamburg, den 19. Juli 1955
Öffentliche Sitzung!
In den Sachen
der Neuen Sparcasse von 1864

- 1 U 138/54 -
und

der Hamburger Sparcasse von 1827

- 1 U 139/54 -

gegen
die Kreissparkasse Stormarn

$$\begin{array}{r}
 1 \text{ U } 138/ \\
 1 \text{ U } 139/ \\
 \hline
 26 \text{ } 0 \text{ } 45/ \\
 26 \text{ } 0 \text{ } 47/
 \end{array}$$

Gegenwärtig:
Oberlandesgerichtsra
Dr. Horstkotte
als Einzelrichter,
Justizangestellte
Laumann
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

erschienen bei Aufruf

- 1.) für die Neue Sparcasse von 1864: RA.
Dr. Frömming,
 - 2.) für die Hamburger Sparcasse von 1827:
RA. Dr. Schlüter
mit den Herren Ass. Schönfeldt und Dr.
Graubaum,
 - 3.) für die Kreissparkasse Stormarn:
RA. Dr. Kröger mit dem Kreissyndikus
Dr. Kiesler und dem Oberamtmann
Vorhaben:

ferner die Zeugen:

Oberbürgermeister Dr. Mühlung u.
Oberregierungsrat Dr. Köhler.

Die Zeugen wurden lt. Anlage vernommen.
Die Anlage wurde laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde verzichtet.

Die Parteien beantragten, Termin zur Verhandlung vor dem Senat anzuberaumen im Oktober 1955.

Sie erklärten, dass alle bisherigen Beweisantretungen erschöpft seien.

Beschlossen und verkündet

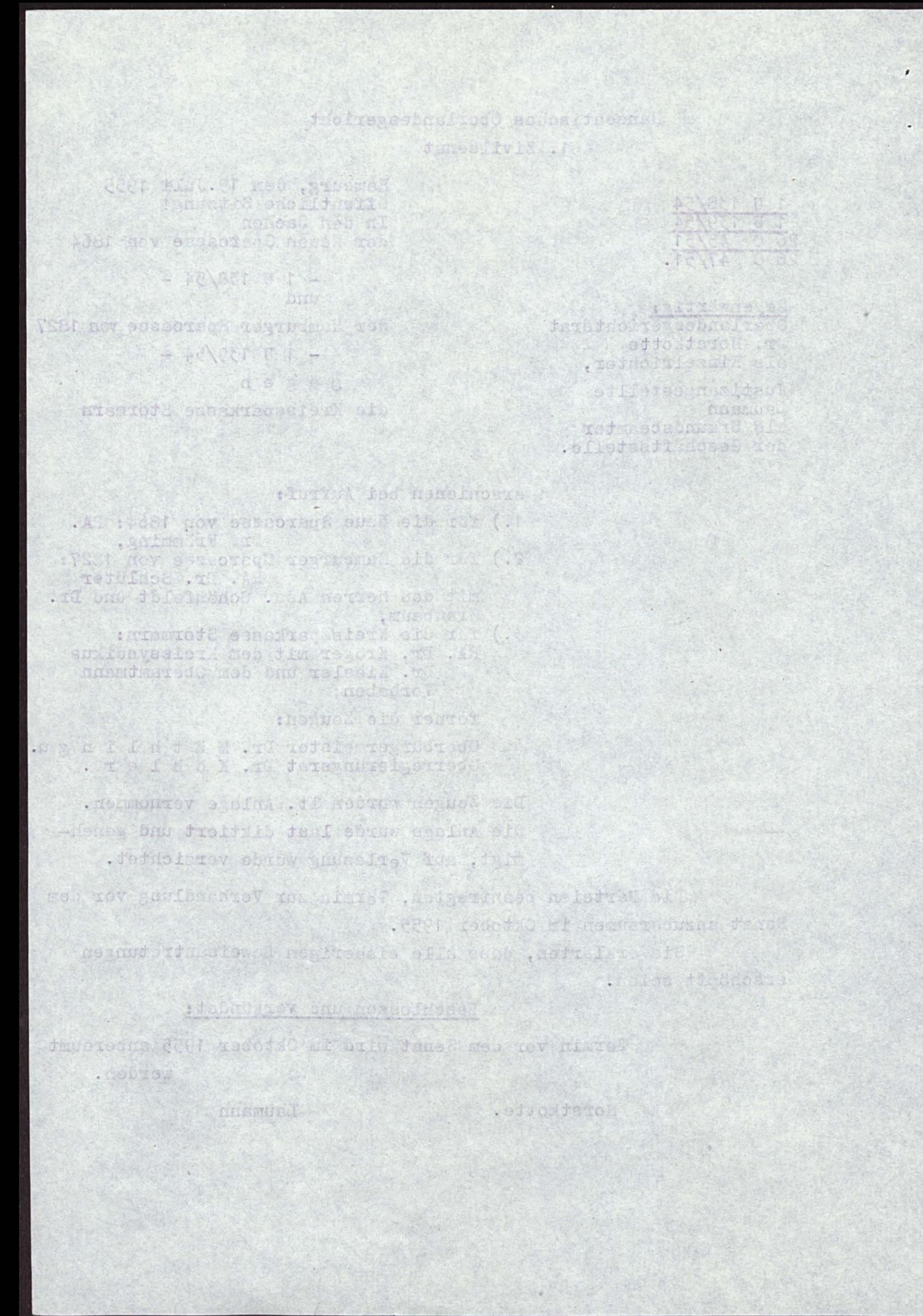
Termin vor dem Senat wird im Oktober 1955 anberaumt
werden.

Horstkotte

Laumann

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



42

Anlage

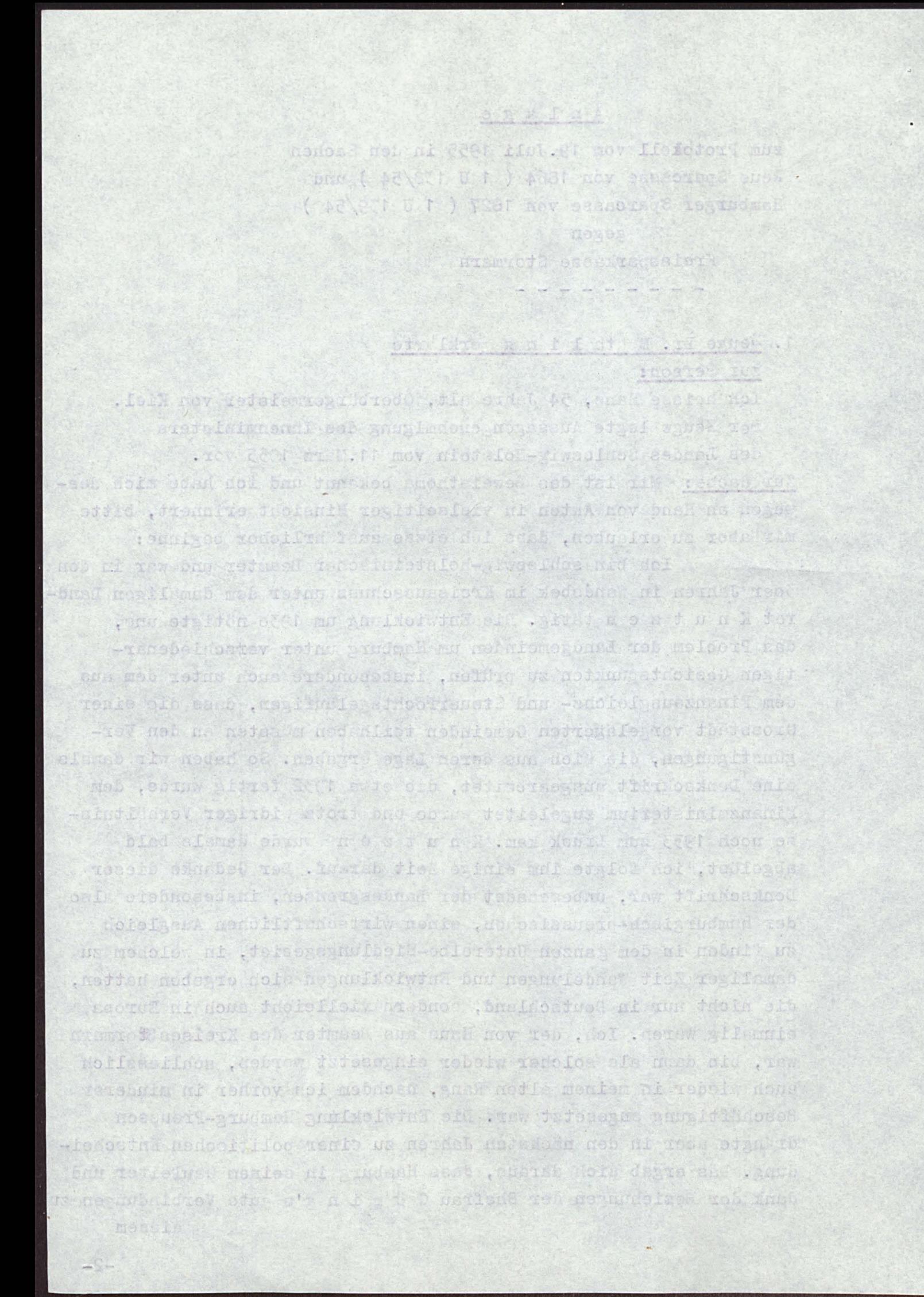
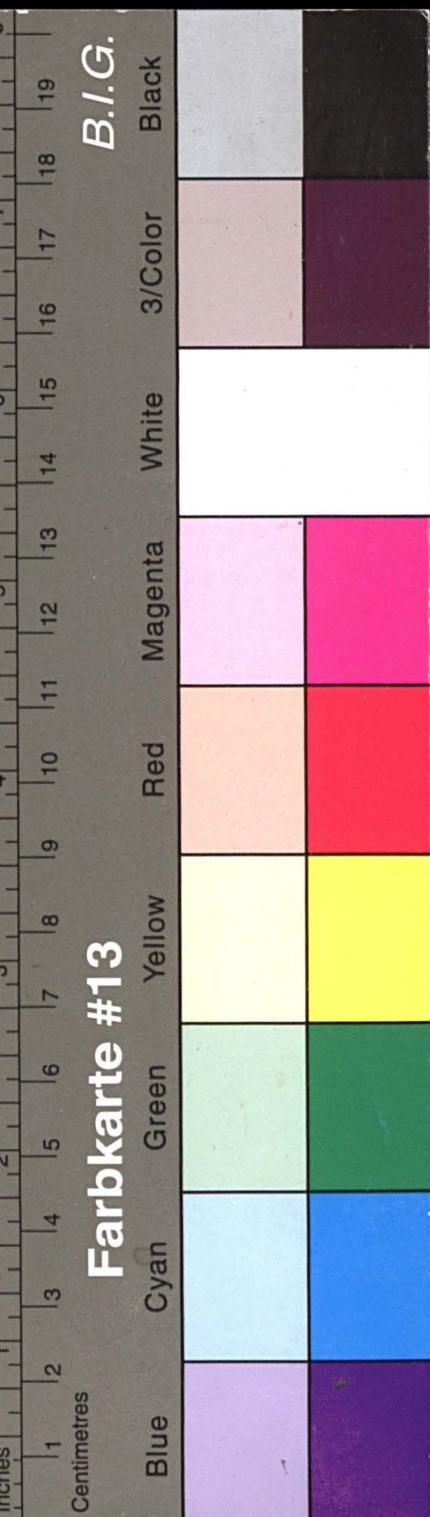
zum Protokoll vom 19.Juli 1955 in den Sachen
Neue Sparcasse von 1864 (1 U 138/54) und
Hamburger Sparcasse von 1827 (1 U 139/54)
gegen
Kreissparkasse Stormarn

1. Zeuge Dr. Mühlung erklärte
zur Person:
Ich heisse Hans, 54 Jahre alt, Oberbürgermeister von Kiel.
Der Zeuge legte Aussagengenehmigung des Innenministers
des Landes Schleswig-Holstein vom 11.März 1955 vor.
Zur Sache: Mir ist das Beweisthema bekannt und ich habe mich des-
wegen an Hand von Akten in vielseitiger Hinsicht erinnert, bitte
mir aber zu erlauben, dass ich etwas ausführlicher beginne:
Ich bin schleswig-holsteinischer Beamter und war in den
30er Jahren in Wandsbek im Kreisausschuss unter dem damaligen Land-
rat Kutzentz tätig. Die Entwicklung um 1930 nötigte uns,
das Problem der Landgemeinden um Hamburg unter verschiedenar-
tigen Gesichtspunkten zu prüfen, insbesondere auch unter dem aus
dem Finanzausgleichs- und Steuerrechtsgeläufigen, dass die einer
Grosstadt vorgelagerten Gemeinden teilhaben müssten an den Ver-
günstigungen, die sich aus deren Lage ergaben. So haben wir damals
eine Denkschrift ausgearbeitet, die etwa 1932 fertig wurde, dem
Finanzministerium zugeleitet wurde und trotz widriger Verhältnis-
se noch 1933 zum Druck kam. Kutzentz wurde damals bald
abgelöst, ich folgte ihm einige Zeit darauf. Der Gedanke dieser
Denkschrift war, unbeschadet der Landesgrenzen, insbesondere also
der hamburgisch-preussischen, einen wirtschaftlichen Ausgleich
zu finden in dem ganzen Unterelbe-Siedlungsgebiet, in welchem zu
damaliger Zeit Wandelungen und Entwicklungen sich ergeben hatten,
die nicht nur in Deutschland, sondern vielleicht auch in Europa
einmalig waren. Ich, der von Haus aus Beamter des Kreises Stormarn
war, bin dann als solcher wieder eingesetzt worden, schliesslich
auch wieder in meinem alten Rang, nachdem ich vorher in minderer
Beschäftigung angesetzt war. Die Entwicklung Hamburg-Preussen
drängte aber in den nächsten Jahren zu einer politischen Entschei-
dung. Das ergab sich daraus, dass Hamburg in seinem Gauleiter und
dank der Beziehungen der Ehefrau Göring's gute Verbindungen zu
diesem

-2-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



43

- 2 -

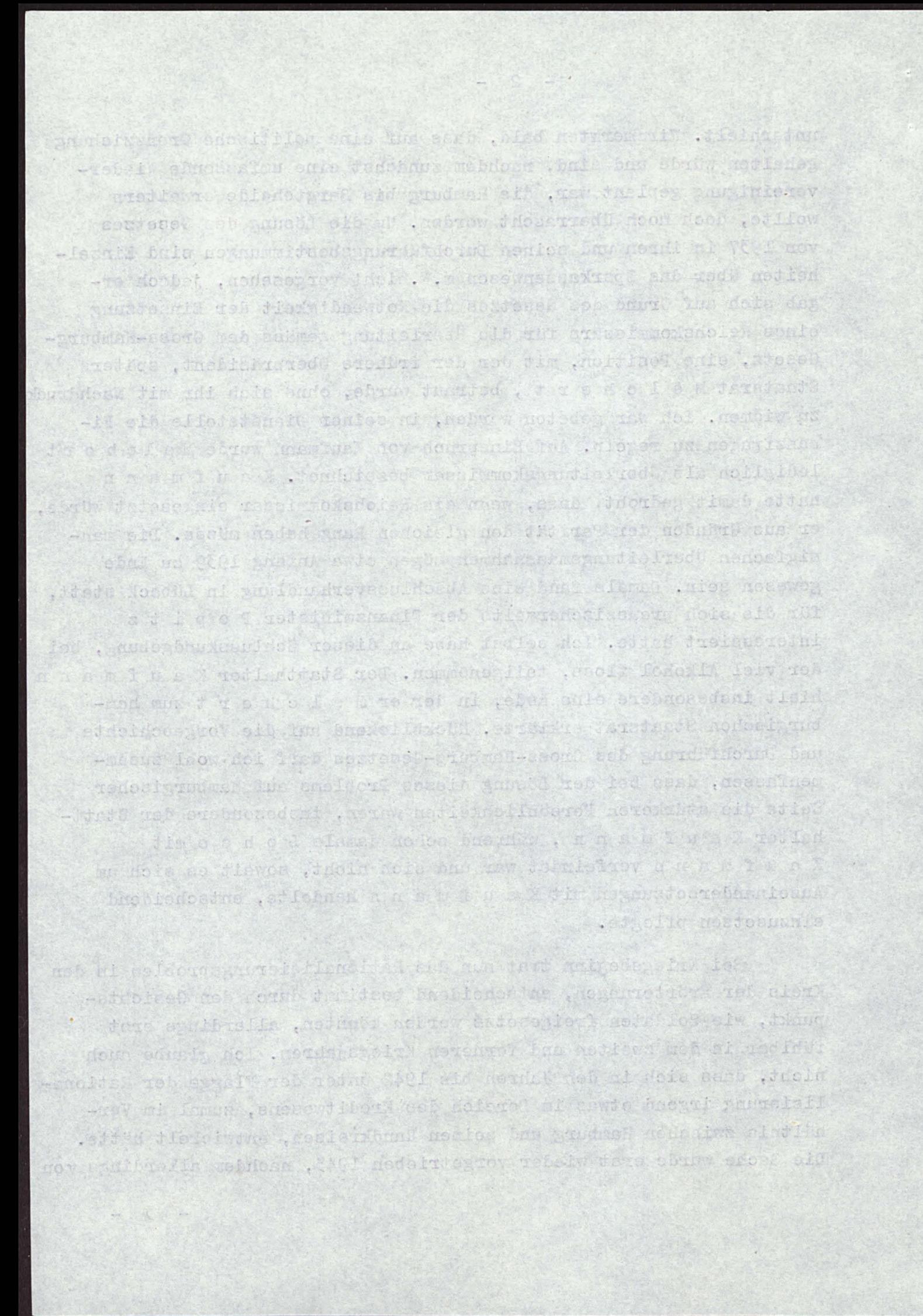
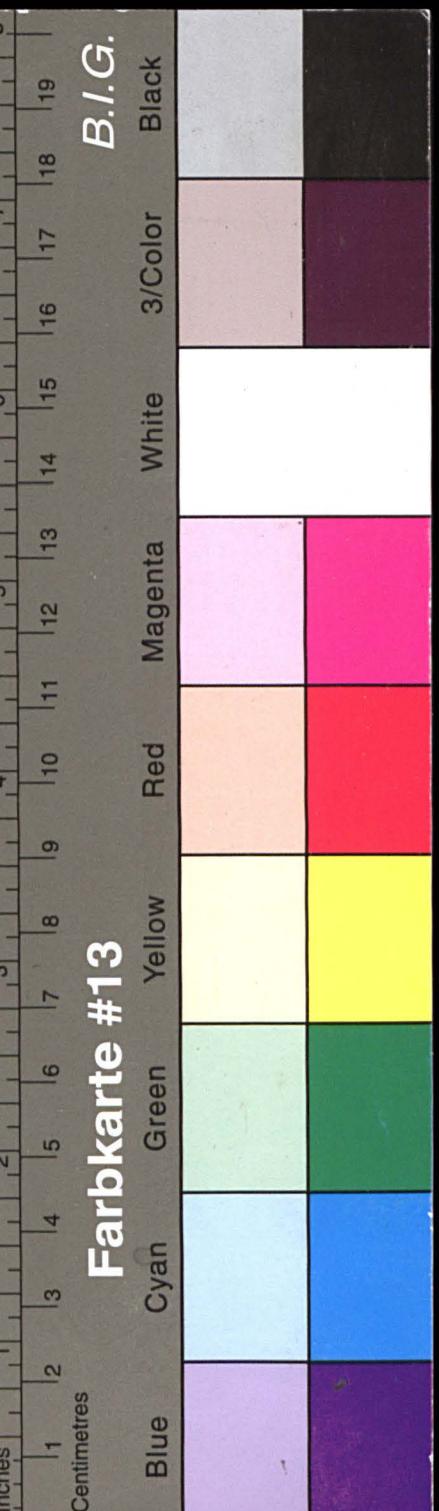
unterhielt. Wir merkten bald, dass auf eine politische Grenzziehung gehalten würde und sind, nachdem zunächst eine umfassende Wieder vereinigung geplant war, die Hamburg bis Bargteheide erweitern wollte, doch noch überrascht worden. Um die Lösung des Gesetzes von 1937 in ihren und seinen Durchführungsbestimmungen sind Einzelheiten über das Sparkassenwesen m.W. nicht vorgesehen, jedoch ergab sich auf Grund des Gesetzes die Notwendigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars für die Überleitung gemäss dem Gross-Hamburg-Gesetz, eine Position, mit der der frühere Oberpräsident, spätere Staatsrat Melchert, betraut wurde, ohne sich ihr mit Nachdruck zu widmen. Ich war gebeten worden, in seiner Dienststelle die Finanzfragen zu regeln. Auf Einspruch von Kaufmann wurde Melchert lediglich als Überleitungskommissar bezeichnet. Kaufmann hatte damit gedroht, dass, wenn ein Reichskommissar eingesetzt würde, er aus Gründen der Parität den gleichen Rang haben müsse. Die man nigrifachen Überleitungsmassnahmen mögen etwa Anfang 1939 zu Ende gewesen sein. Damals fand eine Abschlussverhandlung in Lübeck statt, für die sich preussischerseits der Finanzminister Pöpitz interessiert hatte. Ich selbst habe an dieser Schlusskundgebung, bei der viel Alkohol floss, teilgenommen. Der Statthalter Kaufmann hielt insbesondere eine Rede, in der er Melchert zum hamburgischen Staatsrat erklärte. Rückblickend auf die Vorgeschichte und Durchführung des Gross-Hamburg-Gesetzes darf ich wohl zusammenfassen, dass bei der Lösung dieses Problems auf hamburgischer Seite die stärkeren Persönlichkeiten waren, insbesondere der Statthalter Kaufmann, während schon damals Lohse mit Kaufmann verfeindet war und sich nicht, soweit es sich um Auseinandersetzungen mit Kaufmann handelte, entscheidend einzusetzen pflegte.

Bei Kriegsbeginn trat nun das Rationalisierungsproblem in den Kreis der Erörterungen, entscheidend bestimmt durch den Gesichtspunkt, wie Soldaten freigesetzt werden könnten, allerdings erst fühlbar in dem zweiten und ferneren Kriegsjahren. Ich glaube auch nicht, dass sich in den Jahren bis 1942 unter der Flagge der Rationalisierung irgend etwas im Bereich des Kreditwesens, zumal im Verhältnis zwischen Hamburg und seinen Randkreisen, entwickelt hätte. Die Sache wurde erst wieder vorgetrieben 1943, nachdem allerdings von

- 3 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



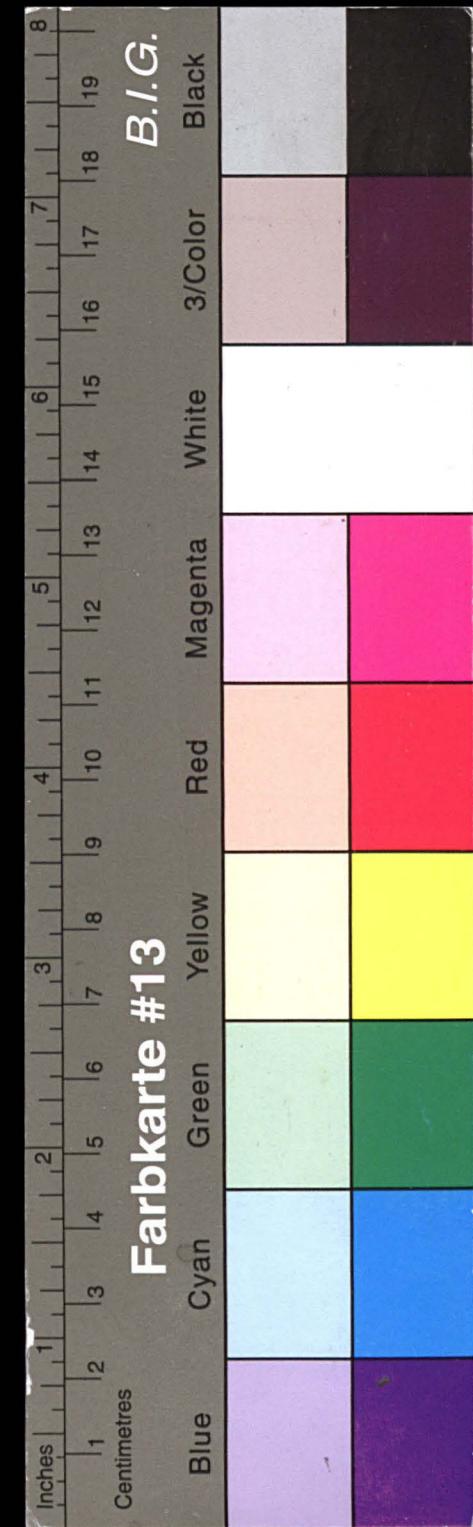
44

- 3 -

hamburgischer Seite wiederholt um Förderung gebeten worden war. Ich war zu damaliger Zeit Finanzdezernent des Provinzialverbandes und hatte als solcher mit Herrn S ch o w zu tun, der allerdings infolge körperlicher Leiden und insbesondere Schwerhörigkeit weitgehend mir die Sachbearbeitung überliess. Verbindung zu dem Gauleiter und Oberpräsidenten L o h s e hatten wir gelegentlich dadurch, dass wir ihn nach Beginn des Russlandfeldzuges in seinem damaligen Standort Riga aufsuchten oder ihm in Kiel und Berlin berichteten. L o h s e , ein kluger, aber bequemer, Mann, wich den Entscheidungen gegenüber K a u f m a n n bzw. Hamburg aus und überliess uns das weitgehend. Im übrigen war L o h s e auch verfeindet mit B o r m a n n , der allerdings als der Spiritus rector der ganzen inneren Reichsverwaltung erst im Jahre 1944 spürbar wurde, insbesondere dadurch, dass er in zahlreichen Fällen unmittelbar in die Verwaltung eingriff.

Über die Rationalisierung im hamburgisch - stormarnischen Sparkassenverkehr haben dann zahlreiche Besprechungen und Besuche im Wirtschaftsministerium bei Herrn Ministerialdirigenten R i e h l e und zweimal auch bei R i e h l e 's Vorgesetzten, einem Ministerialdirektor österreichischer Abkunft, auf dessen Namen ich mich nicht mehr besinne, stattgefunden. Dann erinnere ich mich der Besprechung im Atlantik Hotel Hamburg. Wie es dazu gekommen ist, kann ich nicht bestimmt sagen, ich vermute aber, dass Hamburg in Berlin erneut vorstellig geworden war, wir von dort aus aufgefordert wurden, uns an Verhandlungen zu beteiligen und wir schliesslich uns dazu bereiterklärt hatten. Der Zusammenkunft mit den hamburgischen Vertretern ging eine Parteibesprechung in Oldesloe vorauf. Die Ursache der Reisen nach Hamburg dürfte ein Erlass vom 17. Oktober 1944 gewesen sein, in welchem der Reichswirtschaftsminister gez. R i e h l e energisch mit Anordnungen drohte, wenn nicht verhandelt würde. Ob dieser Erlass noch vor der Besprechung gemildert worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Zur Charakterisierung der in Berlin massgebenden beiden Herren möchte ich nur bemerken, dass R i e h l e energisch war und durchgriff, während R o s b o r g der schwache Mann war, der uns alles versprach, aber das Gegenteil tat, wenn R i e h l e sprach. Unser Bemühen von Schleswig bzw. Kiel aus war, die weiteren Verhandlungen hinauszuschieben und Endgültiges abzuwenden.

- 4 -



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Die Verhandlungen im Atlantik Hotel führten zu keinem Ergebnis. Zunächst schien es, wie wenn R o s b o r g einen gewissen Plan durchsetzen wollte, dann aber traten die Hamburger mit weiteren Forderungen auf und schließlich standen zwei der Hamburger Herren in Parteiuniform, m.E. nach in SS-Uniform, auf, auf deren Namen ich mich nicht bestimmt besinne, von denen aber einer M e y e r geheißen haben dürfte und entfernten sich mit Stechschritt, nachdem sie die Akten auf den Tisch geschlagen hatten. Darüber war R o s b o r g geradezu zusammengebrochen, S c h o w beschimpfte ihn und wir saßen wie begossene Pudel da. Was an diesem Abend in Hamburg noch weiter verhandelt worden ist, erinnere ich im einzelnen nicht mehr. Wohl aber bin ich mit S c h o w und T h e i s e n und weiteren Teilnehmern noch am gleichen Abend nach Oldesloe gefahren, wo wir über die Angelegenheit weitergesprochen haben, möglicherweise war auch C a r l s dabei, das kann ich aber nicht bestimmt sagen, da er in Ahrensburg m.W. gewohnt hat. Indessen hat später in Kiel mit C a r l s eine Besprechung über die Sparkassen-Angelegenheit stattgefunden. Auch ist mit ihm im Sinne dieses Gesprächs korrespondiert worden. Seine Einstellung war, daß er einem Umgangston, wie er in der Verhandlung hervorgetreten war, nicht kenne und auch nicht viel vom Sparkassenwesen und Verwaltung verstehe. C a r l s , S c h o w 's und meine Auffassung war allerdings, daß es wohl zu einem Abschluß kommen müsse, um Schlimmeres zu verhüten, eine Haltung, die sich aus einer Resignation ergab.

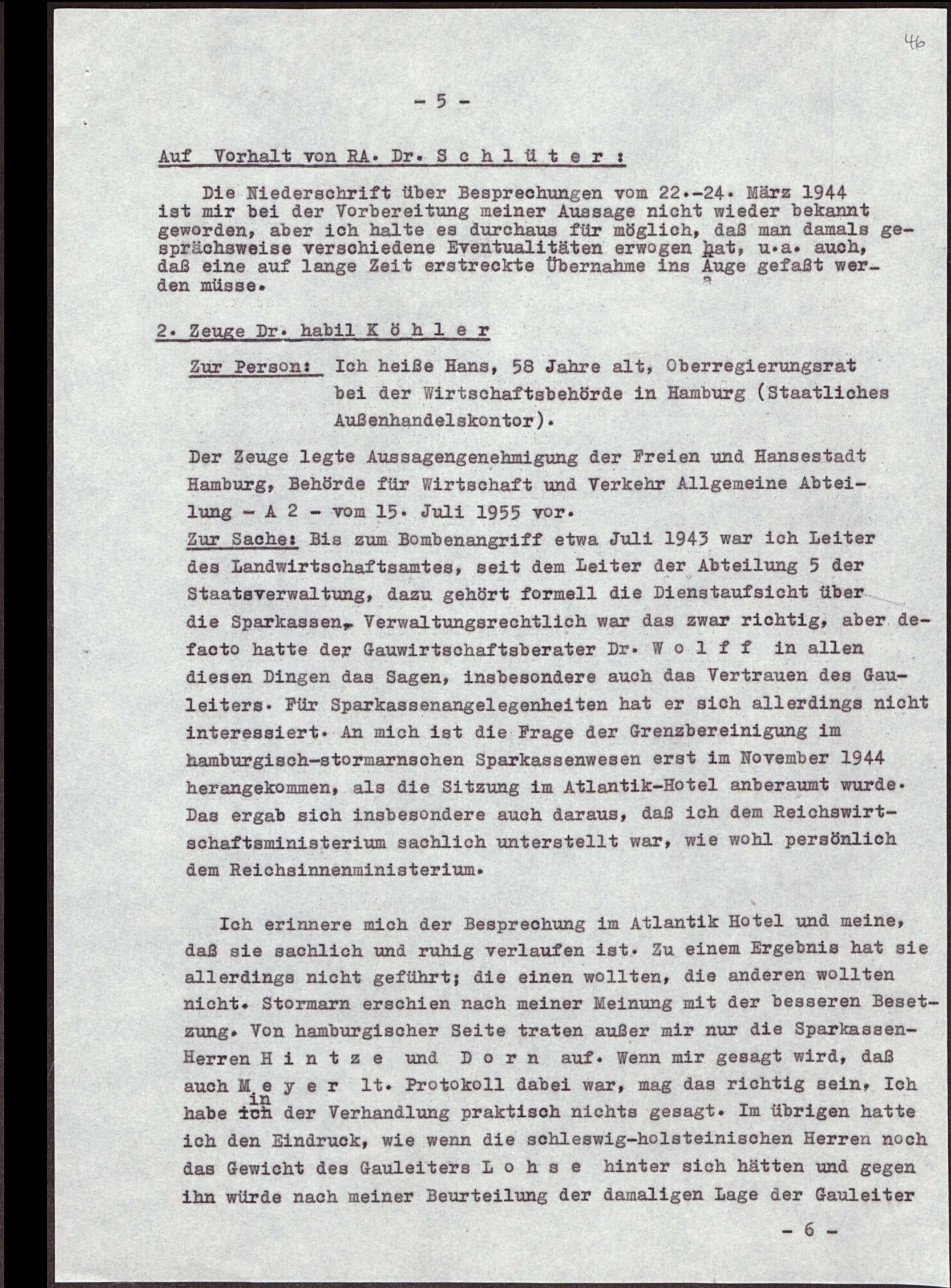
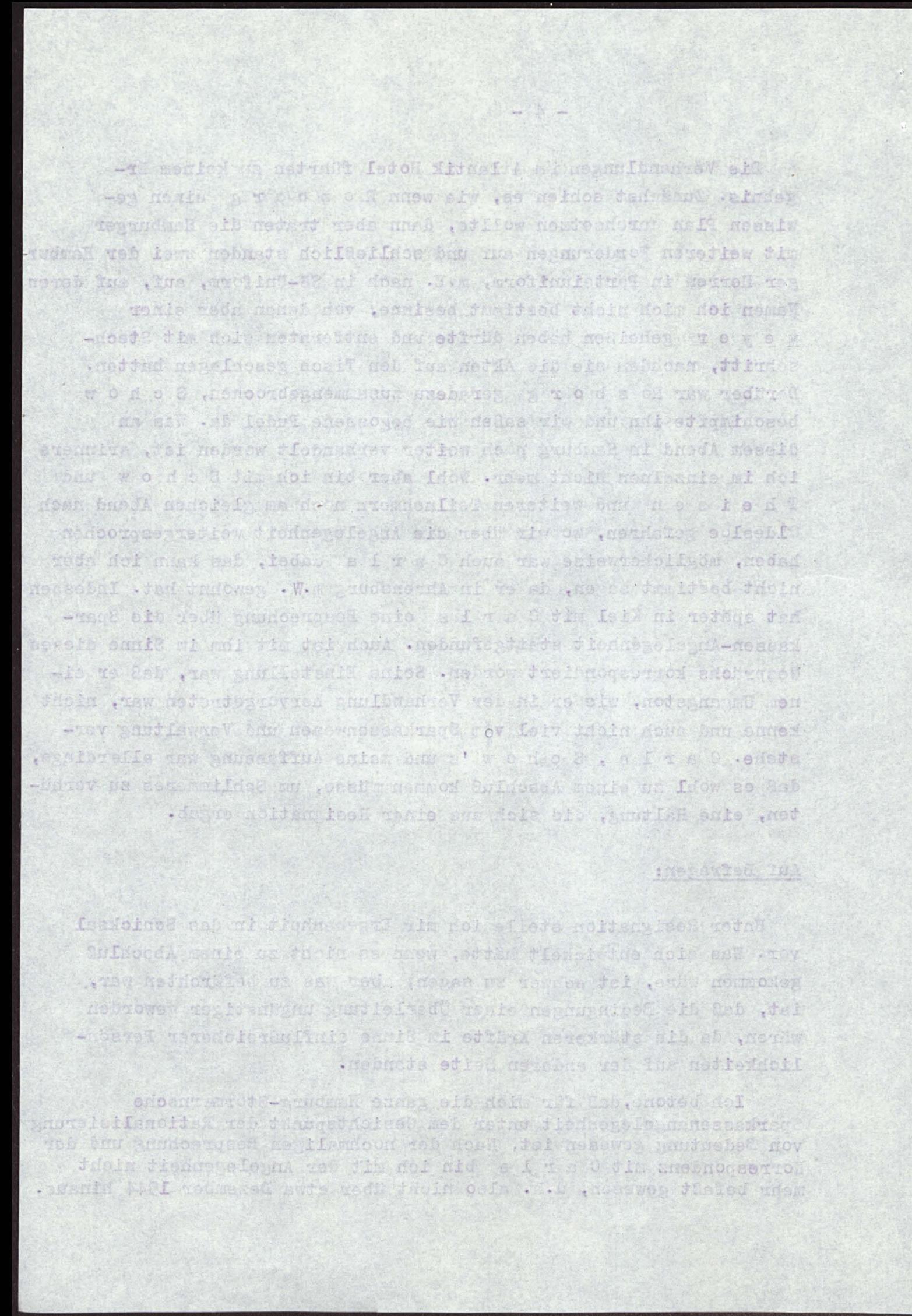
Auf Befragen

Unter Resignation stelle ich mir Ergebenheit in das Schicksal vor. Was sich entwickelt hätte, wenn es nicht zu einem Abschluß gekommen wäre, ist schwer zu sagen; aber was zu befürchten war, ist, daß die Bedingungen einer Überleitung ungünstiger geworden wären, da die stärkeren Kräfte im Sinne einflußreicherer Persönlichkeiten auf der anderen Seite standen.

Ich betone, daß für mich die ganze Hamburg-Stormarnsche Sparkassenangelegenheit unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung von Bedeutung gewesen ist. Nach der nochmaligen Besprechung und der Korrespondenz mit C a r l s bin ich mit der Angelegenheit nicht mehr befaßt gewesen, d.h. also nicht über etwa Dezember 1944 hinaus.

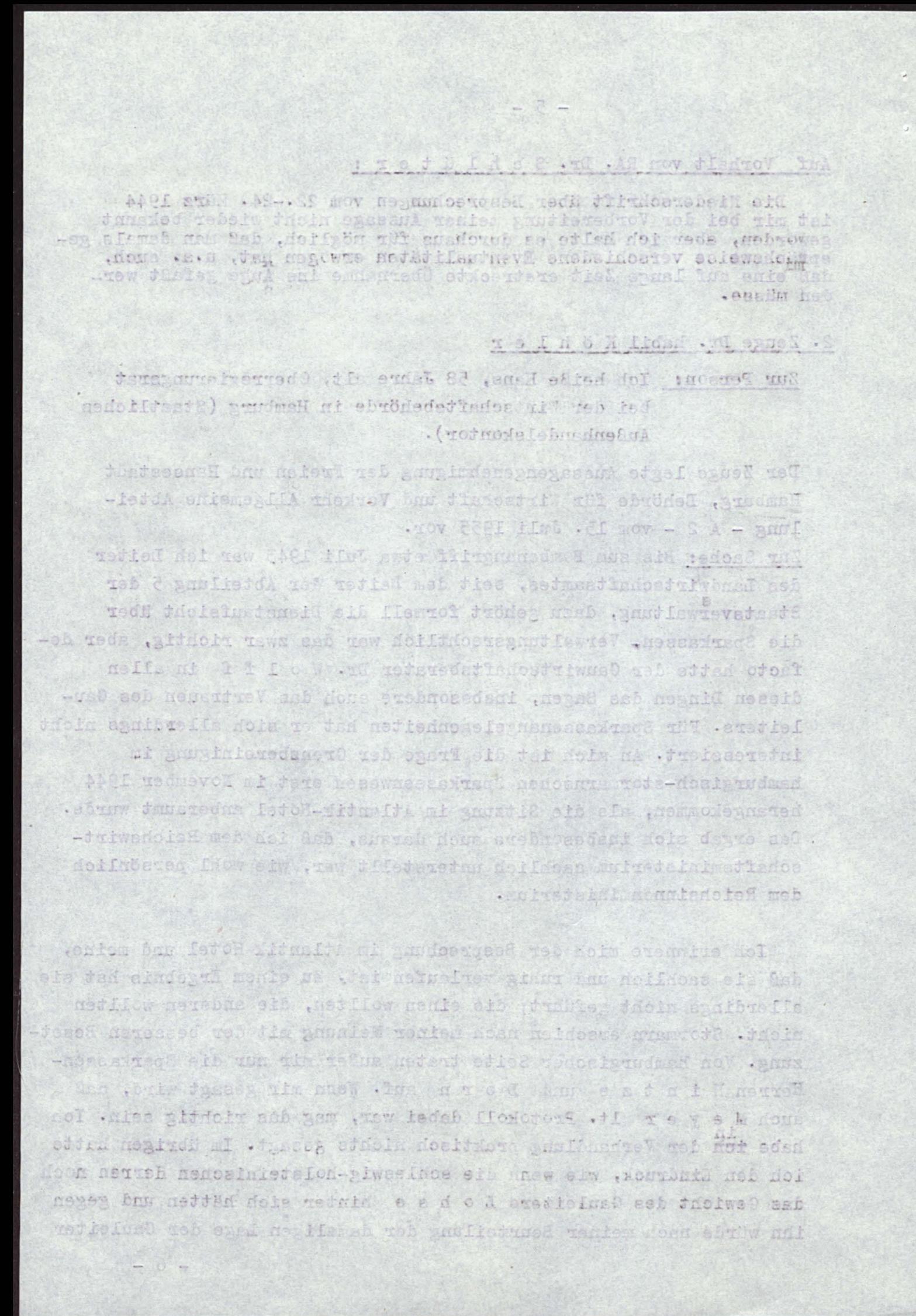
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 5 -

Kaufmann nichts getan haben. Hierzu kommt noch, daß der Generaladmiral Carls auf Seiten der Stormarner erschienen war und das besondere Vertrauen des Gauleiters Kaufmann hatte

Zur Erläuterung meiner Bemerkung über das Horneburger Schießen möchte ich nur bemerken, daß als eine Verständigung nicht zu standekam, plötzlich Herr Dorn aufstand und die Sitzung verließ. Ich wollte mich auch mit ihm entfernen, aber Herr Rossberg rief mir zu, daß ich der Verwaltung angehörte und so bin ich mit Herrn Hintze geblieben. Ich wollte mich entfernen, weil ich mich in meiner damaligen Lage sehr unbehaglich fühlte. Drohungen sind nach meiner Erinnerung in jener Verhandlung nicht ausgesprochen worden, konnten auch nicht ausgesprochen werden, weil keinerlei Macht einsetzbar war. Insbesondere war auch, soweit ich erinnere, keine Möglichkeit, mit Kriegswirtschaftsmaßnahmen etwa zu drohen.

Nach der Besprechung bin ich mit den Verhandlungen der Sparkassen bzw. mit ihrem etwaigen Abschluß nicht mehr in Berührung gekommen.

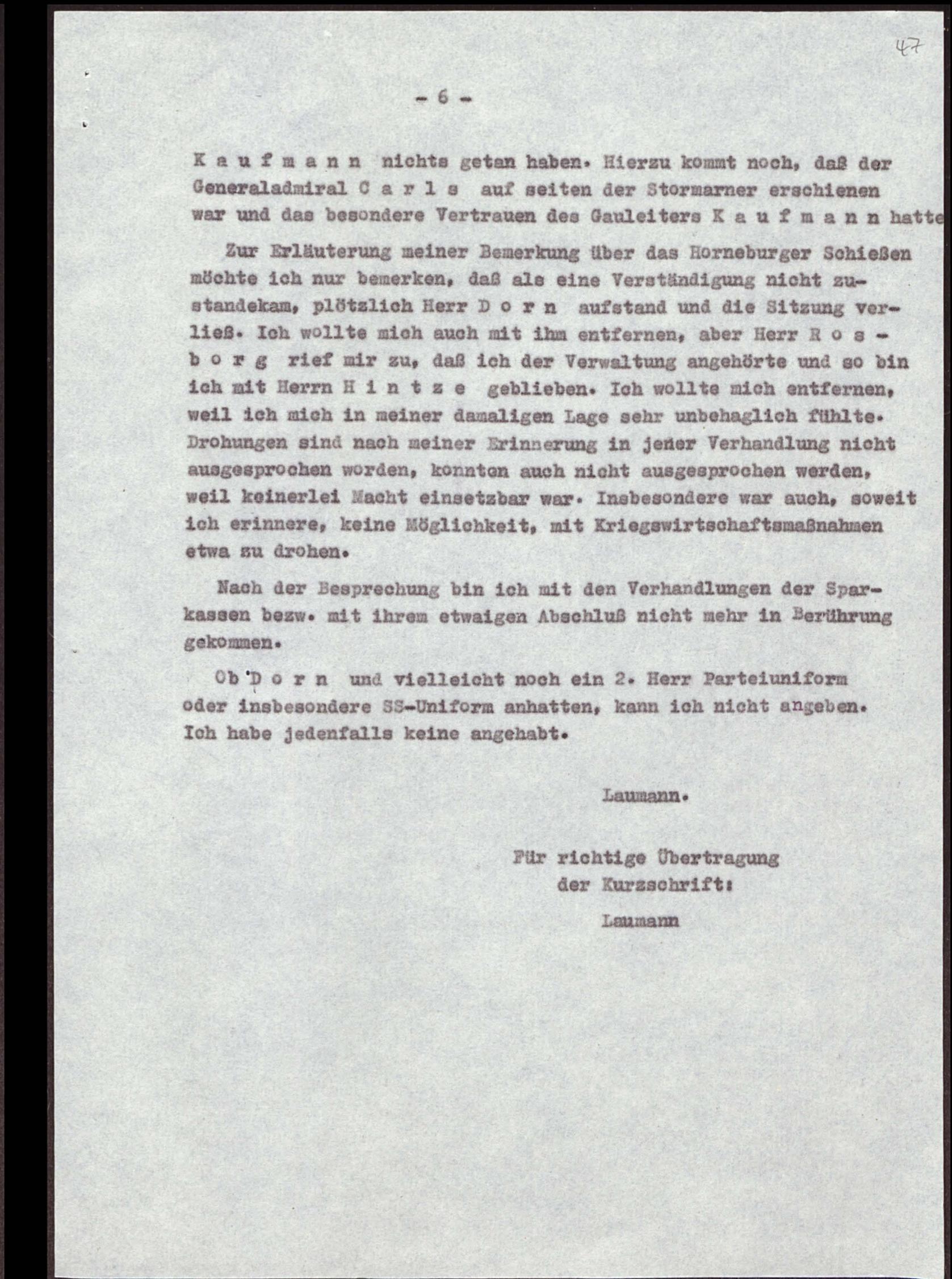
Ob Dorn und vielleicht noch ein 2. Herr Parteiform oder insbesondere SS-Uniform anhattten, kann ich nicht angeben. Ich habe jedenfalls keine angehabt.

Laumann.

Für richtige Übertragung
der Kurzschrift:

Laumann

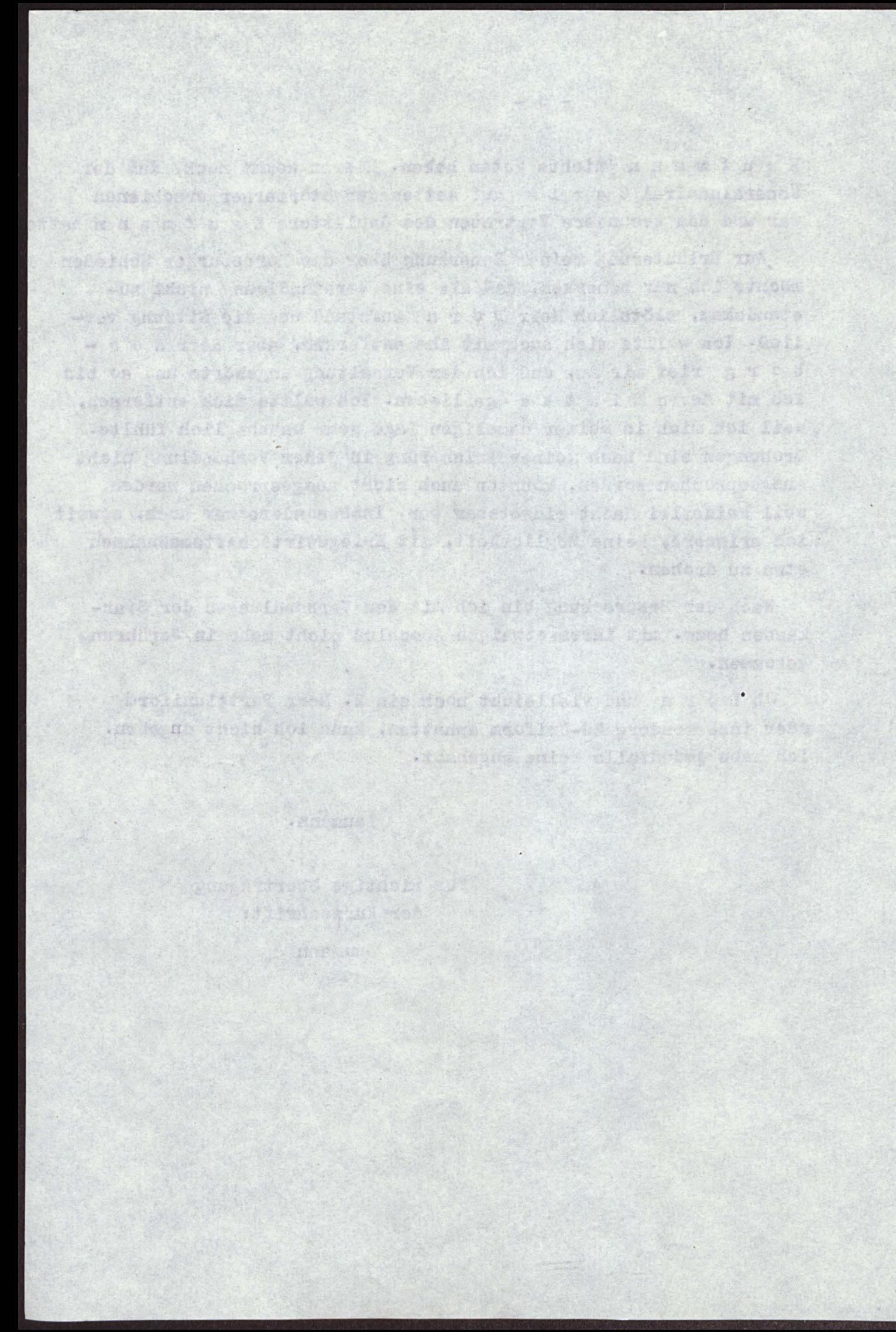
- 6 -





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



48

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

1. Zivilsenat.

1 U 139/1954
26 0 45/1951.

Urteil!
IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

der Hamburger Sparcasse von 1827,
vertreten durch ihren Vorstand,
Hamburg, Adolphsplatz 5,
Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dres. Julius Schlüter
u. Günther v. Berenberg-Gossler,
Hamburg 36,
Klägerin, Berufungsklagte,

gegen

die Kreissparkasse Stormarn,
vertreten durch ihren Vorstand,
Bad Oldesloe, Am Markt,
Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dres. Kröger,
Lorenzen und Klaus Bielenberg,
Hamburg-Blankenese,
Beklagte, Berufungsklägerin,

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg durch die Richter:

1. Senatspräsident Dr. Ritter,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Horstkotte,
3. Landgerichtsrat Luer

für Recht erkannt:

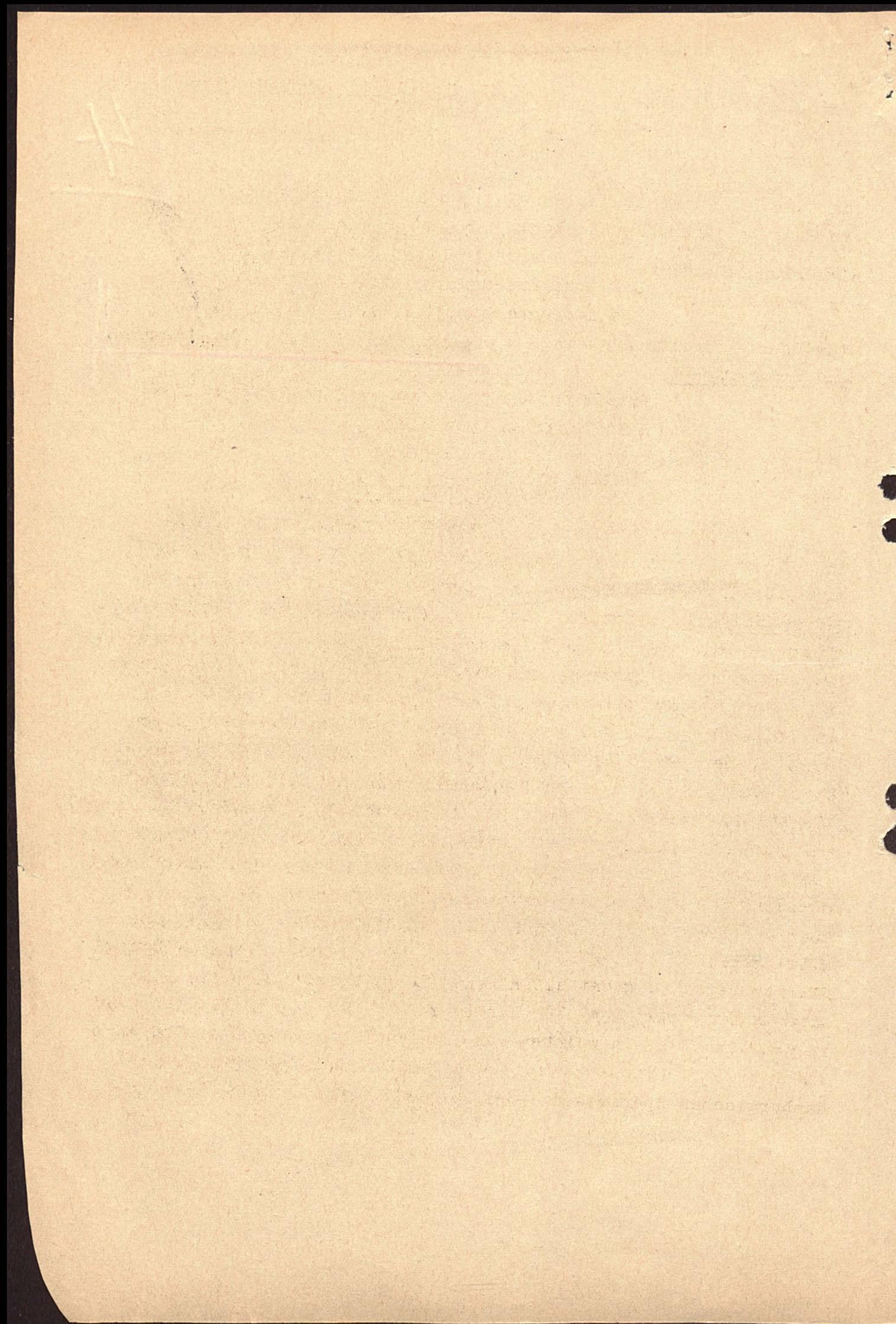
Die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 6 für
Handelssachen, vom 2. März 1954 wird als
unbegründet zurückgewiesen.

Die

Lau.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



43

- 2 -

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit von DM 9.000.-- abwenden, und beschlossen:

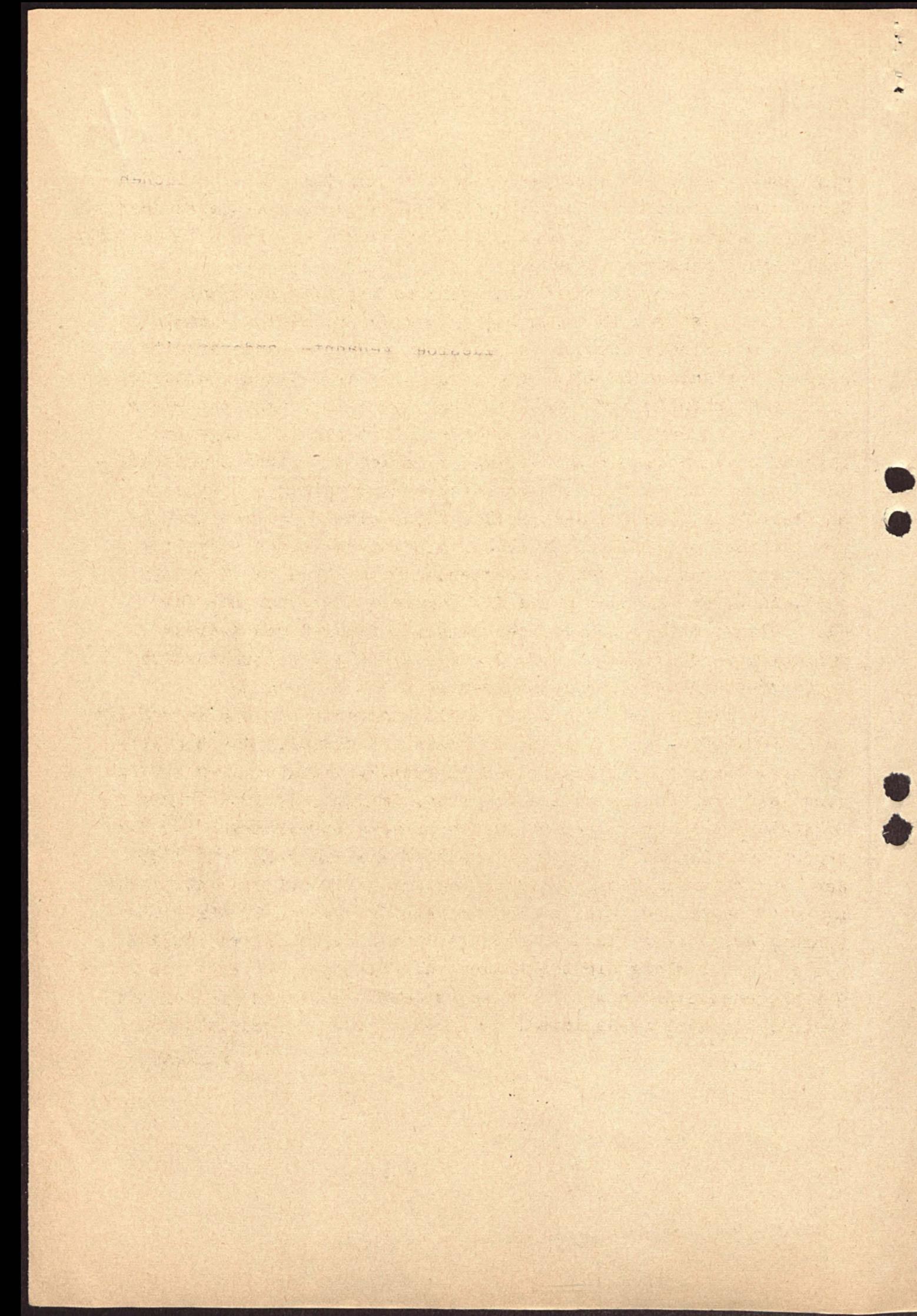
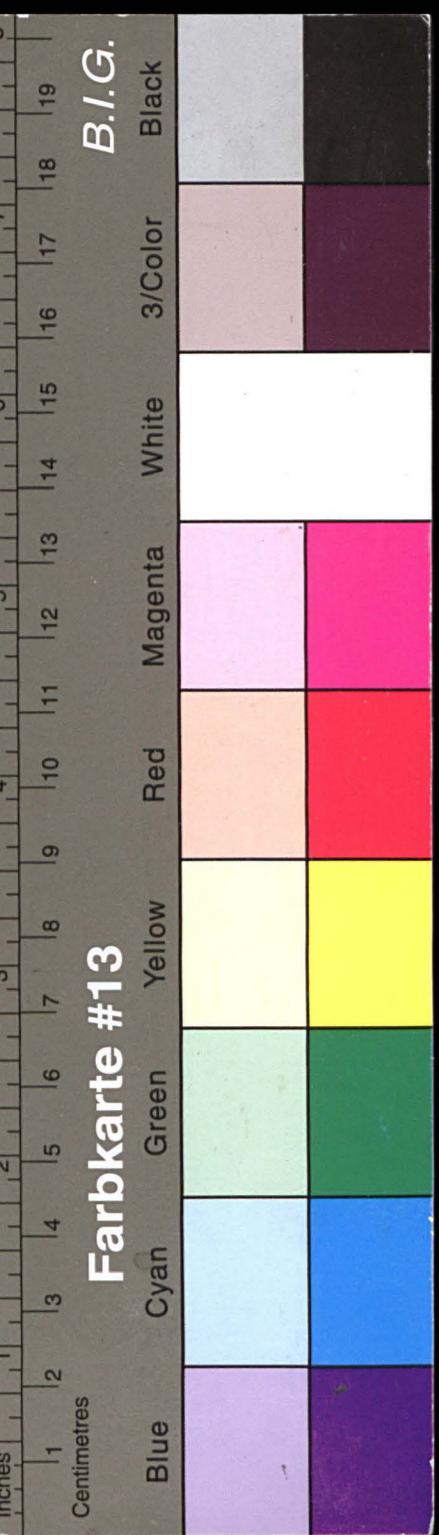
Der Wert des Gegenstandes der Berufung wird auf DM 150.000.- festgesetzt.

Tatbestand:

Durch das Reichsgesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26.Januar 1937 -RGBl. I S.91- sind zum 1.April 1937 an Hamburg grenzende Teile der Regierungsbezirke Lüneburg, Stade und Schleswig von Preußen auf Hamburg überführt worden, wohingegen Teile von Hamburg auf den Regierungsbezirk Schleswig -zwei Enklaven auf den Kreis Stormarn, die Stadt Geesthacht auf den Kreis Herzogtum Lauenburg- und das hamburgische Amt Ritzebüttel auf den Regierungsbezirk Stade übergingen. Im Norden kamen außer dem Stadtkreis Altona insbesondere der Stadtkreis Wandsbek und aus dem Landkreis Stormarn u.a. die Gemeinden Billstedt, Bramfeld, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel und Rahlstedt zu Hamburg. Die zur Durchführung jenes Gesetzes auf Grund seines § 14 erlassenen Rechts- und Verwaltungs- vorschriften sowie das gemäß seines § 4 erlassene Reichsgesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9.Dezember 1937 -RGBl. I S.1327 und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung enthalten keine Bestimmungen über die Auswirkung der Neuziehung der Landesgrenzen auf das Sparkassenwesen in den Gebieten, in welchen die Landeshoheit wechselte. Indessen kamen in der Folgezeit Vereinbarungen zwischen den beiden althamburgischen Sparkassen -der Klägerin und der Neuen Sparcasse von

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



50

- 3 -

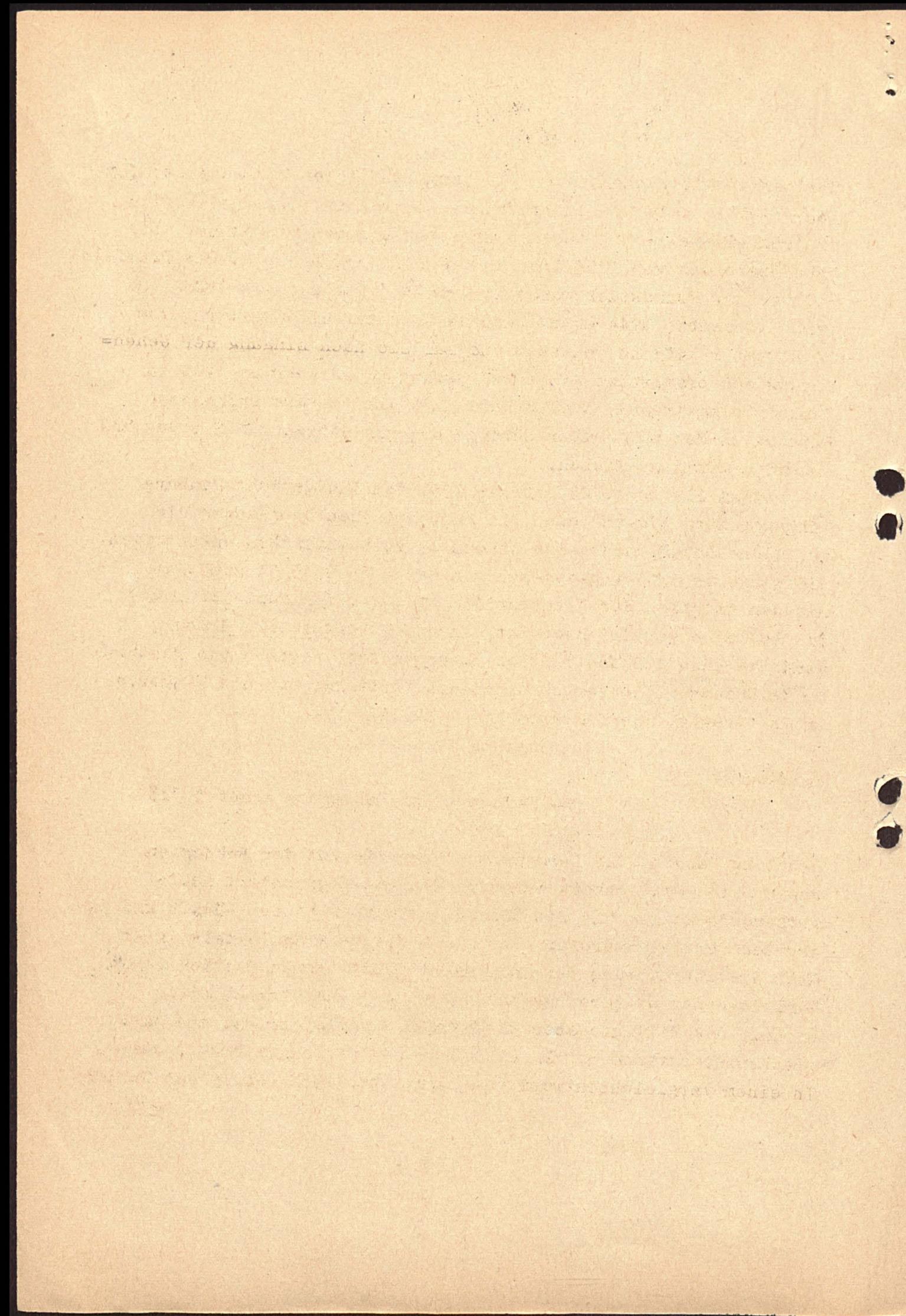
von 1864- teils mit hamburgisch gewordenen, teils mit örtlichen Sparkassen preußischer Nachbarkreise zustande. Die Klägerin übertrug beispielsweise ihre Zweigstelle in Geesthacht auf die Kreissparkasse des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Am 30. Dezember 1944 kam zwischen der Klägerin und der Neuen Sparcasse von 1864 einerseits und der Beklagten -damals "Kreis- und Stadtsparkasse in Oldesloe" genannt- andererseits die aus der Anlage 1 -Bl.3 ff- ersichtliche Einigung zustande, "im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im Großhamburg-Raum und auf Grund der mit dem Wirtschaftsministerium gepflogenen Verhandlungen" die auf hamburgischem Gebiet arbeitenden Geschäfts- und Zweigstellen der Beklagten auf die hamburgischen Sparkassen zu überführen. Die Beklagte sollte dafür eine Vergütung in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ der überführten Einlagen, mindestens jedoch 1 Million Reichsmark erhalten, den Mindestbetrag auch schon per 3. Januar 1945. Am 6. Februar 1945 wurde die Urkunde unterzeichnet; für die Beklagte unterzeichnete der damalige Landrat des Kreises Stormarn, Generaladmiral z.V. C a r l s, als Vorsitzender des Vorstandes und der Sparkassendirektor S a n d e r .

Vereinbarungsgemäß zahlten die hamburgischen Sparkassen auch je RM 500.000.-- an den Kreis Stormarn und übertrug die Beklagte die drei Zweigstellen Bramfeld-Hellbrook, Hummelsbüttel und Duvenstedt auf die Neue Sparcasse von 1864. Im Frühjahr 1948 lehnte die Beklagte der Klägerin gegenüber die weitere Durchführung des Vertrages vom 30. Dezember 1944 ab, nachdem sie schon im Juni 1945 der hamburgischen Gemeindeverwaltung gegenüber erklärt hatte, daß sie sich an den Vertrag nicht mehr gebunden halte. Zu einer Überführung der übrigen in der Vertragsurkunde aufgezählten Stellen ist es auch bislang nicht gekommen; die Beklagte betreibt die nicht übertragenen Stellen weiterhin selbst, und zwar nach wie vor die Zweigstelle Hamburg-Rahlstedt in einem eigenen Grundstück, die übrigen

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



51

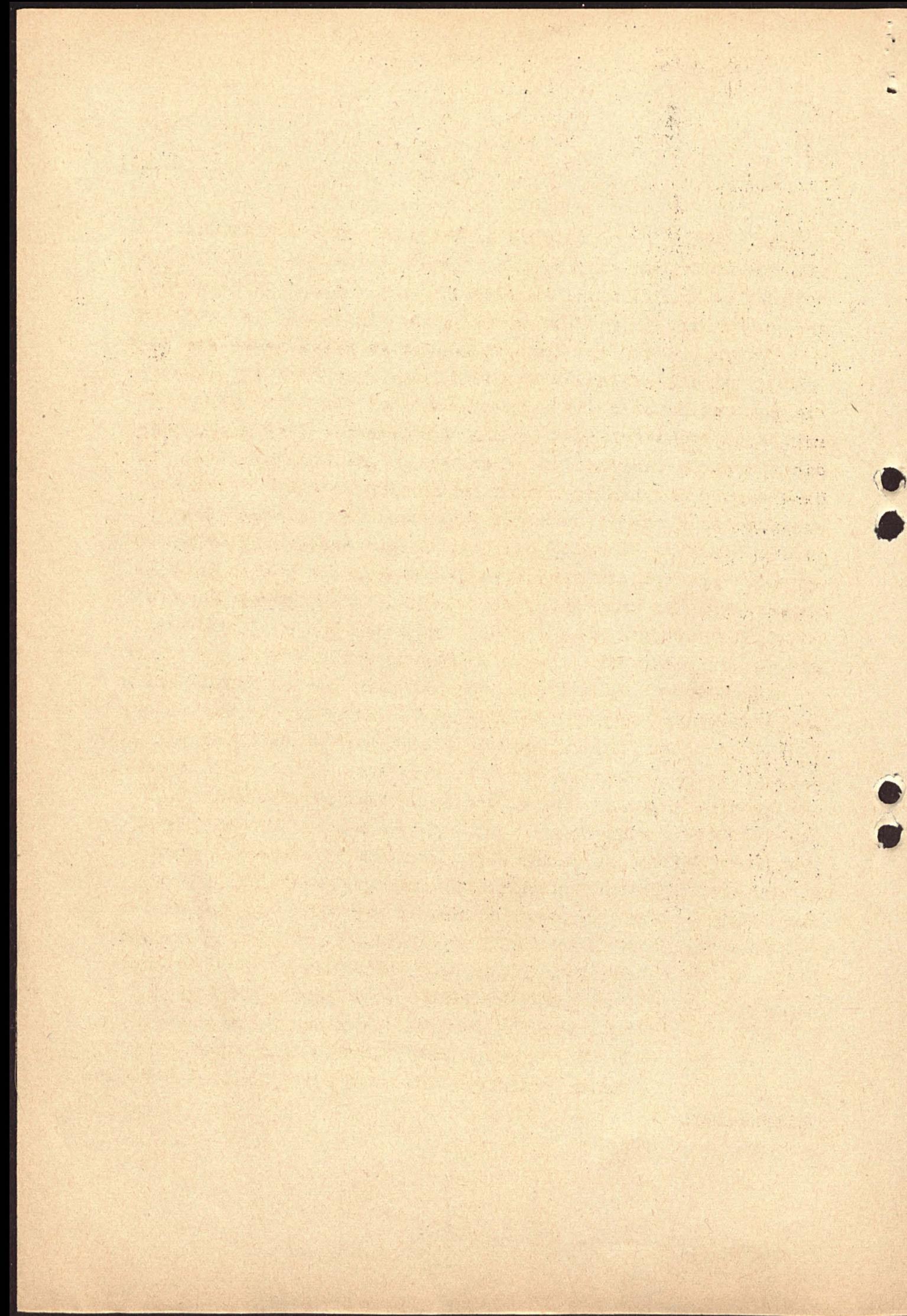
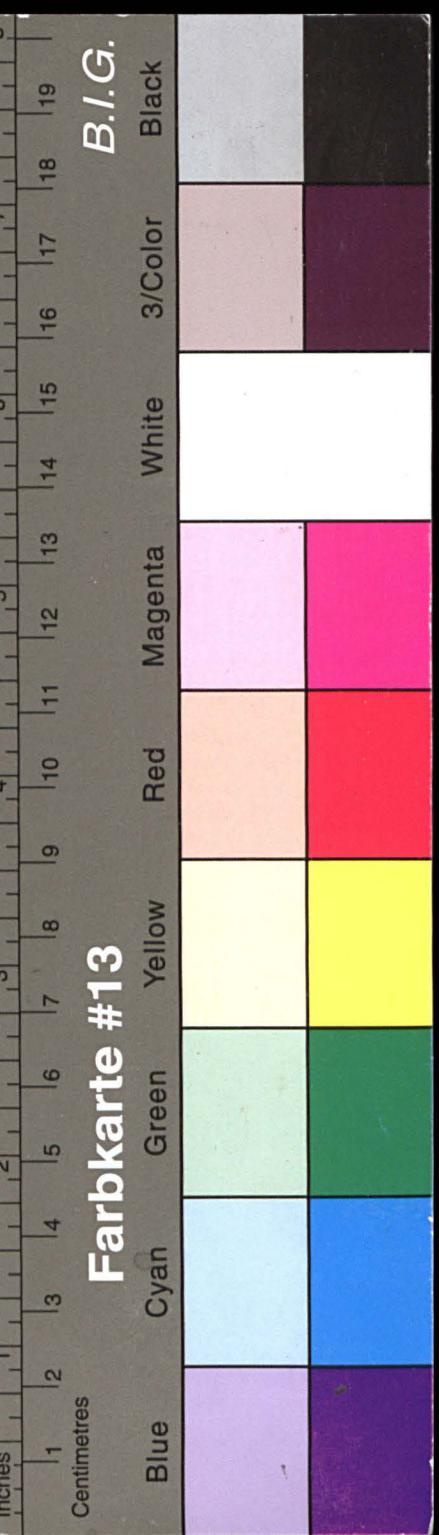
- 4 -

übrigen in Mieträumen. Auch die Hummelsbütteler und Duvenstedter Zweigstelle hatte sie in Mieträumen betrieben, die Zweigstelle in Bramfeld-Hellbrook dagegen in einem eigenen Grundstück. Die Neue Sparcasse von 1864 trat in die Mietverträge ein. Das Bramfeld-Hellbrooker Grundstück wurde ihr gemäß § 7 Abs.4 des Abkommens vom 30. Dezember 1944 durch besonderen notariellen Vertrag vom 14. November 1947 aufgelassen und für sie nach Eingang der Genehmigung der britischen Militärregierung am 22. Februar 1949 in Hamburg eingetragen. Südlich der Elbe ist die Kreissparkasse Harburg in dem auf Hamburg übergegangenen Gebiet von Harburg und Umgegend tätig geblieben.

Mit am 21. bzw. 23. Februar 1951 dem Landgericht Hamburg eingereichten Klagen haben die hamburgischen Sparkassen die restliche Durchführung des Abkommens voranzutreiben unternommen, die Klägerin in der gegenwärtigen Sache 26 O 45/51 zunächst mit den Anträgen der Klagschrift -Bl. 1-, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihre Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages auf die Klägerin zu übertragen. Die Beklagte hat -Bl. 113- um Abweisung der Klage, hilfsweise um Befugung der Beklagten gemäß § 713 Abs.2 ZPO gebeten. Nachdem das Landgericht über die von der Beklagten gegen seine Örtlichkeit erhobene Einrede abgesondert hatte verhandeln lassen und die Einrede verworfen hatte -Bl. 76 und 90-, ergaben Vergleichserörterungen, daß die Vertragsparteien sich über die Überführung der noch nicht übertragenen Stellen gegen Zahlung einer weiteren Abfindungssumme grundsätzlich einig wurden, die Beklagte aber DM 750.000.- verlangte und die hamburgischen Sparkassen nur DM 660.000.- zu bewilligen bereit waren. In einem Vergleichsentwurf vom 14. Oktober 1952 schlug das Gericht vor

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



52

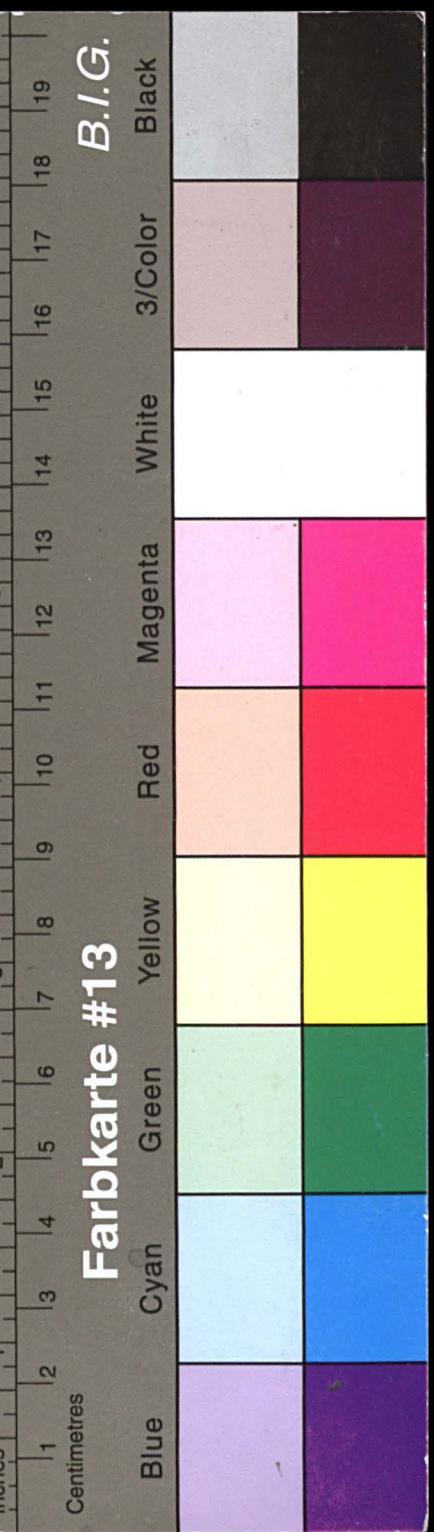
- 5 -

vor, daß zum 31. Dezember 1952 übertragen und unbeschadet einer vorzeitigen Ablösungsmöglichkeit 15 Jahresraten von je DM 78.000,-- gezahlt und beiderseits alles zur Beschleunigung der Abwicklung eines Vergleichs getan werden sollte -Bl. 198.

Innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist wurde der Vorschlag von der Beklagten grundsätzlich angenommen, wohingegen die hamburgischen Sparkassen zwar binnen einer von ihnen erbetenen Fristverlängerung bis 31. Dezember 1952 die Zustimmung ihrer Direktionen und Verwaltungsräte bekanntgaben, die Genehmigung der hamburgischen Bankenaufsicht aber nicht beschaffen zu können erklärten. Unter dem 26. Oktober 1953 teilte die Klägerin mit, dass die Vergleichsverhandlungen gescheitert seien; die hamburgischen Sparkassen hätten im September zwar die Zustimmung der Bankenaufsicht erhalten, die Beklagte habe dann aber erklärt, dass der gerichtliche Vergleichsvorschlag für sie nicht mehr in Frage komme.

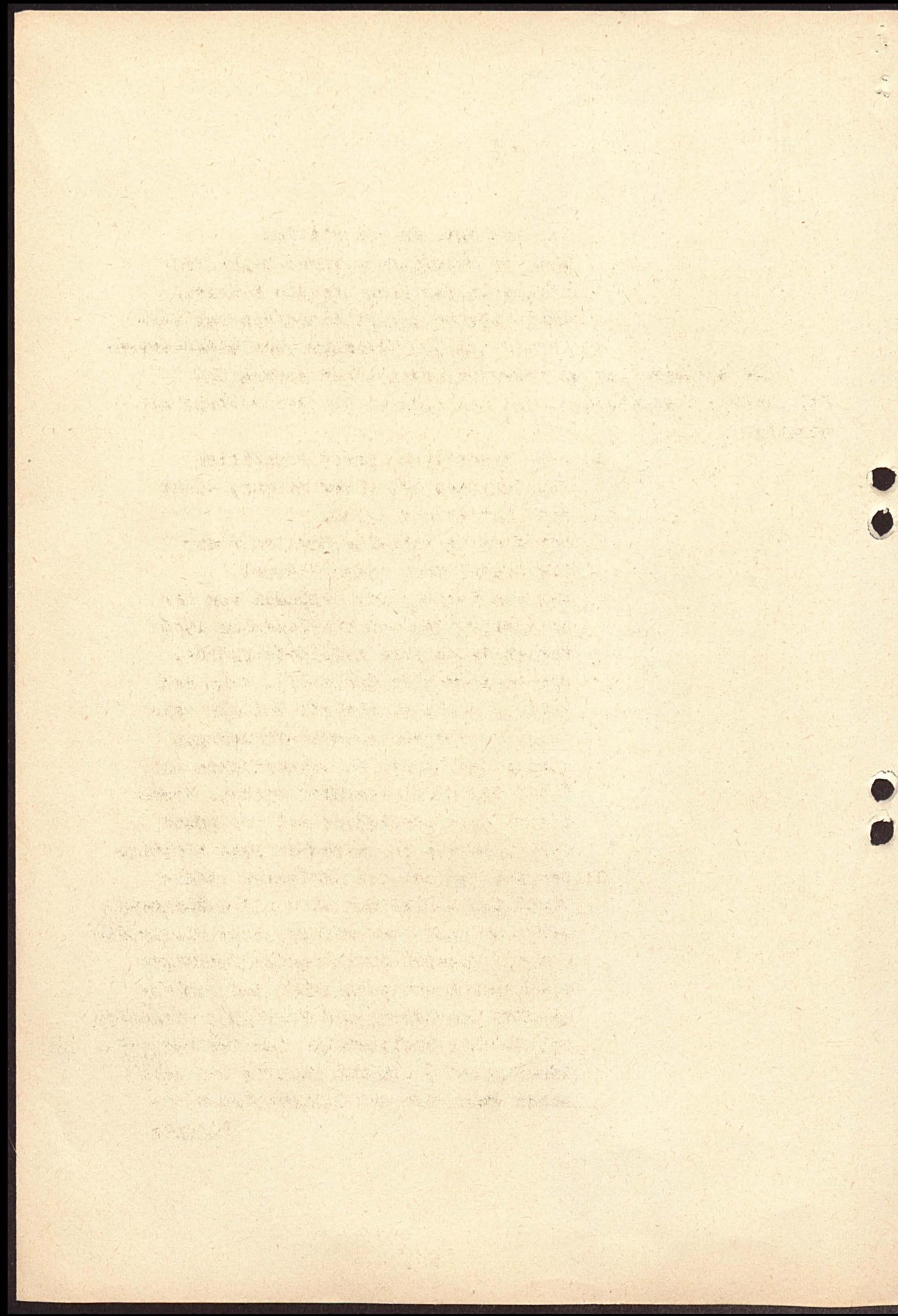
Nachdem die Klägerin danach zunächst - Bl. 219 u. 221 - den Antrag der Klagschrift wiederholt hatte mit der Ergänzung Zug um Zug gegen Zahlung von DM 171.500,-- von der Klägerin oder von der Neuen Sparcasse von 1864 als Gesamtschuldnern, und den Hilfsantrag gestellt hatte, die Beklagte zu verurteilen, bei der Überführung ihrer Geschäftsstellen auf die Klägerin gemäß den Bestimmungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944 mitzuwirken, Zug um Zug gegen Zahlung von DM 171.500,-- von der Klägerin oder der Neuen Sparcasse von 1864 als Gesamtschuldnern, hat sie schließlich - Bl. 224, 27, 1 - beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihre Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages auf die Klägerin zu übertragen, hilfsweise:

die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



53

- 6 -

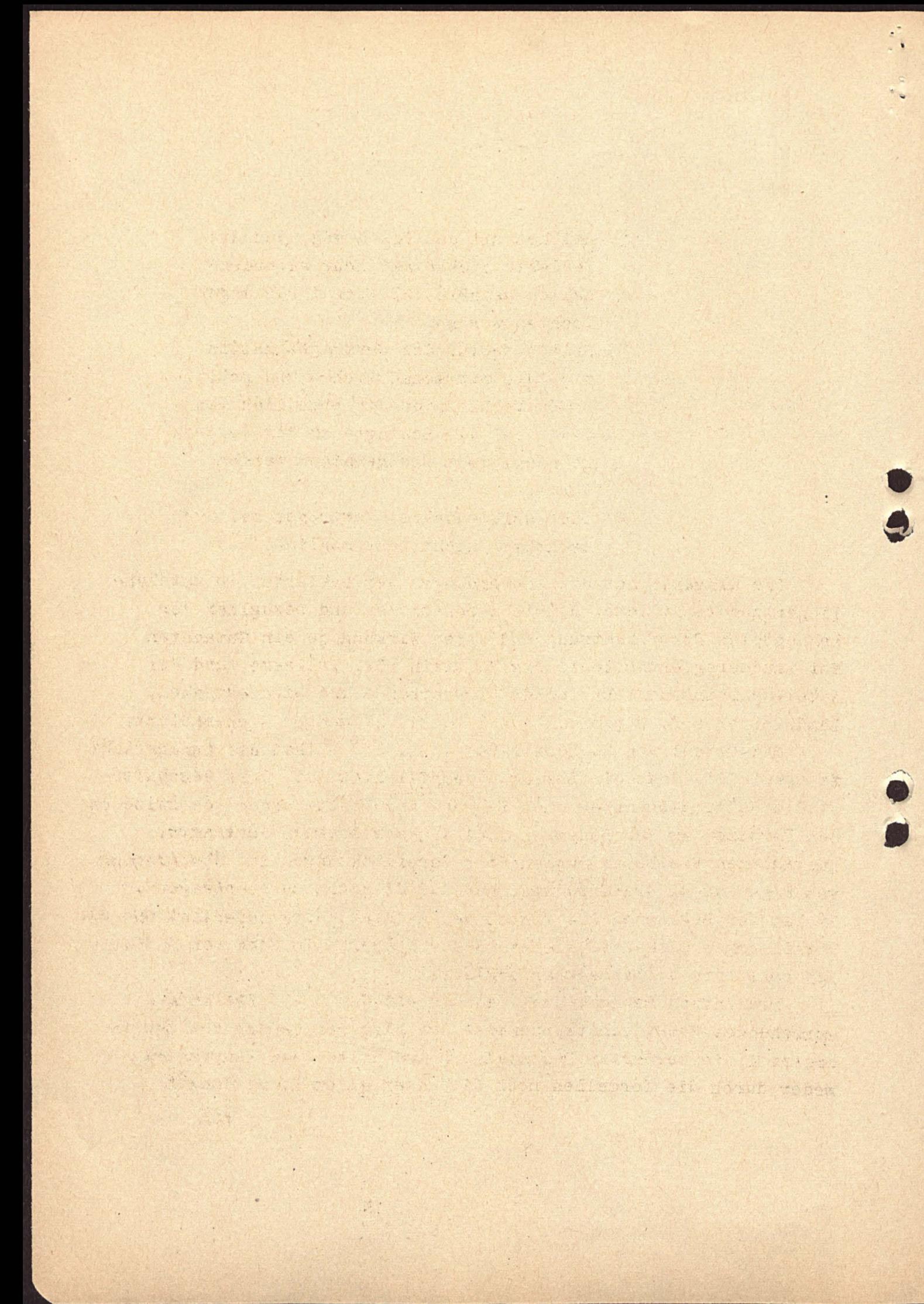
die Beklagte zu verurteilen, bei der Überführung ihrer Geschäftsstelle in Wandsbek auf die Klägerin nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944 mitzuwirken.

Die Beklagte hat an ihrem ursprünglichen Antrag und Hilfsantrag festgehalten. Sie hat eingewandt, der Vertrag sei nichtig:

- 1) weil wesentliche Formvorschriften des Gesetzes und ihrer Satzung nicht beachtet worden seien. Der Vertrag enthalte nämlich weder ihr Siegel noch ihren Stempel, was die Satzung für Urkunden von der Art derjenigen vom 30. Dezember 1944 vorschreibe; ihre Aufsichtsbehörde, die Regierung in Schleswig, habe den Vertrag nicht genehmigt. Bei den vertraglich vorgesehenen Übertragungen dinglicher Rechte an Grundstücken sei § 313 BGB nicht beachtet worden. Wegen dieser Teilnichtigkeit sei der ganze Abschluss vom 30. Dezember 1944 nichtig.
- 2) Der Vertrag sei der Beklagten widerrechtlich einige Monate vor dem Zusammenbruch aufgezwungen worden unter unzulässigem politischen Druck, unter Drohungen und unter Ausnutzung aller den hamburgischen Sparkassen zur Verfügung stehenden politischen Beziehungen. Der Vertrag sei daher gemäß § 138 BGB nichtig und auch schon bald nach dem Zusammenbruch des Reiches

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



54

- 7 -

Reiches mit der Erklärung, daß die Beklagte sich nicht mehr gebunden halte, gemäß § 123 Abs. 1 BGB angefochten worden.

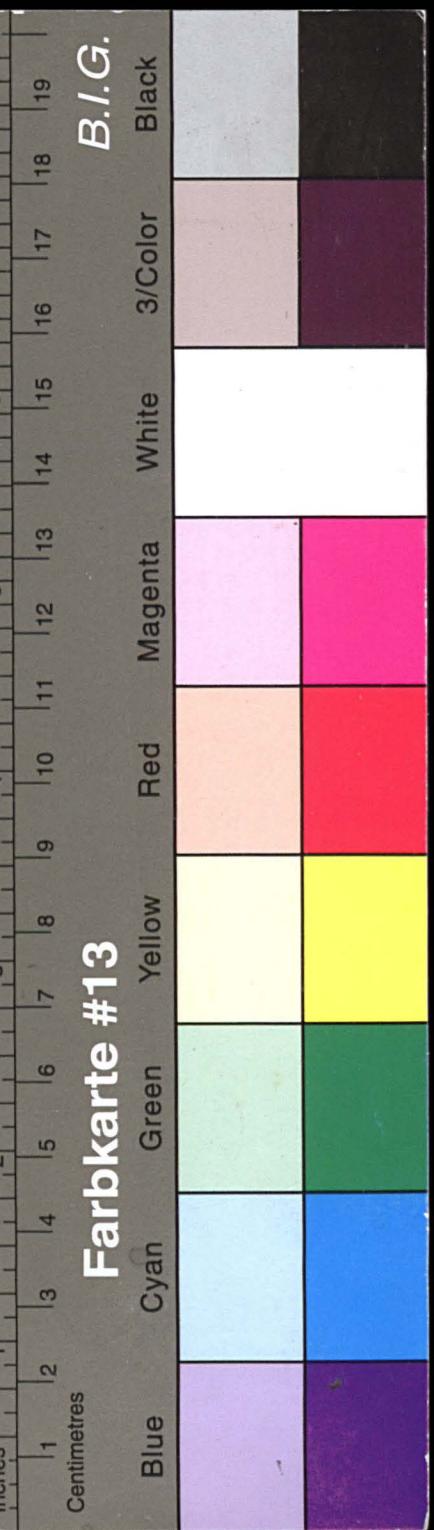
3) Seit Abschluß des Vertrages hätten sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse so gründlich geändert, daß die Beklagte an dem Vertrage nicht mehr festgehalten werden dürfe.

4) Die Ausführung des Vertrages sei auch technisch nicht mehr möglich.

Die Klägerin hat die Einwendungen der Beklagten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bestritten und bezüglich der behaupteten Formverletzung und deren Wirkung je ein Gutachten der Landesregierung Schleswig-Holstein (Dr. Palleske) und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Giroverbände und Girozentralen, Landrichter a.D. S p r e n g e l - Bl. 27 und 31 - überreicht.

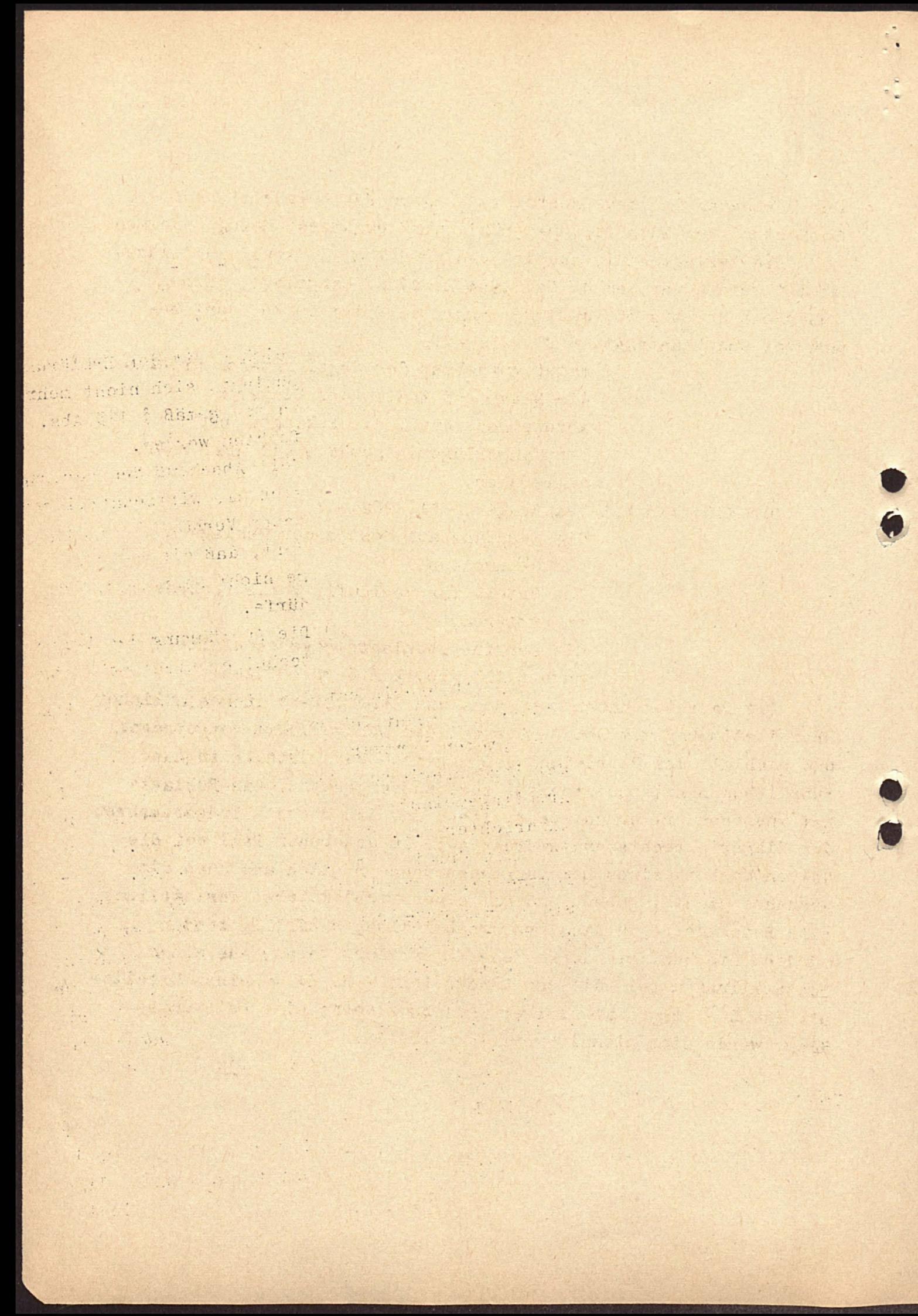
Mit Urteil vom 2. März 1954 - Bl. 233 - hat das Landgericht festgestellt, "daß die Beklagte verpflichtet ist, ihre Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages, ausgenommen die Bestimmungen über Verpflichtungen zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken, auf die Klägerin zu übertragen". Es hat der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von DM 30.000 für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Die Entscheidungsgründe bejahen ein dem § 256 ZPO entsprechendes Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der von ihr in erster Linie begehrten Feststellung und halten den Hauptantrag weder durch die formellen noch die materiellen Einwendungen der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



55

- 8 -

der Beklagten in Frage gestellt, sondern für begründet. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe wird ergänzend Bezug genommen.

Die Beklagte hat, nachdem das Urteil am 5. April 1954 zugesellt worden war, am 4. Mai 1954 Berufung eingelegt, diese innerhalb der bis 30. Juni verlängerten Frist am 29. Juni begründet und beantragt - Bl. 266 - :

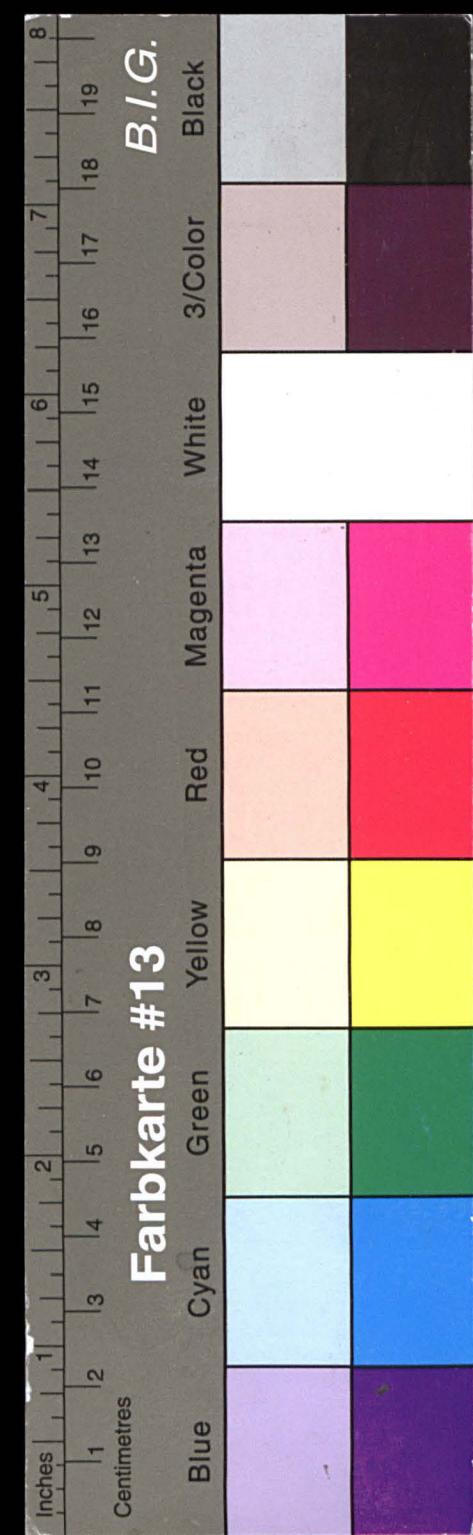
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage auf Kosten der Klägerin abzuweisen, evtl. die Beklagte und Berufungsklägerin gemäß § 713 Abs. 2 ZPO zu befügen.

Die Klägerin hat beantragt - Bl. 268 - :

die Berufung auf Kosten der Beklagten zurückzuweisen, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, die Berufungsklägerin gegebenenfalls nach § 713 Abs. 2 ZPO zu befügen.

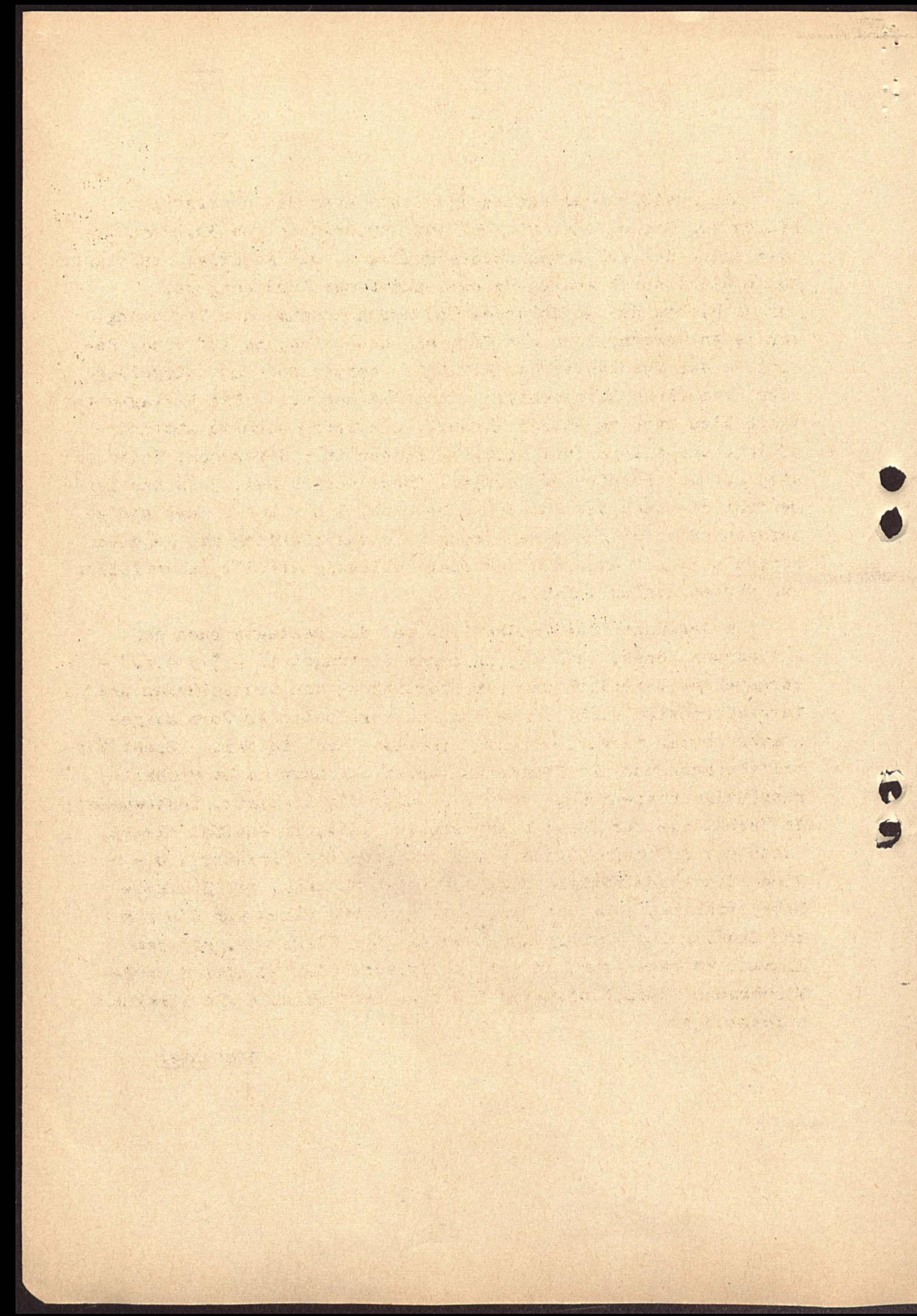
Die Parteien haben den Sach- und Streitstand in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Tatbestand des Landgerichts vorgetragen und sich mit der Begründung des angefochtenen Urteils in ausführlichem Schriftsatzwechsel auseinandergesetzt. Die Beklagte hat insbesondere erneut bestritten, daß das Feststellungsbegehr der Klägerin rechtsschutzwürdig sei. Im gegebenen Fall sei die Geltendmachung eines Leistungsanspruches möglich und auch die Ausnahme nicht gegeben, daß mit einer richterlichen Feststellung alle Bedenken gegen die Vertragsabwicklung hinfällig werden würden. Die Beklagte denke jedenfalls nicht daran, aus einem Feststellungsurteil die vom Landgericht - S. 24 - seines Urteils- Bl. 244 R - angedeuteten Folgerungen zu ziehen; eine Leistungs- klage werde sich niemals vermeiden lassen.

Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



56

- 9 -

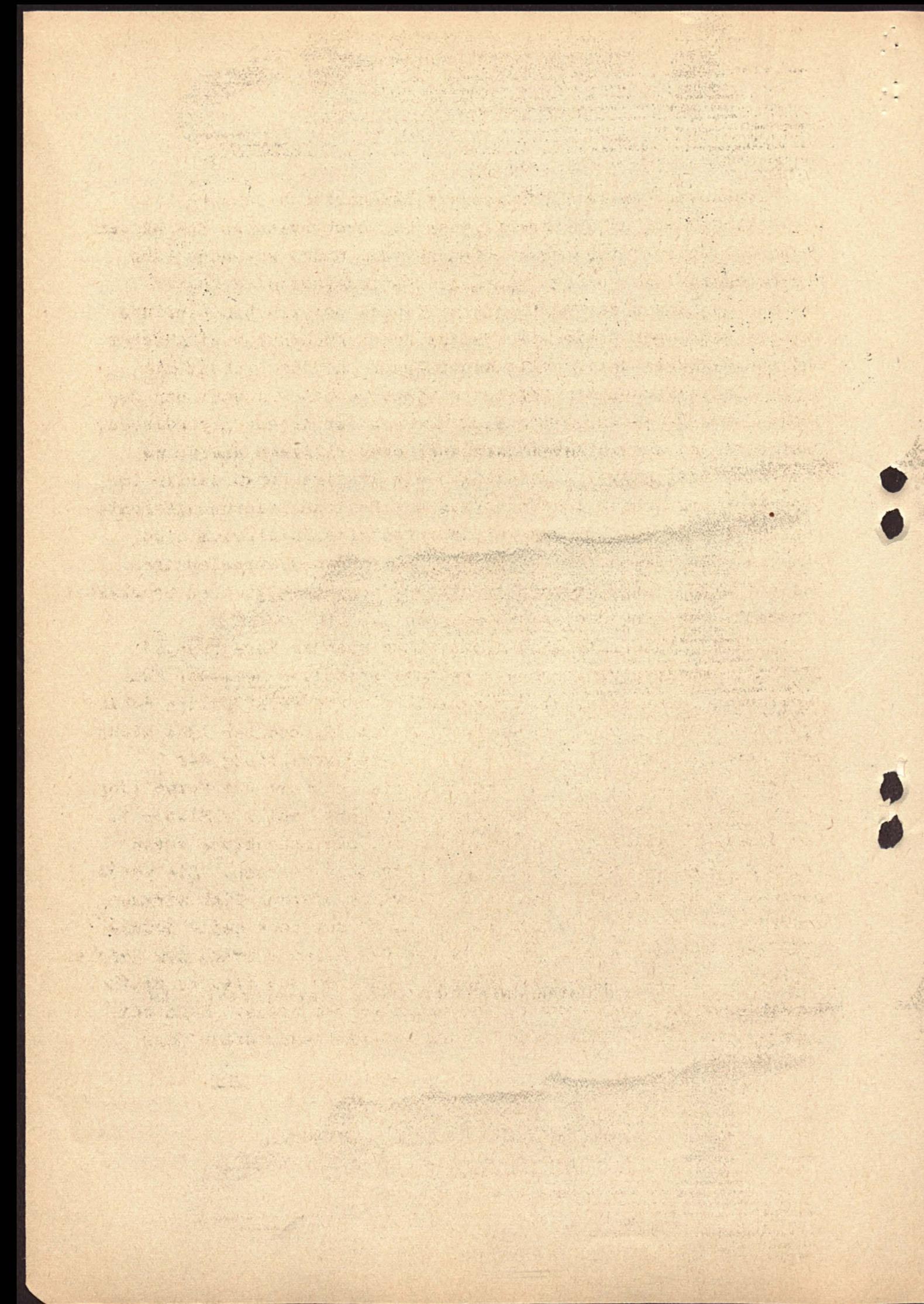
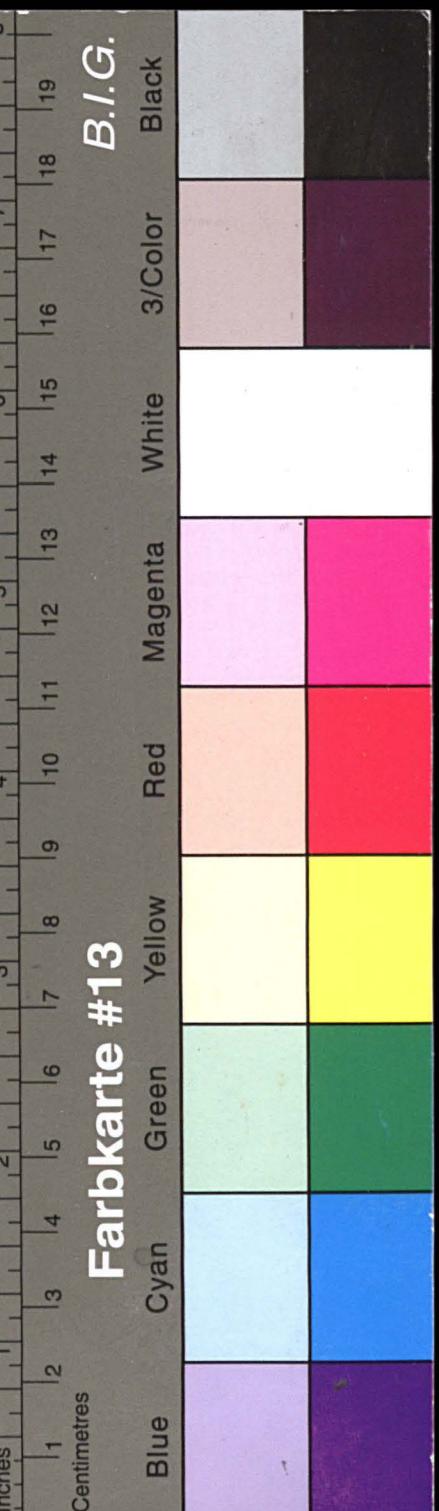
Die Ausführungen des Landgerichts über das unstreitige Fehlen von Siegel oder Stempel auf der Urkunde vom 30. Dezember 1944 seien der Beklagten unverständlich. Die Nichtigkeitsfolgerung könne nicht durch Auslegung oder aus einer Würdigung der Vorgeschichte des Abschlusses und durch Annahme der Vermutung vermieden werden, dass die Vertragsunterzeichnung auf einem Beschluss des Vorstandes der Beklagten beruhe und dass Siegelung oder Stempelung versehentlich unterblieben sei. Die Beklagte verwahre sich auch gegen den Vorwurf, sie setze sich zu Anstands- pflicht und allgemeinem Rechtsempfinden in Widerspruch, indem sie sich auf die Formfehler berufe. Unerfindlich sei, dass das Landgericht die nach dem Gutachten Dr. P a l l e s k e s notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung, die ausdrücklich nie gegeben worden sei, als ausdrücklich oder schlüssig erteilt unterstellen zu dürfen geglaubt habe.

Im Gegensatz zum Landgericht sei die Beklagte auch der Auffassung, dass, weil die in einem Vertragsteil - § 5 Abs. 2 - vorgesehene Verpflichtung zur Übertragung von Grundstücken und Wurkaufsrechten nicht in gesetzlich verbindlicher Form aufgenommen worden wäre, der ganze Abschluss nichtig sei. Diese Verpflichtungen und ihr Gegenstand seien durchaus nicht verhältnismässig unbedeutend. Überdies müsse die Beklagte, insbesondere im Verhältnis zur Neuen Sparcasse von 1864, in Zweifel ziehen, dass der auf deren Seite beteiligt gewesene Direktor D o r n diese Sparkasse wirksam habe vertreten können. Die Beklagte habe erfahren, dass die Sparcasse von 1864 einer von D o r n auf Zahlung von Versorgung angestrengten Klage u.a. mit dem Einwand entgegengetreten sei, politische Stellen hätten unter Missbrauch ihres Einflusses D o r n der Klägerin als Direktor aufgezwungen.

Gegenüber

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



57

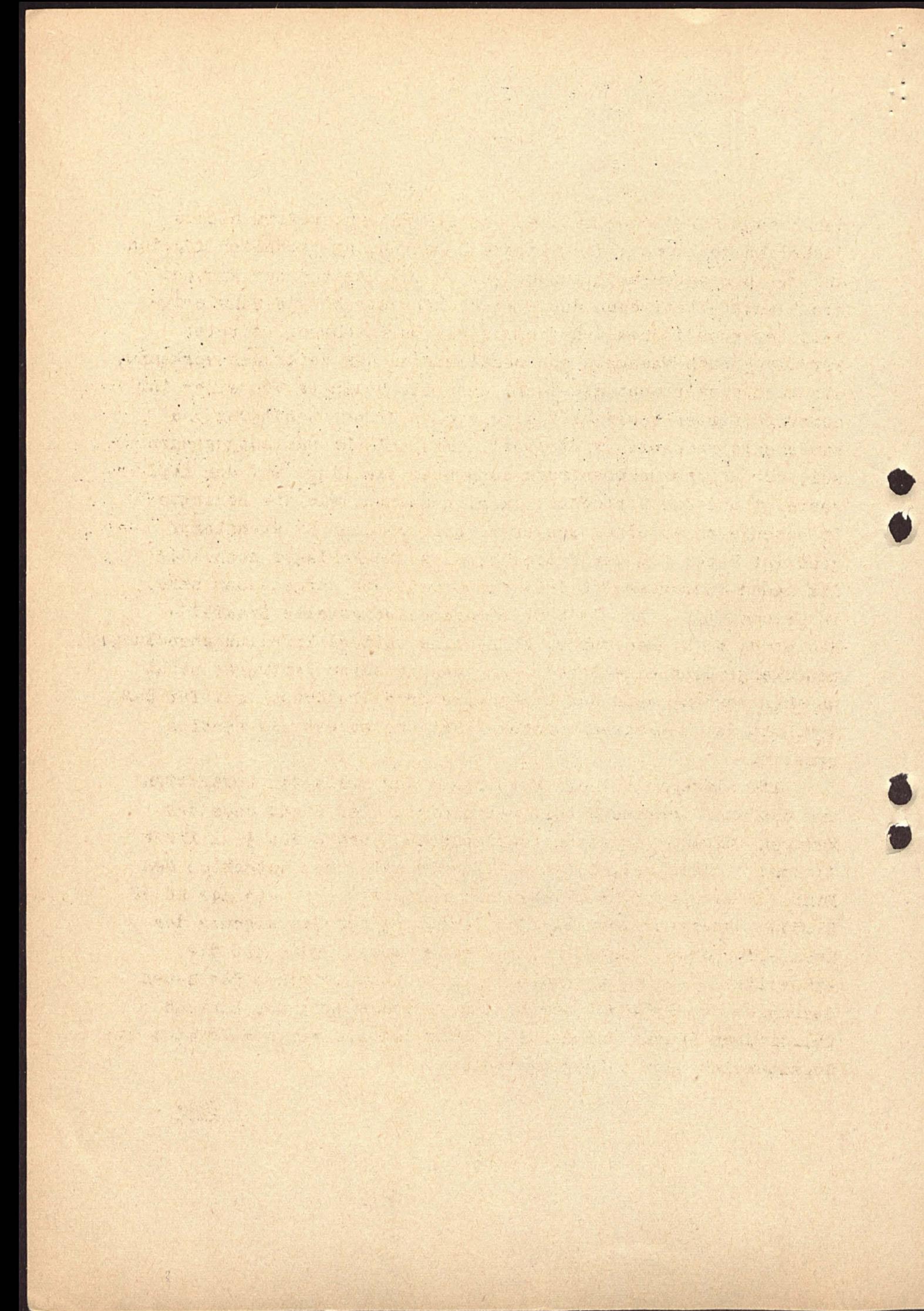
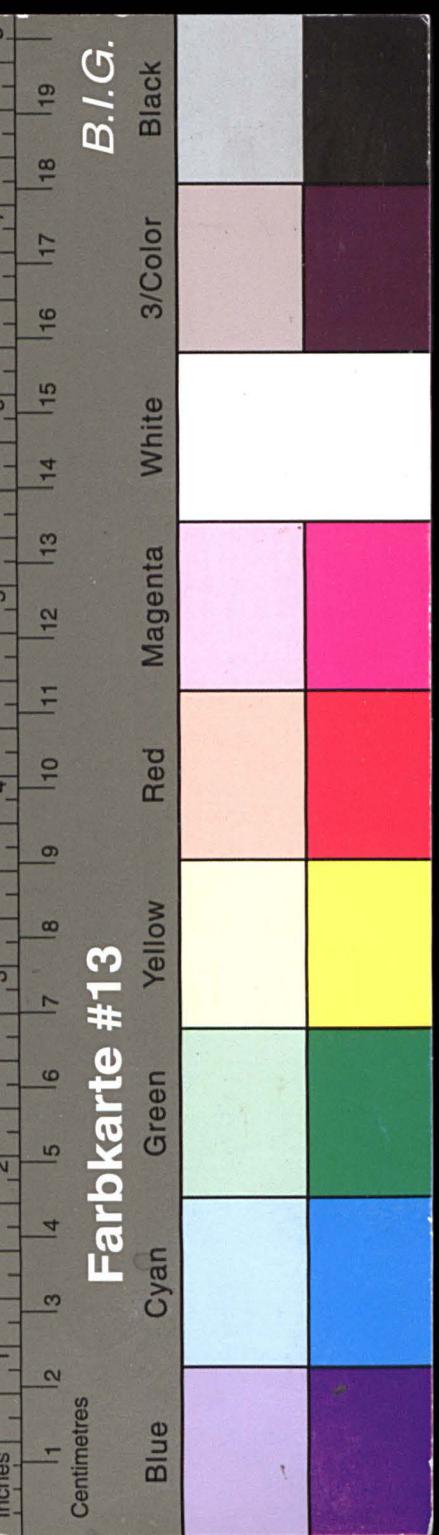
- 10 -

Gegenüber den Ausführungen des Landgerichts beharre die Beklagte vor allem darauf, dass die hamburgischen Sparkassen gegen die guten Sitten verstossen hätten, indem sie noch kurz vor Kriegsschluss und dem Sturz des nationalsozialistischen Regimes den ihnen zur Verfügung stehenden politischen Einfluss auf die damaligen nationalsozialistischen Machthaber eingesetzt und die Beklagte unter politischen Druck und die Drohung mit behördlichen Massnahmen gesetzt hätten, um unter Ausnutzung des Gross-Hamburg-Gesetzes, das sich nur mit der Abgabe preussischer Gebietsteile, aber nicht wirtschaftlicher Betriebe und Sparkassen befasst hätte, die Beklagte als lästige Konkurrentin im Gross-Hamburg-Gebiet loszuwerden. Mit Rationalisierungsgesichtspunkten, unter welchen das Reichswirtschaftsministerium sich während des Krieges weitgehend mit Sparkassenzusammenlegungen befasst hätte, habe jedenfalls die von den hamburgischen Sparkassen erstrebte Regelung nichts zu tun gehabt.

Die Beklagte habe sich schon, kurz nachdem ihre Zwangslage mit dem Zusammenbruch des Reiches entfallen sei, der hamburgischen Gemeindeverwaltung gegenüber unmissverständlich dahn erklärt, dass sie sich an den Vertrag vom 30. Dezember 1944 nicht mehr gebunden halte. Das habe die Gemeindeverwaltung der Klägerin am 22. Juni 1945 mitgeteilt, wie letztere der Verwaltung unter dem 11. Juli 1945 selbst bestätigt habe (Anl. 4 - Bl. 53-). Die damalige Erklärung der Beklagten sei als Anfechtung wegen Drohung zu werten und als solche fristgemäß gewesen. Sie werde auch aufrechterhalten. Sollte der Vertrag ursprünglich wirksam geschlossen und nicht anfechtbar sein, so sei doch seine Grundlage nach dem Abschluss, und zwar mit dem Zusammenbruch des Reiches entfallen derart, dass die Beklagte nach Treu und Glauben seither an dem Vertrag nicht mehr festgehalten werden könne. Wenn das Landgericht meine, Inhalt und Zweck des Vertrages seien über dem

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



58

- 11 -

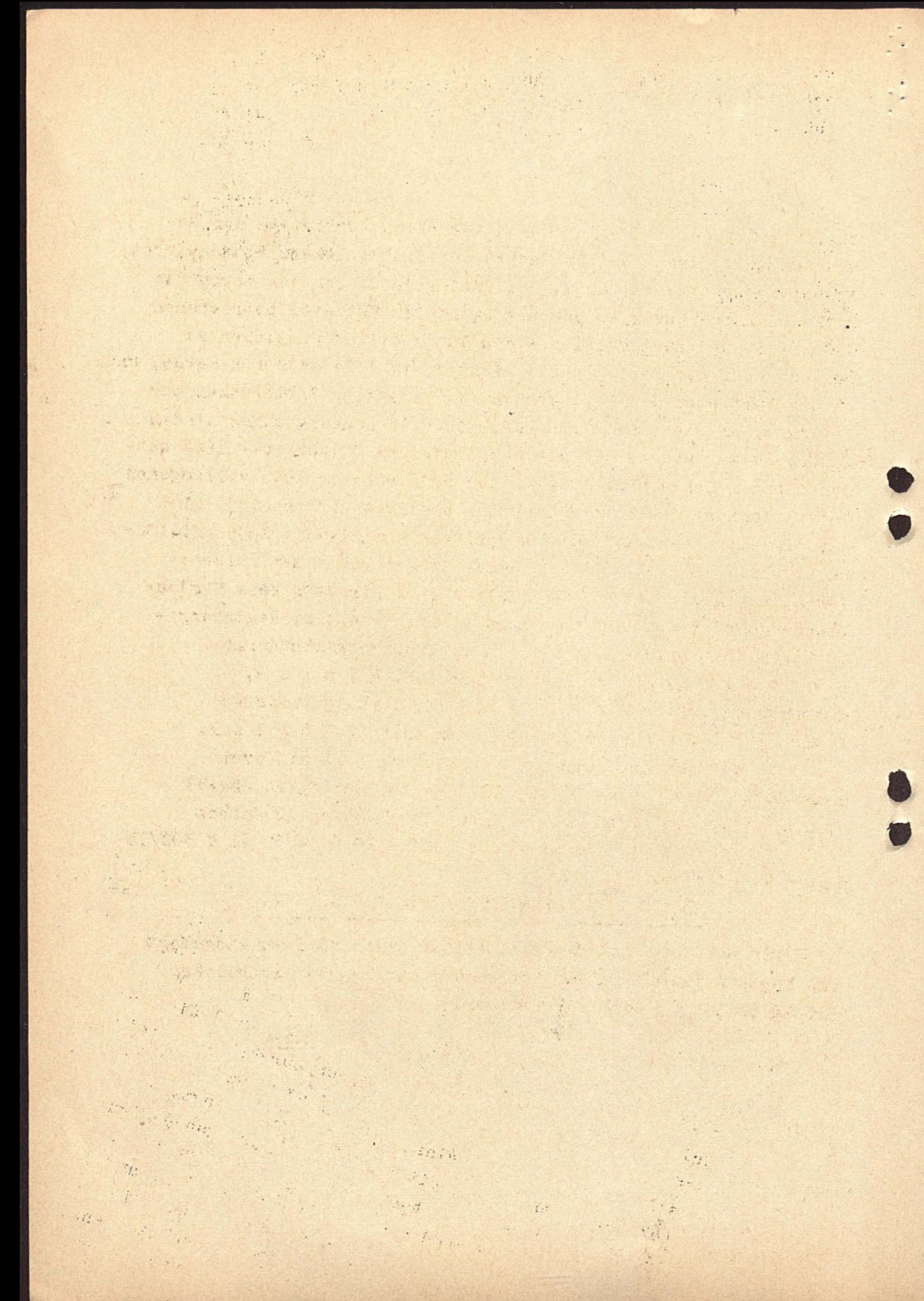
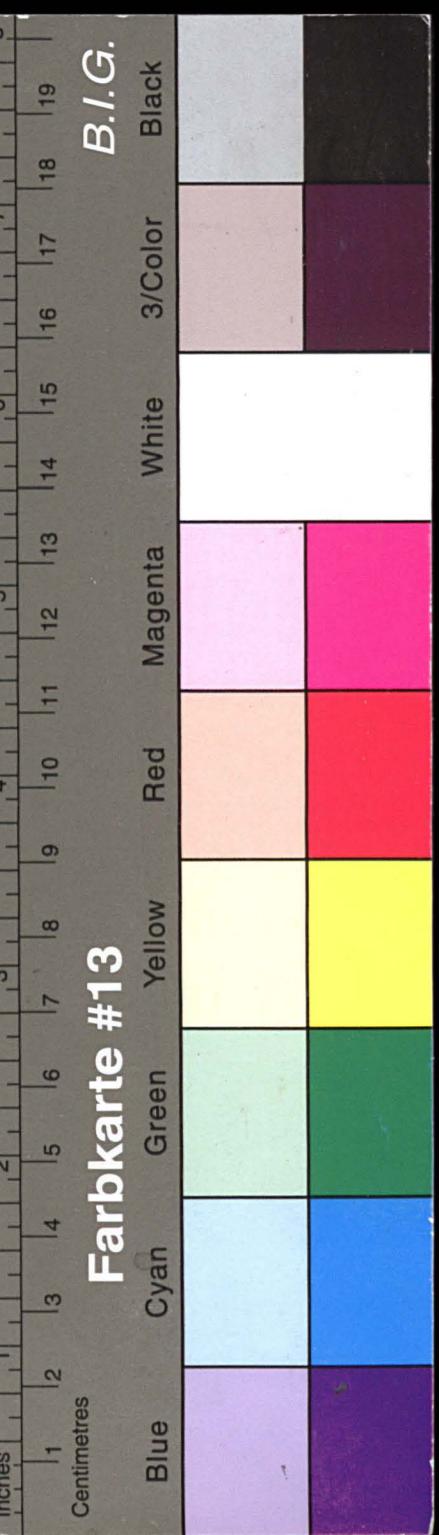
den Zusammenbruch des Reiches und die Währungsreform hinaus dieselben geblieben, die weitere Durchführung technisch möglich und der Beklagten auch zuzumuten, so sei damit jener Einwand nicht entkräftet; denn das Gericht habe sowohl die Schwierigkeit der praktischen und technischen Durchführung weiterer Erfüllung nach Massgabe der Bestimmungen des Vertrages verkannt, als auch ausser acht gelassen, dass die Beklagte von einer ihr aufoktroyierten Gewissheit siegreicher Kriegsbeendigung und eines entsprechenden wirtschaftlichen Aufschwungs ausgegangen sei, der Reichszusammenbruch dann aber die Dinge auf den Kopf gestellt und die Wirtschaft im allgemeinen, wie die Beklagte im besonderen zu einem schweren, opferreichen Existenzkampf genötigt habe. In der Tatsache, dass die Beklagte noch 1947 der Neuen Sparcasse von 1864 das Grundstück aufgelassen habe, in welchem die schon 1945 übertragene Zweigstelle Bramfeld-Hellbrook betrieben wurde, könne eine weitere Erfüllungshandlung, geschweige denn eine Bestätigung des gesamten Vertrages nicht gesehen werden; denn das bombenzerstörte Grundstück sei für das Geschäft der Beklagten uninteressant und so gut wie wertlos gewesen.

Die Klägerin hat das Vorbringen der Beklagten bestritten und das angefochtene Urteil verteidigt. Der Rüge, dass der Vertrag infolge Verletzung der Absätze 1 und 2 des § 11 ihrer Satzung nichtig sei, ist die Klägerin mit einem Gutachten des Ministerialrats Dr. Ernst Eberhard Klein -Anlage Bf 32 Bl. 359- entgegengetreten. Zur Bedeutung der Übereignung des Bramfelder Grundstücks im Sinne einer Bestätigung hat sie Abschriften der vorliegenden Korrespondenz zwischen der Neuen Sparcasse von 1864 und der Beklagten vorgelegt; dem Einwand politischen Drucks und der Bedrohung ist sie mit dem Angebot von Gegenbeweiszeugen entgegengetreten.

Über

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



59

- 12 -

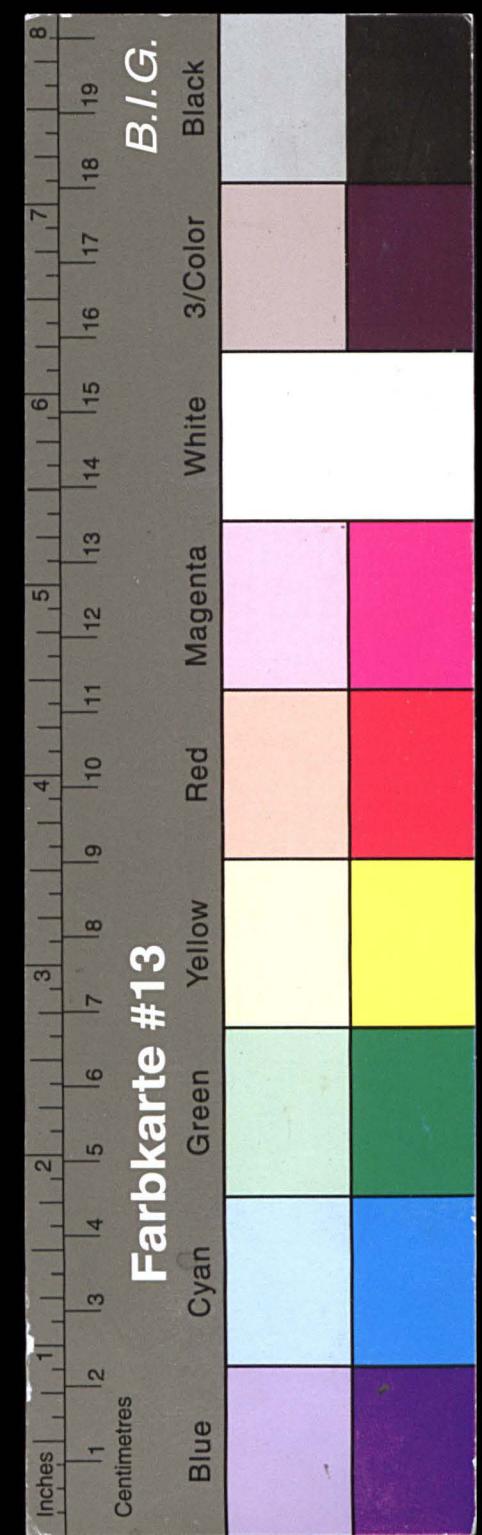
Über die Fragen, ob Vertreter der Klägerin oder Amtsstellen Vertretern der Beklagten oder dieser selbst Nachteile irgendwelcher Art angedroht, insbesondere erklärt haben, der Beklagten die in den durch das Gross-Hamburg-Gesetz zu Hamburg gelangten Gebieten betriebenen Geschäfts- und Zweigstellen gegen ihren Willen entziehen zu wollen, wenn die Beklagte sie nicht freiwillig abtreten werde, und ob die Vertreter der Beklagten durch derartige Erklärungen zur Teilnahme an einer am 24. November 1944 in Hamburg abgehaltenen Konferenz zur Abgabe der dem Abschluss vom 30. Dezember 1944 entsprechenden Erklärungen und zu der am 6. Februar 1945 vollzogenen Unterzeichnung der Vertragsurkunde bestimmt worden sind, sind vom Einzelrichter laut Niederschriften vom 21. März 1955 -Bl. 486- und 19. Juli 1955 -Bl. 513- folgende Zeugen vernommen worden: Verwaltungsgerichtsrat Dr. T h e i s e n, Direktor beim Bundesrechnungshof R o s b a r g, Landrat Dr. A l n o r, Regierungs-Vizepräsident Dr. H e i n r i c h s, Kreisverwaltungsrat B r e u s i n g, Sparkassendirektor i. R. H i n t z e, Sparkassendirektor G r ü n e w a l d, Oberbürgermeister Dr. M ü t h l i n g und Oberregierungsrat Dr. K ö h l e r.

Die Satzung der Klägerin befindet sich im hinteren Aktendeckel des Bandes I, die Satzung der Beklagten -Bl. 37 (Anlage 3). Die Akten des Landgerichts Hamburg in Sachen D o r n gegen Neue Sparkasse von 1864 - 10 0 54/51 (1 U 302/53) haben vorgelegen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist in gesetzlicher Zeit und Form eingelebt und begründet worden, sie ist auch zulässig. Ein sachlicher Erfolg ist ihr jedoch zu versagen,

Auch



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

- 13 -

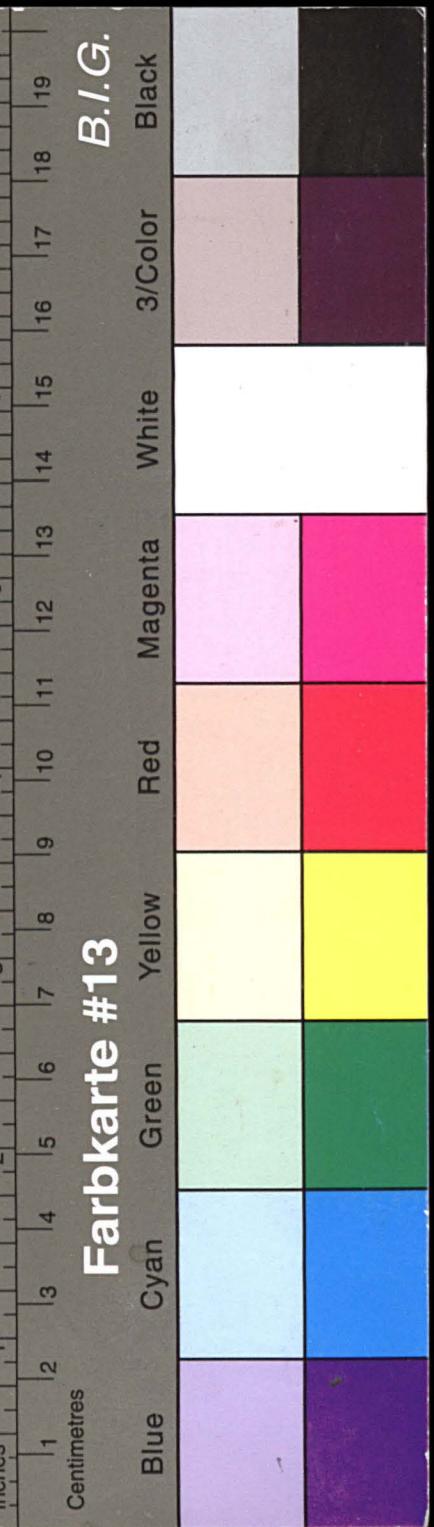
Auch auf Grund der Verhandlung und Beweisaufnahme im zweiten Rechtszuge ist dem Urteil des Landgerichts beizutreten.

Schon aus Gründen der Übersicht und Disposition über ihre Mittel ist das Rechtsschutzinteresse der Klägerin daran gegeben, endlich Klarheit darüber zu bekommen, ob sie die weitere Durchführung des vor fast 11 Jahren geschlossenen Vertrages verlangen darf, nachdem die Beklagte sich seit dem Zusammenbruch des Reiches mit zunehmender Entschiedenheit dagegen gewehrt hat. Mit Recht hat das Landgericht ausgeführt, dass es nicht so sehr Einzelpunkte der Art und des Umfanges weiterer Überführungs- und Übergabeakte sind, die den Kern des Streites der Parteien ausmachen, als vielmehr die Frage, ob der Vertrag überhaupt wirksam geschlossen worden ist und Erfüllungsansprüche sich daraus rechtfertigen. Angesichts dieser Streitlage und der Antragsfassung darf vorerst auch noch dahingestellt bleiben, ob die Beklagte ihre Erfüllung von weiteren als den im Vertrage vom 30. Dezember 1944 bedungenen Gegenleistungen der Klägerin abhängig machen dürfte. Mit einer Entscheidung über den gestellten Feststellungsantrag lässt sich aber jedenfalls die notwendige Klärung über die grundsätzliche Verpflichtung der Beklagten, den Vertrag ihrerseits zu erfüllen, erreichen.

Selbst der Hinweis, dass auch nach einer positiven Feststellung noch eine Klage auf Verurteilung zur Bewirkung der einen oder anderen dem Abkommen entsprechenden Einzelleistung erforderlich werden könnte, vermag, da die Beklagte die Verbindlichkeit des Vertrages schlechthin verneint, die Zweckmäßigkeit des Feststellungsantrages und damit seine Zulässigkeit im Sinne des § 256 ZPO nicht in Frage zu stellen.

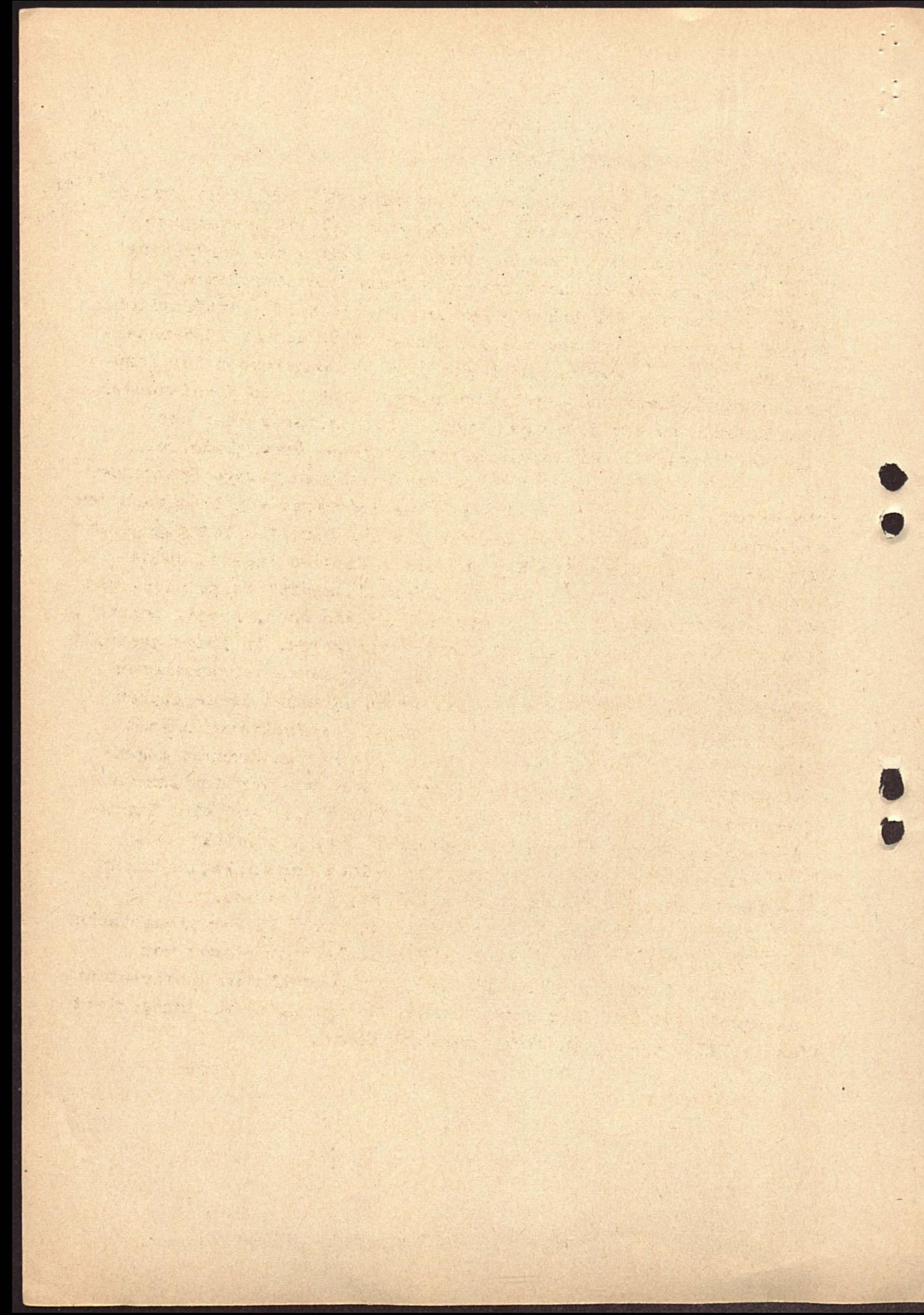
Was

60



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



61

- 14 -

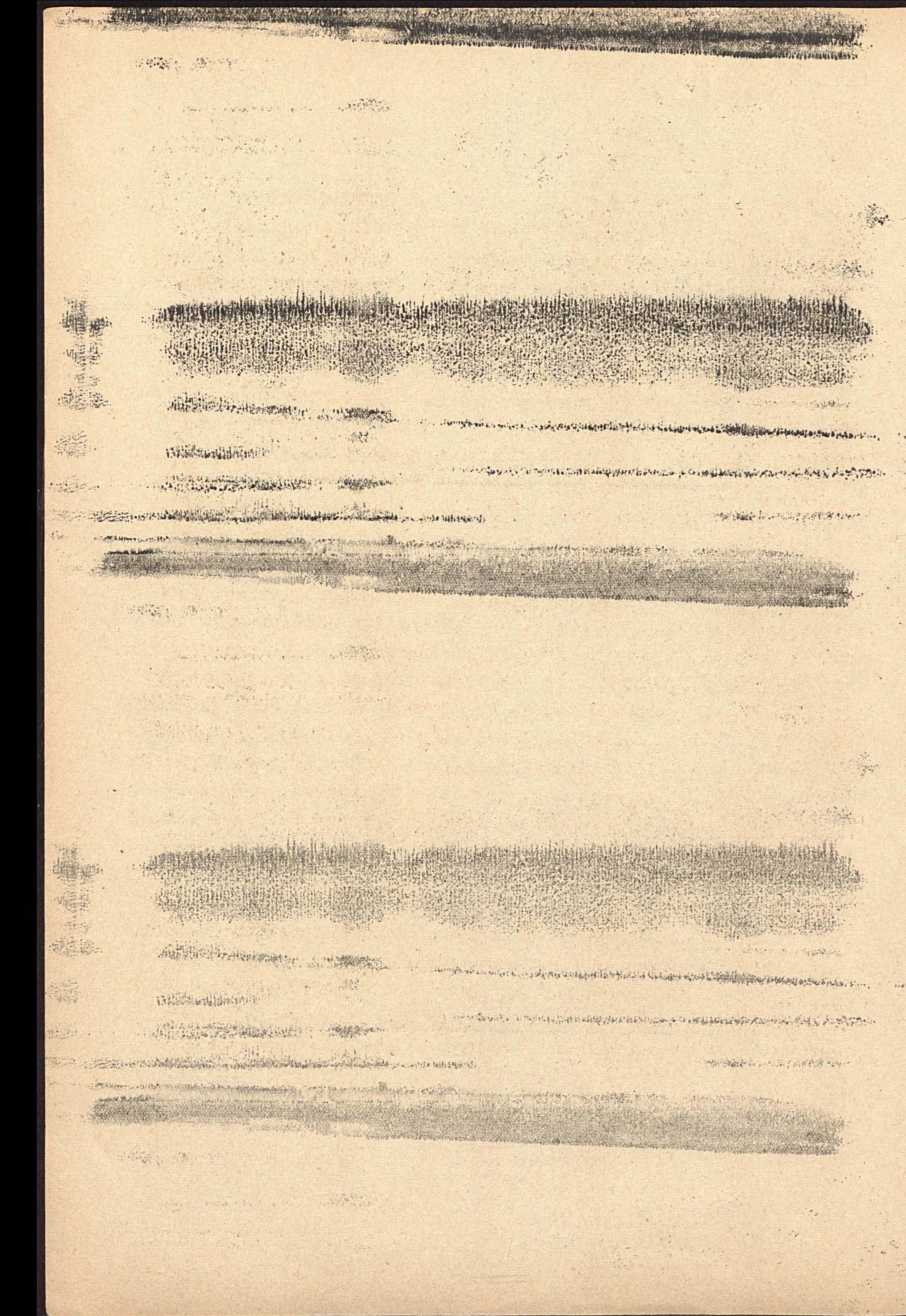
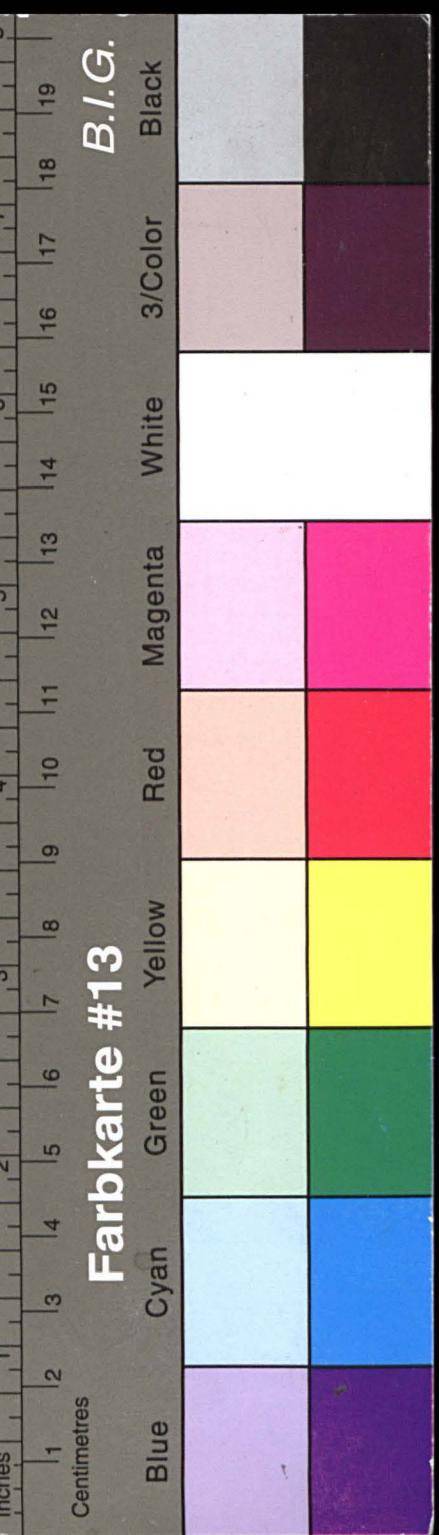
Was die dem Antrag zugrundeliegenden tatsächlichen Angaben und rechtlichen Folgerungen betrifft, so ist der Ausgangspunkt unstreitig, nämlich, dass Personen, die damals zur Vertretung der Beklagten und der hamburgischen Sparkassen berufen waren, sich auf die aus der Urkunde der Anlage 1 - Bl.3 - ersichtlichen Erklärungen geeinigt und diese Urkunde am 6. Februar 1945 unterzeichnet haben. Für die Beklagte sind tätig geworden der Landrat ihres Kreises und Gewährverbandes Stormarn als Vorsitzender des Vorstandes der damaligen Kreis- und Stadtsparkasse des Kreises Stormarn, der inzwischen verstorbene Generaladmiral z.V. C a r l s und der noch bei der Beklagten tätige Sparkassendirektor S a n d e r . Wenn die Neue Sparcasse von 1864 nach dem Zusammenbruch des Reiches den für sie als Direktor tätig gewesenen Fritz D o r n als untragbar aus dem Dienst entlassen, seine Bestellung durch ihren vormaligen Verwaltungsrat beanstandet und ihm eine Versorgung versagt hat, so hat sie doch, soweit bekannt, nie D o r n s Macht, sie wirksam zu vertreten, in Frage gestellt und sich der Wirkung der von ihm in ihrem Namen vorgenommenen Handlungen zu entziehen versucht. Im übrigen ist im gegebenen Fall ein etwaiger ursprünglicher Mangel der Vertretungsmacht des Unterhändlers und Unterzeichners jedenfalls dadurch gegenstandslos geworden, dass die Klägerin nach wie vor dem Zusammenbruch des Reiches und der Abberufung D o r n s auf eine Durchführung des Vertrages vom 30. Dezember 1944 hingewirkt hat.

Unstreitig ist der Vertrag von seiten der Beklagten nicht gesiegelt oder gestempelt worden derart, wie es Abs. 1 u. 2 des § 11 ihrer Satzung - (unstreitig der im § 15 der preussischen Verordnung über Sparkassen sowie Kommunal-Giroverbände vom 10. Juli / 4. August 1932 - GSS 241, 275 - erwähnten Mustersatzung nachgebildet) nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts unter III 1 a - c an sich erfordert hätte.

Das

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



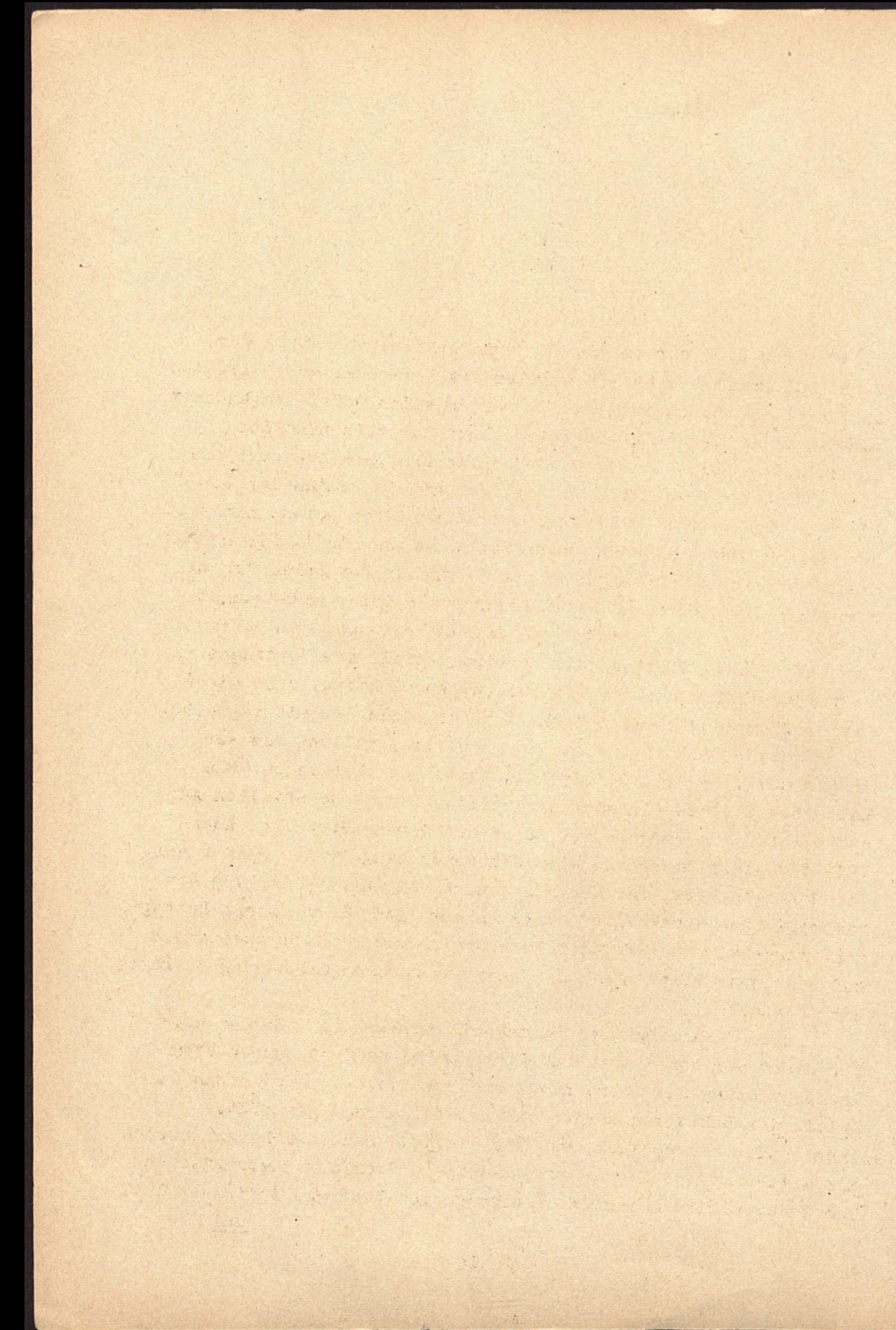
62

- 15 -

Das Landgericht hat es abgelehnt, aus jenem Mangel der Form gemäss § 125 BGB zu folgern, der Vertrag sei nichtig. Es erachtet den dahingehenden Einwand der Beklagten für arglistig und als eine dem Grundgedanken des § 242 BGB widersprechende Rechtsausübung. Nach den Beziehungen der Parteien und den Umständen des Falles sei es mit Treu und Glauben unvereinbar, die nunmehr aus dem Vertrage hergeleiteten Restansprüche mit dem erwähnten Fehlen der Vertragsform zu Fall zu bringen, um so mehr, als sich die Beklagte mit der -ersichtlich erst durch das Gutachten Dr. P a l l e s k e s veranlassten- Berufung auf Formmängel zu ihrer zuvor bekundeten positiven Einstellung zur Vertragsabwicklung in einer mit dem allgemeinen Rechts-empfinden nicht zu vereinbarenden Weise in Widerspruch setze. Die Rechtsausübung als unzulässig zu beanstanden, könne der Klägerin auch nicht mit dem Gegeneinwand verwehrt werden, dass die Beklagte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei und als solche im besonderen Maße gegen nicht recht- und satzungsmässiges Eingehen von Verträgen geschützt werden müsse. Auch die öffentliche Hand müsse es hinnehmen, dass ohne grundsätzliche Beschränkung und Sonderbehandlung von Fall zu Fall abgewogen werde, ob das Interesse an der Nichtigkeit oder das Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages den Vorzug verdiene. Im gegebenen Fall sei auch zu beachten, dass die Beklagte mit Unternehmen kontrahiert habe, die, obgleich nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Kommunalanstalten, doch als bedeutende und öffentliche Sparkassen nicht weniger Gegenstand des allgemeinen Interesses und entsprechend erhöhten Rechtsschutzes seien als die Beklagte. Da Behauptungen, dass die Repräsentanten der Beklagten geflissentlich unterlassen hätten, ihren Unterschriften das Siegel und den Stempel der Beklagten beizufügen -etwa um die Endgültigkeit des Abschlusses noch aufzuhalten

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



63

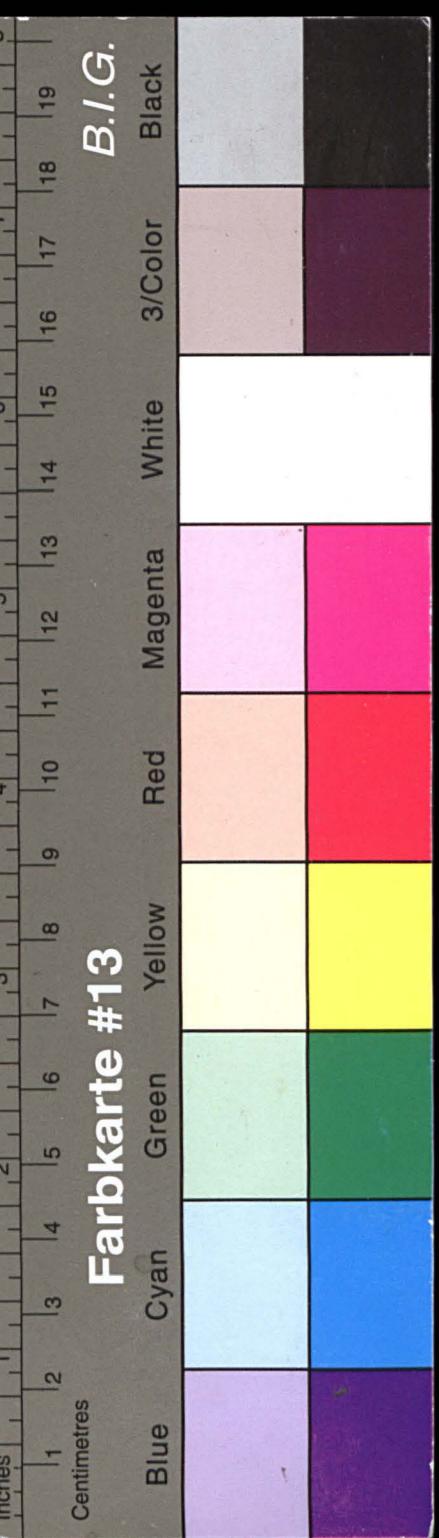
- 16 -

aufzuhalten oder gar um die Klägerin über einen Mangel der Verbindlichkeit der Unterschriften der Vertreter der Beklagten zu täuschen- nicht aufgestellt worden seien, dürfe angenommen werden, dass Siegelung oder Stempelung nur versehentlich unterblieben sei. Dass die hamburgischen Sparkassen auf die Einhaltung der Form, die für die Wirksamkeit namens der Beklagten abgegebenen Erklärungen vorgeschrieben seien, nicht geachtet hätten, gereiche ihnen nicht zum Nachteil. Sie hätten darauf vertrauen dürfen, dass die Vertreter der Beklagten die formellen Voraussetzungen und Ergänzungen ihrer Erklärungen kennen und beachten würden. Zu diesen Bedenken, der Beklagten überhaupt zu verstatthen, die Verbindlichkeit des Vertrages mit dem erörterten Formmangel zu bestreiten, komme hinzu, dass diese Einstellung dem früheren Verhalten der Beklagten widerspreche. Sie habe der Neuen Sparcasse von 1864 in Erfüllung des Vertrages zum 1. Januar 1945 drei Zweigstellen übertragen; sie habe noch 1947 das Grundstück Hellbrook durch notariellen Akt aufgelassen und es geduldet, dass auf dessen Grundlage noch 1949 der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen worden sei. Die Beklagte bzw. der Kreis Stormarn hätten auch die von den hamburgischen Sparkassen Anfang Januar 1945 überwiesenen Beträge von insgesamt einer Million Reichsmark vorbehaltlos angenommen und bis heute keine Anstalten getroffen, die empfangenen Beträge zurückzuzahlen.

Diese Darlegungen des Landgerichts sind in sich und aus der Sicht der von ihm ausführlich und zutreffend verwerteten Rechtsprechung und Lehre nicht zu beanstanden. Auch durch die Kritik der Beklagten werden sie nicht in Frage gestellt. Insbesondere lässt sich, was die Beklagte nach dem Zusammenbruch des Reiches trotz der im Juni 1945 gegenüber der hamburgischen Gemeindeverwaltung erklärten Lossage vom Vertrage späterhin 1947 und

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



64
- 17 -
und 1949 wegen der Übereignung des Grundstücks der Bramfelder Zweigstelle getan und zugelassen hat, unter Berücksichtigung der Umstände nicht als Bewirkung einer im wesentlichen wertlosen Leistung bagatellisieren.

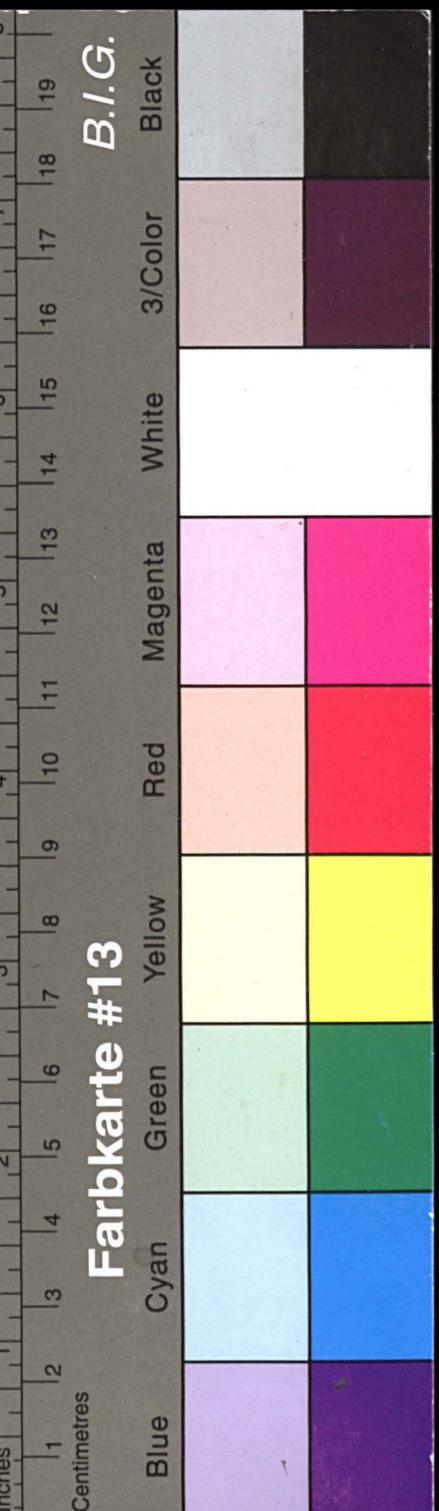
Beizustimmen ist auch der vom Landgericht entwickelten Rechtsauffassung, daß der Abschluß vom 30. Dezember 1944 einer besonderen Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde der Beklagten nicht bedurft hat. Nach der Vorgesichte, zumal der Tatsache, daß an der voraufgegangenen Korrespondenz, an den Verhandlungen vom November 1944 sowie an dem Vertragsentwurf Vertreter der einerseits unter wirtschaftlichen, andererseits unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten interessierten Ministerien des Reiches beteiligt gewesen sind und es ausgeschlossen erscheint, daß der Vertrag selbst den schleswig-holsteinischen Aufsichtsinstanzen der Beklagten unbekannt geblieben ist und - wenn es nur berechtigt und möglich gewesen wäre, alsbald von ihnen beanstandet worden wäre, ist die vom Landgericht nur noch hilfsweise bejahte Frage sogar vorbehaltlos zu bejahen, ob nicht eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde als ausdrücklich oder stillschweigend erteilt anzusehen sei.

Die Frage am Schluß der Ausführungen des Landgerichts über aufsichtsbehördliche Genehmigung -Ziffer III 2 Urteilsseite 39 - Bl.252-, ob nicht auch hier die Klägerin mit dem Einwand der unerlaubten Rechtsausübung durchdringen könnte, die das Landgericht zu bejahen geneigt scheint, würde der erkennende Senat allerdings verneinen; denn wenn eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Abkommens erforderlich gewesen und sie weder ausdrücklich noch schlüssig erteilt worden wäre, so würde die Beklagte mit der Geltendmachung des Genehmigungsmangels gehört werden müssen, weil sie damit auf ein Tatbestandsmerkmal der Abschlußwirksamkeit verweist, das der Disposition eines außerhalb des Vertragsverhältnisses befindlichen Dritten untersteht.

Die

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



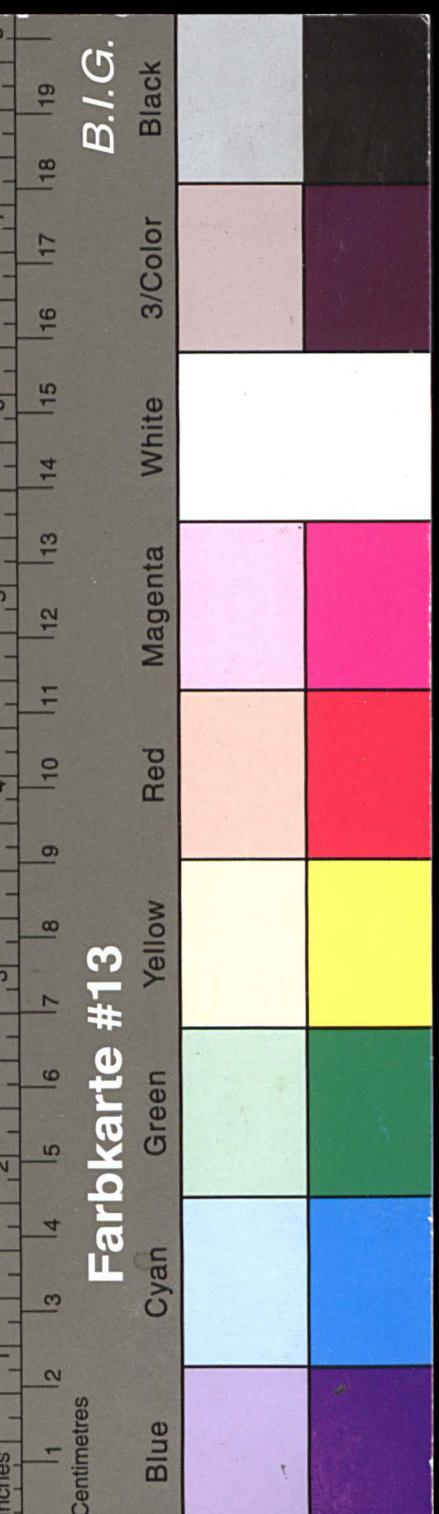
- 18 -

65
Die Bestimmung der §§ 4 und 5 des Vertrages, die eine Verpflichtung zur Übertragung von Eigentum oder Vorkaufsrechten an Grundstücken, sei es mit, sei es ohne den Vorbehalt eines gesonderten Abschlusses zu notariellem Protokoll enthält, sind mangels der Form des § 313 in Verbindung mit §§ 1098, 504 BGB zweifellos gemäß § 125 BGB nichtig. Sie kann aber einerseits gemäß § 313 Abs. 2 BGB durch Auflösung (Einigung) und Eintragung vollauf gültig werden, so daß Zweifel über die Rückwirkung ihrer ursprünglichen Nichtigkeit auf das Gesamtabkommen gegenstandslos werden, andererseits durch ihre Nichtigkeit nach der Regel des § 139 BGB die Nichtigkeit des Gesamtabkommens zur Folge haben. Die Frage der Auswirkung der Teilnichtigkeit hat aber nur noch Bedeutung für die Übereignung des Grundstücks der Rahlstedter Zweigstelle an die Neue Sparcasse von 1864; denn die das Bramfelder Grundstück betreffenden Vertragsbestimmungen sind durch die 1947/49 vollzogene Auflösung und Eintragung gültig geworden und die Stellen, die laut Vertrag vom 30. Dezember 1944 noch an die Klägerin -Geschäftsstelle Wandsbek- und die Neue Sparcasse von 1864 -vier Zweigstellen- übertragen werden müßten, werden in Mietgrundstücken betrieben, an welchen der Beklagten laut ihrer Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1954 -Bl. 394- dingliche Vorkaufsrechte nicht zustehen. Mit Recht stellt das Landgericht fest, daß die Bestimmungen über die Übertragung dinglicher Rechte an Grundstücken im Rahmen des Gesamtabkommens nur einen vergleichsweise unbedeutenden Neben- oder Folgepunkt darstellen. Der eigentliche Zweck des Abkommens sei die Beseitigung des Übergreifens der Beklagten mit Zweigstellen auf das erweiterte Gebiet der Hansestadt Hamburg. Demgegenüber sei der Übertragung der Rechte an Grundstücken nur eine so untergeordnete Bedeutung beigemessen worden, daß sie nur grundsätzlich und ohne Anführung von Einzelheiten aufgenommen worden sei. Dem ist beizutreten, um so mehr, als die

Annahme

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 19 -

60
Annahme naheliegt, daß die Parteien die Übertragung der Grundstücke ursprünglich für eine selbstverständliche Nebenfolge loyaler Vertragserfüllung gehalten haben. Jedenfalls ist mit dem Landgericht anzunehmen, daß der Vertrag vom 30. Dezember 1944 um seines eigentlichen Zweckes willen auch ohne die nötige Grundstücksklausel geschlossen worden wäre.

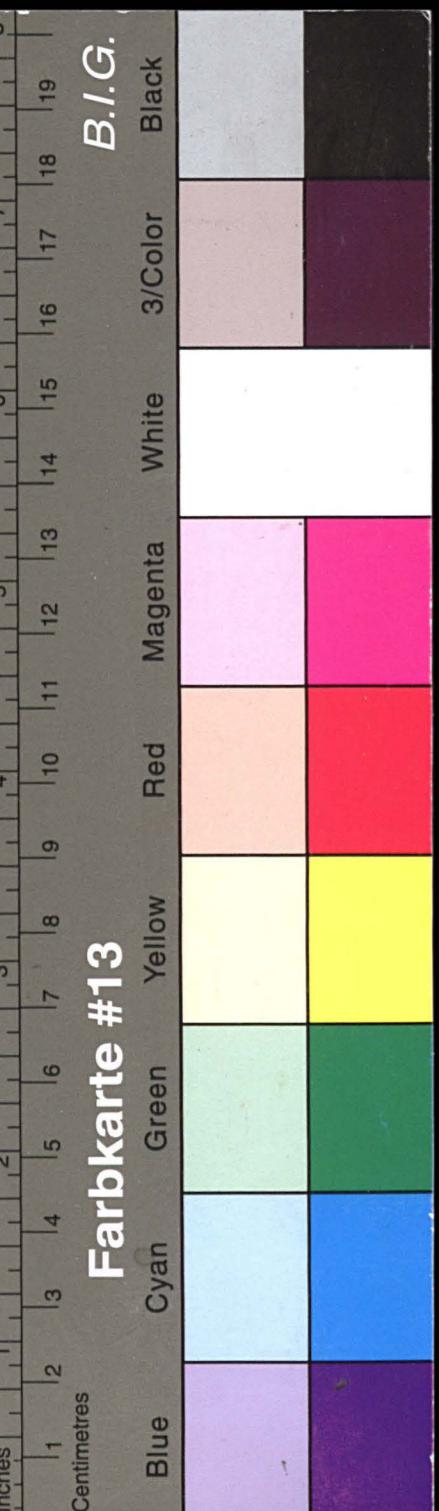
Mit besonderem Nachdruck hat die Beklagte im zweiten Rechtszug nochmals die Auffassung entwickelt, daß der Vertrag vom 30. Dezember 1944 gegen die guten Sitten verstöfe und deshalb nichtig sei, ferner daß die Beklagte zur Abgabe ihrer Vertragszustimmung widerrechtlich durch Drohungen bestimmt worden sei und deshalb ihre Erklärung durch Anfechtung habe vernichten können. Die Darlegung der Beklagten und die dadurch veranlaßte Beweisaufnahme haben den Senat von der Richtigkeit des von der Beklagten gezeichneten Bildes und der von ihr gezogenen Folgerungen nicht zu überzeugen vermocht. Das Ergebnis der hierzu erhobenen Beweise stellt sich dem Gericht folgendermaßen dar:

Gegen Mitte der zwanziger Jahre setzte im Elbe-Spaltraum eine starke Bevölkerungszunahme ein. Ein Anwachsen von Handel und Schiffahrt, Industrie sowie Landverkehr kam hinzu. Die Entwicklung, die zwar im damaligen hamburgischen Staatsgebiet ihren Schwerpunkt hatte, aber den preußisch-hamburgischen Siedlungsraum stark berührte, gab der öffentlichen Verwaltung und Versorgung alsbald eine Reihe von Problemen auf. Sowohl Hamburg, das in erster Linie begünstigte Entwicklungszentrum, als auch Preußen traten mit Plänen hervor, mußten aber bald erkennen, daß die sachgemäße Lösung der sich stellenden Probleme besonders durch die historischen Ländergrenzen und die Verschiedenartigkeit der Landeshoheiten erschwert wurde.

Nachdem

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



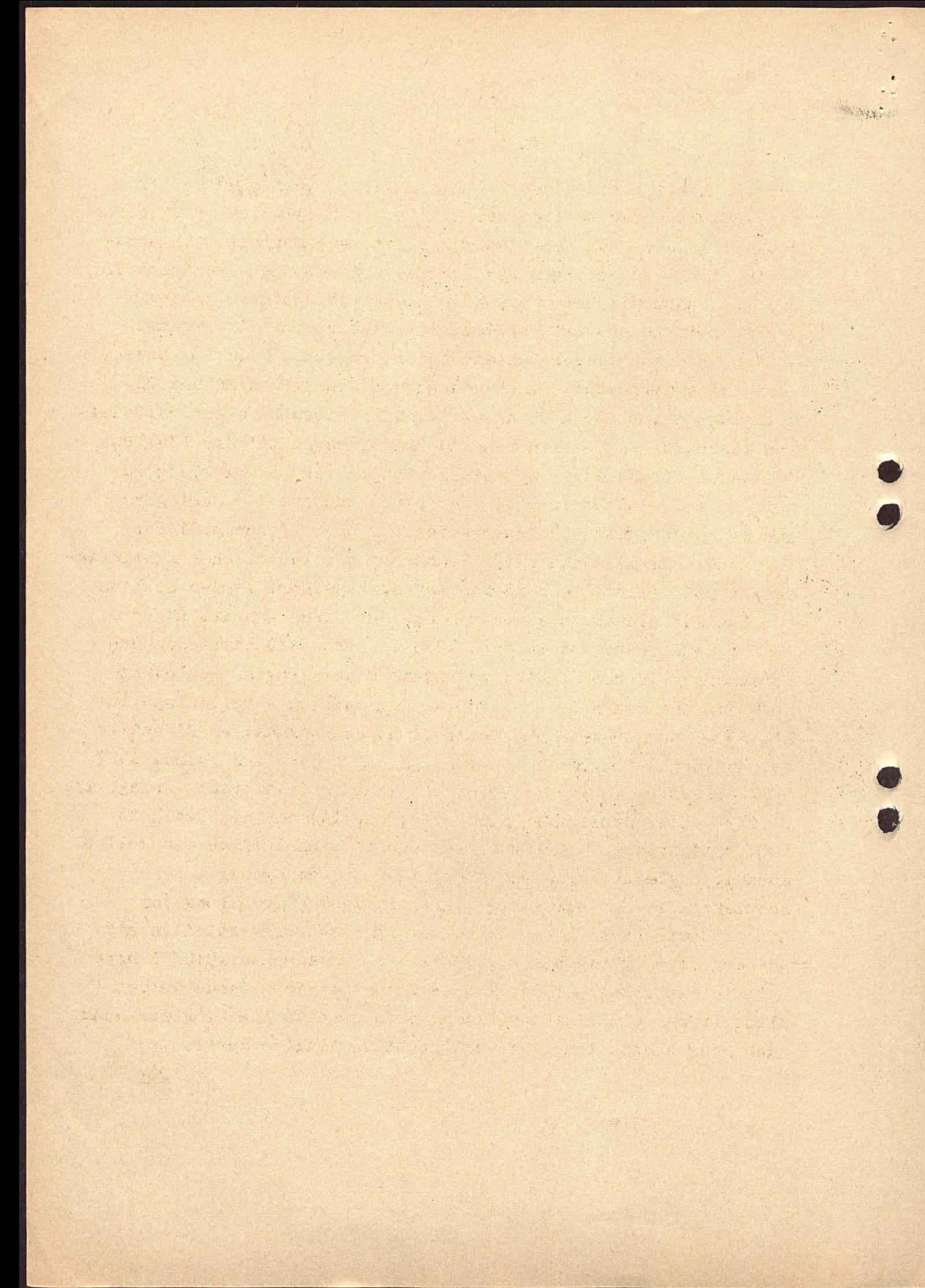
- 19a -

Nachdem sich auf Sondergebieten wie Hafen, Verkehr und Versorgung Verwaltungsgemeinschaften angebahnt hatten, wurde nach 1933 der Gedanke einer Erweiterung des hamburgischen Staatsgebietes erneut und ernstlich erwogen. Diese Entwicklung führte Anfang 1937 zwischen Preußen und Hamburg zu der Verständigung über die Gebietsbereinigung, die in dem Reichsgesetz vom 26. Januar 1937 als erste festgesetzt worden ist. Die wirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Struktur und Einheitlichkeit des schleswig-holsteinischen Kreises Stormarn, dessen Landrat seinen Sitz noch in dem Landkreis Wandsbek hatte, wurde durch die neue Grenzziehung derart getroffen, daß nicht nur die Bindungen zu dem Hamburg zugelegten Wandsbek gelöst, sondern noch ein Teil des eigentlichen stormarnischen Kreisgebiets abgetrennt wurde. Zu dieser reichsgesetzlichen Regelung ergingen noch im ersten Halbjahr 1937 fünf Verordnungen des Reiches, außerdem folgten mehrere innergebietliche Verordnungen einerseits Preußens, andererseits Hamburgs. In der der Großhamburg-Frage damals von Reich, Preußen und Hamburg gewidmeten Rechtsetzung sind Bestimmungen über das Sparkassenwesen nicht enthalten; auch späterhin sind Sparkassenfragen weder durch materielle Gesetze noch durch Staatsverträge geregelt worden.

Für die Beklagte als die preußische öffentlich-rechtliche Sparkassenkörperschaft der vormaligen Kreise Stormarn und Wandsbek ergab jedoch die neue Grenze eine mindestens außergewöhnliche Lage. Die Beklagte sah sich nunmehr auf einen Gewährverband verwiesen, dessen Umfang und Bevölkerung, Wirtschaft und Finanzkraft gegenüber dem vormaligen Zustand wesentlich geringer war; aber sie blieb über ihre unter nichtpreußische Landeshoheit gelangten Zweigstellen mit der alten Bevölkerung, den alten Kunden und der Wirtschaft des hamburgischen Grenzgebietes noch in enger Verbindung. Schließlich mußte die Beklagte auf

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



68

- 20 -

auf die Möglichkeit eines mit ihrem Wesen nicht ohne weiteres zu vereinbarenden Wettbewerbs mit den hamburgischen Sparkassen, denen die Ausdehnung auf das ausgeweitete hamburgische Staatsgebiet nicht zu versagen war, gefaßt sein. Es hat den Anschein, daß auf hamburgischer wie auf schleswig-holsteinischer Seite, wie auch im Reichswirtschaftsministerium schon bald erkannt worden ist, daß dieser Zustand sowohl wegen der dem Sparkassenwesen widersprechenden Inkongruenz von Gewährverband und Be-tätigungsgebiet als auch unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Geschäfts- und Verwaltungszusammenfassung mit der Idee und dem Wesen öffentlicher Spareinrichtungen kaum in Einklang zu bringen sei, daß aber Pläne über einen Rückzug der Beklagten aus dem hamburgischen Staatsgebiet nur unter Schonung ihrer Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der technischen Schwierigkeiten und dementsprechend langsam durchgeführt werden sollten.

Das ist einmal zu entnehmen aus der Niederschrift über das Ergebnis einer am 14. März 1939 in Lübeck abgehaltenen Be-sprechung zwischen dem Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein und dem Reichsstatthalter in Hamburg - vgl. Anlage 16 Bl. 149 -, zum anderen aus dem Bericht des vormaligen Direktors der Hamburger Sparcasse von 1827, H i n t z e, vom 17. Mai 1939 über eine Besprechung im Reichswirtschaftsministerium - Anlage 13 Bl. 139-. Hiernach schien nicht zweifelhaft, daß die Beklagte ihre Tätigkeit auf hamburgischem Gebiet einmal würde einstellen müssen. Zugleich wurde anerkannt, daß sie dafür wegen der Schwierigkeit der notwendig gleichzeitigen Überführung des Landratsamts nach Stormarn und der Sparkassenzweigstellen auf hamburgische Sparkassen Frist bis zur Jahreswende 1940/41 habe und die hamburgischen Sparkassen in das freizugebende Gebiet nicht früher eindringen sollten, andererseits die Klägerin dann auch noch ebenso lange in Geesthacht verbleiben dürfe.

Die

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



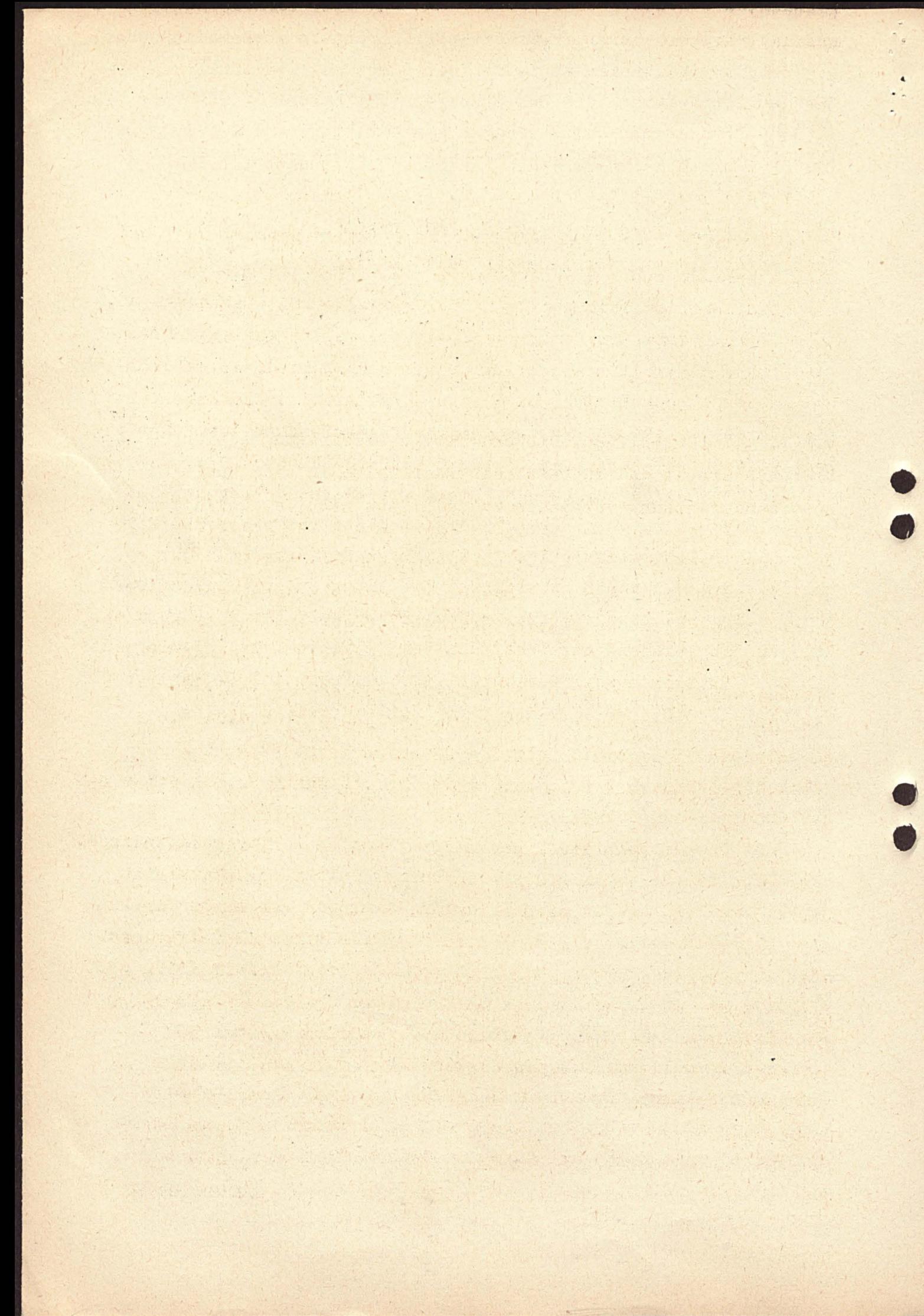
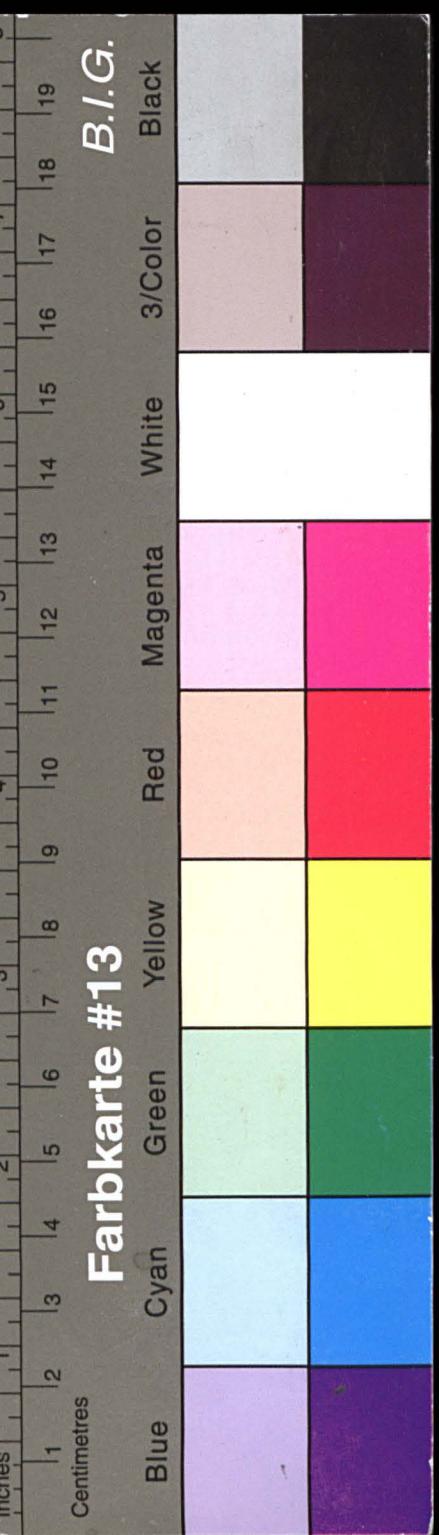
- 21 -

69
Die Angelegenheit der Sparkassenbereinigung trat aber schon in eine neue Phase, als das Reichswirtschaftsministerium durch die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 -RGBl.I S.2413, neue Fassung vom 31. Dezember 1940 -RGBl.1941 I S.19- ermächtigt wurde, auf dem Gebiete des Kreditwesens selbst unter Abweichung von bestehendem Recht die zu einer zweckmäßigen Gestaltung einer Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Kreditinstitute neu zu errichten, aufzuheben, zusammenzuschließen, Satzungen zu ändern und die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen zu treffen. Entsprechende Maßnahmen wurden einerseits gegen Zweigstellen der hamburgischen Sparkassen und andererseits auch außerhalb des Kreises Stormarn getroffen. Daß das Reichswirtschaftsministerium auf Grund der genannten Verordnung auch in die Abgrenzung des hamburgisch-stormarnischen Sparkassenbereichs gestaltend eingreifen könne, wurde von den beteiligten Stellen und Kassen zunächst nicht in Erwägung gezogen, da die besondere Lage an der hamburgisch-stormarnischen Grenze einen regelungsbedürftigen Tatbestand nicht darzustellen schien. Die hamburgischen Sparkassen wurden denn auch nach Ablauf der in der Gauleiterbesprechung vorgesehenen Frist bei der Beklagten und dem Reichswirtschaftsministerium zunächst nur mit der Bitte vorstellig, die von ihnen erstrebte Überführung im Verhandlungswege zu fördern: vgl. hierzu Schreiben der Hamburger Sparcasse von 1827 an den Vorstand der Beklagten vom 13. Februar 1942 -Anlage 25 Bl.349 -, Erwiderung der Beklagten vom 26. Februar 1942 -Anlage 26 Bl.351 - und Aktenvermerk des Landrats des Kreises Stormarn vom 1. Juli 1942-B1.528. Die endgültige Bereinigung schien hiernach erneut und in befriedigender Weise in eine künftige Auseinandersetzung verwiesen zu sein. Aus nicht aufgeklärtem

Anlaß

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



70

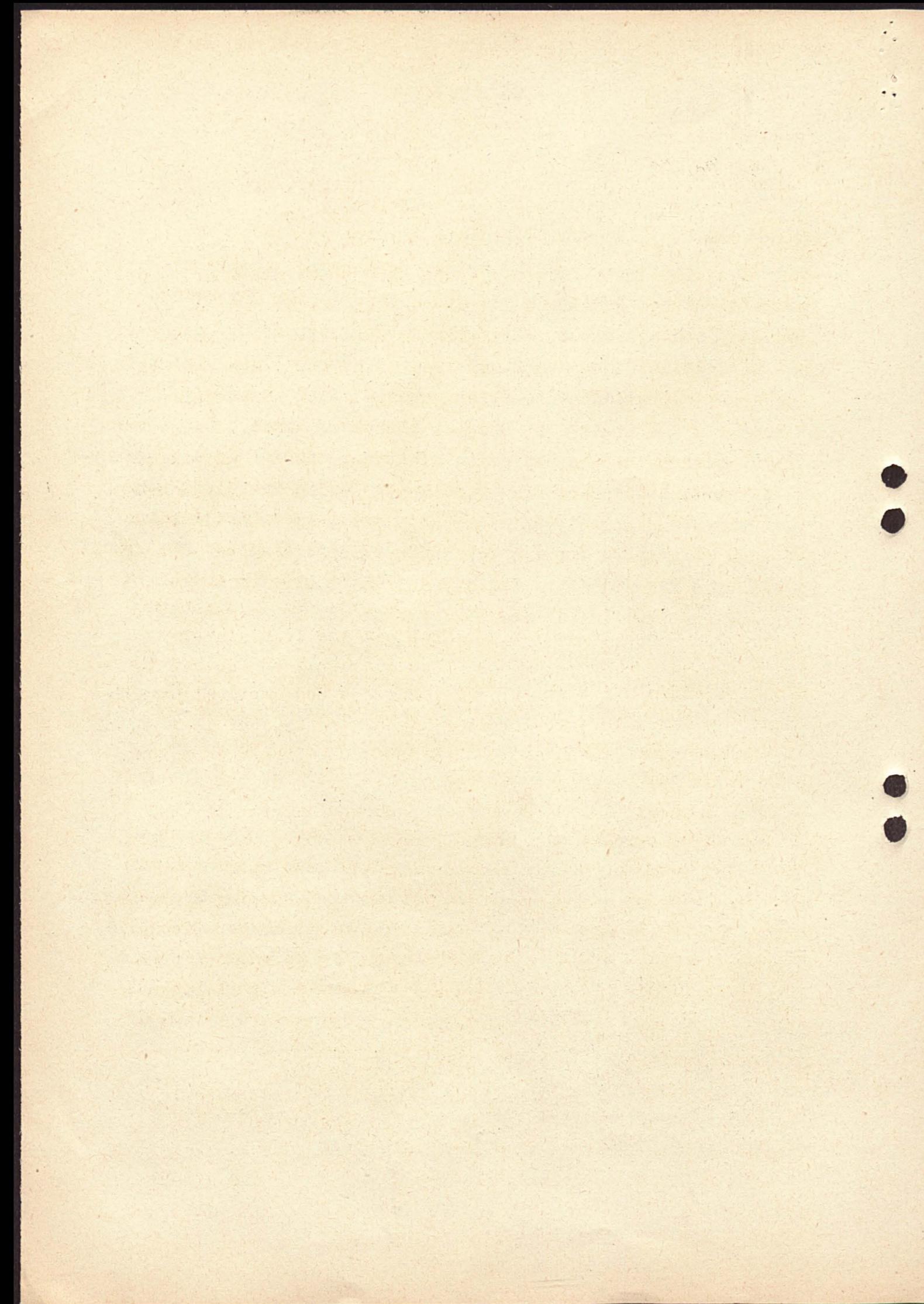
- 22 -

Anlaß ordnete jedoch der Reichsstatthalter in Hamburg am 7. Mai 1943 die alsbaldige Überführung der in Hamburg belegenen Zweigstellen der Beklagten auf die hamburgischen Sparkassen an. Eine Besprechung, die auf Widerspruch der stormarnischen Kreis- und Sparkassenstellen am 28. Mai 1943 in Hamburg unter Beteiligung des Vicepräsidenten des Regierungsbezirks Schleswig, Dr. v. Braumüller und des Ministerialrats Rosborg vom Reichswirtschaftsministerium stattfand, führte dazu, daß der Reichsstatthalter unter dem 16. Juni 1943 seine Verfügung vom 7. Mai aufhob und sich, von einer hier nicht interessierenden Ausnahme abgesehen, auf das Verlangen beschränkte, daß die Zweigstelle Kirchsteinbek (Billstedt) der Beklagten aufgehoben oder auf die dort betriebene Zweigstelle der Neuen Sparcasse von 1864 überführt werde. Die genannte Zweigstelle wurde auch bald darauf aufgehoben: vgl. ihr Rundschreiben Anlage 4 Bl. 100 der Akte des Parallelprozesses. Im übrigen schien sich die Angelegenheit nochmals in weiterer Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes zu beruhigen: vgl. Zeugnis Dr. T. H. E. I. S. C. N. - Bl. 489.

Auf Grund anscheinend selbstverständlichen Einverständnisses, daß sich die Beklagte aus dem Hamburger Gebiet zurückzuziehen habe, und die hier belegenen Zweigstellen von den hamburgischen Sparkassen übernommen werden würden, wurde nochmals festgelegt, daß für die Überleitung eine angemessene Frist erforderlich sei. Im Frühjahr 1944 wurden die hamburgischen Sparkassen gegenüber dem Landrat, dem Reichswirtschaftsministerium und der hamburgischen Staatsverwaltung mit neuer Begründung vorstellig, die Sparkassengebietsbereinigung beschleunigt durchzuführen. Sie machten geltend, daß, nachdem früher schon kleinere Sparkassen auf die Beklagte übergeleitet worden waren, ihr, der Beklagten

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



21

- 23 -

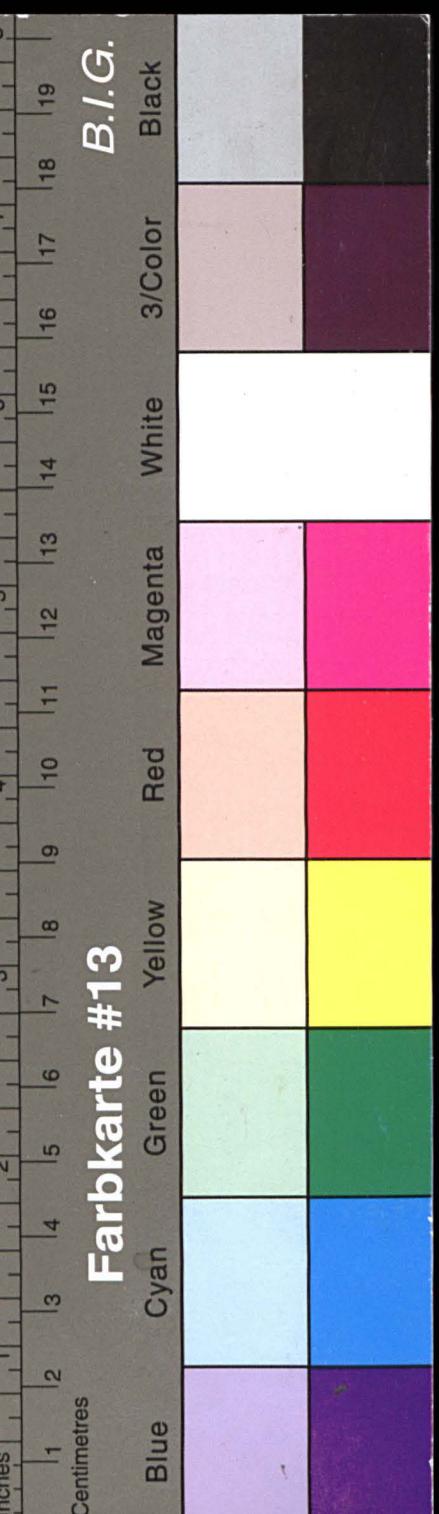
Beklagten, auf neuere Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums zwecks verordnungsmäßiger Konzentration und Rationalisierung des Stormarners Kreditwesens auch je eine mittlere Kasse in Bad Oldesloe, Trittau, Bargteheide und Ahrensburg übertragen worden sei oder binnen kurzem übertragen werden würde, und daß der Landrat die Überführung der Trittauer und der Bargteheider Kasse von sich aus mit der Begründung beantragt habe, die Kreissparkasse werde ihre im erweiterten Hamburg belegenen Stellen bald auf die hamburgischen Sparkassen überführen müssen. Diese verwiesen ferner darauf, daß das Landratsamt inzwischen von Wandsbek nach Oldesloe verlegt worden und damit der in der Vereinbarung zwischen dem Statthalter von Hamburg und dem Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein für die Überführung vorgesehene Zeitpunkt gekommen sei: vgl. Schreiben der hamburgischen Sparkassen an Landrat vom 25. Mai 1944 -Anlage 17 Bl. 150- und an Reichsverteidigungskommissar vom 1. Juni 1944 -Anlage 18 Bl. 152-, Schreiben des Regierungspräsidenten Schleswig an Landrat in Oldesloe vom 8. Mai 1944 -Bl. 522-, Bericht des Regierungspräsidenten an den Reichswirtschaftsminister vom 29. Juni 1944 -Bl. 523, im übrigen auch Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 26. Februar 1942 - Anlage 26 Bl. 351.

Der Landrat glaubte sich jedoch nur zu unverbindlichen Erörterungen bereiterklären zu können und den damaligen Zeitpunkt für Verhandlungen als denkbar ungeeignet bezeichnen zu müssen, indem er auf die Auswirkung der im Luftkrieg eingetretenen schweren Zerstörungen des hamburgisch-stormarnischen Siedlungsgebietes verwies und die Überführung seiner Verwaltung nach Bad Oldesloe als nur behelfsmäßig bezeichnete: Schreiben des Landrats an die Klägerin vom 20. April 1944 -Anlage 27 Bl. 352-, Erwiderung beider hamburgischen Sparkassen vom 25. April und 25. Mai 1944 - Anlagen 28 und 29 Bl. 353 und 354.

Anläßlich

Kreisarchiv Stormarn E103

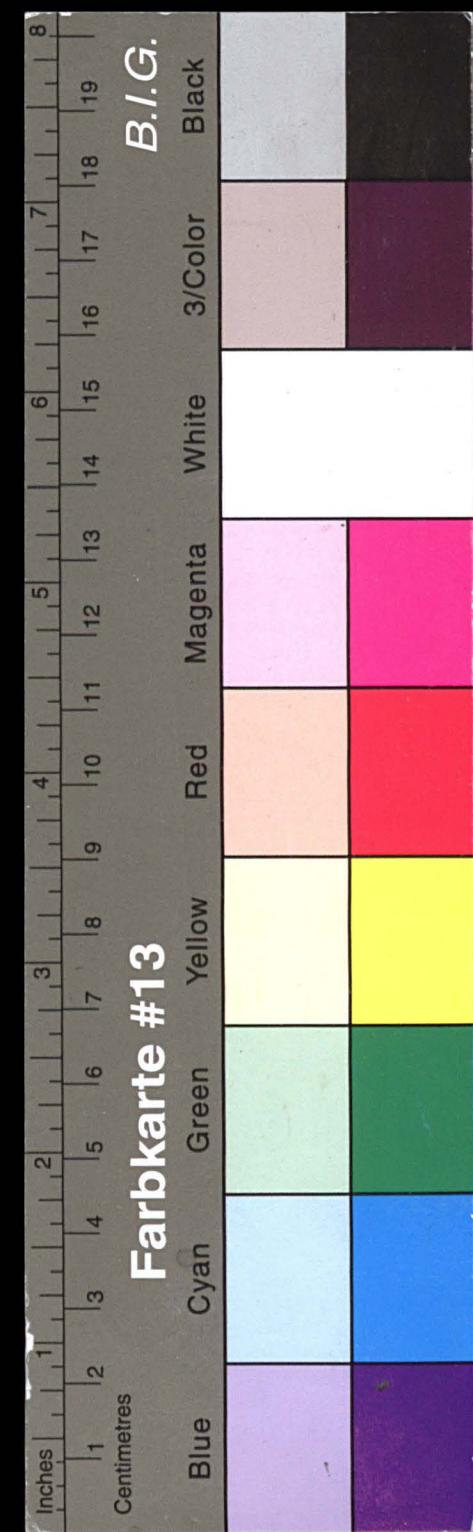
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 24 -

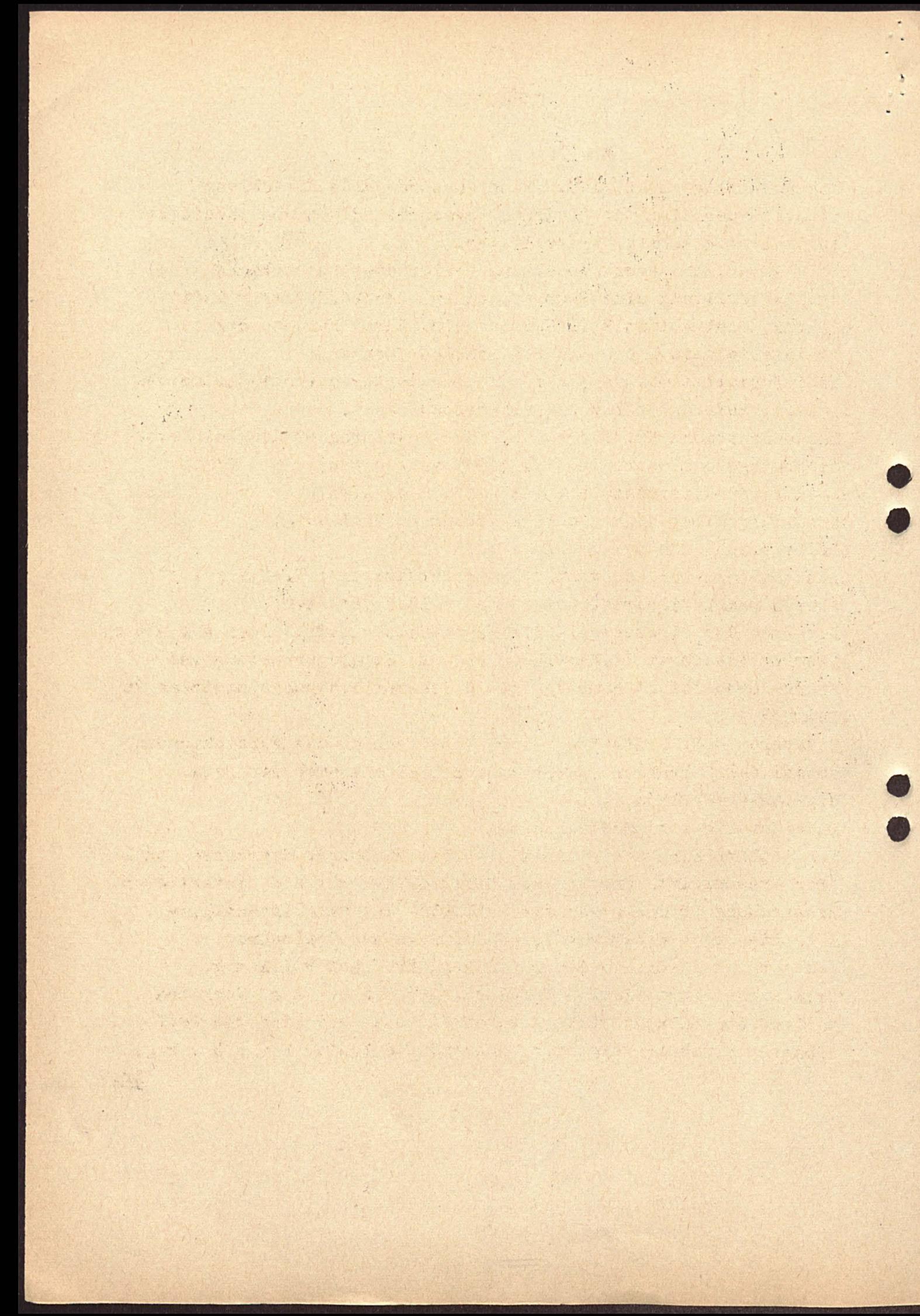
22
Anlässlich eines Berichts der hamburgischen Sparkassen über die Ablehnung ihres neuerlichen Vorstoßes und einer Anfrage des Reichswirtschaftsministeriums, ob die Verhandlungen mit den beteiligten Kassen zum Zwecke der Zurückziehung der Zweigstellen der Sparkasse des Kreises Stormarn aus dem hamburgischen Gebiet zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hätten, berichtete der Reichsstatthalter in Hamburg dem Ministerium unter dem 9. August 1944 und bat, die Beklagte anzuweisen, ihre Haupt- und Zweigstellen unverzüglich zurückzuziehen, nachdem alle Verhandlungen bisher an der verzögerlichen Taktik des Landrats und nunmehr durch die berichtete irreführende Behauptung zu einem negativen Ergebnis geführt hätten. Von irgendwelchen weiteren Verhandlungen mit dem Landrat versprach sich der Statthalter nach den gemachten Erfahrungen kein praktisches Ergebnis mehr: vgl. Schreiben der hamburgischen Sparkassen an den Reichsverteidigungskommissar Hamburg vom 1. Juni 1944 -Anlage 18 Bl. 152- und Schreiben des Reichsstatthalters an den Reichswirtschaftsminister vom 9. August 1944: Anlage 30 Bl. 356 bzw. Anlage 12 Bl. 154. Nachdem der Referent des Ministers am 28. August 1944 mit dem Direktor der Girozentrale Schleswig-Holstein, Dr. A l n o r, über die Angelegenheit verhandelt hatte -vgl. des letzteren Notiz Bl. 527-, erwiderte der Minister unter dem 17. Oktober 1944, daß er den Weg einer vom hamburgischen Reichsverteidigungskommissar zu erlassenden Überleitungsanordnung nicht für gangbar halte und eine Entscheidung seines Ministeriums wegen ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Verhältnisse der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu treffen sein würde. Eine Förderung der Angelegenheit würde nach Meinung des Ministers durch eine gemeinsame Besprechung aller Beteiligten erzielt werden können. Dazu würde auch der Sachbearbeiter, Ministerialrat R o s b o r g, zur Verfügung

stehen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 25 -

73
stehen -Anlage 19 Bl.157. Eine entsprechende Empfehlung richtete der Minister gleichzeitig an den Regierungspräsidenten in Schleswig -Anlage 6 I z.Bl.468.

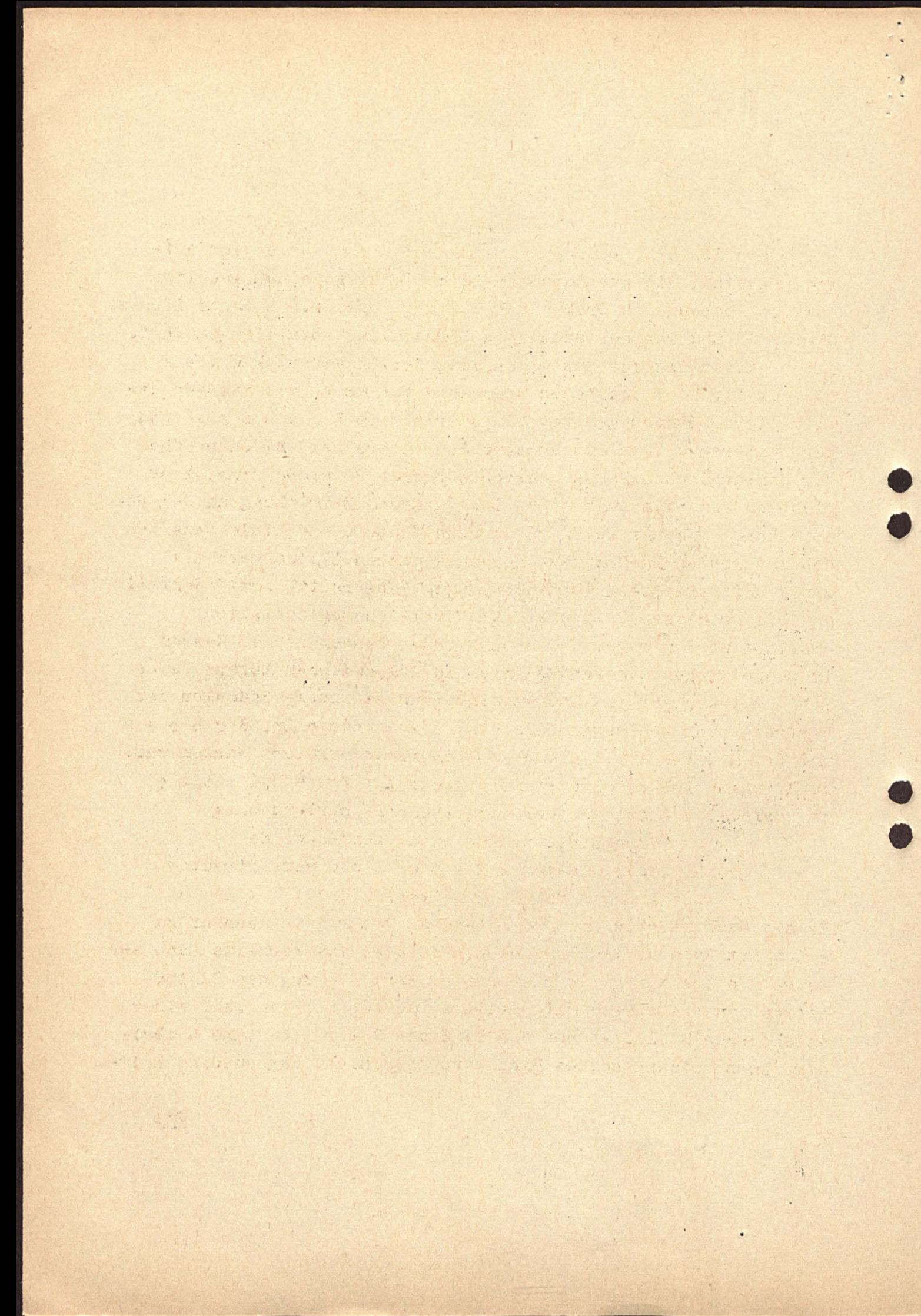
Anlässlich jenes Schreibens berief die hamburgische Staatsverwaltung eine Besprechung auf den 24.November 1944 in das Hotel Atlantik in Hamburg ein. Unter Vorsitz des Ministerialrats R o s b o r g fanden sich ein: Ministerialrat Dr.H e i n r i c h s vom Reichsministerium des Innern, Referent für die Sparkassenaufsicht, Landeshauptmann Dr. S c h o w, als Beauftragter des Reichsverteidigungskommissars in Kiel (1945 verstorben), sein Finanzdezernent Dr.M ü t h l i n g, Kiel, Regierungsdirektor bei der Regierung in Schleswig, Dr.Diedrich T h e i s e n, Landrat des Kreises Stormarn, Generaladmiral z.V. C a r l s (bei einem Luftangriff auf Oldesloe 1945 gefallen), Direktor der Girozentrale Schleswig-Holstein, Dr.Walter A l n o r, Oberregierungsrat Dr.Hans K ö h l e r, Staatsverwaltung und Sparkassenaufsicht Hamburg, für Reichsverteidigungskommissar in Hamburg, Staatsrat C.C. Fritz M e y e r, Vorsitzender des Aufsichtsrats sowohl der Hamburger Sparcasse von 1827 als auch der Neuen Sparcasse von 1864, Direktor D o r n der Beklagten, schließlich Direktor H i n t z e der Hamburger Sparcasse von 1827. (Die Präsenzliste des von dem Direktor H i n t z e gefertigten Besprechungsberichts -Anlage 2 Bl.155- ist unvollständig.)-

Die Angaben der als Zeugen vernommenen Teilnehmer R o s b o r g, Dr.H e i n r i c h s, Dr.M ü t h l i n g, Dr.T h e i s e n, Dr.K ö h l e r und H i n t z e über den Verlauf der Sitzung weichen voneinander ab und sind zum Teil nicht miteinander vereinbar. Während die Zeugen R o s b o r g,

Dr.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



74

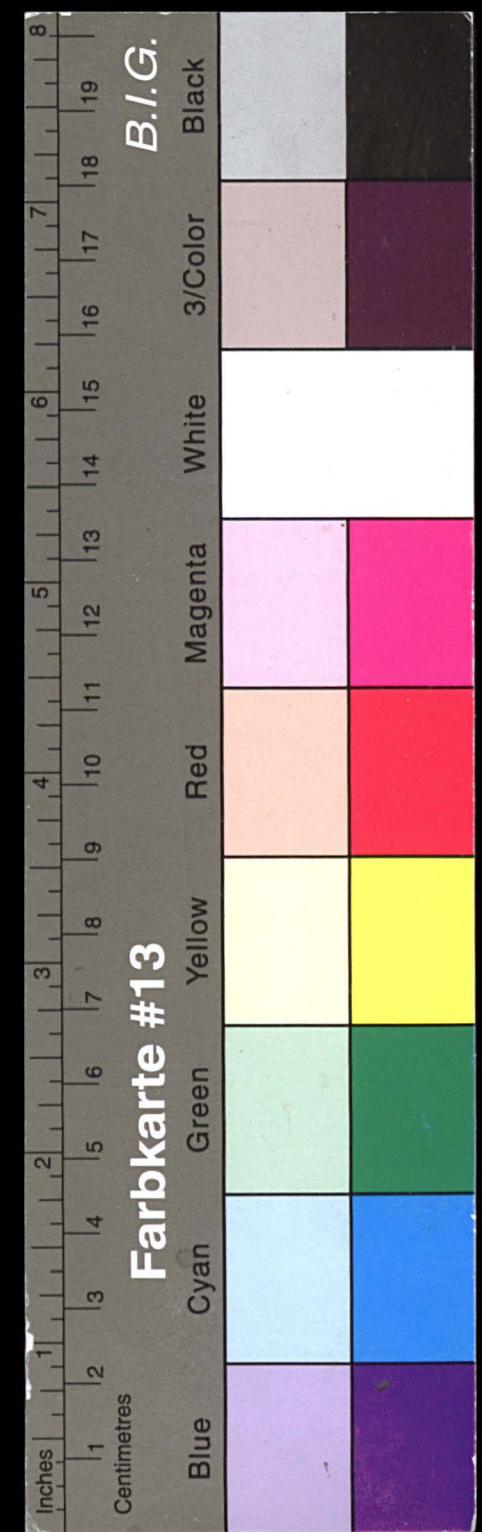
- 26 -

Dr. Theisen, Dr. Köhler und Hintze der Auffassung sind, die Erörterungen seien im allgemeinen sachlich gewesen, haben sich Dr. Mühlings und Dr. Heinrichs über Stil und Ton der damaligen Verhandlung abfällig geäußert. Als erwiesen ist festzustellen, daß der Staatsrat Meyer und der Direktor der Neuen Sparcasse von 1864, als sie von den Vermittlungsbemühungen des Ministerialrats Rosborg und der weiteren Verhandlungen eine den Interessen und Ansprüchen der hamburgischen Kassen gerechtwerdende Regelung nicht mehr glaubten erwarten zu können, ihre weitere Mitwirkung an der Bemerkung in einer Weise abgebrochen haben, die mindestens von den aus Schleswig-Holstein herzugekommenen Teilnehmern als brusk und verletzend empfunden wurde. Unstreitig ist jedenfalls, daß bis zu diesem Zeitpunkt nur Vergleichsmöglichkeiten erörtert worden waren und sich ein den hamburgischen Kassen im wesentlichen zusagendes Ergebnis abzuzeichnen begann, eine mehr oder weniger präzise Vereinbarung gegenüber Bedenken der Vertreter von Schleswig-Holstein, insbesondere Dr. Schows und Dr. Mühlings aber noch nicht erreicht worden war. Im Ergebnis ist es also richtig, wenn der Zeuge Hintze im vorletzten Absatz seiner Niederschrift erklärt hat:

"Eine Einigung kam nicht zustande, da Herr Staatsrat Meyer und Herr Direktor Dorn die Sitzung verließen".

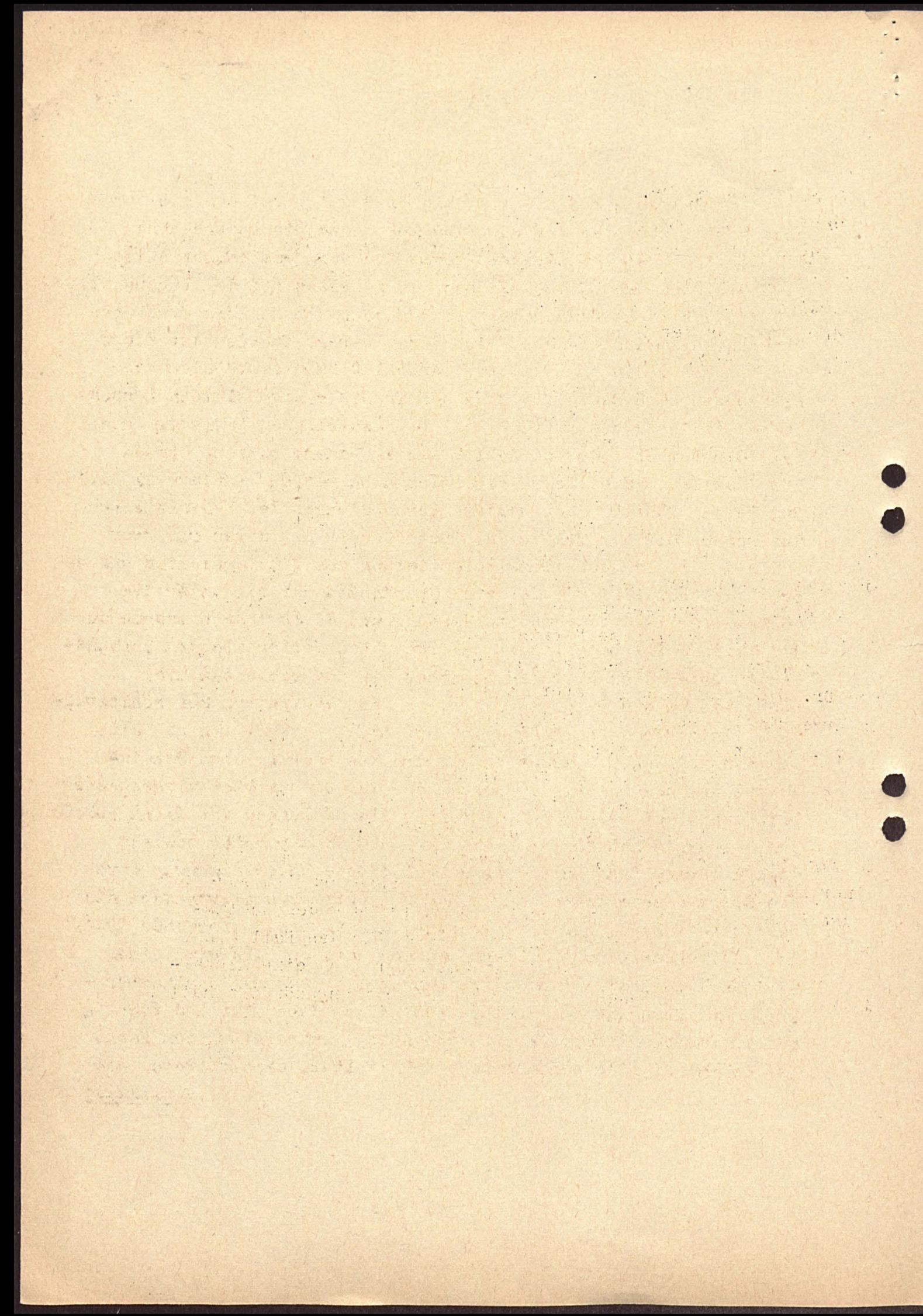
Es mag auch richtig sein, daß Landrat Carl nunmehr zu einer Art Angebot Stellung nehmen sollte, andererseits auch der Zeuge Rosborg in glaubhafter Berichtigung des Schlusses jener Niederschrift erklärt, daß er für den Fall einer ablehnenden Stellungnahme des Landrats Carl eine alsbaldige Entscheidung seines Ministers noch nicht angekündigt hätte.

Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



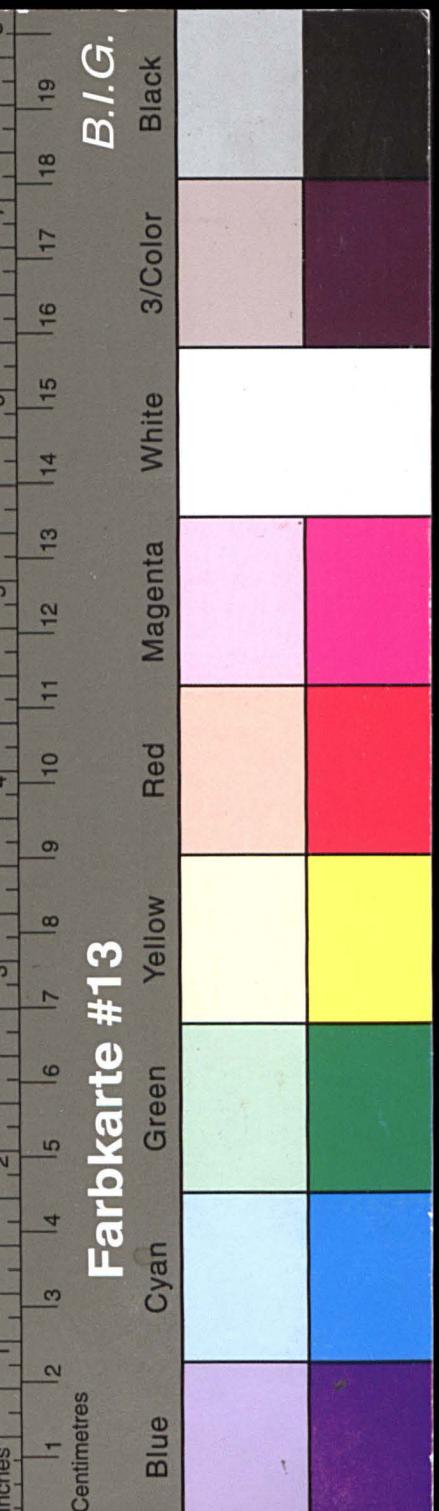
75

- 27 -

Die Zeugen Rosborg und Dr. Heinrichs blieben jedoch über den Abschluß der etwa 1-2 stündigen Besprechung mit den Schleswig-Holsteiner Vertretern auf gemeinsamer Reise nach Oldesloe und dortselbst noch im Gespräch mit dem Ergebnis, daß die Gesprächsteilnehmer über den schon in Hamburg erwogenen Überführungsmodus grundsätzlich einig waren. Nachdem der Zeuge Rosborg in unmittelbarem Anschluß an die Oldesloer Verhandlungen noch weitere Sparkassen in Schleswig-Holstein besucht hatte, faßte er das Ergebnis der grundsätzlichen Einigung unter dem 28. November 1944 von Berlin aus zusammen, u.a. in dem an den Staatsrat Meyer gerichteten Schreiben -Anlage 21 Bl. 15-. Unstreitig führten dann weitere Verhandlungen der hamburgischen Sparkassen mit der Beklagten, insbesondere mit deren Direktor Sander, zu der Einzelformulierung des Vertragstextes und der schließlichen Einigung der drei Sparkassen auf die unter dem 30. Dezember 1944 beurkundete Fassung und deren Kenntnisnahme durch die beiderseits beteiligten Behörden. Die vorbereitenden Verhandlungen zogen sich über den Dezember hin und schlossen u.a. Rücksprachen des Landrats Carl mit Vertretern der schleswig-holsteinischen Verwaltung, u.a. mit Dr. Müthling, ein. Die hamburgischen Sparkassen hielten die hamburgische Staatsverwaltung unterrichtet. Nachdem die für Januar 1945 vorgesehener beiderseitigen Leistungen, darunter die Zahlungen von je RM 500.000,- der hamburgischen Kassen an den Kreis Stormarn schon bewirkt worden waren, fand Anfang Februar 1945 die Unterzeichnung durch die Sparkassenvertreter statt. Nach dieser Darstellung kann nicht zweifelhaft sein, daß die Einigung, die um die Jahreswende 1944/45 zustandegekommen und vollzogen worden war, den Abschluß einer vieljährigen Entwicklung eines Ausschnitts aus der Großhamburg-Frage und ihrer reichsgesetzlichen Lösung darstellt und richtig nur in diesem historischen Zusammenhang gewürdigt werden kann. Ist es nun an sich schon schwer vorstellbar, daß Vertreter der Hansestadt

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

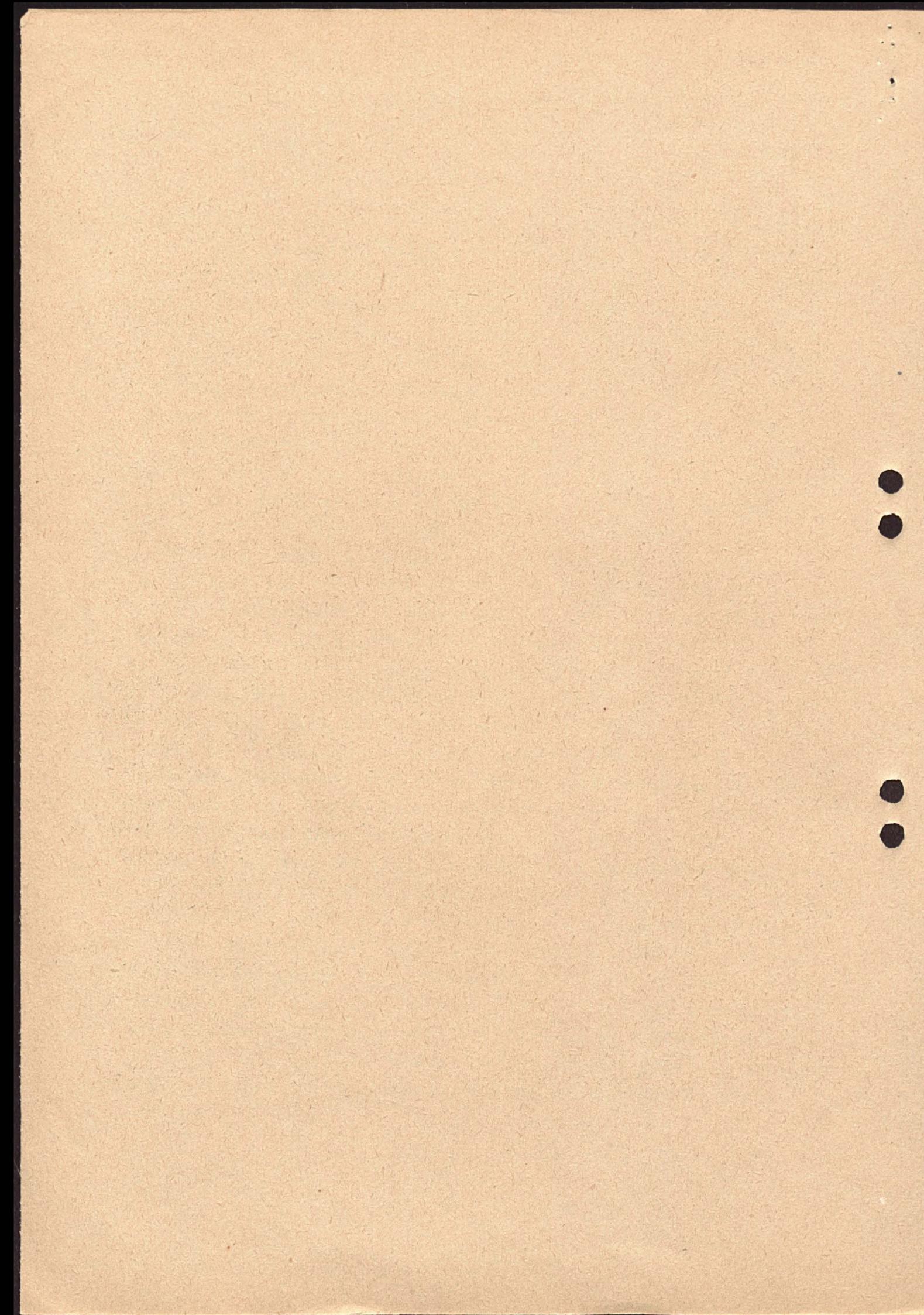
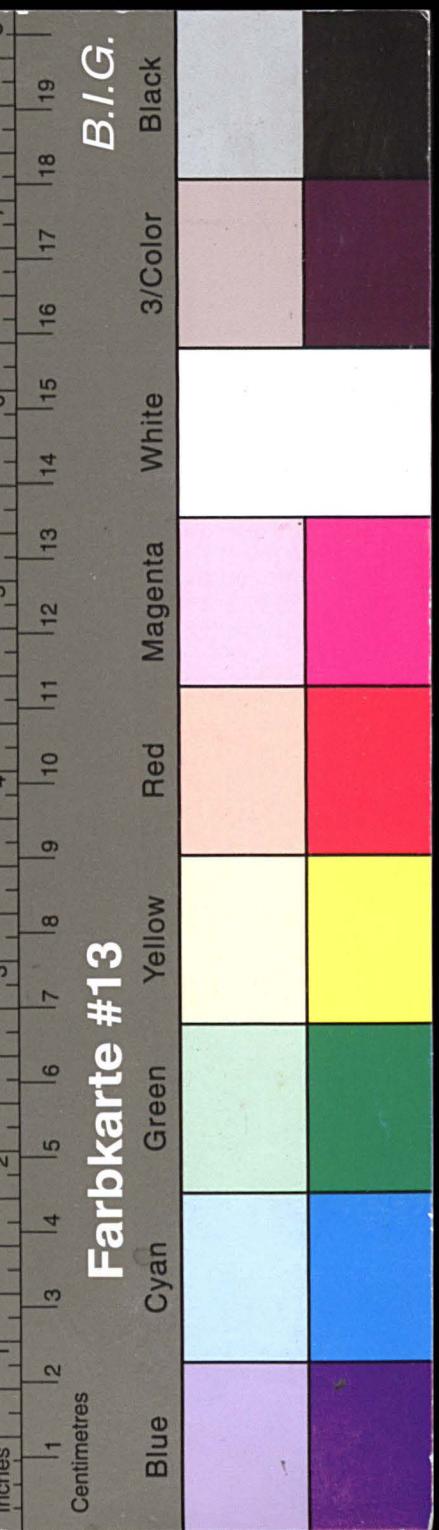


- 28 -

Hansestadt Hamburg und ihrer Aufsicht unterstehende öffentlichen Sparkassen unter Verstoß gegen die guten Sitten und mit Drohungen in schwierige Verhandlungen mit Vertretern öffentlicher Körperschaften und Behörden eines anderen Landes zur Überwindung von Interessenkonflikten eintreten oder Abschlüsse vornehmen, so lassen sich doch auch aus einer Prüfung der Abschlußakte Anhaltspunkte für ein sittenwidriges Verhalten der hamburgischen Sparkassen oder eine rechtswidrige Drohung, sei es seitens der hamburgischen Sparkassen, sei es seitens der Vertreter der Hansestadt Hamburg, sei es durch Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, nicht entnehmen. Mag es auch verständlich sein, daß der Kreis Stormarn es als schwere Einbuße empfunden hat, seine Kreisstadt und einen Teil seines Gebietes an Hamburg abgeben zu müssen, und daß er bemüht gewesen ist, eine der Gebietsabtretung innewohnende Tendenz weiterer Benachteiligungen seiner wirtschaftlichen Einrichtungen abzuwehren, so darf doch nicht verkannt werden, daß es galt, Interessen der Ländernachbarn und des Reiches befriedigend zu regeln. Tatsächlich hat ja auch in einem frühen Stadium der Verwirklichung des Großhamburg-Gesetzes zwischen den Spitzen-Vertretern Schleswig-Holsteins und der Hansestadt Hamburg Einverständnis darüber bestanden, daß die neue hamburgisch-stormarnische Grenze sich auch auf das Sparkassenwesen auswirken solle, und zwar ohne Anwendung eines öffentlich-rechtlichen Zwanges. Auch späterhin ist, wie der geschichtliche Abriß erkennen läßt, bis zum Ausgang des Krieges von Seiten Schleswig-Holsteins und seines Kreises Stormarn grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt geschweige denn bekämpft worden, daß der die hamburgischen wie die preußischen Sparkassen beherrschende Grundsatz der Regionalität (als Prinzip auch von der Beklagten nicht bestritten) im Hinblick auf die neue Grenze wieder in Geltung gebracht werden sollte. Es war im Grunde nur die Terminierung entsprechender Übertragungsmaßnahmen, bei welcher sich immer

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



77

- 29 -

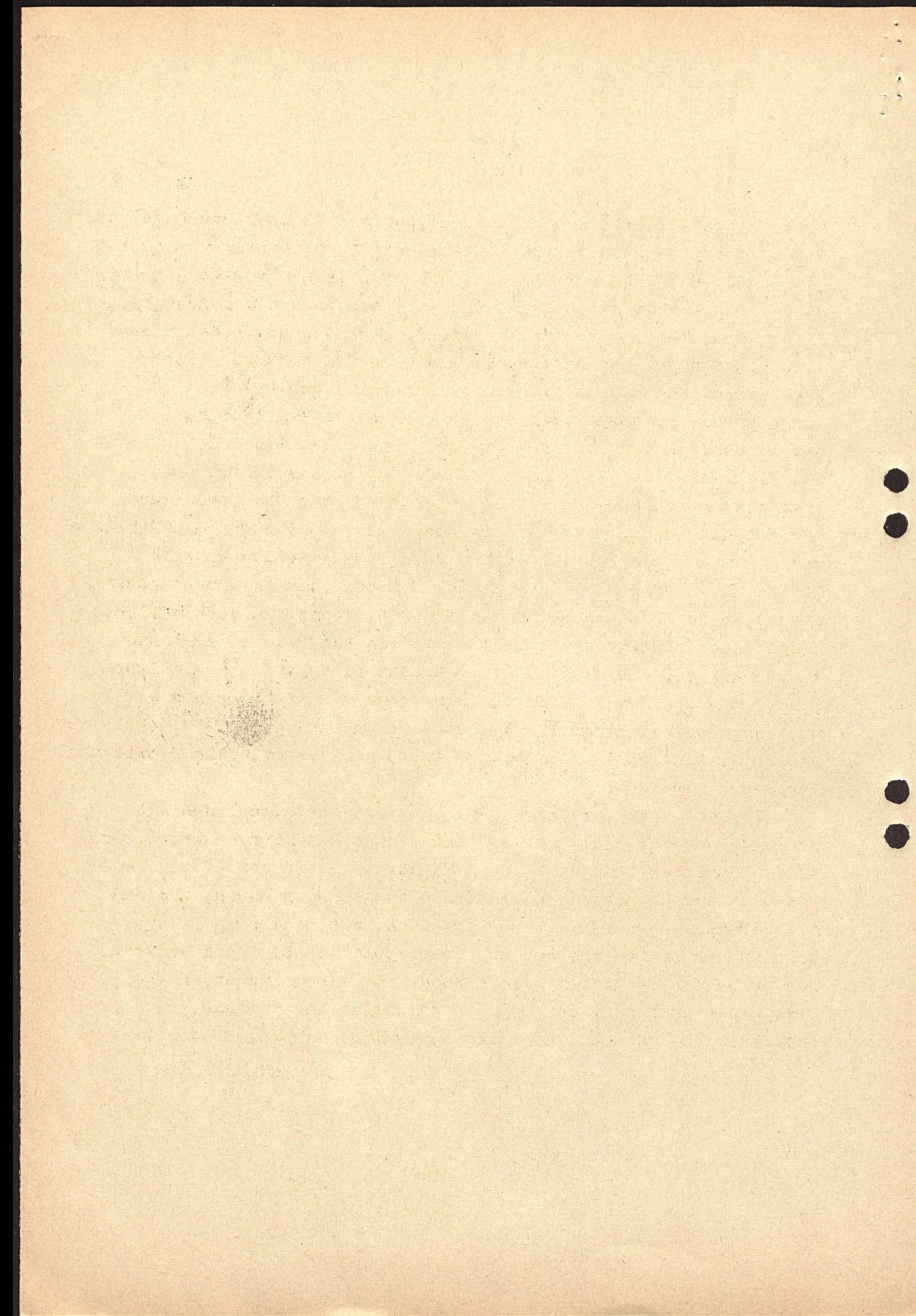
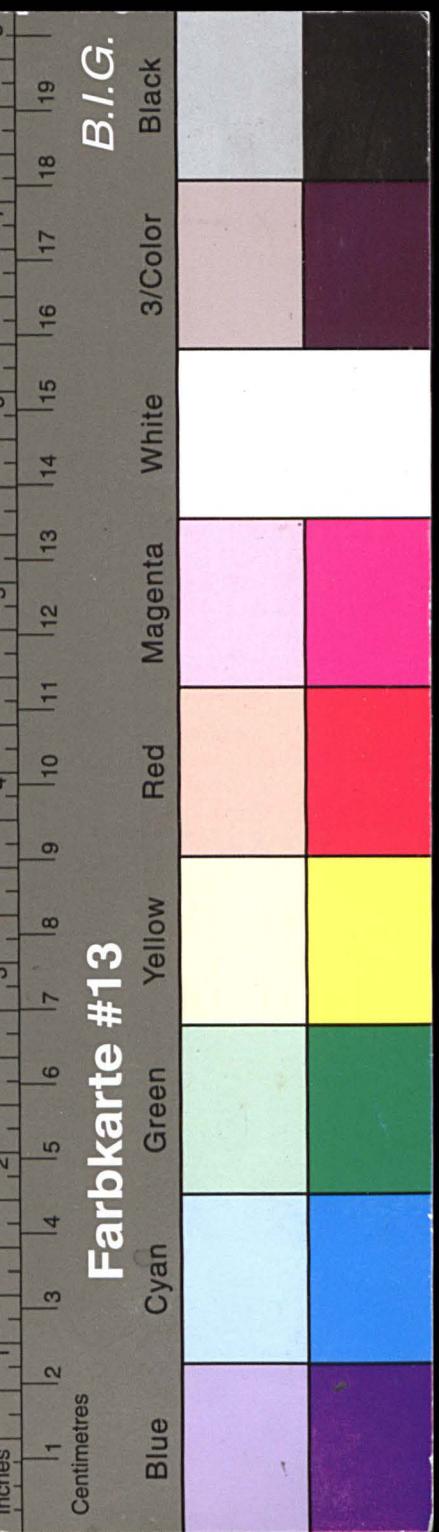
immer wieder Meinungsverschiedenheiten ergaben, obgleich der Oberpräsident von Schleswig-Holstein und der Reichsstatthalter in der Koppelung des Rückzuges der Beklagten aus Hamburg mit der Verlegung des Landratsamts von Wandsbek nach Oldesloe eine Regelung getroffen hatten -Anlage 16 Bl. 149-, die dem Unbefangenen verständig und zweckmäßig erscheinen konnte und an sich ja auch von keiner der beteiligten Sparkassen jemals ernstlich beanstandet worden ist.

Im Frühjahr 1943 begannen die hamburgischen Sparkassen ausdrücklich auf eine Durchführung der Grenzbereinigung hinzuwirken. Indessen läßt sich nicht feststellen, daß sie dabei bedenkliche Mittel eingesetzt hätten derart, daß davon hätte die Rede sein können, sie hätten unmittelbar oder mittelbar die Beklagte und deren Vorstand, die Stormarner Kreisverwaltung, die Schleswig-Holsteiner Regierung oder das Kieler Oberpräsidium unter Druck gesetzt. Daß der Reichsstatthalter in Hamburg, und sei es selbst auf Vorstellungen der hamburgischen Sparkassen, in unwiderlegt gutgläubiger Annahme innerhamburgischer Zuständigkeit im Mai 1943 einzugreifen versucht hat, kann den hamburgischen Sparkassen schwerlich zugerechnet werden, ganz abgesehen davon, daß diese Verfügung Benachteiligungen nicht zur Folge gehabt hat, geschweige denn eine Auswirkung auf die Zustimmung der Beklagten zu dem Abschluß vom 30. Dezember 1944. Der Umstand, daß das Vorgehen des Reichsstatthalters an einem Widerspruch nichthamburgischer Stellen scheiterte, war eher geeignet, die Beklagte dahin zu beruhigen, daß sie in der Wahrnehmung ihrer auf hamburgisches Gebiet übergreifenden Interessen keineswegs ungeschützt war.

Im Frühjahr 1944 begannen erneut Vorstöße der hamburgischen Sparkassen. Aber auch was nunmehr von Hamburg aus und daraufhin vom Reichswirtschaftsministerium geschehen ist, läßt sich nach Form und Inhalt nicht als eine unsachliche, geschweige denn widerrechtliche Wahrnehmung der Interessen kennzeichnen, die den hamburgischen

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



78

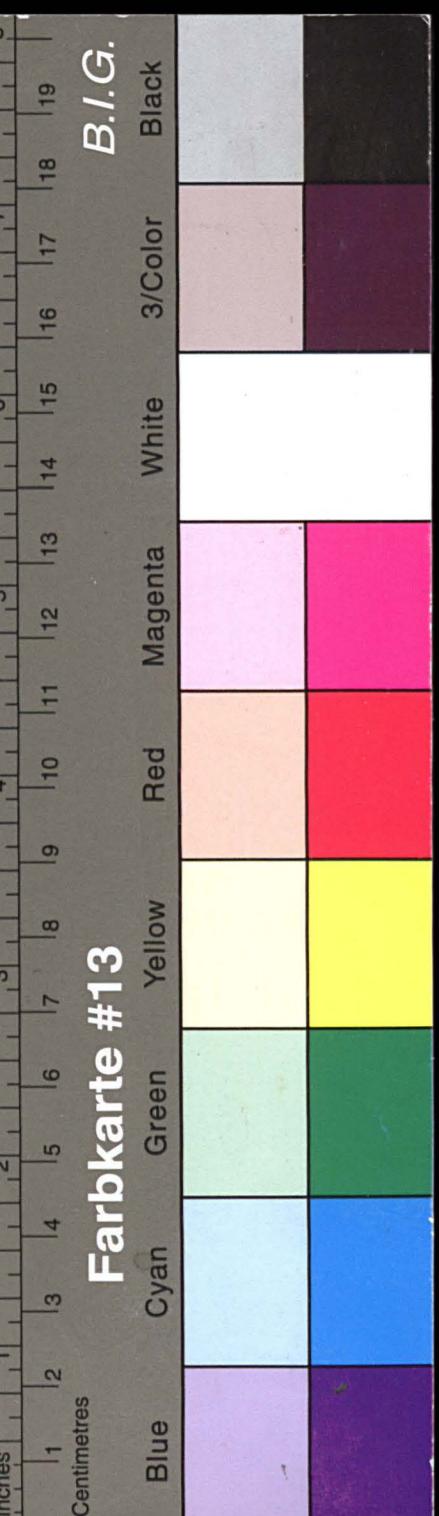
- 30 -

hamburgischen Sparkassen nun einmal aus der Großhamburg-Regelung objektiv zugewachsen waren. Zwar ist nicht zu erkennen, daß Ton und Begehren der hamburgischen Sparkassen drängend geworden waren und es mag auch möglich sein, daß sie, wie auch die hamburgische Staatsverwaltung, eine durchgreifende Regelung von höherer Hand nicht ungern gesehen hätten. Indessen darf den hamburgischen Sparkassen doch auch zugutegehalten werden, daß sie sich zu ausgesprochen rechtmäßigen Forderungen berechtigt geblaubt und allmählich den Eindruck gewonnen haben könnten, die Beklagte und die hinter ihr stehenden Behörden wollten sich früheren Erklärungen schleswig-Holsteinischer Vertreter und bindenden Abreden entziehen. Aber auch im Hochsommer 1944 haben die Beklagte und die schleswig-Holsteinischen Verwaltungsstellen kaum im Zweifel sein können, daß, obgleich von den hamburgischen Sparkassen auf eine Endregelung gedrängt wurde, rechtlich Verbindliches nicht ohne Mitwirkung der Zentralstellen des Reiches zustandekommen konnte, daß diese aber in erster Linie auf ein gütliches Einverständnis der Beteiligten hinwirken würden und einem verwaltungsmäßigen Eingriff abgeneigt seien, und daß die Objektivität und Loyalität der in Aussicht gestellten ministeriellen Mitwirkung Vertrauen verdiene.

So läßt sich zunächst nicht einmal feststellen, daß die Beklagte und die schleswig-Holsteinischen Behördenvertreter sich am 24. November 1944 deshalb in Hamburg eingefunden hätten, weil von hier aus bedrohende Einladungen ausgegangen wären, und daß die Verhandlungen von der Beklagten und den schleswig-holsteinischen Behördenvertretern nur unter politischem Druck und/oder nur deshalb aufgenommen worden waren, um einem drohenden Übel, etwa einer Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums, zu entgehen. Und mag dann auch das Niveau und der Ablauf der Verhandlungen

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



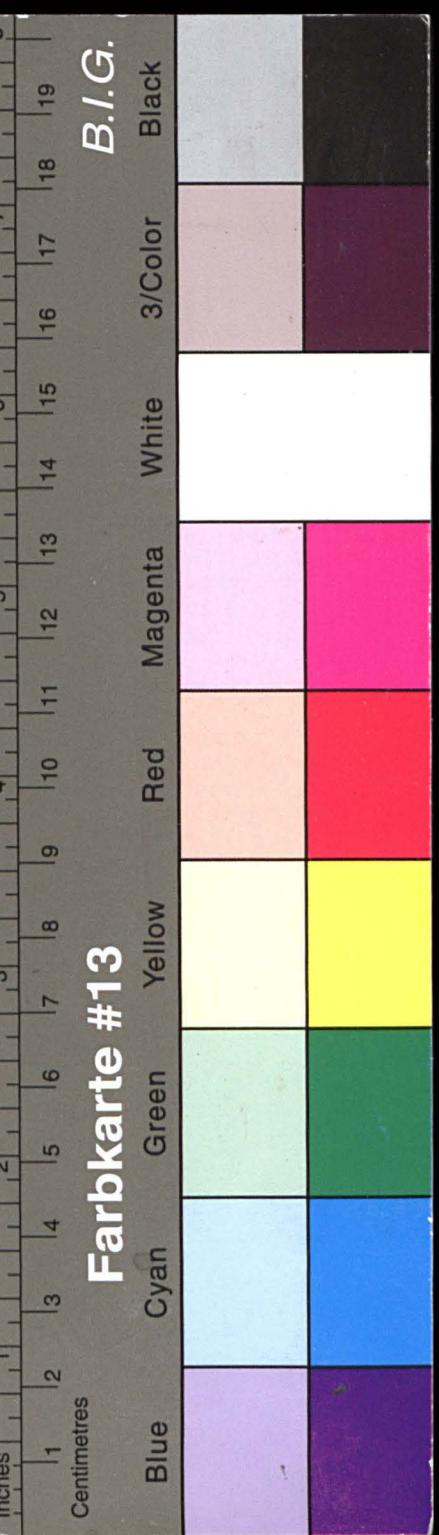
- 31 -

handlungen unter Anmaßung der in ihrer Partei-Uniform erschienenen Teilnehmer Meyer und Dorn gelitten haben, so zeigen doch gerade der Ausgang der Verhandlungen wie auch die Bekundungen mehrerer anderer Teilnehmer, daß sich die Vertreter Stormarns und Schleswig-Holsteins von jenem Auftreten ihrer eigentlichen Verhandlungsgegner nicht haben beeindrucken geschweige denn schon zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen haben bestimmen lassen, die ihrer Willensbildung widersprochen oder nach ihrer Überzeugung die Beklagte benachteilt haben würden. Nach Meyers und Dorns Auszug zeigten sich gerade die Vertreter Schleswig-Holsteins, wie Dr. Müthlings Darstellung ergibt, nicht etwa eingeschüchtert, sondern machten unbekümmert um die Gegenwart des hamburgischen Vertreters Dr. Köhler und des Direktors der Klägerin, Hintze, ihrer Ungehaltenheit Luft über die Überheblichkeit, die ihnen bezeigt worden war, und über die Nachsicht, wenn nicht Schwäche, mit der Rosborg als Verhandlungsleiter und Vertreter eines Reichsministeriums Meyer und Dorn hatten gewähren und eine solche Situation hatten aufkommen lassen.

Daß sich später die Vertreter Schleswig-Holsteins, insbesondere Landrat Carls, in weiteren Gesprächen mit dem Ministerialrat Rosborg und Dr. Heinrichs zur Zustimmung zu Rosborgs Schlußvorschlag bereitgefunden haben, ist unter Umständen geschehen, auf die die Sprecher der hamburgischen Sparkassen und Verwaltungen Einfluß weder ausgeübt haben, noch auch nur haben ausüben können. Denn sie haben weder an diesen Fortsetzungsgesprächen teilgenommen noch im einzelnen überhaupt davon gewußt. Es entbehrt auch jeden Anhalts, daß der Zeuge Rosborg noch unter einer Nachwirkung der hamburgischen Versammlung vom Nachmittag des 24. November, insbesondere des Auftretens von Meyer und Dorn gestanden hätte, die ihn veranlaßt haben könnte, die Vertreter der

Kreisarchiv Stormarn E103

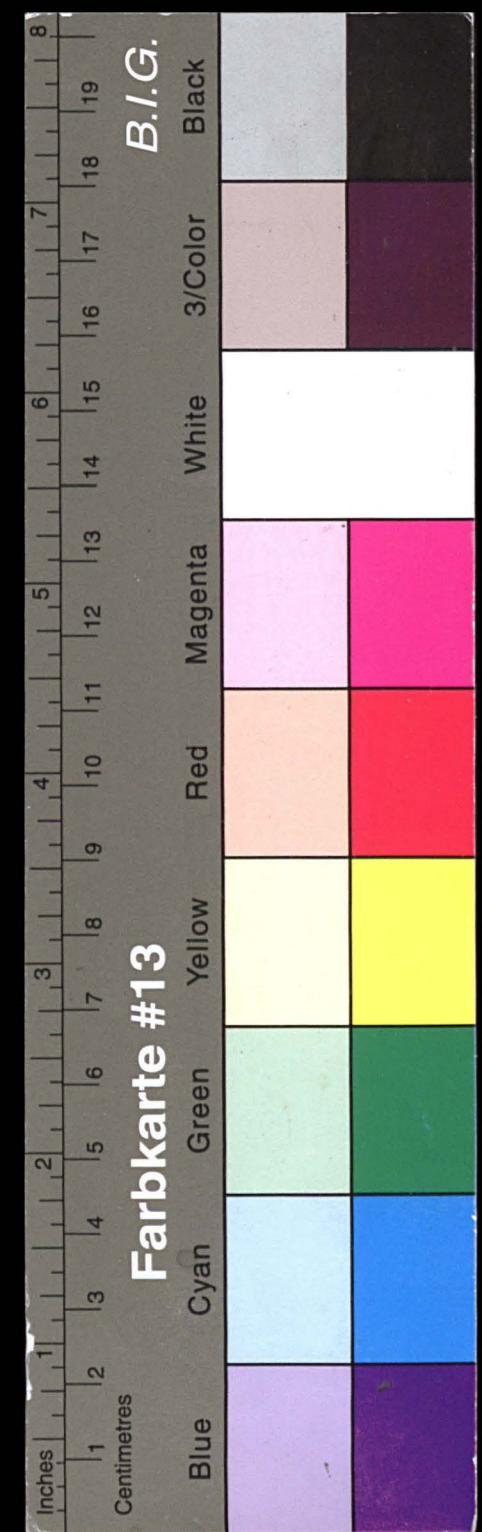
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 32 -

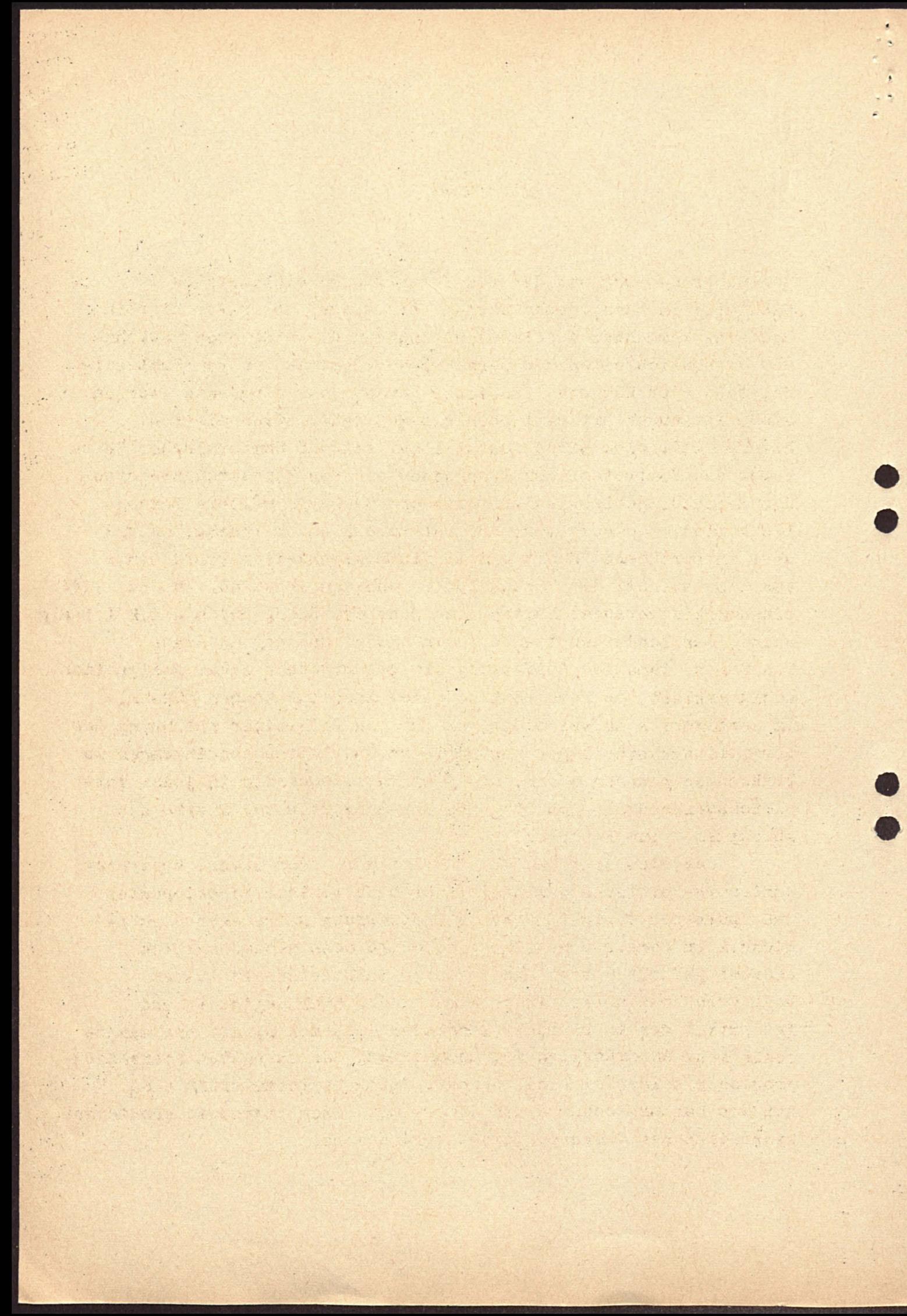
80
der Beklagten seinerseits unter Drohung oder verzerrender Darstellung der wirklichen Verhandlungslage zur Annahme seines Vorschlags zu bestimmen. Nichts spricht dagegen, die damaligen Vertreter der Beklagten und der übrigen Stellen Schleswig-Holsteins durchweg als Männer hervorragender Intelligenz und unabhängigen Urteils, von Erfahrung in allgemeiner Verwaltung und zumeist auch Finanzwirtschaft zu kennzeichnen und anzunehmen, daß sie nach ausgiebiger Beratung im Bewußtsein ihrer Verantwortung schliesslich durch den Landrat C a r l s den Beschuß zugestimmt haben, der nach R o s b o r g s Entwurf dann unter dem 28. November von Berlin aus namens des Reichswirtschaftsministeriums den beteiligten Sparkassen gegenüber schriftlich zusammengestellt worden ist. Inwiefern es sittenwidrig gewesen sein oder auch unter dem Zwang einer widerrechtlichen Drohung gestanden haben könnte, daß die drei Sparkassen in den der widerspruchslosen Annahme jener Schreiben folgenden vier bis fünf Wochen miteinander die Einzelheiten des Vertragstextes erarbeitet haben, daß im Januar 1945 beiderseits schon vertragliche Leistungen bewirkt worden sind, und schließlich im Februar nicht nur die hamburgischen Sparkassen sondern auch die Beklagte die Urkunde unterzeichnet haben, ist nicht ersichtlich.

Unbedenklich ist anzunehmen, daß der Zustimmungsentschluß aus sehr komplexen Erwägungen und Motiven erwachsen ist. Diese im einzelnen verläßlich bloßzulegen, ist kaum möglich. Daß auch Erwägungen mitgespielt haben, die als sachfremd bezeichnet werden könnten, ist nicht auszuschließen. Unwahrscheinlich ist es dagegen, daß die schleswig-holsteinischen Vertreter mit Annahme oder auch nur schweigender Hinnahme des Vorschlags des Vertreters des Ministeriums dem Gefühl einer Unterlegenheit gegenüber



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



81

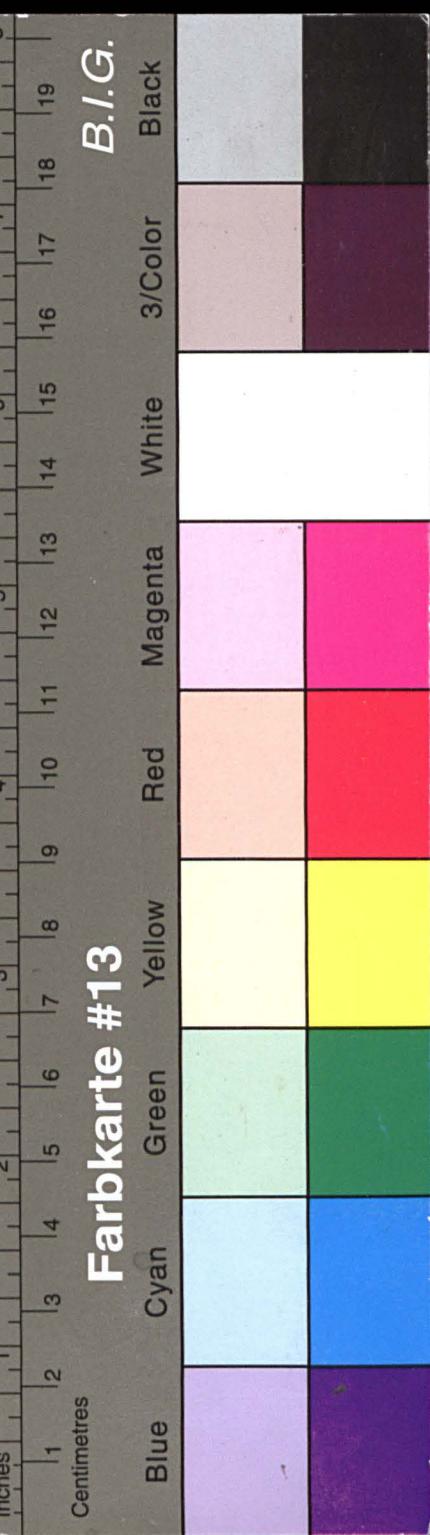
- 33 -

gegenüber Hamburg und den von Hamburg etwa eingesetzten Machtmitteln nachgegeben hätten. Die Frage, ob in den hier in Betracht kommenden Auseinandersetzungen die stärkeren Gewichte der Persönlichkeiten und persönlichen Beziehungen von Schleswig-Holstein oder Hamburg einsetzbar gewesen und eingesetzt worden sind, ist ungeklärt geblieben und muß daher offen bleiben. Immerhin läßt sich nicht feststellen, daß auf hamburgischer Seite außer den Vertretern der Sparkassen und den Verwaltungsbeamten des Reiches, Schleswig-Holsteins und Hamburgs weitere Persönlichkeiten, die ausgesprochen politische Ämter innehatten und über entsprechende Macht und Einflußmöglichkeiten verfügten, von sich aus auf die Verhandlungen und den Abschluß von Ende 1944 einzuwirken versucht hätten. Und wenn der Zeuge Dr. Müthling seine, des Landeshauptmanns Schows und des Landrats Carls damalige Auffassung als das Ergebnis einer Resignation dahin erklärt, es habe wohl zu einem Abschluß kommen müssen, um Schlimmeres zu vermeiden, da für den Fall einer Ablehnung des Vermittlungsvorschlags ungünstigere Überleitungsbedingungen zu befürchten gewesen wären, so kommt damit auch die in jeder Vergleichsverhandlung naheliegende Erwägung über das Risiko des Abschlusses zum Ausdruck. Daß sich aber Dr. Müthling oder andere Vertreter Schleswig-Holsteins durch ein mehr oder weniger imponierendes und spürbares Gewicht nicht in Erscheinung getretener Persönlichkeiten damals ernstlich geschweige denn widerrechtlich bedroht gefühlt hätten und in ihren Entscheidungen hätten bestimmen lassen, ist in Anbetracht der Unabhängigkeit und Integrität der in Betracht kommenden Personen so gut wie ausgeschlossen. Ausdrücklich ist anzumerken, daß in beiden Sparkassenprozessen keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgetreten sind, daß von hamburgischer Seite damals mit einem irgendwie gearteten Eingreifen der Gestapo gedroht worden wäre.

Es

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

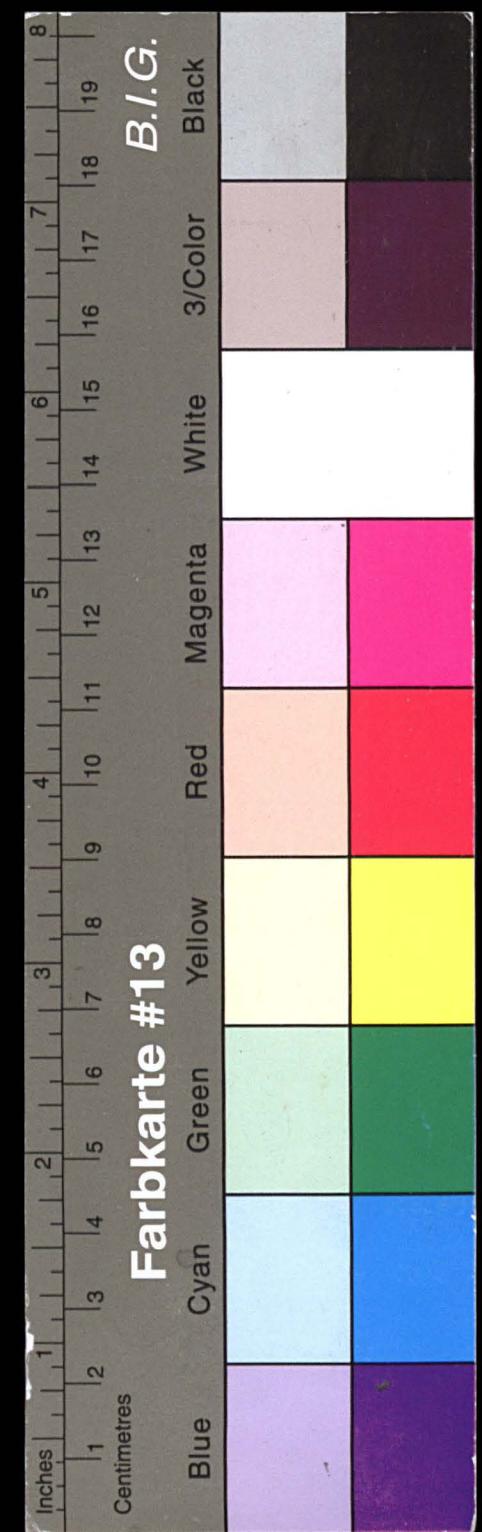


- 34 -

Es bleibt schließlich der Einwand, die Grundlage des -wenn schon wirksam geschlossenen- Vertrages vom 30. Dezember 1944 sei durch den seitherigen Wandel der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse derart erschüttert worden, daß die Beklagte nach § 242 BGB rechtlich nicht mehr zur Erfüllung angehalten werden könne. Der Einwand ist im Grunde auch nur wieder ein konkretisierender Fall der Unzulässigkeit der Rechtsausübung als einer Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Das Landgericht hat den Einwand mit überzeugender Begründung zurückgewiesen. Ausgehend von der Tatsache, daß die Sparkassen einen privatrechtlichen Vertrag eingegangen sind, dessen Zustandekommen und Wirkung nach den dafür maßgeblichen Vorschriften zu beurteilen ist, läßt sich nicht feststellen, daß der Zweck des Abkommens zu igendeinem Zeitpunkt seit seinem Abschluß hinfällig geworden wäre, oder daß die weitere Durchführung der Beklagten nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könne, oder unzumutbare Anstrengungen und Opfer auferlegen würde, oder daß sie einen Umstand, der die Abschlußerwägungen der Beklagten -ohne einerseits nur Beweggrund geblieben und andererseits Vertrag inhalt geworden zu sein, doch für die Klägerin erkennbar bestimmt hätte, eine wesentliche Änderung eingetreten sei, geschweige denn, daß die Beklagten im Vertrage auferlegten Leistungen aus einem von ihr nicht zu vertretenden Umstand ihr oder überhaupt unmöglich geworden seien, und sei es nur im Sinne wirtschaftlicher Unmöglichkeit.

Wie das Reichsgesetz vom 26. Januar 1937 als solches im Verhältnis zum Kreis Stormarn und zur Hansestadt Hamburg als Tatsache der Rechtsentwicklung und allgemeinen Geschichte nicht in Frage gestellt gewesen ist, so ist es sinnvoll geblieben, der neuen Grenze auch im Sparkassenwesen unter dessen Grundsatz der Regionalität Geltung zu verschaffen. Die noch entstehenden

Leistungen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552

- 35 -

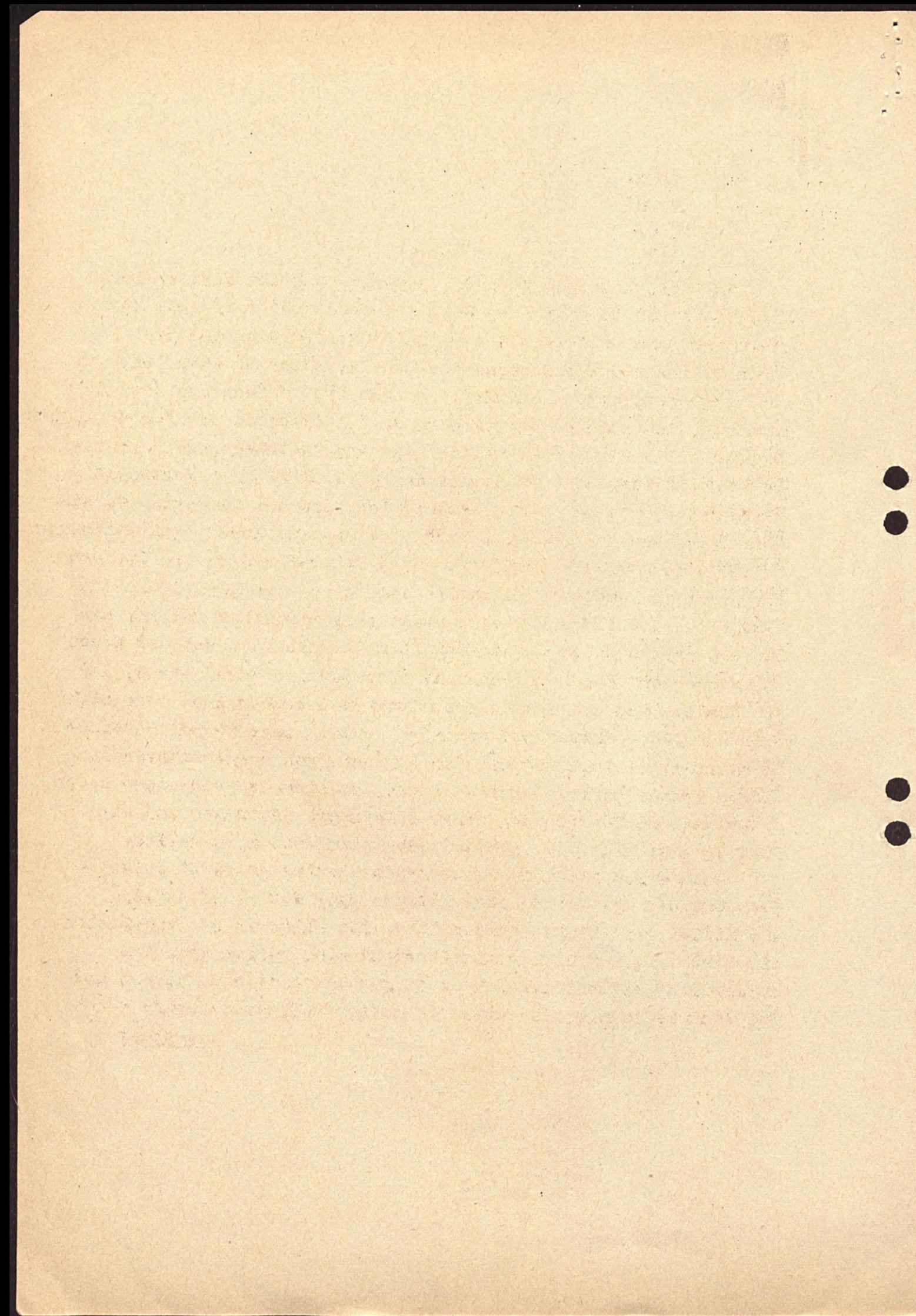
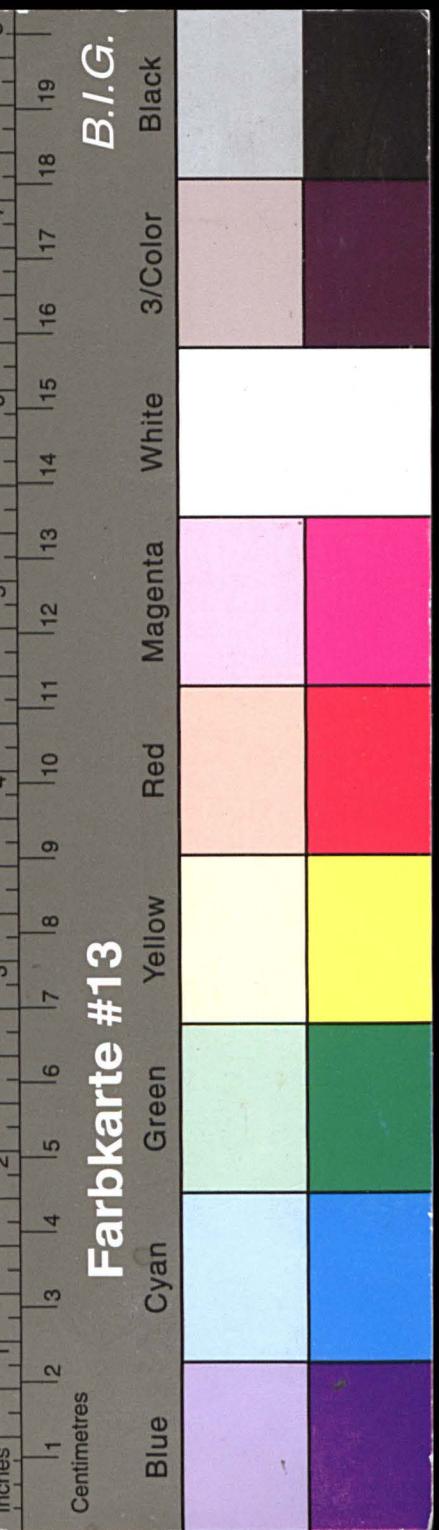
83

Leistungen des geschlossenen Vertrages zu erbringen, ist nicht nur objektiv und subjektiv möglich, sondern bei einiger Anstrengung und redlichem Willen nach der Überzeugung des Senats auch sparkassentechnisch durchführbar. Dem steht insbesondere nicht entgegen, daß seit dem Abschluß des Vertrages vom 30. Dezember 1944 im Gebiete des Reiches tiefgreifende Wandlungen seines rechtlichen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gefüges eingetreten und hiervon auch die drei Vertragsparteien nicht unberührt geblieben sind. Denn abgesehen davon, daß der Beklagten nicht abgenommen werden kann, ihre Vertreter und Berater hätten sich von ihren Verhandlungsgegnern oder gar Vertretern der Reichsministerien das Bild einer günstigen Zukunftsentwicklung suggerieren lassen, ist eher gegen sie festzustellen, daß ihre Organe Ende 1944 wie jeder, der damals um klare Auffassung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet bemüht war, die Wahrscheinlichkeit eines ungünstigen Kriegsausgangs in ihre Überlegungen einbezogen haben. Es ist aber nicht einmal erkennbar, inwiefern die Änderung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Erfüllung der restlichen Vertragspflichten der Beklagten nachteilig eingewirkt haben könnte. Es mag sein, daß die Beklagte ihre Zustimmung zum Vertrag ungeachtet der Gründe, die den Abschluß vormals ratsam erscheinen ließen, heute als voreilig empfindet, insbesondere weil sie an die hamburgische Wirtschaft noch enger angeschlossen sein möchte, die Geschäftseinschränkung, die schon verwunden schien, erneut bedauert und sich für den Kreditverkehr des hamburgisch-stormarnischen Grenzbereichs besonders und besser als die hamburgischen Sparkassen geeignet glaubt. Mit diesen mehr oder weniger deutlich verlautbarten Gesichtspunkten läßt sich aber die Verpflichtungskraft des Vertrages und die ihr entsprechende Notwendigkeit, zu erfüllen, nicht in Frage stellen.

Schließlich

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



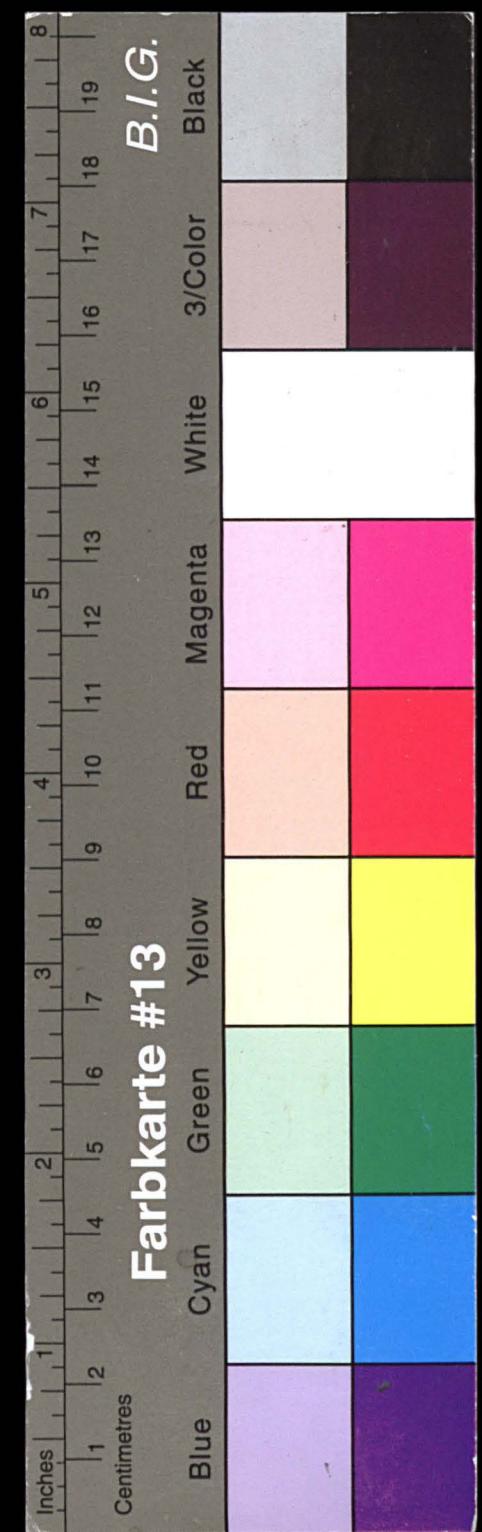
84

- 36 -

Schließlich vermag auch der Hinweis, daß das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung spätestens mit der Währungsreform entfallen sei, nicht zu überzeugen und die Beklagte ihrer Verpflichtung aus den Verträgen zu entheben. Denn abgesehen davon, daß Erörterungen über Umfang und Wert der bewirkten und noch zu bewirkenden Gegenleistungen der hamburgischen Sparkassen in der prozessualen Auseinandersetzung gegenüber der Prüfung des Zustandekommens und der Wirksamkeit des Vertrages zurückgetreten sind, ist festzustellen, daß die Klägerin und die Neue Sparcasse von 1864 die Frage, ob und wie ihre Gegenleistungen nach dem allgemeinen Grundsatz des § 242 BGB anders als im Vertragstext zu bemessen und anzupassen seien, zwar offengelassen wissen, an der Klärung dieser Frage aber mitwirken wollen. Das ist dem prozessualen Gesamtverhalten der Klägerin und der Neuen Sparcasse von 1864 zu entnehmen, insbesondere dem Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Vertrage vom 30. Dezember 1944 noch nicht mehr als einen Antrag auf positive Feststellung seiner Verbindlichkeit abgeleitet und mit der Aufnahme von Vergleichsverhandlungen grundsätzlich bekundet haben, zu einer angemessenen neuen Bewertung und Verrechnung ihrer Leistungen beitragen und die Vertragsabwicklung daran nicht scheitern lassen zu wollen.

Nach allem kann die Berufung der Beklagten nicht durchdringen. Sie ist daher unter Mitanwendung der §§ 97 Abs.1, 708 Ziff.7, 713 ZPO zurückzuweisen. Der Klägerin zu ermöglichen, mit einer eigenen Sicherheitsleistung eine befugungsmäßige Sicherheitsleistung der Beklagten gegenstandslos zu machen und die Voraussetzungen für eine vorläufige Vollstreckung zu schaffen

besteht

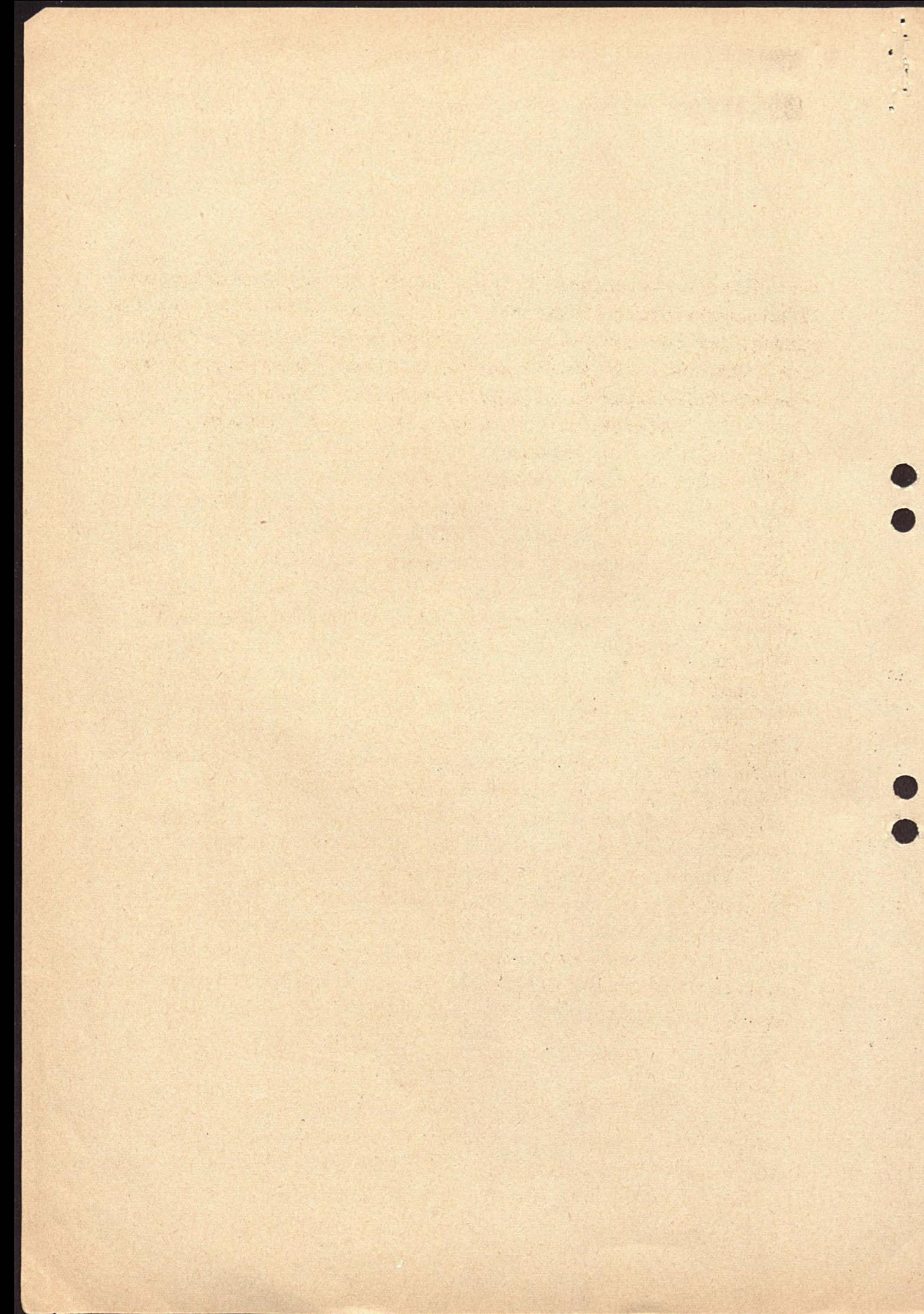


Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1100

111 of 111



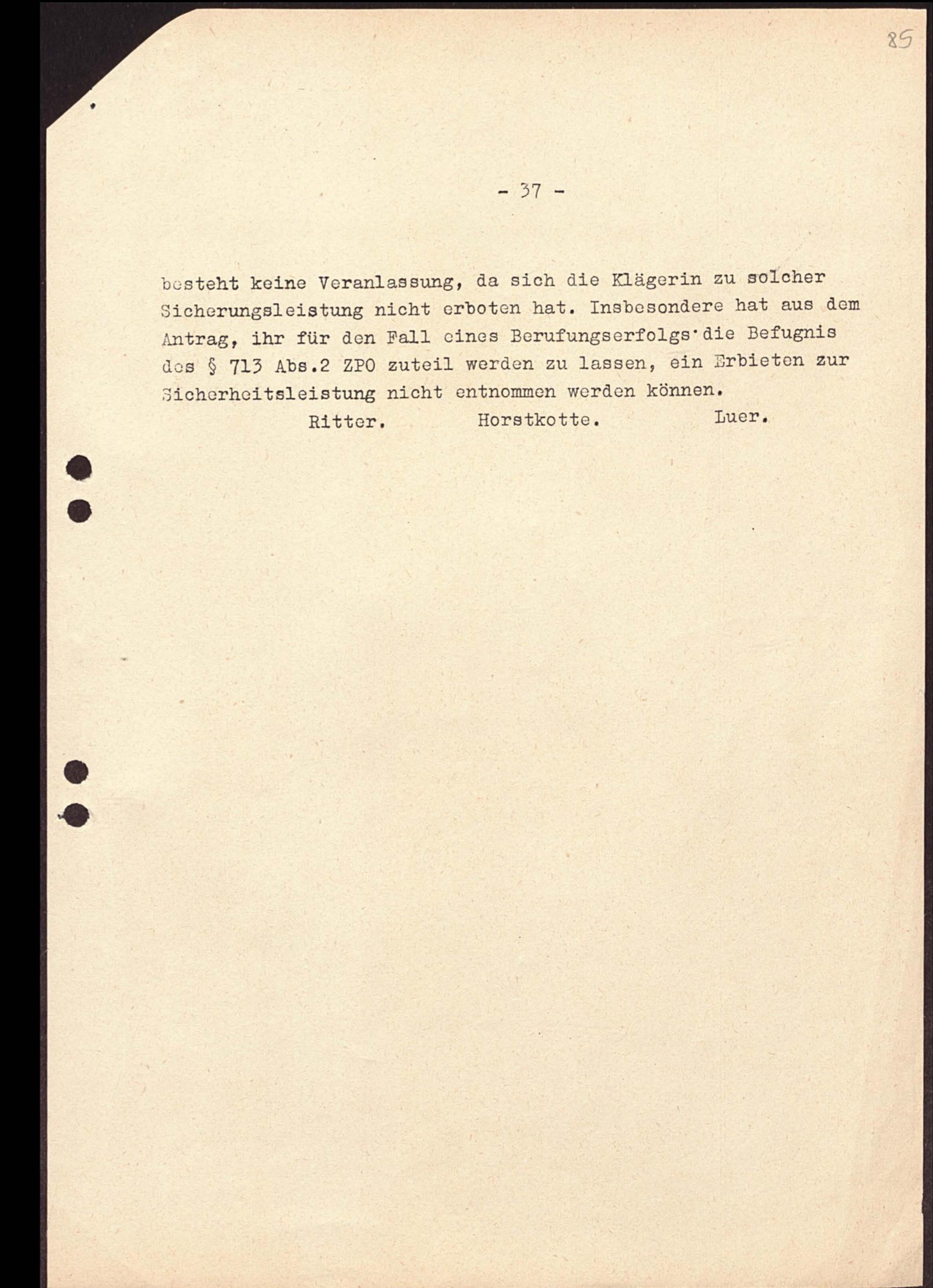
- 37 -

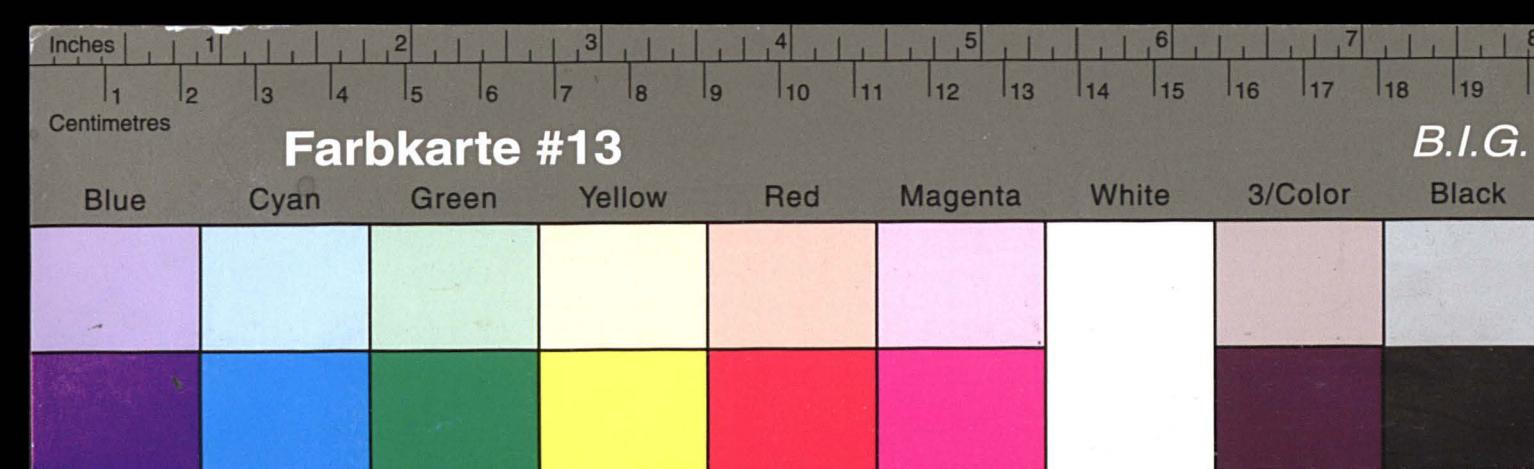
besteht keine Veranlassung, da sich die Klägerin zu solcher Sicherungsleistung nicht erboten hat. Insbesondere hat aus dem Antrag, ihr für den Fall eines Berufungserfolgs die Befugnis des § 713 Abs.2 ZPO zuteil werden zu lassen, ein Erbieten zur Sicherheitsleistung nicht entnommen werden können.

Ritter. Horstkotz

Horstkotte.

Luer.





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

